

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Erstes Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1839.



Enhaltend

die

Beilage
Protokolle der ersten Kammer mit ~~deren~~ Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Beilagenheft.

2.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.



g

Verständigen

Stände: 1839

Verständigen

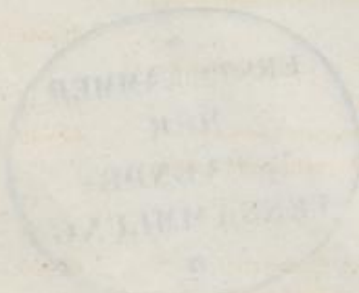
1213 999, 1839 Beil. I LS



Verständigen

von der

Verständigen



Karlsruhe

Verständigen

→

Inhalt

des ersten Beilagenhefts.

		Seite
Beilage No.	1. Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betreffend . . .	1
" "	2. Höchstes Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer durch den Großherzog betreffend . . .	2
" "	20. Provisorisches Gesetz, die Bestrafung der Accisdefraudation von aus Vereinsstaaten eingeführtem Fleisch betreffend, nebst Motivirung . . .	3—5
" "	21. Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend, nebst Motivirung . . .	5—8
" "	22. Commissionsbericht über die Wahl von sechs Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten . . .	9—12
" "	23. Verzeichniß der Abgeordneten zur ersten Kammer, welche in der Eröffnungsitzung der Stände beeidigt worden sind . . .	13
" "	37. Gesegentwurf über die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden, nebst Motivirung . . .	14—15
" "	38. Gesegentwurf über die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer, nebst Motivirung . . .	16—19
" "	39. Gesegentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit betreffend, nebst Motivirung . . .	20—21
" "	40. Gesegentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend, nebst Motivirung . . .	22—25
" "	41. Gesegentwurf, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen werden, nebst Motivirung . . .	26—28
" "	42. Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Bestrafung der Accisdefraudation von aus Vereinsstaaten eingeführtem Fleisch betreffend . . .	29—31
" "	45. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend . . .	32—34
" "	46. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend . . .	35—36
" "	47. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr entzogen werden . . .	37—40
" "	49. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden betreffend . . .	41—44
" "	50. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend . . .	45—46
" "	51. Adresse der zweiten Kammer, wodurch sie dem provisorischen Gesetz, den Ausgangszoll von Lumpen betreffend, ihre Zustimmung ertheilt . . .	47
" "	52. Gesegentwurf, den Nachlaß von Wasserzöllen auf dem Oberrhein betreffend . . .	48
" "	56. Gesegentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend, nebst Motivirung . . .	49—56
" "	57. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend . . .	57—62

Beilage No.		Seite
58.	Gesegentwurf über die Aufhebung der Losungs- und Einkandsrechte	63
" "	60. Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, den Ausgangszoll von Lumpen betreffend	64—65
" "	62. Entwurf eines Kpanagengesetzes nebst Motivirung	66—73
" "	63. Gesegentwurf über die Verjährung der Hoheitsabgaben nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	74—75
" "	65. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, den Nachlaß von Wasserzöllen auf dem Oberrhein betreffend	76—79
" "	66. Commissionsbericht über den Entwurf eines Kpanagengesetzes	80—83
" "	67. Gesegentwurf, die Berücksichtigung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit bei Pensionsberechnungen betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	84
" "	68. Gesegentwurf, die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	85
" "	73. Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend	86—93
" "	74. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt von den Jahren 1835 und 1836 betreffend	94
" "	75. Zweiter Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Anrechnung der in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit betreffend	95—96
" "	76. Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesegentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend	97—100
" "	78. Zweiter Commissionsbericht über den Gesegentwurf, die Ernennung der Rathschreiber in Landgemeinden betreffend	101—102
" "	79. Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Jakob Selbersheimer von Hilsbach, den von ihm entdeckten Torf und Eisenerz betreffend	103
" "	80. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Königsbach, Bilsingen, Ersingen und Ispringen, die Verlegung der Pforzheimer Landstraße betreffend	104—105
" "	81. Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Vicarius Eisentohr in Freyburg und der Pfarrer Zittel in Bahltingen und Rink in Grenzach über die Bestrafung der Unzucht und Alimentationsklage für uneheliche Kinder	106—107
" "	82. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums von den Jahren 1835 und 1836	108—111
" "	83. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen der Einnahmen von 1835 und 1836 und zwar Allgemeine Kassenverwaltung und Cameradomänen	113—125
" "	84. Commissionsbericht über die Rechnungsnachweisungen der Forstämnenverwaltung in den Jahren 1835 und 1836	126—131
" "	86. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern und zwar über sämmtliche Einnahmen und über Titel I—VI. und XVII. der Ausgaben	132—138
" "	87. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern Titel VII—XVI. XVIII. und XIX.	139—146
" "	88. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums	147—150
" "	89. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums einschließlich der Pensionen	151—152
" "	90. Gesegentwurf über die Brandversicherung für Gebäude	153—167
" "	91. Gesegentwurf über die Beaufsichtigung der Feuerversicherungsgesellschaften für Fahrniß	168—171
" "	92. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1835 und 1836 betreffend	172
" "	93. Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget der Postverwaltung für 1839 und 1840 betreffend	173
" "	95. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen der Einnahmen von 1835 und	

	Seite
1836 und zwar Salinenverwaltung, Berg- und Hüttenwerke, Münzverwaltung, Centralverwaltung der Forsten und Bergwerke, Steuerverwaltung	177—192
Beilage No. 96. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte betr.	193—199
97. Budget des Kriegsministeriums pro 1839 und 1840	200—203
98. Budget der Badeanstalten pro 1839 und 1840	204
99. Budget des Finanzministeriums pro 1839 und 1840	205
100. Budget der Salinenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung, Münzverwaltung, Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	206—207
103. Bericht der Budgetscommission über die Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldenentilgungskassenrechnungen von den Jahren 1836/37 und 1837/38	208—211
104. Bericht der Budgetscommission über das Budget der Amortisations- und Zehntschuldenentilgungskasse	212—213
105. Bericht der Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung und das Budget derselben	214—219
106. Bericht der Budgetscommission über das Budget des Kriegsministeriums	220—226
107. Bericht der Budgetscommission über das Budget des Finanzministeriums mit Ausnahme der Titel VII., VIII. und IX. zur Schuldenentilgung, Zehntablösung und Pensionen	227—228
108. Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums	229—232
109. Budget der Steuerverwaltung und Zollverwaltung	233—236
110. Mittheilung der zweiten Kammer, den Aufwand für Pensionen betreffend	237
111. Mittheilung der zweiten Kammer, die Nachweisung der Betriebsfonds für 1835 und 1836, und das Budget der laufenden Betriebsfonds für 1839 und 1840 betreffend	238
112. Budget des Wasser- und Straßenbaues	239—241
113. Entwurf eines Apanagengesetzes, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	242—247
117. Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Pfarrers Rink in Grenzach, die Aufhebung der bezirksamtlichen Trauscheine betreffend	248—249
118. Bericht der Petitionscommission über die Bitte des pensionirten Justizamtmanns Pfister in Heidelberg um Unterstüzung bei Herausgabe seines Werkes über die Entwicklung des badischen Staatsrechts und um Wiederanstellung	250—251
119. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Langenhard, Gutenfein, Nusplingen und Stetten am kalten Markt um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten	252—253
120. Bericht der Petitionscommission zur Denkschrift über die Rechtsverhältnisse der Eheilungscommissäre	254—256
121. Budget der Cameraldomänenverwaltung, Forstdomänenverwaltung und allgemeinen Kassenverwaltung	257—258
122. Zweiter Commissionsbericht über den Entwurf eines Apanagengesetzes	259—260
123. Bericht der Budgetscommission über den Aufwand des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums	261—267
124. Bericht der Budgetscommission über das Budget der Forstdomänenverwaltung	268—274
125. Bericht der Petitionscommission über eine Druckschrift von Franz Müller, Vorstand der Blindenanstalt in Freyburg	275—276
126. Budget der Titel Unterrichtsvesen, Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Cultus, milde Fonds und Armenanstalten	277
127. Adresse der zweiten Kammer, worin dieselbe die Nachweisungen sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben als gerechtfertigt anerkennt	278—279
128. Budget der Titel I — IX., XIV — XVI., XVIII. und XIX. des Ministeriums des Innern	280—285
129. Gesetzentwurf über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen	286—288

	Seite
Beilage No. 130. Adresse der zweiten Kammer, den Zustand der Preßgesetzgebung betreffend	289—290
131. Bericht der Budgetcommission über den Voranschlag der Cameraldomänen, der Salinen, der Berg- und Hüttenwerke, der Münze, der Centralverwaltung der Forsten und Bergwerke, der Steuern, der Zölle und der allgemeinen Cassenverwaltung	291—303
132. Bericht der Budgetcommission über den Pensionsaufwand	304—305
133. Bericht der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern, Lit. I—VI, und XIV—XVII.	306—313
134. Bericht der Budgetcommission über den Aufwand für das Ministerium des Innern Lit. VII—XIII, XVIII. und XIX.	314—319
136. Gesetzentwurf über die Bestrafung der Wasserzollvergehen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	320—321
137. Bericht der Budgetcommission über das Finanzgesetz	322—330
138. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend	331—332

Beilage Nr. 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres Herrn Veters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 27. März 1839.

Leopold.

Vdt. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Beilage Nr. 2.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns im Gefolge der §§. 27. und 32. der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

- 1) Unseren Groshofmeister, Staatsminister Freiherrn v. Berckheim,
- 2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär, Freiherrn v. Stockhorn,
- 3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten v. Freystedt,
- 4) Unseren Staatsrath Wolff,
- 5) Unseren Generalmajor Freiherrn v. Laffolaye,
- 6) Unseren Geheimen Rath und Director der katholischen Kirchen-Ministerial-Section Beck,
- 7) Unseren Kammerherrn und Oberforstmeister Freiherrn v. Gemmingen,
- 8) Unseren Geheimen Hofrath Professor Rau.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschliebung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 27. März 1839.

Leopold.

Vdt. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Nr. 20.

Provisorisches Gesetz vom 7. Dezember 1837.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen hierdurch provisorisch, wie folgt:

Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einbringt, und davon nicht die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Ortes, den er bei der Einfuhr berührt, entrichtet, macht sich der Accisdefraudation schuldig, und ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten Fall mit dem achtfachen und im dritten, so wie in jedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser letzteren anzuhalten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 7. Dezember 1837.

Leopold.

von Voeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Vortrag

des Herrn Ministerialraths Lang,

das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 R. Bl. S. 426 betr.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben des Herrn Finanzministers Excellenz und mir gnädigst befohlen, Ihnen das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

Zur Begründung dieses Gesetzes werden wenige Worte genügen.

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1833 (Regierungsblatt S. 176) mußte von allem, aus dem Auslande eingehenden, der Accise unterliegenden Fleische diese Abgabe mit dem Eingangszoll bei der betreffenden Zollstation entrichtet werden, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafe.

Dieses Gesetz war nur für die damalige Budgetperiode erlassen, und die Bestimmung des Art. 4 wurde nicht in das Gesetz vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt S. 123) übertragen, weil durch die Aufnahme der fraglichen Accise in den Zolltarif die nöthige Vorkehrung getroffen war.

Es erfolgte nun der Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein. Der obengedachte Zolltarif verlor seine Gültigkeit, und in den neuen Zolltarif konnte jene Accise nicht aufgenommen werden. Nach dem Zollvereins-Vertrag darf vielmehr von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, keine Verbrauchs-Abgabe mehr erhoben werden. Dagegen machte sich die großherzogliche Regierung ausdrücklich den Vorbehalt, von dem Fleische, welches aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingebracht wird, die Accise fortzuerheben.

Dem gemäß erließ das großherzogliche Finanzministerium die Verordnung vom 9. Januar 1836 (Regierungsblatt S. 9), daß in dem zuletzt angegebenen Falle die Accise an den Accisor des ersten Ortes, welcher bei der Einfuhr berührt wird, zu entrichten sei.

Für die Uebertretung dieses Verbotes fehlte es nun aber an einer Strafbestimmung, wie bald fühlbar wurde. Die vollziehenden Behörden waren im Zweifel, welche Strafe zu erkennen sei.

Auf diese Weise wurde das Gesetz veranlaßt, das wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, und dessen Inhalt keiner weiteren Begründung bedarf, als etwa der Hindeutung, daß es nur die Strafe verfügt, welche allgemein auf die Defraudation der Fleischaccise durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 verordnet ist. Da in dem in Frage stehenden Vergehen nichts anderes, als eine Unterschlagung der Accise erkannt werden kann, so schien es nicht angemessen, die in den früheren Gesetzen bestimmte Strafe der Zolldefraudation beizubehalten.

Diese Gründe dürften Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bestimmen, dem vorgelegten Gesetze Ihre Billigung zu geben.

1836

aus dem Großherzogthum Baden

Das großherzogliche Gesetz vom 7. September 1837 Nr. 120.

Erlassen durch den Großherzog

Seine Majestät der Großherzog von Baden hat vorerwähntes Gesetz vom 7. September 1837 in seiner Zustimmung erlassen. Zur Beachtung dieses Gesetzes werden weitere Schritte eingeleitet.

Beilage Nr. 21.

Gesetzesentwurf

die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend.

Artikel 1.

Die Forderungen des Staats an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger Hoheitsabgaben, ingleichen die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat wegen zuviel bezahlter Hoheitsabgaben verjähren in fünf Jahren, wenn nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Artikel 2.

Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse der Klagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand derselben sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1. genannten Verjährungen anwendbar.

Artikel 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet insbesondere auch statt:

- 1) gegen den Abgabepflichtigen durch die Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Steuerbeamten zugeht;
- 2) gegen den Staat durch die bei dem so eben genannten Steuerbeamten oder einer ihm vorgesetzten Staatsbehörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Artikel 4.

Die Verjährung der Rückforderungen zuviel bezahlter Hoheitsabgaben läuft wider Jedermann ohne Ausnahme.

Artikel 5.

Die Verjährung der Forderungen des Staats wegen Liegenschaftsacise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigentumsveränderung im Grundbuche an.

V o r t r a g

des Herrn Ministerialraths Lang,

zum Gesetzesentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Zur Erreichung des Staatszweckes ist es wohl erforderlich, daß wesentliche Hoheitsrechte unveräußerlich seien; nicht aber, daß jedes Hoheitsrecht in jedem Falle auch wirklich ausgeübt werde.

Man trägt darum kein Bedenken, eine Verjährung von Strafen für zulässig zu erachten, und wird eben so wenig in jenem Grundsatz ein Hinderniß für die Verjährung von einzelnen Hoheitsgefällen finden.

Auch in unserer Gesetzgebung, wie in den Gesetzen anderer Staaten, sind diese Sätze anerkannt, jedoch nicht vollständig durchgeführt.

Nach §. 112 der Zollordnung von 1812 dauert die Schuldigkeit, einen defraudirten Zoll nachzuzahlen, zehn Jahre. Die gleiche Bestimmung wird in Folge des §. 109 der Accisordnung auf die Accisgefälle angewendet.

Der §. 17 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 setzt fest, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch an den Staat wegen zu viel entrichteter Gefälle und an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge statt finde.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur unrichtig berechneten und erhobenen Zollgefällen; ausdrücklich ist die Nachzahlung unterschlagener Gefälle von dieser kurzen Verjährungsfrist ausgenommen.

Nur dieses Wenige enthält unsere Gesetzgebung über die Verjährung von Hoheitsabgaben. In der Praxis wurden wohl schon hie und da die Bestimmungen des Landrechts zur Anwendung gebracht; aber sicher mit Unrecht, da das Landrecht nur privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande hat, wo es nicht ausdrücklich auch auf öffentlich-rechtliche sich verbreitet.

Nach unsern bestehenden Gesetzen unterliegen somit — Zölle und Accise ausgenommen — alle übrigen directen und indirecten Abgaben keiner Verjährung.

Gleichwohl dürften dieselben Gründe, aus welchen die Verjährung überhaupt gerechtfertigt wird, auch hier zutreffen, und für eine Verjährung der Forderungen des Staats wegen Hoheitsabgaben sowohl, als der Rückforderungen der Pflichtigen wegen zu viel bezahlter Abgaben geltend zu machen seyn.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und mir befohlen, zu diesem Ende Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, einen Gesetzesentwurf zu Ihrer Zustimmung vorzulegen, den ich sofort zu verlesen die Ehre haben will.

Zur Begründung der einzelnen Artikel erlauben wir uns wenige Bemerkungen.

Der Art. 1 soll alle aus wirklichen Hoheitsrechten hergeleiteten Abgaben umfassen, also die Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer, den Zoll, die Accise, das Ohmgeld, das Branntweinfesselgeld, die Hundstare, so wie alle Gefälle der Jurisdictions- und Polizeiverwaltung. Der Artikel spricht aber nur von den Forderungen des Staats an die Abgabepflichtigen wegen einzelner fälliger Hoheitsabgaben. Es sind somit die Regressforderungen gegen nachlässige Verrechner so wenig darunter begriffen, als in Folge dieses Gesetzes die Befreiung von Entrichtung einer Abgabengattung überhaupt oder ein Steuerprivilegium ersehen werden kann. Eine Ausdehnung des Gesetzes in der letzteren Weise würde dem Grundsätze der Unveräußerlichkeit der Hoheitsrechte, sie würde dem §. 8 der Verfassungsurkunde widersprechen.

Die Bestimmung der Dauer der Verjährungszeit ist etwas Willkürliches; sie wurde auf fünf Jahre festgesetzt, nach Analogie des L.R.S. 2277. Zwar hat derselbe nur solche Gefälle zum Gegenstand, welche von Jahr zu Jahr oder in kürzeren Zielern zahlbar sind, und könnte somit an sich nicht auf diejenigen Hoheitsabgaben analoge Anwendung finden, deren Entrichtung durch Thatsachen bedingt ist, welche zu unbestimmten Zeiten eintreten, nicht in gewissen Zielern sich wiederholen, wie die Zölle, Accise u. a. m. Gleichwohl hielt man auch für diese letztere Art von Hoheitsabgaben eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für angemessen. Der Abgabepflichtige, der es unterläßt, sich über das Maaf seiner Zahlungsverbindlichkeit Gewißheit zu verschaffen, büßt nach fünf Jahren die Strafe seiner Nachlässigkeit nicht unverdient. Der Staat kann Maßregeln treffen, und sie sind bereits in entsprechender Weise getroffen, damit er vor irgend bedeutenden Verlusten bewahrt bleibe. Auch wird wohl, was fünf Jahre lang den Behörden verborgen geblieben ist, selten später zu ihrer Kenntniß gelangen.

Nur bei einer Abgabensart trug die großherzogliche Regierung Bedenken, es unbedingt bei so kurzer Verjährungszeit zu belassen. Derselbe werden nämlich Eigenthumsveränderungen nicht in das Grundbuch eingetragen; die Parthien lassen keine Kaufbriefe ausfertigen, oder es werden den Amtsbreviforaten die Auszüge aus den Grundbüchern nicht mitgetheilt. Kurz bei der Liegenschaftsaccise ist es leichter möglich, daß die Thatsache, welche die Entrichtung der Abgabe begründet, der Steuerbehörde unbekannt bleibe. Anstatt die Verjährungszeit zu verlängern, wurde indeß durch Art 5 des Gesetzesentwurfes dem Zwecke wohl entsprechender verfügt, daß in dem fraglichen Ausnahmefalle die Verjährung erst von dem Tage zu laufen anfangt, an welchem die Eigenthumsveränderung in das Grundbuch eingetragen wird.

So würde denn die Verjährung von fünf Jahren die Regel bilden, und nur eine Ausnahme übrig bleiben, nämlich die vorhin erwähnte, durch §. 17 des Zollgesetzes festgesetzte, woran ohne Zustimmung der Zollvereinsstaaten eine Aenderung nicht vorgenommen werden kann. Theils um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wurde im Art. 1 dieser Ausnahme erwähnt, in den Worten nämlich: „Wenn nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.“ Kann man auch in dieser Beziehung den Beisatz für überflüssig erklären, — da ja spätere allgemeine Gesetze die für einzelne Fälle gegebenen früheren nicht aufheben, wenn nicht die Absicht sie aufzuheben in dem späteren Gesetze geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten ausgesprochen ist (L.R.S. 6, c), — so ergibt sich doch auch andern Theils aus diesem Beisatz die nothwendige Folge, daß keine längere als fünfjährige Verjährung für Hoheitsabgaben statt finden, ältere Gesetze daher, in soweit sie eine längere Frist bestimmen, aufgehoben seyn sollen.

Wann eine Abgabe fällig sei, wann somit — abgesehen von dem Ausnahmefalle des Artikels 5 — die Verjährung zu laufen anfangt, die Entscheidung dieser Frage gehört wohl nicht in das vorliegende Gesetz, sondern in die über die Einführung der einzelnen Abgaben bestehenden oder künftig erscheinenden Gesetze. Im Uebrigen kann wegen der Erfordernisse der Verjährung auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts verwiesen werden; es muß dies aber

ausdrücklich geschehen, weil sonst das bürgerliche Recht, da es nur privatrechtliche Verhältnisse zu ordnen hat, keine Anwendung finden könnte.

Es ist im Artikel 2 auf die Bestimmungen verwiesen, welche die bürgerlichen Gesetze über die allgemeine Klagenverjährung treffen, weil manche singuläre, für einzelne Arten der Klagenverjährung gegebene Bestimmungen, — z. B. die des L.R.S. 2275, — zur Anwendung auf die Verjährung der Hoheitsabgaben nicht geeignet seyn dürften.

Den Artikel 3 anlangend, so unterbricht eine außergerichtliche Anforderung nach dem Landrechte die Verjährung nicht; die bürgerlichen Gerichte sind aber in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen eine Klage anzunehmen und Ladung zu erkennen nicht zuständig. Es wird daher erforderlich seyn, eine weitere Unterbrechungsart, wie es im Artikel 3 geschieht, in das Gesetz aufzunehmen.

Der Art. 4 endlich, wodurch die Ausnahmen, welche die Landrechtsätze 2252 ff. von der Regel des L.R.S. 2251 enthalten, für unanwendbar erklärt sind, bedarf wohl keiner weitem Rechtfertigung.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Beilage Nr. 22.

Commissionsbericht

über

die Wahl von sechs Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten.

Erstattet

Von dem Generalleutnant Frhrn. v. Stockhorn.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, Art. 3., die theilweise Ernennung der Abgeordneten der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, hatte die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, so wie die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten mit dem 31. Dezember 1838 auszutreten.

Es wurde daher in der 42sten Sitzung dieser hohen Kammer am 31. Juli 1837 entschieden, daß aus dem grundherrlichen Wahlbezirk

1) oberhalb der Murg

der Freiherr Heinrich v. Andlaw,

2) unterhalb der Murg

1) der geheime Legationsrath und Minister-Resident am Königl. Württembergischen Hofe, Ludwig Frhr. v. Rüd-
Gollenberg-Bödigheim,

2) Adolf Frhr. v. Rüd-
Gollenberg-Bödigheim,

und durch das Loos zwischen den Freiherren Karl v. Gemmingen und

3) Karl Frhr. v. Göler entschieden, daß Letzterer auszutreten hätte.

Durch das Regierungsblatt vom 27. Dezember 1838, Nr. XXXVIII. wurden neue Wahlen für die grundherrlichen Wahlbezirke, so wie für die beiden Landesuniversitäten angeordnet, ferner in dem Regierungsblatt Nr. XXXIX vom 29. Dezember 1838 sub Lit. A. und B. das Verzeichniß derjenigen Grundherrschaften bekannt gemacht, welche ihren Wohnsitz im Lande haben, und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur Ersten Kammer einzuladen sind.

I. Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels.

1. Im Bezirk oberhalb der Murg.

Als Wahlcommissär für den grundherrlichen Bezirk oberhalb der Murg wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vermöge höchster Resolution aus Großhfl. Staatsministerium vom 13. und 29. Dezember 1838 der Regierungsdirector von Neß ernannt, und beauftragt, zwei Abgeordnete wählen zu lassen, weil neben dem Erfaß für den Freiherrn v. Andlaw für den mit höchster Genehmigung freiwillig ausgetretenen Frhrn. Rudolf v. Berthelm eine zweite Wahl vorzunehmen war.

Der Wahlact selbst wurde nach Ausweis der Acten, nach vorher erlassenen Einladungsschreiben, Prüfung der Vollmachten etc. in Freiburg unterm 14. Februar dieses Jahrs vorgenommen.

Persönlich erschienen	20
Bermittelt Vollmacht wählten	50
Ausgeblieben und nicht vertreten waren	6
	<hr/> 76
Das Scrutinium ergab für den Frhrn. Heinrich v. Andlaw	50
für den Grafen Karl v. Kageneck	34

welche sofort als Abgeordnete anerkannt und ins Protokoll aufgenommen wurden.

2. Im Bezirk unterhalb der Murg.

Der Großh. Oberhofrichter Frhr. v. Stengel wurde vermöge Rescripts aus Großh. Staatsministerium vom 18. Dezember v. J. zum landesherrlichen Commissär ernannt, und durch ein weiteres höchstes Rescript aus Großh. Staatsministerium in Kenntniß gesetzt, daß der erbetene Austritt des Frhrn. Karl v. Gemmingen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigt worden, und somit beauftragt, vier grundherrliche Wahlen vorzunehmen.

Einladungen zu diesem Wahlact wurden auf den 9. Februar d. J. ausgeschrieben, und an diesem Tage in Mannheim vollzogen.

Persönlich erschienen	22
Mittelt Vollmacht	31
	<hr/> 53

Das Scrutinium ergab für den

1) Frhrn. Adolf v. Rüd-Collenberg	46
2) den Frhrn. August v. Göler	43
3) den Frhrn. Karl v. Adelsheim	40
4) den Frhrn. Franz von Kettner	37

Diese vier Grundherren wurden, als mit großer Stimmenmehrheit erwählt, ins Protokoll eingetragen.

Da bei keiner dieser Wahlen Anstände, Bedenken oder sonstige Irregularitäten sich erheben oder geäußert haben, sondern überall die Vorschriften der Wahlordnung beobachtet worden sind, so trägt Ihre Commission darauf an, daß die Wahlen des

- 1) Frhrn. Heinrich v. Andlaw, Kammerherr,
- 2) Grafen Karl v. Kageneck, Regierungsrath,
- 3) Frhrn. Adolf Rüd v. Collenberg, Kammerherr,
- 4) Frhrn. August v. Göler, Lieut. in der Artillerie und zur Dienstleistung im General-Stab commandirt,
- 5) Frhrn. Karl v. Adelsheim, Regierungsrath,
- 6) Franz v. Kettner, Forstmeister.

als Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb und unterhalb der Murg zur ersten Kammer der Stände für gültig vollzogen mögen anerkannt werden.

II. Wahlen der Abgeordneten der Landesuniversitäten.

Die Wahlordnung bezeichnet im §. 23. den jeweiligen Prorector der Universitäten als landesherrlichen Commissär bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechtes. Nach §. 25 erfolgt die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Wahl des Abgeordneten wird in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen. §. 21. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. §. 22.

1. Wahl der Universität Heidelberg.

Nach Angabe des Wahlprotokolls wurde der Wahlact unterm 13. Jänner d. J. durch den zeitigen Prorector, Geheimen Hofrath Buchelt, vollzogen.

Sämmtliche 27 ordentliche Professoren wurden eingeladen.

Davon sind in Person erschienen 23. Drei ließen sich durch Bevollmächtigte vertreten; eine Stimme, die des Kirchenraths Paulus, ist nicht nachgewiesen.

Von 26 Stimmen erhielt der Geheime Referendar Eichrodt 15 Stimmen, zwei über die absolute Mehrheit, die Gültigkeit seiner nach Vorschrift der Wahlordnung vollzogenen Wahl unterliegt keinem Anstand. Ihre Commission Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt deren Anerkennung.

2. Wahl der Universität Freiburg.

In Folge der von dem Ministerium des Innern unter dem 15. Dezember v. J. ergangenen Aufforderung und auf erfolgte Einladung aller ordentlichen Professoren wurde die Wahlhandlung am 28. Jänner unter der Leitung des zeitigen Prorectors Professor Berleb als Wahlcommissär vorgenommen.

Die Zahl der ordentlichen Professoren ist 30, von diesen waren 27 anwesend, zwei der 3 Abwesenden hatten sich über ihre Berührung gehörig ausgewiesen, und zugleich Vollmachten für ihre Vertreter ausgestellt.

Vor dem Anfange der eigentlichen Wahl protestirte jedoch einer der anwesenden Professoren in einem ausführlichen Vortrag gegen die Gültigkeit der Handlung aus dem Grunde, weil drei pensionirte Professoren mitgestimmt hatten, und verließ sofort die Versammlung. Der Prorector und drei andere Professoren, worunter zwei der pensionirten selbst waren, entwickelten eine entgegengesetzte Ansicht, noch zwei andere erklärten die Sache für zweifelhaft, und drückten den Wunsch aus, daß die hohe erste Kammer den streitigen Stellen der Wahlordnung eine entscheidende Auslegung geben möge.

In der beigefügten schriftlichen Erklärung dieser beiden Professoren erkennen dieselben die Gründe des erstgenannten Protestirenden für richtig an, ohne jedoch an seiner Protestation Theil zu nehmen.

Die Wahl ging nun vor sich. Es blieben noch 26 anwesende und 2 abwesende, gehörig vertretene, Wähler übrig.

Die Zahl der abgegebenen Wahlstimmen war nur 27, die absolute Stimmenmehrheit erfordert 15 Stimmen.

Der Regierungs-Director von Reck erhielt 16 Stimmen, wurde demnach für gewählt erklärt, und nahm die Wahl an. Sene drei Professoren führten die Gründe, aus denen sie der erwähnten Protestation widersprechen, schriftlich aus, und gaben ihre Ansichten zu den Acten.

Was nun den Streitpunkt betrifft, so war auch schon in der ersten Sitzung dieser hohen Kammer am 31. März 1835 der Zweifel aufgeworfen worden, ob die pensionirten Professoren nach der Bestimmung der Wahlordnung berechtigt wären, an der Wahl Theil zu nehmen. Die Commission trug jedoch darauf an, den damaligen Abgeordneten der Universität Freiburg zuzulassen, weil in jedem Fall die erforderliche absolute Stimmenmehrheit vorhanden gewesen sei, und dies wurde auch zum Kammerbeschlusse erhoben, nachdem mehrere Redner sich im entgegengesetzten Sinn über die Wahlberechtigung pensionirter Professoren geäußert hatten.

Dieselbe Frage kommt nun von Neuem in Anregung. Die Meinungsverschiedenheit entsteht aus einer Stelle der Wahlordnung, die man auf zweierlei Weise ausgelegt hat. Der §. 21 der Wahlordnung bestimmt, daß die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen werden soll, was mit dem §. 31. der Verfassung, nach welchem die ordentlichen Professoren allein stimmfähig sind, vollkommen übereinstimmt. Sodann sagt §. 22 der Wahlordnung, die Wahl könne nicht gültig vor sich

gehen, wenn nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Während also der §. 21 überhaupt von ordentlichen Professoren spricht, welche wählen dürfen, fordert §. 22 die Gegenwart von $\frac{3}{4}$ der activen ordentlichen Professoren.

Die beiden Interpretationen dieser Sätze lassen sich kürzlich so auseinander setzen.

Nach der einen Meinung ist §. 22 nur eine nähere Bezeichnung dessen, was im vorhergehenden §. kürzer ausgedrückt ist; nur active Professoren sind wahre Professoren, pensionirte gehören der Universität nicht mehr an, und können das Wahlrecht nicht mehr besitzen, weil sie aus dem Corporationsverbande getreten sind.

Der §. 22 hebt durch den Beisatz „active“ jeden Zweifel, was man unter den im §. 21 genannten ordentlichen Professoren zu verstehen habe. Auch wäre es nicht gut erklärbar, es anders zu verstehen, und zwar allen ordentlichen Professoren ohne Unterschied das Wahlrecht zu geben, unter diesen Wählern aber wieder 2 Classen zu unterscheiden, und nur von der einen, den activen ordentlichen Professoren, die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ zu verlangen.

Die entgegengesetzte Meinung geht dahin, daß die beiden erwähnten §§. der Wahlordnung etwas ganz Verschiedenes verordnen, und darum auch dann, wenn man sie wirklich auslegt, wohl neben einander bestehen können. Es fragt sich nämlich zuerst, wer darf wählen? und hierauf antwortet §. 21: nur die ordentlichen Professoren sind stimmsfähig. Sodann ist die weitere Frage: Wie viel Wahlberechtigte müssen wenigstens zugegen seyn? und die Antwort des §. 22 ist: $\frac{3}{4}$ der activen Professoren. Die nicht activen Professoren sind demnach von der Befugniß mitzuwählen nicht ausgeschlossen, dieselbe ist ihnen als ein Ehrenrecht gelassen worden, wie sie denn überhaupt keineswegs außer aller Verbindung mit der Universität getreten sind; nur hat man nicht gewollt, daß ihr Nichterscheinen die Gültigkeit der Wahlhandlung verhindern solle, was auch nicht angemessen wäre, da sie leicht verhindert sein können, sich einzufinden.

Wollte man diese Deutung nicht annehmen, so erschiene es als ein Uebersehen des Gesetzgebers, daß er den beschränkenden Beisatz „Active“ erst im §. 22 vorbringt, während er doch schon im §. 21 hätte stehen müssen. Man beruft sich ferner darauf, daß in Freiburg schon 1835 2 Pensionirte mitgewählt haben, und daß dasselbe in Heidelberg mehrmals geschehen sei.

So stehen sich die Interpretationen gegenüber. Die hohe Kammer hat bei dieser Lage der Sache zwischen zwei Handlungsweisen zu wählen. Sie kann entweder über den Sinn, den sie mit den beiden §§. der Wahlordnung verbindet, einen Beschluß fassen, und sich folglich zu einer der beiden so eben entwickelten Meinungen bekennen, wenn nicht etwa noch eine dritte aufgefunden wird, oder sie kann sich nach dem Vorgange von 1835 bloß auf den vorliegenden Fall beschränken, was darum den Vorzug verdient, weil es einfacher und kürzer ist. Selbst in dem Falle, daß die Gültigkeit der drei Stimmen pensionirter Professoren als zweifelhaft angesehen würde, könnte die Wahl selbst nicht angefochten werden; es blieben nämlich nach dieser Annahme noch 25 unbezweifelte Wähler übrig, von denen 13 die Mehrheit bilden. Der Eine der 3 Pensionirten hat, wie aus seiner bei den Acten liegenden Vollmacht erhellt, nicht für den Gewählten gestimmt.

Wenn also auch die beiden Andern demselben ihre Stimmen gegeben haben, und deshalb 2 Stimmen abgerechnet werden müssen, so hat der Regierungsdirector v. Reck doch wenigstens 14 Stimmen von solchen erhalten, deren Wahlrecht unbestritten ist.

Es sind mithin die Umstände ganz von derselben Art, wie sie im Jahr 1835 die Kammer zu dem angeführten Beschlusse bestimmten, und in Bezug auf diesen Vorgang trägt Ihre Commission darauf an, die Zulassung des Regierungsdirectors v. Reck zu beschließen, und dem Höchstpreislichen Staatsministerium anheim zu stellen, ob und in wiefern Hochdasselbe die Interpretation der betreffenden Stellen der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung im gesetzlichen Wege einzuleiten für gut finde.

Beilage Nr. 23.

V e r z e i c h n i s s

der Abgeordneten zur ersten Kammer, welche in der Eröffnungssitzung der Stände am 6. April 1839
beeidigt worden sind.

- 1) Herr Regierungsrath Graf v. Kageneck,
- 2) Herr Regierungsrath, Freiherr v. Adelsheim,
- 3) Herr Oberleutenant, Freiherr v. Söler,
- 4) Herr Forstmeister v. Kettner,
- 5) Herr Scheimer Referendar Eichrodt,
- 6) Herr Regierungsdirector v. Reck,
- 7) Herr Generallieutenant und Divisionär, Freiherr v. Stockhorn,
- 8) Herr Generallieutenant und Generaladjutant v. Freystedt,
- 9) Herr Staatsrath Wolf,
- 10) Herr Generalmajor, Freiherr v. Esfollave,
- 11) Herr Scheimer Rath und Director der katholischen Kirchensection, Beck,
- 12) Herr Oberforstmeister, Freiherr v. Gemmingen,
- 13) Herr Scheimer Hofrath, Professor Dr. Rau.

Nicht anwesend waren bei der Eröffnungssitzung

- Herr Kammerherr, Freiherr v. Andlaw-Birsek,
Herr Kammerherr Adolf, Freiherr v. Rüd- Gollenberg-Vödigheim,
Herr Großhofmeister Staatsminister Freiherr v. Berckheim,
welche noch zu beeidigen sind.

Karlsruhe, den 8. April 1839.

Der Finanzminister
v. Boeckh.

Beilage Nr. 37.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu beschließen, und nach Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Der §. 18. des Gemeindegesetzes (Die Ernennung der Rathschreiber betreffend) erhält folgenden Zusatz:

Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem andern Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Gegeben ic.

Zur Beglaubigung
B ü c h l e r.

Durchlauchtigste, hochgeehrte ste Herren!

Der §. 18. des Gemeindegesetzes enthält die Vorschrift, daß die Rathschreiber aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt werden sollen, und nur ausnahmsweise in Landgemeinden auch Schullehrer, die nicht Gemeindebürger sind, mit Erlaubniß der obern Schulbehörde zu diesen Stellen berufen werden können.

Die Landgemeinden hatten in Ermanglung anderer tüchtiger Subjecte von dieser ausnahmsweisen Begünstigung meistens Gebrauch gemacht, so daß die Rathschreiberei sich auf dem Lande bis vor kurzer Zeit fast durchgängig in den Händen der Schullehrer befand.

Seit Einführung der neuen Schulgesetze versagen jedoch die obern Schulbehörden häufig, ja fast durchgängig den Schullehrern die Erlaubniß zur Uebernahme dieser Dienste, so daß viele Gemeinden bei eintretenden Vacaturen sich außer Stand sahen, die Rathschreiberstelle mit fähigen Personen zu besetzen, und bei den Staatsbehörden um Ermächtigung zur Abweichung von dem Gesetze eingekommen sind.

Da ein solches Ansuchen nicht bewilligt werden konnte, und die Großherzogliche Regierung gerechtes Bedenken trug, die erbetene Erlaubniß an die Schullehrer gegen die Ansicht der Oberschulbehörde zu ertheilen, so befinden sich nun zur Zeit viele Gemeinden hinsichtlich des Rathschreiberdienstes in Verlegenheit, und in der misslichen Lage, den Dienst entweder nicht zureichend befähigten Personen zu übertragen, oder provisorisch von dem Bürgermeister oder einem Nichtbürger versehen zu lassen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes ist der gegenwärtige Gesetzesentwurf bestimmt, der es den Landgemeinden möglich machen soll, zu ihrer Rathschreiberei in Ermanglung qualificirter Gemeindeglieder auch andere Staatsbürger zu berufen. — Dadurch wäre es auch, was bisweilen sehr wünschenswerth sein kann, möglich gemacht, daß mehrere Landgemeinden zusammen einen im Rechtspolizei- und Rechnungsfach wohlverfahrenen Mann zu wählen im Stande wären, der den Dienst des Rathschreibers ganz wohl für sie zugleich versehen könnte.

Die Führung der Unterpfands- und Contractenbücher ist in sehr vielen Gemeinden zum Schaden ihrer Einwohner höchst mangelhaft besorgt; ebenso sind nur wenige Rathschreiber im Stande, einen guten Voranschlag über die Gemeindebedürfnisse zu fertigen, oder eine Gemeinderrechnung zu stellen, so zwar, daß diese Geschäfte meist durch das Personal der Amtsrevisorate und mit Verzögerung besorgt werden müssen. — Es liegt demnach im wahren Interesse der Gemeinden, ihnen die Wahl tüchtiger Rathschreiber leichter zu machen.

Da indessen die Berufung eines Nichtbürgers zu den Ausnahmen von der aufgestellten Regel gehört, so wird es angemessen sein, diese Ausnahmen zur Vermeidung von Willkür durch die Gemeindeversammlung, beziehungsweise den großen Ausschuß, genehmigen zu lassen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Beilage Nr. 38.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Dieneredict vom 30. Januar 1819 findet auf die an den öffentlichen Lehranstalten mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer unter nachstehenden Beschränkungen Anwendung.

§. 2.

Rücksichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Gehalte für die Hinterbliebenen dieser Lehrer bleibt das desfallige Gesetz vom 31. Dezember 1831 in Wirksamkeit.

§. 3.

Für die Entlassung dieser Lehrer sind, wenn ihre Anstellung unwiderruflich geworden ist, die §§. 53 — 56 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 maßgebend, mit dem Unterschied, daß die im §. 55. dieses Gesetzes erwähnten Besserungsversuche von dem Oberstudienrath, oder vom Ministerium des Innern selbst erkannt, und mit oder ohne Constituirung zu Protokoll vollzogen werden, die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle aber nur von Uns ausgesprochen werden kann.

§. 4.

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt die Anwendbarkeit des Edicts vom 30. Januar 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, wenn dieselben durch Uebertragung eines Kirchendienstes von den erwähnten Lehranstalten entfernt werden.

§. 5.

Die Bestimmungen des §. 3 finden auch auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche als Volksschulcandidaten recipirt, aber nicht an einer Volksschule, sondern an einer andern öffentlichen Lehranstalt als Hauptlehrer angestellt sind.

Ihr Ruhegehalt wird nach §. 50 — 52 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835 bemessen.

Was ein solcher mehr als 350 fl. bezieht, wird bei Berechnung des Ruhegehaltes als Personal-Zulage betrachtet. Rücksichtlich der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen kommen die Bestimmungen der §§. 67 bis 77 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835 zur Anwendung.

Uebersteigt jedoch der fixe Gehalt, einschließlich des Anschlags der etwaigen freien Wohnung, den Betrag von 510 fl., so ist der jährliche Beitrag zum allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond und die Aufnahmestare nur nach diesem Betrag zu berechnen.

Die Befetzung eines solchen Lehrers auf eine Volksschulstelle, wobei er an seinem Gehalt nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt.

§. 6.

Die Anstellung der übrigen, weder wissenschaftlich gebildeten, noch als Volksschulcandidaten recipirten Lehrer ist jeder Zeit widerruflich.

Es kann ihnen jedoch ein nach den Bestimmungen des §. 51 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 zu bemessender Ruhegehalt, der aber in keinem Fall den Betrag von 350 fl. übersteigen darf, bewilligt werden.

§. 7.

Die nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrer, welche bereits Teilnehmer an der Wittwen- und Waisenkasse für weltliche Civilbiener sind, bleiben in derselben, und sind in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond nicht aufzunehmen.

§. 8.

Alle Pensionen und Sustentationsgehälter der Lehrer werden von dem Fond der betreffenden Lehranstalt, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen.

Soweit das Einkommen der Lehranstalt hiezu nicht reicht, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß, jedoch bei den höhern Bürgerschulen nur in dem Verhältniß, in welchem die aus Staatsmitteln zum Unterhalt der Schule bewilligten jährlichen Beiträge zu den Beiträgen der betreffenden Gemeinde stehen, welche den hiernach verbleibenden Rest zu übernehmen hat.

§. 9.

Die bereits angestellten Lehrer sind erst alsdann unwiderruflich angestellt, wenn sie nach Ablauf des fünften Dienstjahrs von der Regierung als unwiderruflich angestellt erklärt werden.

§. 10.

Für die Professoren der beiden Landesuniversitäten bleiben die Bestimmungen des Diener-Edicts vom 30. Januar 1819 jedoch mit dem Unterschiede in Anwendung, daß die Pensionen und Sustentations-Gehälter derselben gleichfalls, soweit die Fonds der betreffenden Universität dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen, und daß nur das Fehlende auf die Staatskasse übernommen wird.

Gegeben zc.

Zur Beglaubigung

B ü c h l e r.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Das Dieneredict vom 30. Januar 1819 fand bisher lediglich in seinen §§. 20 — 23 mit den in dem Gesetz vom 31. Dezember 1831 enthaltenen Beschränkungen auf die an den gelehrten Mittelschulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummen-Anstalt, an den Schullehrer-Seminarien und an der Veterinärsschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer Anwendung. In allen übrigen Beziehungen waren die Rechtsverhältnisse dieser Lehrer durch kein Gesetz geordnet.

Wenn die übrigen Staatsdiener in dem Dienereidiet Garantien für eine gesicherte Existenz finden, so darf dem Lehrerstand diese Wohlthat nicht vorenthalten werden, damit er sich nicht als von der Regierung vernachlässigt und zurückgesetzt betrachte. Die Liebe zu dem ohnehin schwierigen und mühevollen Beruf mag leicht erkalten, wenn dem, der sich dem Lehrfache widmet, nicht eine gleiche Aussicht auf eine gesicherte Zukunft eröffnet ist, wie jenem, der mit ihm auf gleicher Stufe der wissenschaftlichen Bildung stehend, ein anderes Fach ergriffen hat. Die Gesetzgebung ist diese Gleichstellung nicht minder dem ehrenwerthen Stande der Lehrer, als dem Interesse des öffentlichen Unterrichts, welchem tüchtige Lehrer erworben und erhalten werden müssen, schuldig.

Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, waren hiervon nach den früheren Verhandlungen ebenso lebhaft, als die Regierung, überzeugt. Sie verkanteten aber auch nicht, daß das Staatsdienereidiet nicht in allen seinen Beziehungen mit den Interessen der Schulen und den besonderen Verhältnissen des Lehrerstandes vereinbarlich sei.

Es ist jetzt um so mehr an der Zeit ein diesen Verhältnissen entsprechendes Gesetz zu erlassen, als die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer gleichfalls in neuerer Zeit geordnet wurden.

Nach diesen kurzen Bemerkungen werden nur noch wenige Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, welchen ich Ihnen zu übergeben die Ehre habe, nöthig werden.

Zu §. 1.

Das Gesetz soll auf alle Lehranstalten des Staates Anwendung finden, an welchen mit einem landesherrlichen Patent angestellte Vorstände und wissenschaftlich gebildete Hauptlehrer sich befinden, also nicht auf die Volksschulen, deren Rechtsverhältnisse bereits durch das Gesetz vom 28. August 1835, wobei es sein Verbleiben behält, geordnet sind.

Zu §. 2.

Die Bestimmungen dieses §. bedürfen wohl keiner Erläuterung.

Zu §. 3.

Hinsichtlich der Gründe der Entlassung fordert die Eigenheit des Lehramts besondere Bestimmungen. Einmal ist bei dem Lehrer die Art und Weise seiner Pflichterfüllung nicht ebenso aus den Acten zu erkennen, wie bei andern Dienern, deren Thätigkeit größtentheils in schriftlichen Verhandlungen, Verfügungen und Berichten sich wiedergiebt oder erscheint.

Ferner ist beim Lehrer noch mehr als bei andern Staatsdienern ein sittliches Betragen erforderlich, wenn sein Beispiel auf diejenigen, die ihm anvertraut sind, nicht verderblich wirken soll.

Diese Umstände haben veranlaßt, daß im Jahre 1835 in das damals berathene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer hinsichtlich deren Entlassung besondere Vorschriften aufgenommen wurden, welche die Entlassung bei Fehlritten mehr erleichterten.

Dieselben Gründe sind auch, ja noch in höherem Maße, bei den Lehrern der höheren Anstalten vorhanden; es wird daher angemessen sein, daß die einschläglichen besondern Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 auch für die Lehrer an Mittelschulen maßgebend erklärt werden.

Zu §. 4.

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer ist der besondere Vorbehalt nöthig, daß sie durch Uebertragung eines Kirchenamtes die Staatsdienereigenschaft verlieren, die sie als Lehrer an Mittelschulen hatten. Es ginge sonst der Vortheil verloren, der sowohl für die Kirchen, als die Lehranstalten darin liegt, daß immer eine Anzahl Geist-

licher vom Lehramt in den Kirchendienst übergeht, wodurch die für jeden höhern Stand unentbehrliche klassische Bildung unter den Geistlichen mehr verbreitet, und manchmal auch die Gelegenheit geboten wird, den Mann, der für das eine Amt weniger als das andere taugt, gerade da zu verwenden, wo er seinen Kräften nach am meisten zu leisten vermag.

Zu §. 5.

Sowohl an den gelehrten Mittelschulen als insbesondere an den höheren Bürgerschulen, werden besonders ausgezeichnete Volksschullehrer angestellt. Es ist kein Grund vorhanden, dieselben rücksichtlich ihrer Entlassbarkeit anders als die wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer derselben Anstalt zu behandeln.

Dagegen sollen sie in allen übrigen Beziehungen forthin als Volksschullehrer behandelt werden, damit sie jederzeit wieder auf eine Volksschulstelle versetzt werden können, was im Interesse des Unterrichts nothwendig ist, deshalb sollen auch ihre Ruhegehälter jene der Volksschullehrer nicht übersteigen. Aus demselben Grunde und weil die Größe der Wittwengehälter und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelälter für die Kinder allgemein gleich ist, dürfen ihre Beiträge zu dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond nicht mehr betragen, als die Beiträge jener Lehrer, welche am meisten in jenen Fond zu zahlen haben.

Zu §. 6.

Neben den wissenschaftlich gebildeten Lehrern und neben jenen, die als Volksschulcandidaten recipirt wurden, giebt es noch eine dritte Classe von Lehrern, die weder zu den einen noch zu den andern gehören, und oft mehr, oft weniger bei den Lehranstalten beschäftigt sind. Zur Belohnung langjähriger und berufstreuer Dienste soll ihnen eine Aussicht auf eine Unterstützung in ihren alten Tagen eröffnet werden, ohne ihnen einen Rechtsanspruch zu geben.

Zu §. 7.

Dieser §. soll bereits erworbene Rechte schützen.

Zu §. 8.

Wo es ohne Nachtheil für den Unterricht geschehen kann, mögen die privativen Fonds der einzelnen Lehranstalten auch künftighin die Pensionen der Lehrer bestreiten. Wo aber diese Mittel beschränkt sind, da muß die Staatskasse eintreten, wenn die Regierung nicht in die Alternative gesetzt werden soll, entweder solche Lehrer, deren gesunkene Lebens- und Geisteskraft der Aufgabe ihres Lehramtes bei weitem nicht mehr gewachsen ist, beizubehalten, oder durch bedeutende Gehaltsreduction die letzten Tage eines alten und verdienten Lehrers zu verkümmern.

Zu §. 9.

Die bereits angestellten Lehrer können nicht schon kraft Gesetzes als unwiderruflich angestellt gelten. Die Regierung muß prüfen, ob sie der Wohlthat, die das Gesetz bietet, würdig sind.

Zu §. 10.

Das Dienerebict vom 30. Januar 1819 fand bisher auch auf die akademischen Lehrer Anwendung. Es mag hierbei um so leichter sein Bewenden behalten, als nicht zu verkennen ist, daß das akademische Lehramt an sich schon größere Antriebe zur Thätigkeit und zum Fortschreiten darbietet. Der akademische Lehrer hat es mit erwachsenen jungen Leuten zu thun; sein eigener Vorthheil knüpft sich an seine Anstrengungen.

Beilage Nr. 39.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei Ermittlung der Dienstjahre eines Dieners zum Zweck der Pensionsregulirung, soll die Zeit, während welcher derselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstjahr in Betracht kommt.

Uebrigens darf — falls der betreffende Diener in jenen Jahren noch in sonstigen Dienstverhältnissen zum Staate stand — ein und derselbe Zeitraum nicht doppelt in Berechnung gebracht werden.

§. 2.

Für jeden der beiden Feldzüge, den der zu pensionirende Diener in obigen Jahren tadellos mitmachte, ist überdieß der nach §. 1. ermittelten Dienstzeit ein weiteres Jahr beizurechnen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmung soll auch nachträglich zu Gunsten derjenigen Diener in Anwendung kommen, die bereits in Pensionsstand getreten sind.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung
B ü c h l e r.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ein in dieser hohen Kammer zuerst ausgesprochener Wunsch führte auf dem vorigen Landtage zu einer unterthänigsten Adresse, worin Seine Königliche Hoheit der Großherzog um ein Gesetz gebeten wurden, durch welches „denjenigen Staatsdienern, die in den Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben, bei der Pensionirung auch die Einrechnung ihrer in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit nach Maaßgabe des Militärpensionsgesetzes vom 31. December 1831“ zugesichert würde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, stets bereit den Wünschen Ihrer getreuen Stände zu entsprechen, sobald es die Verhältnisse erlauben, haben den Herrn Ministerialrath von Marschall und mich demzufolge beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, einen Gesetzentwurf des bezeichneten Inhaltes vorzulegen.

Eine ausführliche Begründung dieses Gesetzentwurfs werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht erwarten. Sie dürfen sie auch bei dem Umstande, daß die Vorlage lediglich einer von Ihnen gestellten, auf dem vorigen Landtage, inhaltlich Ihrer Protokolle (1. Hest, Seite 38 bis 41 und 81 bis 89, 1tes Beil. Hest, Seite 62 bis 64) ausführlich berathenen Bitte entspricht, mit Recht für überflüssig erachten, und ich nehme auch gar keinen Anstand, Ihren ausgesprochenen Wunsch im Allgemeinen als eine bereits vorliegende vollständige Begründung anzuerkennen.

Nur die Fassung des ersten §. bedarf einer kurzen Erläuterung.

Dieser §. enthält neben der Bestimmung, daß die in der Landwehr zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung eingerechnet werden soll, die weitere Bestimmung, wie sie eingerechnet werden soll, aus dem Grunde, weil die Männer, die zu jener Zeit in die Landwehr eintraten, in der Regel weder Anstellungs-Patente, noch Entlassungs-Urkunden erhalten haben, ihre Dienstzeit mithin nicht nach Maßgabe der in dem Pensionsgesetze festgestellten allgemeinen Norm ermittelt werden kann.

Die Landwehr aller Waffengattungen trat zufolge des Aufrufs vom 20. November 1813, im Frühjahr 1814 zusammen.

Die Landwehr-Cavallerie und Artillerie wurde hierauf schon im Spätjahr 1814 wieder entlassen und aufgelöst; die förmliche Auflösung der Landwehr-Infanterie erfolgte dagegen erst im Jahr 1819.

Dessenungeachtet war auch die Landwehr-Infanterie nur bis zum Spätjahr 1815 im eigentlichen Dienste; von da an trat ständige Beurlaubung ein, die nur selten und nur für Einzelne zeitweis unterbrochen wurde.

Bei diesen Verhältnissen schien es am angemessensten, durch das Gesetz selbst einen bestimmten Zeitraum als Dienstzeit bei der Landwehr ganz allgemein festzustellen. Daß dabei der Intention des Gesetzes am meisten und zwar vollkommen entsprochen wird, wenn man, wie durch den Art. 1. geschieht, sowohl die Dienstzeit des Jahres 1814, als jene des Jahres 1815 für ein volles Dienstjahr gelten läßt, dagegen auf einzelne Dienstleistungen in den darauf gefolgten Friedensjahren keine weitere Rücksicht nimmt, dürfte nicht wohl einem Zweifel zu unterwerfen sein.

Die übrigen speciellen Bestimmungen des Entwurfs erläutern sich in der That von selbst, und es bleibt uns nur noch übrig, den Wunsch auszudrücken, es möge dieser abermalige Beweis, wie gerne Seine Königliche Hoheit der Großherzog jede Gelegenheit ergreifen, um den dem Staate treugeleisteten Diensten Anerkennung zu Theil werden zu lassen, sämmtliche Staatsdiener mit erhöhtem Diensteifer beleben.

Beilage Nr. 40.

E n t w u r f

eines Gesetzes, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend.

Artikel 1.

Wer dem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Wasser unter der Benennung von Wasserzoll oder unter sonstigen Benennungen entrichtet werden müssen, vorenthält (defraudirt), oder wer irgend welche Vorschriften der wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Verordnungen übertritt, unterliegt den Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 2.

Wer die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Abgaben defraudirt, wird neben Racherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage dieser Abgabe bestraft.

Die unter der früheren Gesetzgebung vorgekommenen Verurtheilungen werden dabei mit eingerechnet.

Artikel 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten ist, nicht angehalten wird;
2. wenn dergleichen Gegenstände beim Zollamt entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden.

Artikel 4.

Kann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des folgenden Artikels statt.

Artikel 5.

Wer Bestimmungen der einschlägigen Wasserzollordnung, so wie der weiteren hierauf bezüglichen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird — wenn die Uebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ist — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 fl. belegt.

Artikel 6.

Unbeibringliche Strafen werden in bürgerliche Gefängnißstrafe verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 fr. der Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Rückfalle nie über zwei Monate, in jedem weiteren Rückfalle nie über ein Vierteljahr betragen.

Artikel 7.

Die Verfolgung der Wasserzollvergehen verfährt in einem Jahr.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet beim Wasserzollwesen auf dem Rhein von Basel abwärts, auf dem Neckar und auf dem Main keine Anwendung.

Artikel 9.

Dasselbe tritt mit dem in Wirksamkeit.

Auf Vergehen, welche früher verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

V o r t r a g

des Herrn Geheimen Referendärs Regenauer

zum Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die großherzogliche Staatskasse bezieht bekanntlich für den Waarentransport auf dem Rhein, auf dem Main und auf den Binnenflüssen des Landes Abgaben, die Theils unter der Benennung Wasserzoll, theils auch unter verschiedenen anderen Benennungen erhoben werden.

Die Einrichtung dieses Zollwesens und der dabei in Anwendung kommenden Strafbestimmungen bedarf mancher Reformen.

Hinsichtlich des Zollwesens auf dem Rhein von Basel an abwärts bedarf es zwar solcher Reformen nicht, da es durch die Rheinschiffahrtsordnung vollständig geordnet ist. Wegen des Zollwesens auf dem Neckar und auf dem Main müssen etwaige Verbesserungen und zumal auch die Festsetzung angemessener Strafbestimmungen den mit den übrigen Uferstaaten noch zu verabredenden Schiffahrtsordnungen vorbehalten bleiben.

Anders verhält es sich aber wegen der sonstigen, vom Waarentransport auf dem Wasser, z. B. auf der Enz und Nagold, auf der Murg und Kinzig, auf dem Rhein oberhalb Basel erhobenen Abgaben. Die Zollordnungen sind veraltet, die Zolltarife größtentheils nur bei den Zollämtern bekannt, die Straffsätze nicht passend. Zeitgemäße Verbesserungen sind höchst nothwendig, und die großherzogliche Regierung hat schon vor längerer Zeit Hand an das Werk gelegt.

Die Abgaben selbst sind sehr mäßig, in keiner Weise für den Verkehr beschwerlich, und nichts hindert, sie fernerhin zu erheben. Aenderungen in den Abgabesätzen sind aber theils in Betracht nachbarlicher Verhältnisse, theils im Hinblick auf hierwegen bestehende Verträge nicht rathlich; sie sollen deßhalb auch unterbleiben, und man wird sich darauf beschränken, die Zollrollen besser zu ordnen, die Zollvorschriften, auch die Zahl der Zollstellen möglichst zu vereinfachen, sofort Zollordnung und Zolltarif in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Was die Strafbestimmungen betrifft, so hält es die großherzogliche Regierung für nothwendig, die bestehenden aufzuheben, und neue im Wege der Gesetzgebung zu veranlassen.

Deßhalb ist durch höchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister und mir der Auftrag erteilt, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Entwurf eines, die Bestrafung von Wasserzollvergehen betreffenden Gesetzes zur Zustimmung vorzulegen.

Dergleichen Vergehen sind jetzt noch nach dem Gesetze vom 21. Mai 1808 (Regierungsblatt 1808, Seite 130) zu bestrafen, nach dem anfänglich die Unterschleife beim Land- und Wasserzolle zu erledigen waren, das aber hinsichtlich des Landzolles schon 1812 außer Wirksamkeit trat, und seither nur noch auf Wasserzollvergehen Anwendung findet.

Hiernach unterliegt, wer die Entrichtung des schuldigen Wasserzolls unterläßt, dann, wenn eine betrügliche Absicht nicht statt hatte, der Strafe des vierfachen Zollbetrags; wenn die Absicht zu defraudiren muthmaßlich, aber nicht hergestellt ist, nebstdem einer Geldstrafe von 2 fl. oder Gefängnißstrafe von zwei Tagen; endlich, wenn die Absicht zu defraudiren als erwiesen anzunehmen ist, neben Erlegung des vierfachen Zollbetrags einer Geldstrafe von 20 fl. oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen. Bei betrüglicher Wiederholung der Defraudation soll im ersten Rückfall eine Gefängnißstrafe von 4 bis 8 Wochen, bei weiteren Rückfällen eine Arbeitshausstrafe von drei bis vier Monaten oder nach Umständen eine entsprechende Geldstrafe erkannt werden.

Diese Strafbestimmungen sind unvollständig und viel zu hart; unvollständig, da sie über Controlvergehen, auch darüber, wann die Defraudation als vollbracht anzunehmen sei, nichts enthalten; viel zu hart aber in Erwägung des Umstandes, daß die Wasserzollvergehen fast durchgängig nur sehr geringfügig sind.

Die Sätze des Entwurfes, der an die Stelle des bestehenden Gesetzes treten soll, sind sehr einfach.

Der Artikel 1 bezeichnet die Vergehen, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll. Der Artikel 2 setzt die Defraudationsstrafe im Einklang mit dem gewöhnlichen Strafmaaß bei Defraudation der indirecten Steuern für den ersten Fall auf den vierfachen, für den ersten Rückfall auf den achtfachen, für jeden weiteren Rückfall auf den zwölffachen Betrag der unterschlagenen Abgabe. Der Artikel 3 enthält die einfachen Merkmale, nach welchen eine Defraudation als vollbracht soll angenommen werden. Durch Artikel 4 ist bestimmt, daß da — wo der Angeschuldigte glaubhaft nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen — nur eine Ordnungsstrafe eintreten soll. Nach Artikel 5 soll die Ordnungsstrafe sowohl für den so eben erwähnten Fall, als auch für sonstige Uebertretungen der Wasserzollordnungen und der hierauf bezüglichen Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf entsprechende Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und der Rheinschiffahrtsordnung höchstens 15 fl. betragen. Der Art. 6 adoptirt bei Verwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Gefängniß den Maaßstab des Zollstrafgesetzes, wonach ein Tag Gefängniß einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. gleich steht. Dabei ist aber, was

nach der Natur der Vergehen wohl geschehen kann, die höchste Gefängnißstrafe bedeutend milder, als im Zollstrafgesetze, nämlich für den ersten Fall auf einen Monat, für den zweiten Fall auf 2 Monate, für jeden weiteren Fall auf drei Monate angenommen. Dem Artikel 7 gemäß soll die Verjährung der Wasserzollvergehen binnen Jahresfrist stattfinden, da es bei den größtentheils unerheblichen Contraventionen wohl zulässig scheint, die Verjährungsfrist in dieser Weise abzukürzen. Der Artikel 8 erklärt aus dem oben schon berührten Grunde, daß das Gesetz auf das Wasserzollwesen auf dem Rhein von Basel abwärts, auf dem Neckar und auf dem Main keine Anwendung haben soll. Der Artikel 9 endlich soll den Zeitpunkt bezeichnen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat. Ueberdies ist hier zugleich bestimmt, daß es auch auf früher verübte, zur Zeit seines Vollzugs noch anhängige Wasserzollvergehen in Anwendung kommen soll, wenn seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Die großherzogliche Regierung hofft, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dem Gesetzesentwurfe Ihre Zustimmung geben werden.

Beilage Nr. 41.

Gesetzentwurf.

Artikel 1.

Unterofficiere und Soldaten können keine Verträge schließen, durch welche sie sich ihrer Ansprüche auf Einstands-capitalien, welche zufolge des §. 49. des Conscriptionsgesetzes von 1825, und der Artikel 1. bis 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1835, bei der Amortisationskasse anzulegen, oder wirklich angelegt sind, — oder ihrer Ansprüche auf die noch nicht fälligen Zinsen aus solchen Capitalien im Voraus begeben.

Jeder dieser Bestimmungen zuwiderlaufende Vertrag ist ungültig.

Artikel 2.

Auf Einstandscapitalien und Zinsen daraus, welche, der Verfügung des voranstehenden Artikels zufolge, nicht Gegenstand eines von einem Einsteher zu schließenden Vertrags sein können, kann wegen privatrechtlichen Verbindlichkeiten der betreffenden Einsteher kein Beschlagnahme gelegt werden.

Zur Beglaubigung
Büchler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben befohlen, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch die Einstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichtszugriff entzogen werden, und dessen Inhalt ich Ihnen hiermit vorzulesen und zu begründen die Ehre habe.

Der §. 49. des Conscriptionsgesetzes enthält im dritten Absatz die Bestimmung, daß das Einstandscapital während der ganzen Dienstzeit unablässlich sein soll, und dem Einsteher nichts davon, selbst nicht der abverdiente Theil, ausgefolgt werden kann, derselbe vielmehr nur die Zinsen zu beziehen hat.

Durch den Artikel 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1835 (Regierungsblatt Nr. 23) wurde diese Vorschrift des Conscriptionsgesetzes bestätigt, jedoch nach dem §. 3. dieses Gesetzes mit der Modification, daß in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Einstellers, auch schon vor völlig beendigter Einstandscapitalisationszeit, ein Theil des deponirten Einstandscapitals, insoweit es abverdient ist, an den Einsteher ausgefolgt werden darf.

Die angeführte Vorschrift des §. 49. des Conscriptionsgesetzes bezweckt, daß das Einstandscapital im Interesse des Einstellers und des Militärdienstes, während der ganzen Dauer der Einstandszeit unangegriffen erhalten und nach Beendigung der Dienstzeit an den Einsteller ausgefolgt werden soll. Dieser Zweck des Gesetzes wird aber nur unvollständig erreicht, weil nach der Fassung des §. 49. die gerichtliche Beschlagnahme, überhaupt der Gerichtszugriff auf die Einstandscapitalien nicht ausgeschlossen ist, und dieselben dem Rechtsverkehr nicht entzogen sind.

Die Einstandscapitalien sind, während der Dauer der Einstandsdienstzeit, als künftig fällig werdende Forderungen des Einstellers anzusehen; da aber künftige Forderungen nach den allgemeinen Landesgesetzen der Beschlagnahme nicht entzogen sind, und die Vollstreckung auf künftige Forderungen statthaft ist,

(§. 685. Abs. 3. — §. 983. Abs. 3. — §. 1016 u. ff. der Proceßordnung)

und da die Einstandscapitalien ausdrücklich hievon nicht ausgenommen sind, so werden von den Gerichten, wenn Forderungen gegen Einsteller eingeklagt werden, die allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze auch in Bezug auf die Einstandscapitalien zur Anwendung gebracht und daher die Einstandscapitalien mit Beschlag belegt und im Vollstreckungswege die gerichtlichen Verfügungen erlassen, die nach den Landesgesetzen statthaft sind, wenn künftige Forderungen des Schuldners als Vollstreckungsmittel bezeichnet werden.

Nach der Fassung des §. 49. des Conscriptionsgesetzes wird sich mit Grund hiergegen nichts einwenden lassen; es wird aber offenbar dadurch der oben angeedeutete Zweck vereitelt, und die Vorschrift des eben genannten Paragraphen des Conscriptionsgesetzes illusorisch gemacht.

Auf der andern Seite hindert nichts den Einsteller, noch während seiner Dienstzeit über das Einstandscapital auf die künftige Zeit zu verfügen, dasselbe, z. B. durch Cession, auf Andere zu übertragen und so ebenfalls die Bestimmung des §. 49. des Conscriptionsgesetzes zu umgehen.

Hiernach wird eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Einstandscapitalien während der Dauer der Dienstzeit des Einstellers und bis sie abverdient sind, dem Gerichtszugriff und dem Rechtsverkehr ganz entzogen werden und durch welche daher der §. 49. des Conscriptionsgesetzes seine nähere Bestimmung und Bervollständigung erhält, ganz dem Sinne und Zwecke dieses Gesetzes entsprechen.

Diese Bestimmung ist im Interesse des Einstellers, hauptsächlich aber im Interesse des Dienstes nothwendig. Wenn auch in pecuniären Rücksichten nicht das wichtigste Band gefunden werden kann, das den Soldaten an den Dienst fesselt und ihn in seiner Treue und seinem Eifer bestärkt, so wirkt doch in vielen Fällen, wenn ihm auf die eine oder die andere der obenangedeuteten Arten das Einstandscapital, um deswillen er sich hauptsächlich zum Dienst verpflichtet hat, noch während seines Dienstes entzogen ist, dieser Verlust nachtheilig auf ihn ein und macht ihn häufig nachlässig und weniger zuverlässig in seinem Dienste, den er mitunter in einer ersten Aufregung desto leichter verläßt, wenn er sich durch seinen Einstandsbetrag auch nicht mehr daran gebunden findet.

Auch wird durch die gesetzliche Bestimmung der Unstatthaftigkeit des Gerichtszugriffs auf Einstandscapitalien dem Schuldenmachen der Unterofficiere und Soldaten, das für die militärische Disciplin höchst nachtheilig ist, kräftiger entgegengewirkt, indem ihnen das Schuldencontrahiren sehr erschwert wird, wenn keine Möglichkeit mehr vorhanden ist, daß der Gläubiger durch Erwirkung eines Beschlags auf das Einstandscapital oder durch dessen Erwerb, ehe es abverdient ist, Sicherheit für die einstige Rückzahlung seiner Forderung sich verschaffen kann.

Eben so macht das Interesse des Einstellers (obgleich dessen gesetzliche Rechte auf das Einstandscapital durch die gerichtliche Beschlagnahme auf dieses Capital, wegen der Forderung eines Dritten, nicht gefährdet sind), zum Theil aus den obenangeführten Rücksichten, wünschenswerth und erforderlich, daß das Einstandscapital im Sinne des §. 49. des Conscriptionsgesetzes während der ganzen Dienstzeit des Einstellers, für welchen er gesetzlich haften muß, un-

angetastet und unbelastet verbleibe, weil er hierdurch gesicherter ist, daß der Einsteher seine übernommene Dienstzeit getreu ausdient.

Auch für das Interesse des Einsehers ist am besten gesorgt, wenn ihm das Einstandscapital, sowie es der §. 49. des Conscription-Gesetzes verlangt, ungeschmälert und unbelastet erhalten wird.

Treten während seiner Dienstzeit Fälle ein, in welchen er zu seinem wirklichen Nutzen einen Theil des Einstandscapitals durchaus bedarf, so ist durch das obenangeführte Gesetz vom 26. Mai 1835 hinreichend gesorgt, indem hiernach in solchen dringenden Fällen ein Theil des Einstandscapitals mit Einwilligung des Einstellers, die selten versagt wird, ausgefolgt werden darf.

Wenn die bei der Amortisationskasse angelegten oder anzulegenden Einstandscapitalien nur der Beschlagnahme und nicht auch, wie es der Art. 1. vorschreibt, dem Rechtsverkehr entzogen würden, so würde der Zweck des Gesetzes nicht nach seinem ganzen Umfange erreicht werden können.

Die Bestimmung rücksichtlich der Zinse im Art. 1. und 2. wird dadurch gerechtfertigt sein, daß eine Beschlaganlegung auf die Zinsen allein, während der Beschlag auf das Capital verboten wäre, schon wegen der, mit den Formen einer Beschlaganlegung nicht im Verhältniß stehenden Geringfügigkeit des Betrags, nicht als entsprechend erscheinen würde, und daß überhaupt alle die Gründe, aus welchen das Einstandscapital selbst dem Rechtsverkehr und Gerichtszugriffe zu entziehen ist, auch in Bezug auf die Zinse statt finden. Auch gehört der Zins des Einstandscapitals zu den militärischen Bezügen des Einsehers und ist daher als eine zu seiner Unterstützung dienende Soldvermehrung zu betrachten, welche ihm erhalten werden muß.

Dies sind die Gründe, auf denen der Gesetzentwurf beruht, und durch welche Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu Ihrer Zustimmung Sich veranlaßt sehen mögen.

Beilage Nr. 42.

Commissionsbericht

über

das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837, die Bestrafung der Accis-
defraudation von eingeführtem Fleisch betreffend.

Erstattet

durch den Regierungsdirector v. Neef.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 regulirt die Strafe für den Fall, daß Jemand Fleisch oder Fleischwaaren aus Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum einführt, und die Accise nicht davon entrichtet.

Die Commission mußte — ehe sie die Zustimmung zu Annahme eines Gesetzes beantragen konnte, das die Verschäumniß einer Pflicht mit Strafe belegt — sich vorerst die Ueberzeugung verschaffen, daß diese Pflicht formel begründet ist, und legt der hohen Kammer den wesentlichen Inhalt der Gesetze über diesen Punkt in Folgendem vor.

Seit dem Jahre 1832 sind sowohl in der Erhebungsweise, als im Tarif der Accise von demjenigen Vieh, das im Inland geschlachtet wird, verschiedene Modificationen eingetreten: die Accise des vom Ausland eingeführten Fleisches blieb aber unverändert. Der Zolltarif vom 21. Juni 1827 Tab. 18 (Reg. Bl. S. 125) bestätigt die Accise im Betrag von 2 fl. 5 kr. vom Zentner ausdrücklich und das provisorische Gesetz vom 10. Mai 1832 (Reg. Bl. S. 270) so wie das Gesetz vom 13. Juli 1833 (Reg. Bl. S. 176), welche diesen Zweig der Verbrauchsteuer in ihrem ganzen Umfange zusammenfassen, reasummiren beide in Artikel 4 den hergebrachten gesetzlichen Zustand dahin, daß von allen aus dem Ausland eingehenden Fleisch und Fleischwaaren „die Accise mit 1¼ Kreuzer vom Pfund an der betreffenden Eingangstation zu entrichten sei.“

Auf das Fleisch von Schweinen, Schaafen und Lämmern wurden jedoch diese Bestimmungen nicht ausgedehnt, weil indessen durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (Reg. Bl. 1832 S. 9) diese Accisgattungen ganz aufgehoben worden waren.

Mit dem Beitritt zum Zollverein erhielt auch dieser Zweig der Finanz-Administration eine ganz andere Gestalt.

Die neue Zollordnung belegt in Ziffer 25 des Tarifs das Fleisch, welches in das Vereinsgebiet aus Ländern eingeführt wird, die nicht zu demselben gehören, mit 2 fl. 26 $\frac{1}{4}$ fr. vom Centner oder nahe 1 $\frac{1}{2}$ fr. vom Pfund, und es darf dann keine weitere Accise bei der Einfuhr erhoben werden.

Dagegen geschieht die Ueberfuhr des Fleisches von einem Vereinsstaat in den andern zollfrei; es ist jedoch nach den Artikeln 7, 11 und 12 des Vertrags vom 11. Mai 1835 eine Ausgleichungsabgabe zulässig, und die Großherzogliche Hohe Staatsregierung hat sich im Schlussprotokoll vom 12. Mai 1835 mit allgemeinem Einverständnis der Contrahenten vorbehalten, daß die damals bestehende Fleischaccise forterhoben werden dürfe.

Ohngefähr zur nämlichen Zeit lag das Gesetz vom 26. Mai 1835 (Reg. Bl. S. 123), wodurch die Fleischaccise lediglich nach der Stückzahl regulirt wurde, in Berathung. Diese Erhebungsweise konnte natürlich auf die pfundweise Einfuhr nicht angewendet werden, und ebenso wenig war es Bedürfnis, deshalb eine besondere Bestimmung in das neue Gesetz aufzunehmen, weil in der That nichts Neues zu verfügen, sondern nur das Alte aufrecht zu erhalten war.

Aus diesen Gründen hat das Großherzogliche Finanz-Ministerium ohne Zweifel den Gesetzen vollkommen Genüge geleistet, wenn es in Form der Verordnung unterm 9. Januar 1836 (Reg. Bl. S. 9) verfügt:

„1) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Land, ist nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben;“

„2) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrag an den Accisor des ersten bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes entrichtet.“

Wo der Staat dem Unterthanen eine Zwangspflicht auferlegt, muß er auch dem Contravenienten — dieß ist leider nicht zu umgehen — eine Strafe androhen, und es ist also auch in dieser Beziehung das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 wohlbegründet.

Dessenungeachtet hat sich aber die Commission noch eine weitere Frage vorgelegt, die Frage nämlich, ob dieser an und für sich sehr unbedeutende Verkehr mit einem so unentbehrlichen Lebensbedürfnis nicht ganz frei zu geben sei. Fast in allen Orten sind Metzger etablirt, die Einwohner werden daher bei diesen ihren Bedarf von wenigen Pfunden kaufen, und nicht deshalb über die Grenze gehen. Nur die Bewohner einzelner Höfe oder ausgedehnter Thalgemeinden mögen zuweilen leichter in einen Ort des Nachbarlandes gehen, als zum nächsten inländischen Metzger, und für diese wäre die Beseitigung einer Abgabe sehr zu wünschen, die für den Einzelnen im Betrag nicht unbedeutend und durch die Erhebungsform oft lästig ist. Allein die Commission hat sich — wenn auch ungerne — überzeugen müssen, daß die Freiheit des Verkehrs mit diesem Artikel nicht zulässig ist. Es handelt sich nämlich nicht darum, ob man auf diese geringe Einnahme verzichten will, sondern es handelt sich um den Bezug der sehr wichtigen Staatsrevenuen aus der Fleischaccise im Allgemeinen. Gerade in denjenigen Vereinsstaaten, die uns die größte Grenze darbieten, mit denen wir in dem lebhaftesten Verkehr stehen, wird theils gar keine Fleischaccise, oder sie wird nach einem geringen Tarif erhoben, und dabei den Metzgern noch gestattet, sich mit der Staatskasse durch ein Aversum dafür abzufinden. Bei uns muß der Metzger 6 fl. 25 fr. vom Ochsen Consumtionssteuer bezahlen, es ist daher klar, daß er an der Grenze mit den Ausländern nicht concurriren könnte; er würde in seinem Gewerbe ruinirt, und die Accise ginge verloren.

Uebrigens dürfen wir hoffen, daß auch diese Fesseln des Verkehrs mit unsern deutschen Nachbarn seiner Zeit fallen, da eine gleichförmige Besteuerung in den Zollvereinsstaaten im Prinzip des Vertrags liegt, und dann die Ausgleichungsabgaben überflüssig sind.

Das provisorische Gesetz verlangt, daß man die Accise an den Accisor desjenigen Ortes entrichte, den man bei der Einfuhr zuerst berührt. Diese Bestimmung könnte nach dem Wortlaute die Steuerepflichtigen in den Gemeinden, welche sich durch lange Thäler hinziehen, oder aus zerstreut liegenden Nebenorten zusammengesetzt sind, zu weitem Umweg nöthigen; indessen sind darüber keine Klagen eingelaufen, und es ist, wie es scheint, dem richtigen Tact der Steuererheber und des Publicums gelungen, Schwierigkeiten zu beseitigen, die nicht bis in das äußerste Detail im Gesetz vorgesehen werden konnten.

Ein anderer Nebenpunkt ist gleichfalls nicht speziell im Gesetzentwurf vorgesehen; es giebt nämlich noch einige Gattungen Fleischwaaren, welche nicht Gegenstand des Grenzverkehrs bilden, sondern aus größerer Entfernung bezogen werden. Hier kann die Verfügung, daß die Accise im Eintrittsort entrichtet werde, nicht buchstäblich angewendet werden; wie könnte man den Eilwagen oder ganze Frachtwägen auf der Grenze anhalten, um bloß solche geringfügige Gegenstände zu controliren und in Steuer zu nehmen?

Das Großh. Finanz-Ministerium hat wegen allen Fleischwaaren, welche auf der Fahrpost aus Vereinsstaaten bezogen werden, unterm 28. Januar 1837 Nr. 665. Vorkehr getroffen, und hiebei wird es wohl füglich sein Bewenden behalten.

Ueber den eigentlichen Inhalt des Gesetzes selbst, über das Strafmaaß, kann sich die Commission kurz fassen. Da es sich nicht sowohl um einen Zoll, sondern um die Accise handelt, so ist es wohl zweckmäßig, hier nicht die Zollstrafe für anwendbar zu erklären, sondern die mildern Bestimmungen des Art. 6. des Accisgesetzes vom 26. Mai 1835 (R. V. S. 123), wonach im ersten Contraventions-Fall die Strafe des Afachen Betrags der Abgabe, im zweiten des 8fachen und in jedem weitem Fall des 12fachen Betrags eintreten soll.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, trägt demnach darauf an, daß die hohe erste Kammer ihre Zustimmung zu dem Gesetzesvorschlag geben möge.

31

Beilage Nr. 45.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben betreffend.

Erstattet

von dem Regierungsrath Frhrn. v. Adelshelm.

Durchlauchtigster Präsident! Hochgeehrte Herren!

Der Gesetzentwurf über die Verjährung der Hoheitsabgaben, worüber ich aus Auftrag und im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat den Zweck: die civilrechtlichen Bestimmungen unseres Landrechts über die Verjährung, in so weit als es mit dem Staatszweck und den Verwaltungsgrundsätzen vereinbar ist, auch in Beziehung auf die Hoheitsgefälle, d. h. alle aus wirklichen Hoheitsrechten hergeleitete Abgaben, zu adoptiren.

Da indessen die Hoheitsrechte ihrer Natur nach unveräußerlich sind und sein müssen, so versteht sich von selbst, daß es sich hier nicht um Verjährbarkeit dieser Rechte selbst, d. h. um eine durch Verjährung entstehende persönliche Steuerbefreiung, sondern lediglich nur darum handeln kann: die Befugniß des Staats, die Entrichtung einer einzelnen bereits fällig gewordenen Hoheitsabgabe von den Pflichtigen zu fordern, auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken.

Ihre Commission ist mit der eben ausgesprochenen Absicht des Gesetzentwurfes im Allgemeinen einverstanden, denn dieselben Gründe, wegen welcher das Civilrecht die Befugniß, von einem Andern eine Leistung zu fordern, an eine bestimmte Zeitfrist in der Art bindet, daß mit deren Ablauf diese Befugniß wegen Nichtgebrauchs erlischt, dieselben Gründe — sage ich — schlagen auch bei den Forderungen des Staats wegen Hoheitsabgaben an, und es wird daher um so weniger Bedenken zu tragen sein, auch diese für verjährbar zu erklären, da es in der Macht der Verwaltungsbehörden steht, etwaigen Nachtheilen, welche für die Staatskasse daraus hervorgehen könnten, durch geeignete Controlmaßregeln vorzubeugen.

Nicht weniger erheischt es aber auch die Ordnung in der Verwaltung, daß derjenige, welcher ein Hoheitsgefäll zur Ungebühr an den Staat geleistet hat, das Recht zur Rückforderung des Zuvielgeleisteten binnen einer bestimmten nicht allzulangen Frist in Anspruch nehmen müsse, wenn er dieses Rückforderungsrechtes nicht verlustig werden will. Auch diesen Punkt berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf, zu dessen spezieller Prüfung wir nun übergehen wollen.

Zu Artikel 1.

Daß die Dauer der Verjährungszeit sowohl für Forderungen des Staats, als für Rückforderungen der Abgabepflichtigen als Regel auf fünf Jahre festgesetzt wurde, dagegen findet Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nichts zu erinnern; denn sie kann darin nur eine in jedem Betrachte zweckmäßige, dem Princip der Rechtsgleichheit entsprechende Bestimmung wahrnehmen.

Wenn der Schlußsatz des Art. 1 nur die durch besondere Gesetze für einzelne Arten von Hoheitsabgaben bestimmte kürzere Verjährungszeit als Ausnahme von der aufgestellten Regel der fünfjährigen Verjährung fortbestehen lassen will, so ist zwar damit zugleich *implicite* ausgesprochen, daß alle längeren, d. h. die Dauer von fünf Jahren übersteigenden, Verjährungsfristen, insbesondere also die 10jährige, welche im §. 109 der Accisordnung festgesetzt ist, künftig aufgehoben, beziehungsweise auf die fünfjährige Dauer reducirt sein sollen.

Demungeachtet hält aber Ihre Commission für rathlich, dem Artikel 1 zur Beseitigung jedes desfallsigen Zweifels noch die Worte beizufügen:

„Eine längere Verjährungszeit findet in keinem Falle mehr statt.“

denn wenn gleich spätere allgemeine Gesetze die für einzelne Fälle gegebenen frühern nur dann nicht aufheben, wenn die Absicht, sie aufzuheben, in dem spätern Gesetze weder geradezu, noch durch nothwendige Folge aus dem Verordneten ausgesprochen ist (L. N. S. 6. c.), so dürfte denn doch aus der dormaligen Fassung des Artikels 1 die Absicht, jene specielle 10jährige Verjährungsfrist auf die fünfjährige Dauer herabzusetzen, nicht so ganz klar hervorleuchten, daß nicht darüber ein Zweifel noch denkbar wäre.

Es kann daher wenigstens nichts schaden, wenn diesem etwa noch möglichen Zweifel durch den vorgeschlagenen Zusatz begegnet wird.

Zu Artikel 2. und 3.

Der Gesetzentwurf will die civilrechtlichen allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse der Klagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand derselben auch auf die Verjährung der Hoheitsabgaben und auf die desfallsigen Rückforderungen der Abgabepflichtigen, jedoch mit einigen Modificationen, Anwendung finden lassen.

Solche Modificationen enthält zunächst der Artikel 3, welcher noch zwei besondere Arten der Verjährungs-Unterbrechung einführt, nämlich:

- a. gegen den Abgabepflichtigen, wenn ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Steuerbeamten eine Zahlungsaufforderung zugeht, und
- b. gegen den Staat, wenn bei dem so eben genannten Steuerbeamten oder einer dem Letztern vorgesetzten Staatsbehörde der Abgabepflichtige seine Rückforderung anbringt.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen läßt sich wohl nichts einwenden; es wird sich aber dabei von selbst verstehen, daß neben den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Klagenverjährung, über die Unterbrechung und den Stillstand derselben, auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Beweisführung bei

den hier in Frage stehenden Verjährungen Anwendung leiden, und damit darüber kein Zweifel übrig bleibe, stellt Ihre Commission den Antrag, in dem Artikel 2 nach den Worten:

„und den Stillstand derselben“ noch die Worte: „so wie über die Beweisführung“ einzuschalten.

Zu Artikel 4.

Wenn auf der einen Seite aus der hier aufgenommenen Bestimmung: „die Verjährung der Rückforderungen zu viel bezahlter Hoheitsabgaben läuft wider Jedermann ohne Ausnahme,“ von selbst folgt, daß solche namentlich auch gegen Minderjährige und Mundlose statt finde, so wird sich auf der andern Seite ebenfalls von selbst verstehen, daß diesen nach der Analogie des L.N.S. 2278 der Rückgriff auf ihre Vormünder unbenommen bleibe, ohne daß es diesfalls eines besonderen Vorbehaltes im Gesetze bedarf.

Zu Artikel 5.

Was der Vortrag des Herrn Regierungskommissärs zu Begründung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung angeführt hat, ist so überzeugend, daß jede weitere Rechtfertigung derselben überflüssig sein wird.

Ihre Commission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag:

daß diese hohe Kammer dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Beifügung der oben bezeichneten zwei Zusätze ihre Zustimmung ertheilen möge.

Beilage Nr. 46.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Pensionirung derjenigen Staatsdiener betreffend, welche in den Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben.

Erstattet

durch den Generalleutenant v. Freystedt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ein Mitglied dieser hohen Kammer hat auf dem vorigen Landtag den Antrag gestellt, „daß den Staatsdienern, die in den Jahren 1814 und 1815 in der Landwehr gedient haben, bei der Pensionirung auch die Einrechnung ihrer in der Landwehr zugebrachten Dienstzeit, nach Maßgabe des Militärpensionsgesetzes vom 31. Dezember 1831, gestattet werden möge.“

Dieser Antrag, später zur Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog erhoben, hat der hohen Regierung Veranlassung gegeben, durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes abermals zu beweisen, wie sehr dieselbe stets geneigt ist, billige Wünsche zu berücksichtigen.

Wenn nun auch, wie bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im Jahr 1837 in dieser hohen Kammer geäußert wurde, keine eigentliche Rechtsansprüche für die in dem vorliegenden Gesetzentwurf Bezeichneten vorhanden sind, weil damals noch kein Dienerehdiet bestand, und besondere Zusagen auf Belohnung nicht gegeben wurden, so muß dieß allerdings als richtig zugegeben werden. Auch liefert die Erfahrung selbst den Beweis für diese Behauptung, denn wären dergleichen Rechtsansprüche wirklich vorhanden, so würden selbige gewiß nicht vom Jahr 1815 bis jetzt auf sich beruht haben.

Gerade aus diesem Gesichtspunkt aber treten die Gründe hoher Billigkeit für die Sache um so lichtvoller hervor, wenn erwogen wird, daß bedeutende Geld- und zum Theil persönliche Opfer gebracht werden mußten, ohne Voraussicht, wie lange der Krieg dauern könne, ohne Versprechen auf Belohnung nach dessen Beendigung, sondern allein aus reiner Vaterlandsliebe und Nationalstimm.

Bringt man den vorliegenden Gesetzentwurf in Verbindung mit einer Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1816, nach welcher Se. Königl. Hoheit unterm 28. Mai 1816 zu bestimmen geruht haben:

„daß künftig den Rechts- und Kameralpraktikanten, welche bei der Landwehr einen Feldzug ohne Tadel mitgemacht haben, und übrigens hinlänglich in ihrer Wissenschaft befähigt sind, ein Jahr Kriegszeit oder eine Campagne für 2 Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität gerechnet werden sollen,“
 so könnte zwar scheinen, als ob die damaligen Landwehr-Officiere für ihre geleisteten Dienste doppelt begünstigt werden sollten, nämlich einmal durch ihre frühere Anstellung im Staatsdienst, und nun durch das vorliegende Gesetz.

Allein dem ist nicht so.

Bei der Discussion über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage hat ein damaliges verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer, jetzt auf der Ministerbank, vielmehr sehr richtig bemerkt, daß es im Gegentheil leichter sein möchte, Fälle nachzuweisen, wo Rechts- und Kameralpraktikanten durch ihren freiwilligen Eintritt in die Landwehr in ersterer Beziehung benachtheiligt worden sind, weil damals die Studienfreiheit, und mit ihr der jetzige Ueberfluß an anstellungsfähigen Subjecten noch nicht bestand, gleichwohl aber offene Stellen besetzt werden mußten, wodurch leicht geschehen konnte, daß aus der Landwehr wieder Zurückkehrende nur hinter jüngere ihrer vormaligen Mitbewerber eingereiht werden konnten, weil Stellen bereits besetzt waren, die ihnen sicher geworden sein würden, hätten sie nicht dem allgemeinen Aufruf vom November 1813 Folge geleistet.

Möchte aber auch in einzelnen Fällen obige Verordnung vom 28. Mai 1816 in Anwendung gekommen sein, so sind derselben doch gewiß nur wenige, und selbst diese sehr schwer zu ermitteln.

Vor allem aber ist hierbei zu erwägen, wie wichtig der damalige Moment war, und was in der noch dunkeln Zukunft für das ganze Land auf dem Spiel stehen konnte, wenn dasselbe nicht mit allen seinen Kräften sich der großen Bewegung angeschlossen hätte.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubt hiernach, daß diese Bedenklichkeit uns nicht aufhalten sollte, einer ganzen Classe von verdienten braven Männern den Dank und die gerechte Anerkennung des Vaterlandes vorzuenthalten.

Nachdem übrigens dieser Gegenstand auf dem vorigen Landtage bereits ausführlich behandelt worden ist, so möchte sich wohl über denselben im Allgemeinen ohne Wiederholung wenig mehr sagen lassen, und wir wenden uns nun daher zu den einzelnen §§. des vorliegenden Gesetzentwurfes.

§. 1.

Hier glaubte Ihre Commission, es könnte vielleicht von einigen der bei diesem Gesetz Betheiligten besorgt werden, daß unter der allgemeinen Benennung „Landwehr“ nur die Infanterie derselben, und nicht zugleich auch das freiwillige Jägerregiment, und die ihm beigegebene Artillerie zu verstehen seien, was indessen um so weniger die Meinung sein kann, als gerade bei diesen zwei Waffengattungen bekanntlich die Geldopfer noch weit beträchtlicher sein mußten, als bei der Infanterie.

Um jedoch auch dieser möglichen Besorgniß zu begegnen, schlägt Ihre Commission vor, Zeile 2 des §. 1 hinter „Landwehr“ noch einzuschalten: „Infanterie, Cavallerie oder Artillerie u. s. w.“

Die §§. 2 und 3 unverändert.

Mit obigem, den Sinn des Gesetzes nicht verändernden, sondern nach ihrer Meinung nur erläuternden Zusatz, trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auf die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes an.

Beilage Nr. 47.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, wodurch die Militäreinstandscapitalien dem Rechtsverkehr und dem Gerichts-
Zugriff entzogen werden.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Lasollave.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Das Einstandswesen bildet in denjenigen Staaten, deren Gesetze über die Ergänzung des Heeres die Vertretung in weitester Bedeutung zulassen, einen wichtigen Bestandtheil dieser Institutionen.

Wenn nämlich einerseits das unbeschränkte Einstellungsrecht für die Milizpflichtigen und ihre Familien als eine große Wohlthat zu erkennen ist, so möchte andererseits nicht in Abrede zu stellen sein, daß der bewaffneten Macht durch die Vertretung manche wesentliche Elemente ihrer nothwendigen Tüchtigkeit, ihres würdigen Bestehens entzogen werden.

Der vermöglichere Theil der Pflichtigen läßt sich in der Regel vertreten.

Das Selbstdienen mit Glücksgütern gesegneter Conscriptirten ist eine seltene Erscheinung, besonders in Zeiten, in welchen der Handel, die Gewerbe, die Künste und die Wissenschaften blühen, der Ackerbau und die sonstigen bürgerlichen Beschäftigungen den Söhnen des Vaterlandes lohnende Ergebnisse ihres Fleißes darbieten.

Glückliche Zustände dieser Art bedürfen jedoch, wie die Erfahrung aller Zeiten dargethan hat, des kräftigen Schutzes der Waffen.

Bildung und Befähigung der männlichen Jugend stehen aber gewöhnlich mit den Mitteln, über welche die Familien bei der häuslichen Erziehung verfügen können, in der engsten Verbindung.

Hiernach lassen sich die Bestandtheile des Heeres, wie sie die Conscription mit Vertretung liefert, bemessen.

In Staaten, deren Wehrverfassungen das Einstellungsrecht nicht gewähren, und in welchen das Selbstdienen der tauglichen Conscriptirten als allgemeine Pflicht und Regel gilt, wird das Heer mit Jünglingen aller Stände, unter welchen sich manche mit allen von dem Militär postulirten Eigenschaften ausgerüstet befinden, ergänzt und gestärkt.

Die Corps bedürfen zu ihrem würdigen, zweckentsprechenden Bestehen einer bestimmten Anzahl auserlesener, wohl-
befähigter Subjecte, welche die Mittelglieder zwischen dem Officier und Soldaten bilden, sie bedürfen verlässiger und gewandter Unterofficiere.

Mit Recht wurden die Heere, welche sich bei kurzer Dienstzeit, folglich bei stärkerer jährlicher Ergänzung durch Rekruten, in kurzen Zeitabschnitten erneuern, Kriegsschulen genannt.

Sie sind aber noch etwas mehr als Kriegsschulen; sie sind auch Bürgerschulen und zwar für diejenigen jungen Männer des Volks, deren Familien- und Vermögens-Verhältnisse die Entwicklung der moralischen und physischen Eigenschaften des allerwärts beabsichtigten Culturzustandes hindern oder erschweren; sie sind Schulen der Intelligenz, der körperlichen Gewandtheit, des Anstandes, der Ordnung, der Folgsamkeit, der Achtung des Gesetzes und der Vorgesetzten; sie sind nicht selten Schulen für Gewerbe und sonstige nützliche Lebensbeschäftigungen; denn auf alle diese Gegenstände wird bei der Erziehung des jungen Soldaten kräftig und unablässig hingewirkt, alle Dienstbefehle tragen das Gepräge dieser Tendenz.

Als Schulen in diesem Sinne bedürfen jedoch die Corps, gleich allen andern Erziehungsanstalten, eines nach der Zahl der Zöglinge bemessenen, tüchtigen Lehr- und Aufsichtspersonals; sie bedürfen gebiegener Vorbilder; sie bedürfen, wie schon angedeutet worden, gutbefähigter Unterofficiere.

Wenn nun die Conscription diese Lehrer und Erzieher erweislich zu stellen nicht immer im Stande ist, so muß sich das Heer solche auf eine künstliche Weise selbst schaffen; es muß sich dieselben nachziehen, denn es kann sie durchaus nicht entbehren.

Zu diesem Schaffen, zu diesem Nachziehen müssen ihm aber die erforderlichen Mittel gegeben werden, und diese Mittel kann es unter den geschilderten Verhältnissen nur in einer klugen Benützung des Einstandswesens schöpfen.

Nur die durch Vertretung dargebotenen Mittel gestatten den Truppenkörpern, tüchtige, zum Befehlen und Instruiren geeignete Unterofficiere heranzubilden, und sie dem Dienste auf längere Zeit zu erhalten.

Die Leistungen der Unterofficiere sind nämlich bei dem bestehenden System der Schnellausbildung so anstrengend und die Bezüge dieser Chargen im Verhältniß zu den Arbeiten so gering, daß es ganz besonderer Befehle und Aufmunterungen bedarf, die tüchtigern Soldaten zur Annahme der Unterofficiersstellen, die Unterofficiere aber zum Fortdienen zu bestimmen.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und die Arbeiten unserer Unterofficiere sind, selbst in Zeiten des Friedens, nicht zu den leichteren zu zählen.

Der militärische Lehrer, dem bei der kurzen Präsentzeit der schwere Beruf obliegt, den jungen Soldaten in knapp bemessenen Fristen seiner Brauchbarkeit näher zu bringen, und diese Aufgabe bei dem schnellen Wechsel der Zöglinge stets von Neuem zu lösen hat, muß sich einer zureichenden Belohnung erfreuen, wenn er nicht veranlaßt werden soll, in andern Fächern ein reichlicheres Auskommen bei minderer Anstrengung zu suchen.

Es sind die Einstandscapitalien mit ihren Zinsen, welche diese Belohnungen zulässig machen, ohne die Staatskasse in Anspruch zu nehmen.

Stünden dem Militär diese Surrogate nicht zu Gebot, so müßte das Aerar große pecuniäre Opfer bringen, um den Nachzug und die Erhaltung der Unterofficiere thunlich zu machen, es müßten nicht unbeträchtliche, den Einstandsemolumenten gleichkommende Prämien oder Solderhöhungen ausgesetzt werden, um die Leute zum Fortdienen zu bestimmen.

Es ist eine Thatsache, daß die Corps manchmal kaum im Stande sind, die häufig vacant werdenden Unteroffiziersstellen durch Subjecte wieder zu besetzen, welche das Geschick, das Ansehen, und die Autorität eines Vorgesetzten besitzen.

Die so eben dargestellten Zustände werden auf die Ueberzeugung leiten, daß die Einstandscapitalien vorzugsweise denjenigen gedienten Soldaten zufließen müssen, deren Erhaltung die Corps für nothwendig erachten, wenn anders das im Conscriptiionsgesetze zugestandene Einstellungsrecht nicht höchst verderblich auf das Militär einwirken soll.

Die Vertretung wird für das Heer eine wahre Salamität, wenn statt der gedienten Einsteher ungediente eingereiht werden müssen; Ungediente, die nicht selten höchst bedenkliche, manchmal sogar gefährliche, bei der Präsentation und Annahme kaum zu ahnende Eigenschaften besitzen, die man sodann in den Corps mit ehrbaren, unverdorbenen Conscriptbirten in kameradschaftliche Berührung setzen, in derselben Stube, auf demselben Lager unterbringen muß und dabei Gefahr läuft, das Edelste, welches die Familien des Landes besitzen und dem Staate anvertrauen, der Corruption bloßgestellt zu sehen.

Die hinterlegten Einstandscapitalien dienen

dem Staate als Garantie des Wohlverhaltens der Einsteher,

dem Einsteller als Caution der gewissenhaften Erfüllung des Vertrags,

dem Einsteher selbst als Sparsasse.

Der Staat — zunächst der Militärdienst — fordert, daß die ökonomischen Verhältnisse seiner Angehörigen wohl

geordnet seien, indem der geregelte Haushalt des Soldaten auf seine Moralität, auf seine Haltung, auf seinen Dienst-eifer, auf seine Verwendbarkeit, selbst auf seine Treue, einen entschiedenen, wohlthätigen Einfluß übt.

Ein freies unverpfändetes Capital, das bis an das Ende der Dienstzeit hinterlegt ist, und dessen Zinsen dem Einsteher regelmäßig und ungeschmälert zufließen, begründet und befördert diesen guten Haushalt mit allen seinen günstigen Folgen.

Für den Einsteller ist es nicht gleichgültig, wer sein Vertreter sei.

Nur ein zuverlässiger, mit einigem unbelasteten Besizthum ausgestatteter Einsteher gewährt ihm die Sicherheit in Beziehung auf die persönliche Dienstbefreiung, die er sich durch den Vertrag verschaffen wollte; denn nach §. 51 des Conscriptions-Gesetzes muß der Einsteller, dessen Einsteher entweicht, nach dem Grundsatz der Haftungsverbindlichkeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen.

Dieses Entweichen kann in Zeiten fallen, in welchen die Stellung eines Mannes entweder unthunlich oder sehr theuer ist, wobei das ihm obgleich ohne Schmälerung zufallende Einstandscapital nicht zureichen könnte, einen neuen Einsteher aufzubringen.

Kann er die erforderliche größere Summe nicht aufstreiben, so muß er selbst dienen und sichtet sich in allen seinen Plänen und Erwartungen getäuscht.

Diese Eventualität sollte jeden Einsteller abhalten, aus übelverstandener Dekonomie einen ungedienten, noch nicht erprobten, Einsteher aufzusuchen und anzubieten; denn nur die gedienten Einsteher, welche überdies meist das Alter der außerordentlichen Conscription zurückgelegt, haben bei den Corps die Probe ihrer Treue bereits bestanden, und die Wahrscheinlichkeit ihres Entweichens ist bei geschütztem Einstandscapital nicht wohl als unterstellbar zu erachten.

Der Einsteher endlich findet in dem unverpfändeten Einstandscapital einen Reservefonds, der ihn nicht nur in vorgerücktem Alter gegen Nahrungsjorgen schützt, sondern seine Existenz wesentlich verbessert, sei es daß er sich in das bürgerliche Leben zurückzieht und einer sein Auskommen fördernden Beschäftigung widmet, sei es daß er mit Pension entlassen wird. In beiden Fällen wirkt diese trostvolle, unverkümmerte Aussicht nicht nur wohlthätig auf das einzelne Individuum, sondern die ganze Kategorie der Dienenden wird dadurch zur gewissenhaften Erfüllung der aufhabenden Pflichten ermuntert.

Die Gemeinden selbst haben ein nicht unbedeutendes Interesse, daß der Gesetzentwurf in Wirksamkeit trete. Wie erfreulich muß es nämlich für sie sein, Leute, die mitunter ohne Vermögen die Heimath verließen, mit einem Sümmlen heimkehren zu sehen, welches ihnen den Antritt des Bürgerrechts und den Betrieb eines Gewerbes erleichtert.

Das leichtsinnige, höchst verderbliche Schulden-Contrahiren der Unteroffiziere und Soldaten wird durch die Leichtigkeit des Creditirens und Borgens angeregt und befördert.

Diese Leichtigkeit ist leider häufig wahrzunehmen, und steht nicht selten mit wucherischen Absichten und Handlungen von Seiten der Gläubiger in Verbindung.

Den Creditoren der Einsteher gewährt in diesen Fällen die bisherige Deutung der Gesetze, mittelst der richterlichen Vormerklungen auf die Einstandscapitalien und deren Beschlagnahme, Sicherheiten, welche die bezeichneten Uebelstände beträchtlich steigern.

Auch haben sich die Vormerklungen in den letzten Zeiten auf eine beunruhigende Weise vermehrt und vervielfältigt.

Die Disciplinarstrafen, welche nach den Dienstvorschriften den Unteroffizier und Soldaten treffen, der ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten Schulden contrahirt, sind oft unzulänglich, den genannten Uebelständen vorzubeugen, und die Nothwendigkeit der Abhülfe auf dem Weg der Gesetzgebung liegt klar am Tage.

Zieht man die Natur dieser Schulden und die Umstände, unter welchen sie in der Regel contrahirt werden, in Erwägung, so kann den Gläubigern der Schutz der Gesetze nicht gegönnt, er muß ihnen vielmehr durchaus abgesprochen werden.

Die Fortdauer dieses Schutzes könnte nur dazu dienen, der Immoralität sowohl auf Seiten des Schuldners als des Creditors stets Stoff und Nahrung zu geben.

Aber auch die Gläubiger werden nach Verkündung dieses Gesetzes keinen Schaden erleiden, wenigstens keinen positiven, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie sich nun wohl hüten werden, Contracte mit Einsethern abzuschließen, welche die Einstands-Cautions nicht mehr als Sicherheit anbieten können.

Gewiß haben alle diese Gründe auch dem Gesetzgeber bei Berathung des Conscriptiionsgesetzes vorgeschwebt, wo im §. 49 das Einstandscapital während der ganzen Dienstzeit für unablöslich erklärt wird und ausgesprochen ist, daß den Einsethern während der Dienstzeit nichts davon ausgefolgt werden soll, nicht einmal der abverdiente Theil, welche letztere Bestimmung durch das Gesetz vom Jahr 1835 eine Modification erlitt.

Die Commission, welche Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! mit der Berathung und dem Vortrag über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betraut haben, wurde bei dem Hinblick auf das gesammte Einstandswesen auf die vorstehenden Betrachtungen geleitet.

Sie glaubte solche vorausschicken zu müssen, bevor sie in dem gegenwärtigen Berichte über Inhalt und Fassung der einzelnen Artikel ihre Ansichten vorzutragen sich beehrt.

Die Bestimmungen des Artikels 1. des Gesetzentwurfes entziehen den Einsethern Befugnisse, deren sie zu ihrem eigenen Wohl nicht bedürfen, die sie aber in manchen Fällen mißbrauchen könnten.

Die gesetzliche Entziehung dieser Befugnisse ist sonach als erspriesslich zu erkennen.

Wenn die Fassung des ersten Satzes dieses Artikels in objectiver Beziehung keiner Verbesserung fähig zu erachten ist, so gab doch der **Passus**, welcher die zum Einsetzen befugten Kategorien aufzählt, zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Spielleute, welche zu den Einsethern zu rechnen, ebenfalls zu benennen wären, damit jeder Mißdeutung vorgebeugt wird.

Der Eingang würde sonach lauten: „Unterofficiere, Spielleute und Soldaten können u. s. w.“

Ihrer Commission schien es anfänglich zweifelhaft, ob die Berufung auf die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1835. Regierungsblatt Nr. 23 mit zureichender Bestimmtheit den Willen des Gesetzentwurfes ausdrücken, der dahin geht, daß die bei der Amortisationsklasse angelegten abverdienten Einstandscapitalien nicht Gegenstand des neuen Gesetzes sein sollen, eine Deutung, welche auch in der Begründung des Entwurfes ihre Bestätigung findet.

Diese anfänglichen Zweifel wurden zuvörderst durch die Fassung des Artikels 1 besagten Gesetzes vom Jahr 1835, welche den Ausdruck

„Alle Militär-Einstandscapitalien“

enthält, und durch den Inhalt des Artikels 2, welcher von der Verzinsung der nicht abverdienten und der abverdienten Capitalien zugleich handelt, hervorgerufen.

Ihre Commission hegte deshalb die Absicht, zu größerer Deutlichkeit den ersten Satz des Artikel 1 mit den Worten zu schließen:

„so lange der Einsetzler seiner Haftungs-Verbindlichkeit nicht entledigt ist.“

Ihre Commission will jedoch Ihrer Entscheidung über die Nothwendigkeit dieses Zusatzes nicht durch einen bestimmten Antrag vorgreifen, und schließt sich gerne der Ansicht an, welche sich bei der Discussion in dieser hohen Kammer als die sachdienlichste herausstellen wird.

Der Artikel 2 des Gesetzentwurfes gab zu keinem abweichenden Bemerkten Anlaß.

Mögen Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die Ansichten, welche Ihre Commission in dem gegenwärtigen Vortrage entwickelt und niedergelegt hat, für begründet erachten, jedenfalls aber dem Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes Ihre Beistimmung nicht versagen.

Beilage Nr. 49.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathsschreiber betreffend.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Durchlauchtigster Herr Präsident! Hochgeehrteste Herren!

Ueber die Wahl der Rathsschreiber enthalten die ältern Gesetze keine feste Bestimmungen; und auch die auf frühern Landtagen projectirten, jedoch nicht zum Vollzug gekommenen, Gemeindeordnungen gehen nicht näher auf die Sache ein. Im Allgemeinen galt jedoch stätshin der Grundsatz, daß die Rathsschreiber gleich allen übrigen Gemeindebeamten aus der Zahl der activen Bürger zu wählen, oder mit dieser Stelle die Schulmeister zu bekleiden seien.

Die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 erhob nun diese Observanz zur gesetzlichen Regel, und statuirte im §. 18 ganz ausdrücklich:

„daß der Rathsschreiber von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Bürgerausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit gewählt werde, übrigens auch in Landgemeinden der Schullehrer als Rathsschreiber bestellt werden könne, selbst wenn er nicht Gemeindebürger ist.“

Die hohe Staatsregierung ging damals von der, durch die beiden Kammern gebilligten Ansicht aus, daß der Besitz des Bürgerrechts ein dem Rathsschreiber unumgänglich nöthiges Requisit sei, und meinte, daß, wenn je einmal eine Gemeinde in den Fall komme, in ihrer Mitte kein befähigtes oder zu diesem Dienste bereitwilliges Individuum zu finden, sie sich dadurch helfen könne, daß sie einen Auswärtigen anstelle, und diesem sodann mit definitiver Uebertragung seines Dienstes auch das Ortsbürgerrecht verleihe.

Nach den bisherigen Erfahrungen trat indessen der hier vorgesehene Fall nur höchst selten ein, weil in den meisten Landorten die Schullehrer sich zur Uebernahme der Rathsschreibereien nicht nur geneigt zeigten, sondern sich vielmehr eifrig darum bewarben, indem sie damit auf eine Verbesserung ihrer socialen und pecuniären Lage mit Sicherheit rechnen durften.

In neuerer Zeit hat sich nun dieses ganz anders gestaltet.

Während früher die oberen Schulbehörden die Ermächtigung zur Annahme von Rathsschreiberstellen den Lehrern in Hinblick auf die meist dürftig dotirten und ihren Mann nur kümmerlich nährenden Schuldienste gerne ertheilten, und selbst da und dort z. B. im Bezirke des vormaligen Kinzigkreises die Bestimmung erwirkten, daß, wenn ein Anderer als der Schullehrer zum Rathsschreiber gewählt werden sollte, die Erlaubniß hiezu höhern Orts eingeholt werden mußte, so versagen sie jetzt in der Regel und nur mit höchst seltenen Ausnahmen den Lehrern die Uebernahme derartiger Nebendienste, indem sie sich nachgerade die Ueberzeugung verschafften, daß eine Vereinigung mehrerer Stellen der Erreichung der Schulzwecke keineswegs förderlich und um so weniger zu dulden sei, als die neuerlichen Gesetze über die Regulirung der Lehrergehalte denselben ein anständiges Auskommen zusichern.

Diese im Interesse der Volksschulen wohl begründete Maasregel hatte aber zur Folge, daß jetzt manche Gemeinden, namentlich kleinere Landorte, bei vorkommenden Vacaturen in nicht geringe Verlegenheit gerathen.

Wenn es schon so unendlich schwer hält, in kleinern Gemeinden tüchtige Bürgermeister und Rätthe zu gewinnen, und ohne die gesetzlich statuirte Zwangspflicht zur Uebernahme derartiger Gemeinbedienste auf zureichende Besetzung des Ortsgerichtes kaum gerechnet werden dürfte, so ist es einleuchtend, daß bei eintretender Erledigung des Rathsschreiberdienstes gar oft Gemeinderath und Ausschuß sich vergeblich in dem Kreise ihrer Mitbürger nach einem mit dem nöthigen Geschick begabten Individuum umsehen. Häufig geschieht es auch, daß derartige Anträge abgelehnt werden, da mancher mit der gehörigen Capacität ausgestattete Bürger keine Lust trägt, um niedrigen Gehalt sich dem an und für sich schwierigen, mit Verantwortlichkeit und Gefahr für das eigene Vermögen verbundenen Geschäft zu unterziehen; hiezu aber nicht genöthigt werden kann, weil zur Uebernahme dieses Dienstes eine Zwangspflicht überall nicht besteht.

So kommt es, daß in vielen Gemeinden zu ihrem allergrößten Nachtheil die Rathsschreibereien bald dem Bürgermeister selbst, bald einem oder dem andern Gemeinderathe, dem Gemeinrechner, oder sonst irgend einem nicht gesetzlich oder nicht persönlich qualificirten Bürger, wenn gleich nur provisorisch, übertragen werden.

Die hohe Staatsregierung erkannte bald diesen Mißstand, und sie beabsichtigt nunmehr dessen Abstellung durch den in der Sitzung vom 12. d. M. eingebrachten Gesetzentwurf, wornach dem §. 18. der Gemeindeordnung beigefügt werden soll:

„daß wenn sich kein Gemeindebürger findet, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größern Ausschusses, auch einem andern Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden könne.“

Ihre Commission hat diesen Gegenstand in Berathung genommen und mich beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ihre Ansichten vorzutragen.

Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß es eine dringende Aufgabe der Regierung ist, dafür zu sorgen, daß diejenigen Vorschriften der Gemeindeordnung, welche die Amtsverrichtungen des Rathsschreibers betreffen, zum Vollzug kommen, und die Mängel beseitigt werden, welche bereits in der Verwaltung vieler Orte durch die Untauglichkeit dieser Bediensteten entstanden sind.

Es bedarf nur eines Blicks auf die Reihe von Geschäften, welche die Gemeindeordnung dem Rathsschreiber zuweist, um sich von der wichtigen Bedeutung seines Amtes zu überzeugen, und wem ist es unbekannt, daß in mancher Gemeinde mit oder ohne Willen der Vorstände die gesammte Verwaltung sich in seinen Händen befindet?

Ihm ist gewöhnlich die Führung der Grundunterpfand- und Gewährbücher überlassen, wenigstens so lange, bis nicht die längstersehnte durchgreifende Ordnung des Hypothekenwesens hierin eine Abänderung trifft, und statt der Gemeinderäthe andere Pfandgerichte bestellt. Er führt die Rathsprotokolle und die fortlaufenden Protokolle über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, die Notabilienbücher über die unständigen Einnahmen und Ausgaben, er besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths, contrasignirt die Decreturen auf die Gemeindefasse, ordnet und bewahrt die Registratur. Ihm wird überdies eine Menge von Geschäften aufgetragen, die hier nicht speciell aufgeführt werden können, häufig auch solche, die in das Rechnungswesen einschlagen, wie z. B. die Prüfung der Gemeinberechnung und die so äußerst schwierige Fertigung der Boranschläge für die Gemeindebedürfnisse; Geschäfte, die leider bei so vielen Gemeinden sich im Argen befinden.

Daß die größere oder geringere Fähigkeit eines Mannes, der so mannigfaltig bedeutende Functionen in sich vereinigt, auf die Wohlfahrt der einzelnen Bürger, ja selbst auf den Credit des ganzen Ortes wesentlich influirt, und daß es daher von der größten Wichtigkeit ist, zu dieser Stelle nur geschäftskundige und moralisch gut prädicirte Personen zu berufen, bedarf wohl keiner nähern Ausführung; allein eben wegen der Schwierigkeit einer guten Wahl darf die passive Wahlfähigkeit so wenig als möglich, daher nicht allein auf die aktiven Wahlfähigen selbst beschränkt werden, es wäre denn, daß im Wege der Gesetzgebung bestimmt würde, daß jeder Bürger, an den der Ruf seiner Mitbürger ergeht, diese Wahl gleich den Wahlen zum Bürgermeister annehmen müsse, oder daß verfügt würde, es dürfe im Falle der Noth die Rathschreiberstelle mit einem andern Gemeindedienste vereinigt werden.

Zu beiden Auskunftsmitgliedern könnte aber die Commission nicht einrathen; zu dem erstern nicht, als einer Beschränkung der natürlichen Freiheit, die allenfalls noch bei Ehrendiensten, nicht aber bei eigentlichen Lohndiensten aus Gründen der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann; zu dem letztern nicht, weil sonst die nöthige Controle bei den meisten Geschäften hinwegfiel.

Der von der Regierung beabsichtigte Ausweg verdient daher unbedingt den Vorzug, zumal er den sehr beachtenswerthen Vortheil darbietet, daß mehrere sich nahe liegende Gemeinden einen im Rechtspolizei- und Schreibereifach bewanderten Mann wählen und diesem sodann neben hinreichender Beschäftigung auch einen angemessenen Gehalt darbieten können, was früher nicht möglich war, da Niemand in mehreren Orten zugleich Bürger sein durfte. Nun läßt sich zwar annehmen, daß der Gemeinderath, dem zunächst die Wahl obliegt, die Angehörigen der Commune selbst genau kenne; die Eigenschaften der einheimischen Candidaten zu beurtheilen und unter ihnen den Würdigsten herauszufinden wisse; wie aber dann, wenn sich kein Einheimischer darbietet, und auf einen Ortsfremden gegriffen werden muß?

In diesem Falle macht der Gesegentwurf die Wahl des ortsfremden Rathschreibers von der Einwilligung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des größeren Bürgerausschusses, abhängig.

Diese Einwilligung scheint nun aber für die Güte der Wahl keine hinreichende Garantie darzubieten. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, war daher einstimmig der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Bestätigung des von dem Gemeinderath gewählten ortsfremden Rathschreibers anstatt der Gemeindeversammlung der Staatspolizeibehörde, der Kreisregierung vorbehalten bliebe.

Es mag vielleicht auffallen, daß die Commission einen Schritt weiter geht, als die hohe Staatsregierung in ihrem Gesegentwurf; allein sie glaubte dieses im Interesse der Gemeinden thun zu müssen. Sie rechtfertigt ihre Ansicht mit Gründen, welche theils auf der Natur der Sache beruhen, theils der Gemeindeordnung entnommen sind, theils aber auch, indem sie sich auf das Beispiel anderer Staaten beruft, wo die Regierung sich die Bestätigung des Rathschreibers vorbehalten hat; wie z. B. in Frankreich und Belgien, wo das Institut der Greffiers so ziemlich mit dem unserer Rathschreiber zusammenfällt.

Die Gemeindeordnung überläßt nun zwar der Gemeinde die Wahl ihrer Beamten, indem sie nur allein jene des Bürgermeisters von der Bestätigung der Staatsbehörde abhängig macht, und es könnte sohin entgegnet werden, daß es inconsequent wäre, ja selbst dem Geist der Gemeindeordnung widerstreite, die Wahl des Rathschreibers der Genehmigung der Staatsbehörde zu unterstellen; allein dieser Einwurf, wenn er anders gemacht würde, ist unbegründet, denn wenn auch der Staat auf das ihm früher zugekommene Bestätigungsrecht der Gemeindebeamten verzichtete, so geschah dieses wohl hauptsächlich aus der Ueberzeugung, daß, weil alle Beamten aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählt werden müssen, die Wählenden bei Besetzung der verschiedenen Stellen jeweils nur ihr Auge auf einen ihnen wohlbekannten, ihres Vertrauens vollkommen würdigen Mann werfen werden, wie dieses schon klar daraus hervorgeht, daß nach dem §. 13 des Gesetzes nur diejenigen zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen wählbar sind, welche wenigstens schon 1 Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.

Daraus läßt sich aber folgern, daß dann, wenn ausnahmsweise ein Fremder einen Gemeindedienst erhalten soll, der Staat sich das Recht der Bestätigung immerhin wieder vorbehalten könne, wenn ihm dieses als rathsam erscheint.

Ihre Commission hält aber hier einen solchen Vorbehalt für angemessen.

Es läßt sich nun einmal nicht erwarten, daß die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse bei der Wahl der Rathschreiber immer mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen, noch viel weniger, daß, wenn einmal eine unglückliche Wahl getroffen ist, die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der größere Bürgerausschuß, dieselbe wieder annullire. Ihre Mitwirkung wird bald zur leeren Formalität herabsinken und oft nur der Entfernung eines schädlichen Subjects hindernd in den Weg treten.

Es wäre zu befürchten, daß auf diese Weise mancher Gemeinde untaugliche Individuen zur Erreichung selbstsüchtiger oder Partheizwecke aufgenöthigt, oder daß sich Leute eindrängen würden, welche, aller geistigen oder moralischen Eigenschaften baar, die Sorglosigkeit ihrer Vollmachtgeber Jahre lang zum unwiderbringlichen Nachtheil einer Communität ausbeuten, bevor die Verwaltungsbehörde das schädliche Getriebe durchschaut, und ihm ein endliches Ziel setzt.

Die Kreisregierung aber wird, wenn ihr das Recht der Bestätigung vorbehalten bleibt, diese ohne triftige Gründe nie — dagegen stets verweigern, wenn vorausichtlich die Gemeinde, sei es nun auf falsche Vorpiegelungen hin, oder aus Unkenntniß der Person, eine unpassende Wahl getroffen hat. Sie wird dieses namentlich thun, wenn unnöthiger Weise tauglichere Gemeindeglieder übergangen werden, wenn Leute aus Gewinnsucht mehr Gemeinden zur Besorgung übernehmen wollen, als sie nach ihrer Lage oder nach dem Geschäftsumfang bedienen können, wenn die übrigen Functionen des Betheiligten die Uebernahme eines jeden weiteren oder vielleicht nur gerade des bestimmten Dienstes nicht rathsam machen, oder wenn Subjecte von schlechtem Leumund oder absoluter Unfähigkeit, was sie aber vielleicht der betreffenden Gemeinde zu verbergen oder sie zu täuschen wissen, sich einzudrängen versuchen.

Aus allen diesen Gründen glaubt Ihre Commission, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, die Annahme des Gesetzentwurfes jedoch nur mit dem oben gemachten Vorbehalte in Antrag bringen zu müssen, und es würde sohin das Gesetz, wenn es sich Ihrer Bestimmung zu erfreuen hat, folgendermaßen lauten:

„Ist kein Gemeindeglieder zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Genehmigung der Staatsbehörde auch einem anderen Inländer, der nicht Gemeindeglieder ist, übertragen werden.“

Beilage Nr. 50.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Wasserzollvergehen betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der ältern Gesetzgebung über die Bestrafung der Wasserzollvergehen gebührt es allerdings, wie in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe gesagt ist, sowohl an genügender Vollständigkeit, als auch ihre Strafbestimmungen insbesondere den Grundsätzen nicht angemessen sind, auf welche die in neuerer Zeit ins Leben geführten Strafgesetze über Zoll- und Accisdefraudationen, deren Natur auch die Wasserzollvergehen haben, gebaut sind.

Sie erscheinen neben den, in der Begründung des Gesetzesentwurfes angeführten Motiven, in besonderer Erwägung auch des Umstandes, daß Wasserzolldefraudationen, wegen den größern Hindernissen und wegen der leichteren Handhabung von Controlmaßregeln auf den Wasserstraßen, schwerer zu begehen und leichter zu entdecken sind, als Landzoll- und Accisvergehen, viel zu hart, und deshalb erkennt auch Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, eine Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1808 als zweckmäßig an.

Sie kann jedoch nicht umhin zu bemerken, daß einem Gesetze über die Bestrafung der Wasserzollvergehen noch zur Zeit ein wesentliches Fundament abgehe, nämlich die Wasserzollvorschriften selbst, so wie auch eine gesetzliche Tarification der Wasserzölle und der in deren Kategorie gehörigen Abgaben, auf welche in dem Gesetzesvorschlag sich bezogen wird.

Die Commission hätte daher gewünscht, daß es der hohen Staatsregierung möglich gewesen wäre, jene Vorschriften und Tarife auf dem Wege der Gesetzgebung vorher zu bestimmen, und alsdann erst den vorliegenden Gesetzesentwurf folgen zu lassen.

Der Waarentransport auf allen Flüssen, auf welche der Gesetzesentwurf seine Anwendung finden soll, betrifft, mit alleiniger Ausnahme der Rheinstrecke oberhalb Basel, fast ausschließlich nur Holz, und dieses wird theils roh, theils verarbeitet, theils wild, theils gebunden oder als Oblast verflößt.

Es bestehen aber für die Flößerei auf den Nebenflüssen des Rheines, selbst den bedeutendsten, weder organische oder polizeiliche Vorschriften, noch auch solche, welche eine gehörige Aufsicht und Controlle zum Gegenstande hätten, keine umfassenden Verwaltungsvorschriften, ohne welche freilich die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzesvorschlags nicht vollkommen gewürdigt werden können.

Die Wasserzolltarife sind ebenso wenig überall gesetzlich festgestellt und bekannt gemacht, sie beruhen sogar an manchen Orten nur auf langjähriger Observanz, daher kann auch die Wichtigkeit der Strafbestimmungen des Artikels 2 des Gesetzesvorschlags in ihrem ganzen Umfange nicht leicht ermessen werden.

Wir verkennen zwar nicht, daß die Regulirung der hier angeführten Verhältnisse, besonders wo sie nur unter Mitwirkung fremder Staaten zu Stande gebracht werden kann, mannichfachen und nicht geringen Schwierigkeiten unterliege, somit auch Zeit erfordere, daß daher die hohe Staatsregierung in der Ausführung jener Verbesserungen, welche von ihr selbst als nothwendig anerkannt werden mögen, überall nicht ihren eigenen Wünschen gemäß werde vorschreiten können.

Wir glauben aber hier den Wunsch aussprechen zu müssen:

daß das, in diesem Sinne uns bereits eröffnete Vorhaben der hohen Staatsregierung, besonders aber die legale Verordnung und öffentliche Bekanntmachung der jetzt bestehenden Wasserzolltarife, bald zur Ausführung kommen möchte.

In dem Anbetrachte nun, daß der Gesetzesvorschlag mildere Strafbestimmungen enthält, als das Gesetz vom 21. Mai 1808, daß ferner, wollte man demselben die Zustimmung erst nach der Promulgation eines Gesetzes über die Regulirung der Wasserzölle selbst und entsprechender Floßordnungen ertheilen, die Wasserzolldefraudanten bis dahin noch nach dem alten Gesetze, somit in analogen Fällen oft weit härter bestraft werden würden, als Defraudanten anderer Zölle, ja selbst als Wasserzolldefraudanten auf derjenigen Strecke des Rheins, für welche die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung gelten, dieß alles erwägend stellt die Commission den Antrag auf Annahme des Gesetzesvorschlags.

Es ist uns jedoch aufgefallen, daß keine Verjährung für die, höhere Strafen bedingenden Rückfälle angenommen wird, diese somit ohne Zeitmaß nachgeführt werden.

Eine solche Bestimmung fehlt dem Zollstrafgesetze und der Accisordnung gleichfalls, und deßhalb mag sie auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen worden sein.

Die Commission glaubt nun bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen zu müssen:

Daß eine allgemeine Bestimmung darüber auf gesetzlichem Wege getroffen werden möchte, wie lange, etwa unter Berücksichtigung der Größe des Vergehens, bestrafte Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen bei Rückfällen zur Begründung höherer Straferkenntnisse wirken sollen.

Der Art. 6 des Gesetzesvorschlags bestimmt, dem Zollstrafgesetze analog, für die Umwandlung unbeibringlicher Strafen in Gefängniß, daß dem Betrage von 1 fl. 30 fr. eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich zu achten sei.

Nach der Accisordnung, welche sich auf die allgemeine Norm bezieht, wird nur 1 fl. für einen Tag Gefängniß gerechnet, nach dem Forstgesetze sogar nur 40 fr. Hierin liegt also keine strenge Consequenz. Es wäre daher zu wünschen:

daß bei Umwandlung unbeibringlicher Strafen in Gefängniß, wenigstens bei allen Steuer- und Zollvergehen, einer gleichen Norm gefolgt werden möchte.

Die Commission hat endlich geglaubt, daß eine Bestimmung über die richterliche Competenz und eine weitere über den Bezug der Anzeigengebühren in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen sein möchte.

Nach Ansicht des Zollstrafgesetzes haben wir jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß seine Bestimmungen auch auf das vorliegende Gesetz ihre Anwendung finden müssen, so wie in Bezug auf den zweiten Punkt die hohe Verordnung vom 18. October 1838, Regierungsblatt Nr. XXXV. S. 291, maßgebend wird.

Indem die Commission ihren Antrag auf Annahme des Gesetzesvorschlags wiederholt, stellt sie dem Ermessen der hohen Kammer anheim, in wie weit den, in dem Berichte ausgesprochenen Wünschen eine weitere Folge zu geben sei.

Beilage Nr. 51.

Durchlauchtigster Großherzog!**Gnädigster Fürst und Herr!**

Die zweite Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte provisorische Gesetz vom 2. November 1837 (Regierungsblatt von 1837 Nr. 42.), den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrication betreffend, in Berathung genommen, und auf den Bericht der zu diesem Behufe niedergesetzten Commission in der heutigen neunten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß bringen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht zur höchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 1. Mai 1839.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 52.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 2. des Gesetzes vom 30. Jänner 1834 (Regierungsblatt 1834, S. 57) und das Gesetz vom 6. März 1834 (Regierungsblatt 1834, S. 79), die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 2.

Für alle auf dem Oberrhein zu Berg oder zu Thal verführt werdenden Güter wird der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Strassburg und Altbreisach, für die zu Berg verführt werdenden und das Zollamt Strassburg überschreitenden Güter, insbesondere aber auch der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Mannheim und Neuburg, nachgelassen.

Von diesem Nachlasse ist die nach Artikel 14. Satz 1 der Rheinschiffahrtsordnung zu erhebende Schiffsgebühr ausgenommen.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Mai 1839.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Weller.

A. Schinzinger.

Litschi.

Beilage Nr. 56.

Gesetzesentwurf,

die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zur angemessenen Beschäftigung und Verpflegung derjenigen Personen, hinsichtlich welcher eine polizeiliche Fürsorge für den rechtmäßigen Erwerb ihres Unterhalts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, — haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern beschloffen und verordnen, nach Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Inländer, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, können, wenn sie keinen, ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die polizeiliche Arbeitsanstalt gebracht werden.

§. 2.

Dasselbe findet statt in Bezug auf Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige zu erwerben im Stande wären, aber wegen Müßiggang nichts erwerben, oder wegen unsittlichen Betragens zum Erwerb keine Gelegenheit finden, und der Gemeinde oder den öffentlichen Cassen zur Last fallen.

Die Unterbringung in der polizeilichen Arbeitsanstalt erfolgt jedoch in diesem Falle nur auf den Antrag des Gemeinderaths, oder derjenigen Collegialbehörde, welcher die unterstützungspflichtige öffentliche Casse zunächst untergeord-

net ist, und die unterstützungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Casse trägt die durch eine Regierungsverordnung festzusetzenden Kosten der Verpflegung.

§. 3.

Personen, welche ohne Ausweis über ihre Heimath betroffen, oder ohne im Inland eine anerkannte Heimath zu haben, von ausländischen Behörden in das Großherzogthum zurückgewiesen werden, können, bis ihre Heimath ermittelt sein wird, einstweilen in der polizeilichen Arbeitsanstalt aufbewahrt werden, wenn sie außer Stand sind, ordnungsmäßig sich selbst zu ernähren, oder wenn sie wegen Heranziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

§. 4.

Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Arbeitsanstalt ergeht von den Kreisregierungen, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern, nach collegialischer Berathung und Stimmenmehrheit, — und auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung.

Bei Inländern sind jedenfalls die Zeugnisse und Anträge der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden einzuholen.

§. 5.

Bei Personen, die in den Fällen der §§. 1 und 2 in die Anstalt gebracht worden sind, muß die Freilassung nach Ablauf von 3 Jahren auf ihr Verlangen erfolgen, sie kann ihnen jedoch mit Rücksicht auf den Grad ihrer Besserung schon vor dieser Zeit, aber jedenfalls erst nach Ablauf eines Jahrs bewilligt werden.

Die Freilassung erfolgt sogleich, wenn der Pflegling den rechtmäßigen Anfall hinreichenden Vermögens, oder den Eintritt sonstiger günstiger Umstände zur vollständigen Sicherung seines Unterhalts, nachweist.

§. 6.

Personen, die nach der Freilassung aus der polizeilichen Arbeitsanstalt rückfällig und wiederholt in dieselbe verwiesen werden, haben dort auf unbestimmte Zeit, unter Vorbehaltung der Entlassung in nachstehenden Fällen, zu verbleiben:

- a) wenn die Bedingungen des zweiten Absatzes in §. 5 eintreten;
- b) wenn in den Fällen des §. 2 der Gemeinderath ihres Heimathsorts, oder die Behörde, welche der unterstützungspflichtigen Casse vorsteht, auf die Entlassung antragen;
- c) wenn der Pflegling durch fortdauernde 3jährige gute Aufführung und Beseßigung die Vermuthung begründet, daß er sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde, und hiernach die Entlassung verlangt.

§. 7.

Die Entlassung wird durch diejenige Kreisregierung verfügt, welche die Einweisung erkannt hat, auf das Gutachten des Verwaltungsraths der Anstalt und nach Vernehmung des Bezirksamts und Gemeinderaths, unter welchen der Heimathsort des zu Entlassenden steht.

Gegen die Verweigerung einer erbetenen Entlassung steht dem Pflegling der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 8.

Der im §. 7 genannte Verwaltungsrath soll bestehen:

aus dem Vorstand des Bezirksamts, in welchem die Anstalt gelegen ist, als Präsidenten desselben,
aus dem Amtsphysicus,
dem Director und
dem Arzte der Anstalt, und
aus dem Bürgermeister und drei von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Orts
der Anstalt.

Der Verwaltungsrath hat die Obliegenheit, jeden Pflegling alljährlich über seine etwaigen Klagen und Bitten zu Protocoll zu vernehmen, die vorkommenden Entlassungsgesuche zu prüfen, und diese mit gutachtlichem Bericht an die betreffende Kreisregierung einzusenden.

Das Erkenntniß der letztern ist dem Pflegling urkundlich durch den Vorstand des Verwaltungsraths zu eröffnen, und seine Erklärung oder Recursbeschwerde zu Protocoll zu nehmen.

§. 9.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesetzmäßigkeit der Behandlung der Pfleglinge wie des Entlassungsverfahrens, durch einen besondern Commissär untersuchen.

Das Ministerium kann hiernach die Entlassung auf den Antrag seines Commissärs und nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der betreffenden Kreisregierung von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Sämmtliche Verordnungen über die Bestimmung des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim als Straf- und polizeiliche Arbeitsanstalt, insbesondere die Verordnungen vom 22. Juni 1826, Reg. Bl. Nr. XVII., vom 7. Septbr. 1826, Reg. Bl. Nr. XXII. und vom 27. Nov. 1827, Reg. Bl. Nr. I. von 1828 sind aufgehoben.

§. 11.

Die polizeiliche Arbeitsanstalt kann in Zukunft nicht mehr mit einem Arbeitshaus als Strafanstalt verbunden sein. Eine Regierungsverfügung wird den Zeitpunkt festsetzen, mit welchem diese Bestimmung in Wirksamkeit tritt.

B e g r ü n d u n g.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim hatte ursprünglich einen dreifachen Zweck:

- I.** Bestrafung durch Einsperrung und Zwangsarbeit für gewisse durch die Großherzogliche Verordnung vom 22. Juni 1826, Regierungsblatt No. **XVII**, besonders bezeichnete Polizeivergehen.
- II.** Moralische und gewerblich-fachliche Bildung aufzunehmender junger Pflinglinge.
- III.** Unterricht und gewerblich-fachliche Bildung taubstummer Personen.

Auf den Antrag des Ministeriums des Innern wurde durch die Großherzogliche Verordnung vom 27. November 1827, Regierungsblatt No. **I** von 1828, festgesetzt, daß von den bei dieser Anstalt beabsichtigten Zwecken, jener unter **I** vorderhand und jener unter **III** unbedingt, jedoch getrennt von der Arbeitsanstalt beibehalten werden solle; daß aber dagegen jener unter **II** aufgegeben, die vorhandenen Pflinglinge, sowie es sich thun läßt, nach und nach bei Handwerkern unterzubringen und statt derselben künftig die Unterbringung und Beschäftigung heimatloser, arbeitsfähiger, armer Personen und die Beschäftigung arbeitscheuer Inländer in der Arbeitsanstalt anzuordnen sei.

Das Ministerium des Innern erließ unterm 4. Jänner 1828 eine schriftliche Vollzugsverfügung an die Kreisdirectorien und Polizeidirection der Residenz, worin zugleich die formelle Behandlung dieses Gegenstandes vorgeschrieben und die Aufnahmeverfügung selbst dem Ministerium vorbehalten worden ist (siehe Anlage **A**).

Durch §. 2. der Verordnung vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt No. **V**, die Auflösung der Staatsanstaltencommission betreffend, wurde die reinpolizeiliche Aufnahme in das Arbeitshaus den Kreisdirectorien übertragen, dem Ministerium des Innern jedoch die Bestimmung über die Reihenfolge des wirklichen Eintritts der aufgenommenen Personen belassen, zu welchem Ende die Kreisdirectorien angewiesen waren, jede von ihnen verfügte Aufnahme sogleich dorthin anzuzeigen, und des Vollzugs wegen weitere Verfügung zu gewärtigen.

Das Ministerium des Innern hegte später Zweifel über seine Competenz zur Erlassung der vorerwähnten Vollzugsverfügung vom 4. Jänner 1828, sowie über deren Inhalt überhaupt, und hob sie durch Beschluß vom 7. März 1837 No. 2427 wieder auf, indem es sich überzeugte, daß es zur wirksamen Erreichung des Zwecks jener Verfügung gesetzlicher Bestimmungen bedürfe. Seit dieser Zeit wurde nun das Arbeitshaus in Pforzheim lediglich als polizeiliche Strafanstalt behandelt, und es hat sich dabei aufs Eindringlichste gezeigt, wie nöthig eine polizeiliche Arbeitsanstalt für das Land sei, indem das Bedürfniß derselben aus einer Menge von Fällen durch die Kreisregierungen nachgewiesen worden ist. Der, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, andurch zur Berathung und Zustimmung übergebene Gesetzesentwurf ist bestimmt, diesem Bedürfniß auf eine Weise abzuhehfen, die den Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit wie auf die persönliche Freiheit des Einzelnen gleich sorgfältige Rechnung tragen wird.

Es kann dabei nicht wohl einem Zweifel unterworfen sein, daß die Polizeibehörden nur im Wege der Legislation zu Maßregeln ermächtigt werden können, die zwar nicht als Strafmittel, aber doch immer als eine wesentliche Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte zu betrachten sind; es ist aber auch ebenso richtig, daß die vorbeugende Rechtspflege von der Gesetzgebung nothwendig die Befugnisse erhalten muß, um die allgemeine und Privatrechtssicherheit in solchen Fällen durch Freiheitsbeschränkungen zu schützen, wo die einer Rechtsstörung verdächtigen Personen keine hinreichende sittliche oder materielle Garantie für unschädliches Betragen geben können.

Es bleibt hierbei ganz unbestritten, daß der Staat die persönliche Freiheit seiner Bürger und Schutzgenossen heilig zu achten hat, und daß eine Beschränkung dieses Rechts nur aus vollgültigen Ursachen, daß insbesondere eine Verhaftung nicht willkürlich und aus angeblichen Gründen der Vorsicht geschehen darf. Dagegen kann auch nicht geläugnet werden, daß der Staat seiner Pflicht, drohenden Rechtsverletzungen zuvorzukommen, nicht Genüge zu leisten vermag, wenn er solche Personen in Freiheit lassen muß, bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie zu jeder Zeit im Begriff stehen, ihre Freiheit zu Begehung von Rechtsverletzungen zu mißbrauchen.

Diese Wahrscheinlichkeit ist nun unstreitig vorhanden bei allen habituellen Landstreichern und habituellen Bettlern, nicht minder bei mittellosen, aber arbeitsfähigen Müßiggängern, und bei solchen Armen, die wegen unsittlichen Betragens keine Gelegenheit zum Erwerb mehr finden. Landstreicherei und Bettel gehen Hand in Hand mit dem Müßiggang und selbstverschuldeter Mittellosigkeit, und sind die Grundursachen der meisten Verbrechen gegen das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit.

Fast ebenso dringend erscheint die Gefahr bei Heimathlosen, die keine gesetzlichen Erwerbsmittel besitzen, oder sich an eine herumerschweifende Lebensweise gewöhnt haben; sie werden sich in Ermanglung eines bestimmten Wohnsitzes gefallen lassen müssen, ihren Aufenthalt da zu nehmen, wo man ihnen denselben anweist, und durch Arbeit zu verdienen, was man auf sie verwendet. Die Beschränkung ihrer Freiheit wird jedoch, falls ihre Unterbringung in der Arbeitsanstalt nicht zugleich auf einem andern Titel beruht, in der Regel mit Ermittlung der Heimath aufhören müssen, weil damit die Hauptbedingung ihrer Gefährlichkeit, also ihrer Aufnahme hinwegfällt.

In dieser Betrachtung und in weiterer Erwägung, daß in den angeführten Fällen das jedem einzelnen Bürger, wie der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zustehende Recht auf materiellen Schutz, mit dem Anspruch des unzuverlässigen und gefährlichen Landstreichers, Bettlers u. s. w. auf persönliche Freiheit collidirt; bei solchem Widerstreit aber unzweifelhaft zu Gunsten des ersteren und somit für die öffentliche Ordnung entschieden werden muß, wenn es nach allen Umständen als unzweifelhaft erscheint, daß solche Personen in der Lage, in der sie sich einmal befinden, und bei ihren tief eingewurzelten Gewohnheiten sich selbst überlassen auf der betretenen Bahn fortzuwandeln nicht aufhören werden; — aus diesen Gründen hat die Regierung keinen Anstand genommen, die Präventivmaßregel der Verbringung in eine polizeiliche Arbeitsanstalt gegen alle, in den §§. 1. 2. 3. des Gesetzesentwurfs aufgeführten Personen anzuwenden zu lassen.

Um aber dieses Verfahren mit so viel schützenden Formen, als der Natur der Sache nach immer möglich sind, zu umgeben, damit Niemand, mit oder ohne Absicht, seiner Freiheit auf eine nicht zu rechtfertigende Weise beraubt werde, hat man für angemessen erachtet, zu bestimmen, daß solche Inländer, die ihren Heimathsgemeinden, oder andern öffentlichen Klassen aus den angegebenen Gründen zur Last fallen, nur in Folge eines Antrags und auf Rechnung der Gemeinde oder der Behörde, welcher die öffentliche Kasse zunächst untergeordnet ist — in die Arbeitsanstalt verbracht werden sollen, — weil derjenige, welcher zunächst von einem gefährlichen Menschen belästigt und zu dessen Erhaltung verbunden ist, nicht nur die zuverlässigste Kenntniß von dem Grade seiner Gefährlichkeit besitzt, sondern auch das Recht haben muß, den Ort und die Art und Weise zu bestimmen, wo und wie er sich der Erhaltungspflicht entledigen will.

Bei habituellen Landstreichern und Bettlern, sowie bei Heimathlosen wird die Staatsbehörde selbst aus gleichem

Grund unmittelbar einschreiten können, weil diese Personen dem Publikum überhaupt zur Last fallen, und die Staatsbehörde, als Vertreterin der Gesamtheit, hier auch die Rechte der Letztern geltend zu machen hat.

Nicht minder schützend gegen den Mißbrauch sind die Bestimmungen der §§. 5 — 9. des Gesetzentwurfs über die Entlassung der Pflöglinge, und die Formen des beschriebenen Verfahrens. Die Letztern sind, obwohl reglementarischer Natur, absichtlich mit aufgenommen worden, um die Garantien ihrer Unabänderlichkeit und damit die Sicherheit ihrer schützenden Wirkung zu verstärken.

Es könnte vielleicht noch die Frage aufgeworfen werden, warum der Entwurf nicht ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß zu weiterer Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit, hier als Bedingung ihrer Beschränkung verlange? — Es würde jedoch von einer offenbaren Begriffsverwirrung zeugen, wenn man die polizeiliche Verbringung in die Arbeitsanstalt dem Strafrichter, also der wiederherstellenden oder reprimirenden Rechtspflege, überlassen wollte, während doch der Act selbst nichts anderes, als ein Ausfluß der vorbeugenden Rechtspflege, oder der Sicherheitspolizei ist.

Die im §. 10. des Entwurfs ausgesprochene Aufhebung mehrerer Verordnungen wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, da der Inhalt des neuen Gesetzes zur Prävention gegen einen großen Theil häufig vorkommender Rechtsstörungen genügt, für die Ertheilung polizeilicher Strafen aber die Amtsgefängnisse einstweilen bis zur Erscheinung einer neuen Strafgesetzgebung hinreichen.

In gleicher Beziehung soll der §. 11. dazu dienen, den wesentlichen Unterschied zwischen der polizeilichen Arbeitsanstalt und einem polizeilichen Strafhaus herauszuheben, und die Wirksamkeit der erstern für angemessene Beschäftigung und Befähigung ihrer Pflöglinge zum Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft als nothwendiger und nützlicher voranzustellen.

Anlage A.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 4. Jänner 1828.

Auf Wiedervorlage der Akten über das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim ist:

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreisdirectorien und an die hiesige Polizei-Direction:

Mit Bezug auf die allgemeine Bekanntmachung vom 27. Novbr. v. J. im Regierungsblatt vom 2. d. M., Nr. I., das allgemeine Taubstumm- und Arbeits-Institut zu Pforzheim betreffend, und nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 27. Novbr. v. J., Nr. 11712, wird dem Kreisdirectorium (der hiesigen Polizei-Direction) zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Betreff dieses Gegenstandes eröffnet:

Nach dem von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst genehmigten diesseitigen Antrage soll der Hauptzweck des allgemeinen Arbeitshauses in Zukunft darin bestehen, daß:

- a) heimathlose, arbeitsfähige, arme Personen, und
- b) mittellose arbeitsfähige Inländer, welchen der gute Willen zur Arbeit gänzlich fehlt, oder welche wegen ganz besonderer Verhältnisse aller Gelegenheit zu einer zweckmäßigen, ihren Kräften und Anlagen angemessenen Beschäftigung entbehren müssen,

in dasselbe aufgenommen und gehörig in Thätigkeit gesetzt werden, damit sie nicht länger der bürgerlichen Gesellschaft lästig oder gar gefährlich seien, und damit sie, wo möglich, durch Angewöhnung an eine regelmäßige, ihrem Stande angemessene Beschäftigung seiner Zeit als nützliche Glieder in dieselbe wieder eintreten können.

Ad a. kommt es nun hauptsächlich darauf an, daß nur solche Personen dem allgemeinen Arbeitshause übergeben werden, welche im strengsten Sinne des Wortes als heimathlos zu betrachten sind. Nur alsdann, wenn vorerst in Gemäßheit derjenigen Verträge und Verordnungen, welche über Heimweisung derartiger, ohne festen Wohnsitz herumziehenden Personen bestehen, versucht worden ist, denselben eine Heimath entweder im Auslande oder im Inlande zu bestimmen, dieser Versuch aber erfolglos geblieben ist, kann von der Unterbringung derselben im allgemeinen Arbeitshause die Rede sein. Kann denselben aber nach jenen Verträgen und Verordnungen ein solcher fester Wohnsitz angewiesen werden, so ist dieses vor Allem zu bewirken, und die Folge davon ist, daß sie alsdann als Inländer zu betrachten sind. Als solche können sie aber niemals in das allgemeine Arbeitshaus untergebracht werden, außer in einem der unter b. bemerkten Fälle.

Früher, ehe das Arbeitshaus zu diesem ursprünglich ihm ganz eigenen Zwecke bestimmt war, sah man sich in vielen Fällen genöthigt, in Ermanglung aller anderer Auswege, dergleichen herumziehende Personen sogleich dahin zu weisen, wo sie aufgegriffen worden sind, — eine Maßregel, die immerhin für die betreffenden Gemeinden von nachtheiligen Folgen war, wenn gleich ein Theil des Unterhaltes solcher Leute auf die Amtskassen übernommen worden ist.

Dieser Uebelstand, der zugleich auch auf die Handhabung der Sicherheitspolizei selbst nachtheilig zurückwirkte, fällt nunmehr in soweit hinweg, als dergleichen Leute erst, nachdem man sie in dem Arbeitshaus in den Stand gesetzt hat, durch einen soliden Erwerbszweig sich zu ernähren, und nur, wenn sie nach ihrer Entlassung nirgendwo anders bürgerlich oder hinterfäglich untergebracht werden können, der Gemeinde, in deren Gemarkung sie aufgegriffen wurden, werden heimgewiesen werden.

Ad b. Bei den arbeitsfähigen, armen Inländern sind folgende Unterscheidungen zu beobachten:

aa) Es sind solche, die wirklich als arbeitscheu zu betrachten sind. Dazu gehört, daß man bereits den Versuch gemacht hat, dieselben auf eine zweckmäßige, ihren Verhältnissen und Kräften angemessene Art zu beschäftigen, daß aber dieselben unzweifelhafte Proben von Arbeitscheue und Hang zum Müßiggange gegeben haben, und daß selbst durch geeignete Züchtigung keine Aenderung ihres Benehmens zu erwirken war. Diese eignen sich allerdings in das allgemeine Arbeitshaus.

bb) Es sind solche, die eigentlich nicht als arbeitscheu betrachtet, welche aber in Folge ganz besonderer Umstände weder in ihrem Wohnsitz, noch anderwärts, außer in dem allgemeinen Arbeitshause, auf eine angemessene Art beschäftigt werden können, entweder weil die Gelegenheit für sie überhaupt dazu fehlt, oder weil gerade in ihrem persönlichen Verhältnisse, durch welches ein gerechtes Mißtrauen gegen sie begründet wird, ein Haupthinderniß zu suchen ist. — Auch diese eignen sich zur Aufnahme in das allgemeine Arbeitshaus; jedoch, wie von selbst einleuchtet, zu einer ihre Freiheit so wenig als möglich beschränkenden Behandlung. Unter diese Klasse gehören namentlich auch solche mittellose, arbeitsfähige Personen, welche an einem psychischen Uebel leiden, jedoch nicht in dem Grade, daß sie als eigentlich Irre behandelt, immer aber in dem Grade, daß sie nicht sich selbst überlassen werden können, sondern unter einer besonderen steten Aufsicht beschäftigt werden müssen.

Was nun die formelle Behandlung aller dieser unter a. und b. genannten Fälle insbesondere betrifft, so sind folgende Punkte zu beobachten:

1) Jede Aufnahme geschieht von dem diesseitigen Ministerium auf den Antrag der Kreisdirectorien (der Polizeidirection).

- 2) Bei jeder Aufnahme ohne Unterschied ist durch ein Physikatsattest die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden nachzuweisen, und ebenso, wo immer möglich, durch den Tauffchein das Alter desselben, und nach Thunlichkeit eine Angabe über die Familienverhältnisse beizufügen.
- 3) Bei den unter b. aa. Genannten ist insbesondere durch beizulegende Bescheinigungen, oder Berichte und Protocolle der Localstellen, darzuthun, daß der Versuch zur zweckmäßigen Beschäftigung bereits vergeblich gemacht, daß sogar schon Züchtigung und dabei zugleich die Drohung der Einsperrung in das Arbeitshaus angewendet worden ist. Bei solchen Personen ist zugleich auch anzugeben, zu welcher Gattung von Arbeiten sie besonders tauglich sind, oder welche Gattung für dieselben mit Rücksicht darauf, daß sie dereinst außer der Anstalt ihren Erwerb dadurch sichern können, zu wählen sein dürfte.
- 4) Bei den unter b. bb. Genannten ist durch pflichthafte Zeugnisse der geistlichen und der weltlichen Ortsvorgesetzten und durch Bestätigung des Amtes darzuthun, daß die Gelegenheit zur zweckmäßigen Beschäftigung im Wohnorte gänzlich mangle, und warum; auch daß auswärtig bereits vergeblich versucht worden, Gelegenheit zur zweckmäßigen Beschäftigung zu erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß wo Local- oder Districtsinstitute zur Beschäftigung solcher Leute vorhanden sind, vor Allem der Versuch zur Aufnahme und resp. zur Arbeitsgelegenheit bei solchen gemacht werden muß.

Gründet sich der Antrag zur Aufnahme auf ein physisches Uebel der oben angegebenen Art, so ist dieses durch ein Physikatsattest zu bescheinigen.

Auch bei diesen unter 4. b. bb. genannten Personen ist in Ansehung der Angabe, zu welchem Geschäfte sie besonders tauglich sein möchten, das oben unter 3. Vorgeschriebene zu beobachten.

Hieraus wird das Kreisdirectorium (Die Polizeidirection) von selbst entnehmen, daß nach der Intention Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs das allgemeine Arbeitshaus keineswegs für solche Fälle bestimmt ist, wo die Polizeibehörden in Absicht auf Unterbringung herumziehender Leute, denen noch eine Heimath ausgemittelt werden kann, oder wegen des vielleicht noch nicht eingewurzelten Hangs von Inländern zum Müßiggange, oder wegen temporären Mangels an Arbeitsgelegenheit für solche, die momentan in Verlegenheit sich befinden, sondern daß dasselbe nur für solche Fälle ausersehen ist, wo alle zu Gebot stehende Mittel, den irregulären, den Verhältnissen des bürgerlichen Vereins widerstrebenden Zustand solcher Leute zu beseitigen, fruchtlos in Anwendung gebracht worden sind.

Beilage Nr. 57.

Commissionsbericht

über die Rechtsverhältnisse der an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer.

Erstattet

von dem Regierungs-Director v. R e f.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Staatsregierung hat seit dem Jahre 1834 durch eine Reihe von Vorschriften das Schulwesen geordnet, und nach einem durchgreifenden, für das ganze Großherzogthum gültigen Plan einem Jeglichen Gelegenheit verschafft, von der untersten Stufe bis zum höchsten Standpunkt der Wissenschaft sich in Allem zu unterrichten, was das Gemüth veredeln und zu einer nützlichen Thätigkeit geschikt machen kann.

Dieselbe verlangt nunmehr, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten ebenso durch einen Act der Gesetzgebung gesichert werden, wie dies in Bezug auf die übrigen Staatsdiener und durch das Gesetz vom 28. August 1835 für die Lehrer an den Volksschulen geschehen ist.

Eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Schulen dürfte geeignet sein, den Umfang dieser Maßregel anschaulich zu machen, und ihre Rechtmäßigkeit darthun.

1) Der wichtigere Theil unserer Unterrichtsanstalten, durch die Masse von Schülern, auf die sie unmittelbar wirken, sind die Volksschulen. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, Reg. Bl. Nr. 25, und dem

Gesetze vom 28. August 1835, Reg. Bl. Nr. 45., soll Jeder in seiner Heimathsgemeinde in der Religion, als der Grundlage alles irdischen Glückes, und im Uebrigen so weit unterrichtet werden, daß er ein kleines landwirthschaftliches Gewerbe mit Verstand umtreiben und seine Pflichten als Staatsbürger mit Ehren und Selbstständigkeit erfüllen kann.

2) Neben den Volksschulen sollen zum Unterricht der weiblichen Zöglinge in den häuslichen Arbeiten überall Industrie schulen bestehen. (Minist. Verord. vom 1. August 1836, R. B. Nr. 40).

3) Endlich sind in den gewerbreichern Städten Gewerbschulen errichtet, wo die jungen Leute, welche bereits ein Handwerk zu erlernen angefangen haben, so viel technischen Unterricht erhalten, als sie zum gedeihlichen Betrieb ihres Geschäfts nothwendig brauchen.

Von den bei den Volks- und Gewerbschulen angestellten Lehrern ist hier nicht weiter die Rede, ihre Dienstverhältnisse sind regulirt, sondern nur von denjenigen Lehrern, welche an den nachstehenden Anstalten arbeiten.

Wir haben nämlich

4) seit unfürdenklichen Zeiten in vielen Städten des Großherzogthums neben den Volksschulen mehr oder minder vollkommene, s. g. lateinische Schulen, wo die jungen Leute, welche zu einem Fachstudium übergehen oder nach ihren Familien- und Vermögensverhältnissen eine sorgfältigere Erziehung erhalten sollen, in die alten Sprachen, in die Geschichte, so wie die mathematischen und Naturwissenschaften eingeführt werden. Diese lateinischen Schulen verdanken ihr Entstehen, wohl alle ohne Ausnahme, der Kirche. Die Ortsgeistlichen ertheilten neben ihren Berufspflichten den Unterricht, und mehrere geistliche Orden erwerben sich durch die weise Pflege derselben unvergängliches Verdienst um die Wissenschaften. Auch später, als durch Stiftungen und Dotationen aus öffentlichen Cassen die Anstalten erweitert und Lehrer angestellt wurden, die keinerlei Art von kirchlichen Funktionen zu verwalten, ja nicht einmal eine Priesterweihe oder ein Kirchenamt erhalten hatten, betrachtete man dieselben dennoch fortan als Kirchendiener. Diese Verwechslung brachte ihnen großen Nachtheil: bestimmte Rechte auf die Pensionen der weltlichen Staatsdiener erwarben sie nicht, und das Mittel, emeritirten Geistlichen eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen, indem man ihnen einen Vicarius giebt und sie im Bezug der Pfründe schätzt, ist hier in der Regel nicht anschlagig, und ebenso wenig steht ihren Relicten ein rechtlicher Anspruch auf die geistlichen Wittwenfonds zur Seite. In jedem einzelnen Fall muß daher nach Billigkeit ein nothdürftiger Ausweg gefunden werden, und wenn sie auch von der Humanität der hohen Regierung immer Hülfe hoffen durften, so fehlte es ihnen doch stets an der sichern Zuversicht, die nur ein wohlbegründetes, unzweideutiges Recht geben kann.

Und wie wichtig ist doch der Beruf dieser Männer! Der Staat muß ihrer Leitung die Jünglinge anvertrauen, welche dereinst als öffentliche Beamte, als Vertreter des Volkes, oder überhaupt durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben auf das Wohl des Vaterlandes einen wesentlichen Einfluß ausüben, und es gehören gewiß viele Kenntnisse und richtiger Tact dazu, die jugendlichen, für das Gute und Böse gleich empfänglichen, Gemüther zum ernstern Studium zu gewöhnen, ohne sie durch Pedanterie abzuschrecken, den Sinn für die Schönheiten des classischen Alterthums zu erwecken, und doch das Schlüpfrige darin der Aufmerksamkeit zu entziehen, vor Allem aber den frommen christlichen Glauben neben dem philosophischen Forschen zu bewahren, ja durch dasselbe noch zu befestigen. Diese Aufgabe ist nicht gering, nicht jeder ist im Stande sie zu lösen, und wenn der Staat den rechten Mann dazu gefunden hat, dann erfordert die Klugheit, ja die Gerechtigkeit, durch ein bestimmtes Gesetz seine und seiner Familie Existenz zu sichern. Der wahre Freund der Wissenschaften findet freilich den schönsten Lohn in seinen Studien selbst, allein die Lehrer müssen bei der Beschränktheit der Fonds unserer Anstalten die Anweisung auf diesen Genuß immer noch hoch genug an Zahlungsstatt annehmen.

Auf der andern Seite kann der Staat nur mit größter Vorsicht in eine Maßregel eingehen, die eine Vermehrung der Pensionslast zur Folge haben wird, und die Commission glaubt daher, daß das beabsichtigte Gesetz nur dem Verdienste zum Vortheil gereichen dürfe, der Regierung aber freie Hand lassen müsse, unbrauchbare Subjecte ohne Belästigung der Staatskasse oder der Fonds zu entfernen. In dieser Beziehung enthält dasselbe einige den singulären Verhältnissen des Schulwesens entsprechende Modificationen, und ist strenger als die bisherige Gesetzgebung: ein Lehrer, der durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung, also das Vertrauen der Eltern verliert, der sich durch Leidenschaft zur Rohheit hinreißen läßt, oder gar durch Unsitlichkeit und Laster dem Schüler zum Aergerniß dient, der ist nicht würdig dem Ehrenstand der Lehrer anzugehören, und soll den Schutz nicht finden, welcher dem unnützen Diener durch die Formalitäten des Dieneredicts vom Jahr 1819 zu Theil wird. Man hat das Mangelhafte dieser Bestimmungen bereits vielfältig anerkannt, und es wäre nicht zweckmäßig, jetzt, wo es sich darum handelt, die Verhältnisse der Lehrer erst zu ordnen, ihnen solche Privilegien zu ertheilen, welche man den andern zu entziehen gedenkt. Den gewissenhaften Lehrer berührt dieß nicht, im Gegentheil, er kann sich freuen, nur gleichgesinnte Mitarbeiter an dem gemeinschaftlichen Werke zu besitzen. Nach diesen Grundsätzen ist der Gesetzesvorschlag bearbeitet, die Commission kann sich im Allgemeinen nur damit einverstanden erklären, und darf ein Gleiches auch von der hohen Kammer selbst hoffen, da sie in dem Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Staatsdiener, welcher nach sorgfältiger Berathung durch Beschluß vom 28. April 1837 (Beilagen der II. Kammer, Heft IV. Seite 1) hier angenommen wurde, bereits enthalten sind.

5) Was wir von den lateinischen Schulen gesagt haben, gilt im gleichem Maße auch von den höhern Bürgerschulen, welche theilweise an die Stelle derselben getreten sind. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 (Reg. Bl. Nr. XXVI.) sollen nämlich nur diejenigen lateinischen Schulen, welche die Mittel besitzen, um ein geregeltes Pädagogium herzustellen, als gelehrte Schulen beibehalten, die übrigen aber in höhere Bürgerschulen für die jungen Männer umgewandelt werden, welche einen bürgerlichen Beruf wählen, der eine höhere geistige Entwicklung und umfassendere Vorkenntnisse erfordert.

Diese Maßregel ist im höchsten Grade zweckmäßig, und wird bald der Klage abhelfen, daß zu viele junge Leute sich dem akademischen Studium widmen, während manche bürgerliche Gewerbe gegen andere Staaten zurückstehen. Der Vollzug dieser Verordnung erfordert indessen viele Recherchen, und ist noch nicht vollendet. Bisher bestanden Mittelschulen in 1. Constanz; 2. Donaueschingen; 3. Schopfheim; 4. Lörrach; 5. Müllheim; 6. Freiburg; 7. Breisach; 8. Emmendingen; 9. Hornberg; 10. Mahlberg mit Ettenheim; 11. Lahr; 12. Kork; 13. Offenburg; 14. Bischofsheim a. Rhein; 15. Rastatt; 16. Baden; 17. Gernsbach; 18. Ettlingen; 19. Karlsruhe; 20. Durlach; 21. Pforzheim; 22. Bretten; 23. Bruchsal; 24. Philippsburg; 25. Mannheim; 26. Weinheim; 27. Heidelberg; 28. Eppingen; 29. Eberbach; 30. Mosbach; 31. Bischofsheim an der Tauber; 32. Wetzheim. Davon werden jedenfalls nach dem neuen Lehrplan eingerichtet fortbestehen No. 1. 2. 6. 15. 19. 23. 25. 27. 32., die übrigen dürften in höhere Bürgerschulen verwandelt werden, nebstdem daß in den größten Städten neben den lateinischen Mittelschulen auch höhere Bürgerschulen entstehen.

Wir legen auf die Ausbildung derjenigen jungen Männer, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen, dabei aber durch Wissenschaft veredeln wollen, gewiß keinen geringern Werth, als auf die Erziehung derjenigen, die ein Fachstudium ergreifen; wir müssen daher auch überall, wo der Lehrplan einer höhern Bürgerschule einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer erfordert, demselben gleiche Rechte verleihen, wie dem Lehrer an einer gelehrten Mittelschule.

6) In derselben Linie werden nach den Motiven zum Gesetzentwurf §. 5. die Schullehrerseminarien in Karlsruhe, Meersburg und Ettlingen,

7) das Taubstummeninstitut zu Pforzheim und das Blindeninstitut in Freiburg, und endlich

8) die Veterinärschule in Karlsruhe gestellt.

Auch hiergegen läßt sich nichts erinnern, insbesondere verdienen die Lehrer der Taubstummen und Blinden diese Rücksicht, da sie nach der Natur ihres Fachs nicht leicht einen andern Beruf ergreifen könnten, wenn sie leicht- hin aus ihrem Wirkungskreis entfernt werden dürften.

9) Es sind Zweifel erhoben worden, ob die Professoren an der polytechnischen Schule unter das vorliegende Gesetz zu subsumiren oder unbedingt, wie die Professoren der Universitäten, unter das Dienereidict vom Jahre 1819 zu stellen seien. Für die letzte Meinung wird die Bemerkung geltend gemacht, daß an die Lehrer beider Anstalten, sowohl was wissenschaftliche Bildung als praktische Leistungen betrifft, ganz gleiche Forderungen gestellt werden.

Die Commission muß sich nach reiflicher Erwägung für die erste Meinung aussprechen. Ohne auf den materiellen Inhalt einzugehen, hält sie den Umstand für entscheidend, daß es sich dormalen nur davon handelt, die Rechtsverhältnisse derjenigen Lehrer zu reguliren, welche noch nicht regulirt sind, und dies ist der Fall bei der polytechnischen Schule.

Die Professoren der Universitäten dagegen haben von Anfang an ein *jus quaesitum* auf das Dienereidict vom Jahr 1819, und es ihnen entziehen, wäre in der That eine Abänderung eines Verfassungsgesetzes, zu welcher die hohe Kammer aus vielen Gründen die Initiative nicht wird geben wollen.

Nachdem die Commission die Gründe entwickelt hat, aus welchen sie mit dem Gesetzentwurf im Umfang und im Princip einverstanden ist, geht sie zu den einzelnen §§. über, und hält es

Zu §. 1.

1) für rathsam, wie dies auch im Jahre 1837 geschah, die Lehranstalten, für welche das Gesetz gelten soll, näher zu bestimmen, und schlägt vor, nach dem Worte:

„Lehranstalten“ einzuschalten: „wozu dormalen namentlich gehören: die polytechnische Schule, Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höhere Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, das Taubstummen- und Blindeninstitut und die Veterinärschule.“

2) Der Gesetzesvorschlag enthält den allgemeinen Satz, daß die mit landesherrlichem Patent angestellten und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer Staatsdienerrechte erhalten sollen.

Die Commission hätte gewünscht, daß diese beiden Begriffe näher bestimmt und namentlich die Lehrkanzeln definitirt würden, welche dem Lehrer, der sie begleitet, eine Anwartschaft zum landesherrlichen Patent mitbringen; sie hat sich aber überzeugt, daß dies nicht möglich ist, und daher der Regierung überlassen bleiben muß, das Patent zu ertheilen, wenn sie es für gut findet. Dem Ausdruck „wissenschaftlich gebildet“ könnte vielleicht der Ausdruck surrogirt werden „der ein Fachstudium vollendet und eine Staatsprüfung erstanden hat,“ allein auch diese Bestimmung kann zu weit und in andern Fällen zu eng sein, so daß es angemessen erschien, bei dem Entwurf der Regierung stehen zu bleiben.

Zu §. 2.

ist nichts zu erinnern.

Zu §. 3.

Statt der Verweisung auf das Gesetz vom 28. August 1835 schlägt die Commission vor, die einschlägigen Stellen jenes Gesetzes hier einzurücken, und sogleich die nöthigen Modificationen vorzunehmen, und daher zu setzen:

§. 3.

„Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahrs ist die Entlassung eines solchen Lehrers oder Vorstandes ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.“

§. 4.

„Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die dienstpolizeiliche Entlassung ohne Ruhegehalt jedesmal:

- 1) „wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Corrections- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
- 2) „wenn er Schüler zur Unsitlichkeit verleitete.“

§. 5.

„Die Entlassung eines Lehrers oder Vorstandes ohne Ruhegehalt kann im dienstpolizeilichen Wege auch alsdann erfolgen:

- 1) „wenn er zu einer geringern, als der im §. 4. No. 1. genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde,
- 2) „wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Schülern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
- 3) „wenn er Schüler grob mißhandelte, so wie auch
- 4) „wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.“

§. 6.

„In den lehterwähnten Fällen (§. 5. No. 4.) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Vorstandes oder Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene, vergeblich gebliebene Besserungsversuche. Diese bestehen in Verweisen, welche von dem Oberstudienrath oder dem Ministerium des Innern erkannt und mit oder ohne Constituirung zum Protokoll vollzogen werden.“

„Mit dem zweiten Versuch ist stets die Androhung der Entlassung zu verbinden.“

„Bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit, kann dem-

selben ein widerruflicher Sustentationsgehalt, welcher jedoch die Hälfte der ihm sonst gebührenden gesetzlichen Pension nicht übersteigen darf, bewilligt werden.“

§. 7.

„Statt des zweiten Besserungsversuchs (§. 6.) kann sogleich die Versetzung an eine mit einem geringern Dienst Einkommen versehene Stelle erfolgen. Eben dies kann auch, ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der im §. 5. No. 1 — 3. genannten drei Fälle wegen mildernder Umstände die Entlassung nicht ausgesprochen wird, so wie auch, wenn der Lehrer oder Vorstand wegen eines Vergehens zu einer geringern als zu der im §. 5. No. 1. bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.“

„Die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle kann nur von Uns ausgesprochen werden.“

Zu §. 4. (künftig 8.)

Hier wird der Zusatz vorgeschlagen:

„tritt ein Geistlicher in den Lehrerstand über, so werden ihm die Dienstjahre, welche er als definitiv angestellter Kirchendiener zugebracht hat, bei der Pensionirung eingerechnet.“

Zu §. 5. (künftig 9.)

Statt des §. 3. müssen jetzt die §§. 3 — 7. allegirt werden. Am Ende des ersten Satzes, nach den Worten: „angestellt sind“ schlägt die Commission vor, beizusetzen:

„mit dem Unterschied jedoch, daß ihre Versetzung auf einen geringern Dienst, so wie ihre Entlassung von dem Ministerium des Innern ausgesprochen werden kann.“

Diese Diener werden nämlich nicht von dem Regenten angestellt; es ist daher kein Grund vorhanden, die Entlassung vor Höchstenselben zu bringen.

Zu §. 6. und 7. (künftig 10. und 11.)

ist nichts zu erinnern.

Zu §. 8. (künftig 12.)

Der letzte Satz dieses §. kann zu dem Zweifel Anlaß geben, als ob auch die Beiträge aus den Domänenkassen u. zu den höhern Bürgerschulen bei der Regulirung der Concurrnz zu den Pensionen mit in Berechnung kämen, was die Commission nicht für zweckmäßig halten würde; sie schlägt daher vor, nach den Worten:

„in dem Verhältniß, in welchem die“

einzuschalten:

„seit dem Jahr 1837“

Zu §. 9. und 10. (künftig 13. und 14.)

ist nichts zu erinnern.

Beilage Nr. 58.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die im neunten und zehnten Kapitel des sechsten Titels vom dritten Buche des Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Loosungs- und das Einstandsrecht, desgleichen der Landrechtsatz 577 h. f. in soweit derselbe sich auf die Loosung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtsatz 577 e. h. und endlich das Gesetz über die Loosungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben.

Artikel 2.

Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichtet worden sind, bedungenen Loosungs- oder Einstandsrechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und ebenso auch die durch das Gesetz begründete Loosung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon angekündigt ist.

Gegeben u.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Mai 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:

v. Rottek.

Die Secretäre:

Bohm.

M. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 60.

Commissionsbericht

über

das provisorische Gesetz vom 2. November 1837, die Erhöhung des Ausgangszolles für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication betreffend.

Erstattet

von dem Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Um das Aufkommen der inländischen Papierfabrication zu unterstützen, war schon im Jahr 1805 durch Erlass des damaligen kurfürstlichen geheimen Finanzrathes der Verkauf von Lumpen an Auswärtige oder an deren Lumpensammler für den Bereich der Markgrafschaft und der Pfalzgrafschaft strengstens untersagt, und die Zuwiderhandelnden waren nebst der Confiscation der auszuführenden Lumpen mit einer Strafe von 10 Reichsthälern bedroht worden. (Sammlung der Anzeige-Blätter, I. Abtheilung, Bd. I., Seite 659.)

Eine unterm 25. März 1818 ergangene Finanzministerial-Verordnung (Regierungsblatt Nr. 7, Seite 33) ließ dies Ausfuhrverbot im Allgemeinen fortbestehen, und gestattete eine Ausnahme nur in dem Falle, wenn das Bedürfniß der inländischen Fabriken an Lumpen gedeckt war; eine solche ausnahmsweise Ausfuhr wurde aber mit einem Ausgangszoll von 10 Procent des Werthes belegt.

Der Vereinszolltarif prohibirte zwar die Ausfuhr von Lumpen nicht, erhöhte aber den Ausgangszoll für solche und für andere zur Papierfabrication bestimmte Abfälle auf den Betrag von 3 fl. 26¼ kr. vom Zollcentner, welche Abgabe je nach der Beschaffenheit des Stoffes zuweilen nahezu die Hälfte seines Werthes beträgt.

Obgleich dieser erhöhte Zollsatz einem Ausfuhrverbot gleich geachtet wurde, weil der Werth der Waare keine bedeutende Frachtkosten zuläßt, so fand die Ausfuhr dennoch sowohl nach Frankreich, als auch in die benachbarte Schweiz theilweise statt. Dies gab den dadurch benachtheiligten inländischen Papierfabricanten wiederholt zu Beschwerden Anlaß, zumal da in Frankreich und in einzelnen Kantonen der Schweiz die Ausfuhr von Lumpen verboten ist, und unsere Fabricanten somit von dorthier diesen unentbehrlichen Fabricationsstoff nicht beziehen können.

Um diesem Uebelstand für die inländische Industrie abzuhelpen, wurde daher auf den Antrag der Großherzoglichen Regierung bei der Münchner General-Conferenz der Zollvereinsstaaten im Jahr 1836 zu Gunsten von Baden, Württemberg und Baiern der Vorbehalt erwirkt, daß diese Staaten nach ihrem Ermessen den Ausgangszoll für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication bis auf 5 fl. 6¼ kr. an ihren Zollgränzen erhöhen dürfen.

So kam es, daß die Großherzogliche Regierung durch das provisorische Gesetz vom 2. November 1837, welches Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nunmehr zur Zustimmung vorliegt, diese vorbehaltene Zollerhöhung vom 1. Januar 1838 an eintreten ließ.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat, nach der jüngsthin an unser hohes Präsidium gemachten Mittheilung, ihre Zustimmung zu diesem Provisorium in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. Mai d. J. bereits erteilt.

Ihre Commission hält die fragliche Maßregel der Großherzoglichen Regierung nicht nur für unbedenklich, sondern vielmehr im Interesse der inländischen Industrie für sehr erwünscht.

Die badischen Papierfabricanten sind im Vergleich mit jenen der übrigen Vereinsstaaten in sofern im Nachtheil, als sie wegen ihrer Lage an den Grenzen des Vereinsgebietes den für ihr Gewerbe so unentbehrlichen Rohstoff, nämlich die Lumpen und andere dergleichen Abfälle, nicht so leicht aus andern Vereinsstaaten und wegen des höhern Preises und der Ausfuhrverbote auch nicht wohl aus dem benachbarten Elsaß und der Schweiz beziehen können, ja sogar besorgen müssen, von den Fabricanten dieser beiden Nachbarländer im Ankauf solcher Stoffe überboten zu werden.

Der Bezug unserer Papierfabricanten ist also beinahe ausschließlich auf das Inland und auf einzelne Gegenden der angrenzenden Vereinsstaaten beschränkt, wo allerwärts dieser Industriezweig durch Vermehrung und Vervollkommnung seiner Werkstätten im Zunehmen begriffen ist, folglich auch der Bedarf an dem fraglichen Rohmaterial sich steigert.

Da nun das provisorische Gesetz vom 2. November 1837 den Ausgangszoll der mehrbenannten Stoffe um den nicht unbedeutenden Betrag von 1 fl. 40 kr. vom Zollentner erhöht hat, so wird hierdurch der obengedachte Nachtheil für die hierländischen Fabricanten theilweis ausgeglichen, indem in Folge dieses Aufschlags die Ausfuhr über die Zollgränzen des Großherzogthums sich wenigstens verringern dürfte.

Die Papierfabrication hat in der neuesten Zeit durch die Fortschritte der Mechanik einen bewunderungswürdigen Aufschwung genommen, und bereits besitzt das Großherzogthum mehrere solcher vervollkommeneten Etablissements.

Ihr Fortbestand erscheint nicht nur in gewerblicher Beziehung, sondern auch im Interesse desjenigen ärmern Theils der Bevölkerung, der von ihnen ausschließlich seinen Unterhalt zieht, als sehr wünschenswerth; sie zu begünstigen ist eine staatswirthschaftliche Anforderung.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, trägt daher kein Bedenken, Ihnen den Antrag zu stellen:

„daß Sie dem provisorischen Gesetze vom 2. November 1837, den Ausgangszoll für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication betreffend, gleichfalls Ihre Zustimmung erteilen mögen.“

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich hausgeseslich vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten im baulichen Stand erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, so wie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

Artikel 2.

Jeder nachgeborene Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich hausgeseslich vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden; jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Fall jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartenhäuserhof, Bruchhäuserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen diesem Genusse entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

Artikel 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

Artikel 4.

Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz, und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theil des Jahresbetrags ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

Artikel 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Artikel 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen

Zeitpunkt an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleich kommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause austritt, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

Artikel 7.

Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittve des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

Artikel 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittel der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißigtausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser, noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

Artikel 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

Artikel 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch Artikel 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

Artikel 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgelder oder auf Sustentation ist stets hin durch die Erzeugung in hausgesetzmäßiger Ehe bedingt.

Artikel 12.

Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanal- oder Staatsmitteln ansprechen können. Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlin und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

Artikel 13.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland ohne solche Bewilligung ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innegehaltenen und künftig innezuhaltenen Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

Artikel 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheil Statt.

Artikel 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, soviel die letzteren betrifft, auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

Artikel 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich hausgesetzmäßig vermählt, vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle fünf und zwanzigtausend Gulden.

Artikel 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs fünfzehntausend Gulden, einer jeden anderen Prinzessin des Großherzoglichen Hauses zehntausend Gulden entrichtet.

Artikel 18.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (Artikel 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

Artikel 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen, bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanal- und übrige Fideicommissvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

Artikel 20.

Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, in Sechzigtausend Gulden, wenn dasselbe nicht etwa sofort im Ehevertrage auf eine höhere, jedoch Achtzigtausend Gulden niemals übersteigende Summe bestimmt worden ist.

Die Wohnung wird auf Staatskosten im baulichen Stand erhalten; auch hat die Staatskasse zur Anschaffung des Mobiliars einen Aversalbeitrag zu leisten, welcher jedoch den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann. Kleinere Ausbesserungen der Wohnung, dergleichen ein Miether bestreiten muß, so wie die Unterhaltung des Mobiliars fallen der Großherzoglichen Wittve zur Last.

Artikel 21.

Die Wittve des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährliche Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Artikel hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittwe festgesetzt hat.

Jedoch wird der Aversalbeitrag zu Anschaffung des Mobilars nur insofern geleistet, als die Wittwe nicht in den Genuß des Mobilars des Erbgroßherzogs eintreten kann.

Artikel 22.

Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls.

Artikel 23.

Jedes Wittum setzt eine hausgesetzmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Artikel 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche desfalls hinsichtlich der Apanagirten und deren Apanagen in den Artikeln 13 und 14 gegeben sind.

Artikel 25.

Jedes Wittum erlischt mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

Artikel 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (außer dem im Artikel 7. berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkt an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit, einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt, er kann für einen Prinzen die Summe von dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von fünfzehnhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

Artikel 27.

Erreicht die Gesamtsumme der Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten 300,000 fl., so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst neu in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesamtsumme 400,000 fl. erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obgenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte seines Anspruchs, weniger betragen sollten.

Sobald der Gesamtaufwand wiederum unter 400,000 fl. — beziehungsweise unter 300,000 fl. — herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, in soweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Bethelligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

Wittume sind diesem Abzuge nicht unterworfen.

Artikel 28.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

Artikel 29.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letztern schon zum Vollzug gekommen sind.

V o r t r a g

zu dem Entwurf des Apanagengesetzes.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Entwurf eines Apanagengesetzes ist bekanntlich im Jahr 1831 den Ständen vorgelegt, auch in beiden Kammern darüber Berathung gepflogen worden; wegen der hierbei in mehreren Punkten hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit, deren Ausgleichung bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtags nicht möglich schien, sah sich jedoch die Regierung veranlaßt, jenen Entwurf zurückzuziehen.

Seitdem hat eine umfassende Vorlage hierüber nicht wieder stattgefunden; nur über einen integrierenden Theil jenes ursprünglichen Entwurfs — die Versorgung der Diener apanagirter Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend — wurde auf dem Landtage von 1833 ein Einverständnis erzielt, welches das Gesetz vom 15. November 1833 (Reg. Blatt Nr. 47) zur Folge hatte.

Die Regierung hat indessen diesen Gegenstand nicht aus den Augen verloren.

Die standesmäßige Versorgung der nachgeborenen Mitglieder der deutschen Fürstenhäuser liegt nach staatsrechtlichen Prinzipien und einem wohlbegründeten Herkommen dem Fürstlichen Patrimonialvermögen ob. So wurde es auch stets im Großherzoglichen Hause gehalten; die Ausstattung erfolgte durch Einweisung in den Genuß von Liegenschaften, Ausfolgung von Naturalien oder Entrichtung von baaren Geldsummen. Die den Prinzen und Prinzessinnen der Großherzoglichen Familie zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Aussteuern und sonstige hierher bezügliche Leistungen gehören daher unstreitig zu denjenigen Lasten, welche nach §. 59 der Verfassungsurkunde gleich der Civilliste auf dem Ertrag der Domänen, als des Patrimonial-Eigenthums des Großherzoglichen Hauses, lasten. — Manches war hiebei durch Herkommen und Hausverträge genauer regulirt; wo diese nicht ausreichten, trat das höchste Ermessen des Regenten, als Familienhauptes, ein.

In neuern Zeiten haben sich jedoch diese Verhältnisse complicirt; mit der Vergrößerung des Landes und des Hausvermögens haben sich die Bedürfnisse, wie die rechtsbegründeten Ansprüche der Durchlauchtigsten Familienglieder vermehrt; zudem bestimmt der §. 59 der Verfassungsurkunde, daß der Ueberschuß des Domänenetrags bis auf Weiteres der Staatskasse belassen werden soll, worauf das Recht ständischer Mitwirkung bei Fixirung jener Leistungen gegründet wird. Bei dieser Sachlage erscheint es gewiß in jeder Beziehung als wünschenswerth, wenn es, wie in andern deutschen Fürstenthümern, so auch im Großherzogthume gelingt, diesen Gegenstand durch gesetzliche, den bestehenden Verhältnissen entsprechende allgemeine Normen zu reguliren, und so für specielle Fälle jeder möglichen Discussion vorzubeugen.

Hierbei ist übrigens nicht verkannt worden, daß die Angemessenheit mancher Bestimmungen eines Apanagengesetzes von Zeit und Umständen abhängig ist, und sich solches in dieser Rücksicht nicht als eine bleibende Norm für alle Zeiten darstellt.

Die Regierung glaubte aber von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß auch in der Zukunft eine Vereinbarung mit den Ständen über das, was die Würde des Großherzoglichen Hauses erfordert, möglich sein werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, diese Motive in Höchste Ihrer Weisheit würdigend, haben uns gnädigst beauftragt, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, einen Gesetzentwurf des bezeichneten Inhalts vorzulegen.

(Legat. Rescr. Seren.)

Dieser Entwurf, welchen wir hiermit zu übergeben die Ehre haben, beruht auf denselben Grundlagen und enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie das Project von 1831. Wo eine Aenderung beschlossen wurde, ist dies Folge der, mit Rücksicht auf die Berathungen in beiden Kammern wiederholt vorgenommenen Revision der ursprünglichen Vorlage.

Zur Rechtfertigung der Grundzüge erlauben wir uns Folgendes zu bemerken:

Die Vorschriften über die Art der Entrichtung und den Heimfall, beziehungsweise die Vererbung der Apanagen sind die wesentlichen, und gehen aus dem System des Entwurfs hervor; die übrigen Sätze erscheinen vergleichungsweise nur als untergeordnet und meist hiedurch bedingt.

Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz, daß sämtliche Leistungen nicht in Naturalien oder mittelst nutznießlicher Ueberlassung von Domänen, sondern in baaren Geldsummen und zwar in vierteljährigen Raten aus der Staatskasse verabsolgt werden sollen. Es entspricht dies allein den jetzigen Verhältnissen und den Grundsätzen unserer Administration; auch ist es der dermaligen Uebung im Großherzoglichen Hause gemäß, welche zu verlassen, weder im Interesse der Apanagierten, denen hierdurch eine festbestimmte Rente kostenfrei zugeht, noch im Interesse der Staatskasse liegen würde. Endlich ist diese Entrichtungsweise auch in den neuern Hausgesetzen von Baiern, Hannover und Württemberg, so wie in dem sächsischen Entwurfe adoptirt. — Nur der Wittve des Großherzogs, so wie dem Erbgroßherzog und seiner Wittve ist, dem Herkommen gemäß, noch weiter eine standesmäßige, auf Staatskosten in baulichem Stande zu erhaltende Wohnung zugesichert (Art. 1. 20. 21.)

Ferner liegt dem Entwurfe das System der individuellen oder persönlichen Apanagirung zum Grunde, im Gegensatz zu dem System der Apanagirung nach Linien. Nach erstem sind die Apanagen nach Köpfen mit jeweiligem Heimfall beim Ableben des Bezugsberechtigten, nach letztem sind solche nach Linien mit dem Rechte der Vererbung auf die Nachkommen bestimmt.

Das hiernach adoptirte System der persönlichen Apanagirung widerspricht zwar der Uebung zur Zeit des deutschen Reichs, und ist ebenso den obgenannten neuern Hausgesetzen entgegen; es empfiehlt sich aber aus innern Gründen. Zunächst hat es den Vorzug der Einfachheit für sich, während das System der liniemweisen Apanagirung umständliche, und wegen nothwendiger Combination mit dem Systeme des Heimfalls, verwickelte Bestimmungen erfordert. Sodann haben hiernach die Apanagen ihr festbestimmtes, dem standesmäßigen Bedürfniß überall entsprechendes Maas, wogegen das System der Vererbung nothwendig zu den bedeutendsten Ungleichheiten hinsichtlich der Größe der Apanagen führt, da diese von der Zahl der zu einer Linie gehörigen Familienglieder abhängig ist, und so in dem einen Falle das wirkliche Bedürfniß übersteigen, in dem andern hinter demselben zurückbleiben wird. Endlich erreicht das letztgenannte System selbst seinen finanziellen Zweck, den Aufwand für die Apanagen zu beschränken, nur ungenügend, einmal weil jede neue Linie in Voraussicht ihrer möglichen Verzweigung, mit einer das zeitige Bedürfniß überschreitenden Summe dotirt werden muß, sodann weil eine Erbportion dessenungeachtet im Laufe der Zeit leicht so sehr herabstinken kann, daß einige Aufbesserung nicht zu umgehen ist. Der Befürchtung aber, daß die Apanagen nach dem System der persönlichen Apanagirung in einem, die Kräfte des Landes übersteigenden Maas erwachsen möchten, wird durch die Vorschrift begegnet, daß, sobald der gesammte Aufwand für die nachgeborenen Mitglieder des großherzoglichen Hauses eine bestimmte höhere Summe erreicht, die später zu Apanagirenden sich einstweilen mit einer verhältnismäßigen Quote ihrer gesetzlichen Be-

träge zu begnügen haben (Art. 27). Wittume können jedoch einer solchen Beschränkung nicht wohl unterworfen werden, da sie regelmäßig auf einer besondern Vereinbarung beruhen.

Die Adoption dieses Systems äußert einen wesentlichen Einfluß auf die gesetzliche Fixirung der Größe der Apanagen; diese können begreiflich das Maaß der zur Dotation einer ganzen Linie bestimmten Apanagen nicht erreichen. Bei Festsetzung der in Antrag gebrachten Summen ist überall das standesmäßige Bedürfniß zum Grund gelegt, zugleich das Herkommen im Großherzoglichen Hause, so weit noch anwendbar, in Betracht gezogen, endlich subsidiär auf die in andern deutschen Fürstenthümern bestehenden Normen vergleichende Rücksicht genommen worden.

Die Regierung hegt die Ueberzeugung, daß die in solcher Weise fixirten Beträge eines Theils den rechtsbegründeten Ansprüchen und der erhabenen Stellung der Mitglieder unseres Regentenhauses, andern Theils dem Umfange des Domänenvermögens und den Kräften des Landes entsprechen.

Die Abstufungen, deren Zahl man übrigens thunlichst zu beschränken suchte, rechtfertigen sich durch die persönlichen Verhältnisse und die eigenthümliche Stellung der Bezugsberechtigten.

Als eine selbstverständene Sache wurde es übrigens angesehen, daß anderweitige Einkünfte, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses aus privatrechtlichen Titeln beziehen, ihnen nicht an den Apanagen in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Bestimmung, wonach der Besitz des Hausfideicommisses der sogenannten vier Pfälzer Höfe eine verhältnismäßige Minderung der Apanagen begründen soll, enthält keine Ausnahme von diesem Prinzip, sondern beruht auf dem eigenthümlichen Umstande, daß solches aus Domänen zum Zweck der theilweisen Dotirung der dormalen regierenden Linie entnommen worden ist.

Zur Erläuterung der übrigen wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs und zum Zweck ihrer übersichtlichen Zusammenstellung erlauben wir uns noch Folgendes beizufügen:

In den Bezug der Apanagen sollen die Prinzen nach erreichter Volljährigkeit, welche ein künftiges Hausgesetz, nach Analogie des Landrechts, auf das zurückgelegte 21ste Jahr fixiren dürfte, eintreten; nur hinsichtlich des Erbprinzen ist eine Ausnahme begründet, da er schon mit zurückgelegtem 18ten Jahre die Regierungsfähigkeit erlangt, somit von diesem Zeitpunkte an überhaupt als selbstständig zu betrachten und ebendeshalb in den Genuß der Apanage einzuweisen ist (Art. 5). Dagegen ist hinsichtlich der Prinzessinnen von der Supposition ausgegangen, daß sie, auch nach erreichter Volljährigkeit, sofern noch eines ihrer Eltern lebt, bei diesen verweilen, und in so lange der vollen Apanagen nicht bedürfen; es wird dann genügen, ihnen für rein persönlichen Aufwand eine geringere Summe als Nadelgeld zu verwilligen, das indessen nach dem Ableben des Vaters, in Rücksicht des mindern Wittums der Mutter sich erhöhen muß. Wirkliche Apanagen, die übrigens geringer sind, als diejenigen der Prinzen, erhalten sie erst nach zurückgelegtem 21sten Jahre, vorausgesetzt, daß dann ihre beiden Eltern bereits verstorben sind, oder der Großherzog ihren Austritt aus dem elterlichen Hause ausdrücklich genehmigt. (Art. 6.)

Die Apanagen der Prinzen erhöhen sich mit deren Vermählung, wegen des hierdurch bedeutend gesteigerten Aufwandes, auf das Doppelte, und fallen mit deren Ableben heim. Die Apanagen der Prinzessinnen hören mit ihrem Todestage, sowie mit ihrer Vermählung auf (Art. 15.). Die Prinzessinnen erhalten im letztgenannten Falle eine Aussteuer, welche in die eigentliche Mitgabe (dos) und die standesmäßige Ausstattung zerfällt (Art. 16 — 19).

Bei Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen pflegen noch einige sonstige Ausgaben einzutreten, die jedoch in der Regel nicht von solchem Belange sind, um sich zur gesetzlichen Vorherbestimmung zu eignen.

Die Wittwen des Großherzogs und sämmtlicher Prinzen erhalten ein Wittum, welches hinsichtlich der letztern auf die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls fixirt ist (Art. 21. 22. 23.). Es erlischt mit dem Ableben der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung (Art. 25.).

Den Prinzen und Prinzessinnen wird, da die Apanagen nur zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse bestimmt sind, ein entsprechender Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung geleistet (Art. 4.). Auch sollen die Wittwen des Großherzogs und Erbgroßherzogs dergleichen in Beziehung auf die ihnen ausnahmsweise zugestandene freie Wohnung anzusprechen haben (Art. 20. 21.).

Die Prinzen haben den Unterhalt und die Erziehung ihrer minderjährigen Descendenz aus ihren Apanagen oder ihrem Privatvermögen zu bestreiten, ohne desfalls einen besondern Anspruch formiren zu können (Art. 12.). Die gleiche Fürsorge liegt zwar im Allgemeinen den fürstlichen Wittwen ob, jedoch erscheint es, in Rücksicht des geringern Umfangs des Wittums im höchsten Grade billig und selbst nothwendig, denselben unter gewissen Voraussetzungen angemessene jährliche Beiträge zu den Erziehungskosten zu verabfolgen, welche innerhalb gewisser Grenzen von dem Großherzoge fixirt werden (Art. 26.). Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger fürstlicher Kinder werden Sustentationen entrichtet, die in gleicher Weise von dem Großherzoge bestimmt werden (Art. 8—10.).

Eine eigenthümliche Anordnung ist bei eintretender Minderjährigkeit des Großherzogs geboten, indem dann die Civilliste, wegen des geringern Aufwandes für den Regierenden, durchaus im Stande ist, gewisse Kosten zu übernehmen, die an und für sich auf der Civilliste des Regierungsvorfahrers gehaftet haben, oder gerade durch die Minderjährigkeit des Großherzogs erzeugt werden (Art. 7.).

Endlich enthält der Entwurf noch mehrere Bestimmungen, welche durch das dem Großherzoge, als Familienhaupte, über die Nachgeborenen zustehende Oberaufsichtsrecht oder das Interesse des Landes geboten sind.

So sollen die Mitglieder der Großherzoglichen Familie ihren ständigen Wohnsitz nicht außerhalb des Großherzogthums nehmen, es geschehe denn mit Bewilligung des Großherzogs. Um einem verweigernden Ausspruche die Wirksamkeit zu sichern, ist eine Innebehaltung der Apanagen oder Wittume für zulässig erklärt, und bei längerem Widerstreben selbst der Verlust dieser Bezüge verordnet (Art. 13. 21.).

Eine Beschlagnahme der Apanagen, Adelgelder und Wittume wegen Schulverbindlichkeiten kann nach dem Zweck dieser Bezüge — Sicherung des standesmäßigen Unterhalts — nur in beschränktem Maße stattfinden; sie gänzlich auszuschließen, hieße wohl unter Umständen dem eigenen Interesse der Familienglieder schaden (Art. 14. 24.).

Uebrigens bringt es die Natur dieser sämtlichen Leistungen mit sich, daß sie nicht über den Zeitpunkt ihres Heimfalls hinaus belastet werden können, und der Staatskasse insofern durchaus keine Verpflichtung obliegt, sowie überhaupt für Passivverbindlichkeiten nur die Privatverlassenschaft des Bezugsberechtigten verhaftet bleibt (Art. 15. 26.).

Endlich schien es mit Rücksicht auf die Klassensteuergesetze vom 31. October 1820 und vom 10. Juli 1837 angemessen, jede Art von directer Besteuerung der Apanagen u. ausdrücklich auszuschließen (Art. 28.).

Wir schließen mit diesen Bemerkungen, und fügen nur bei, daß die Vorlage dieses Gesetzentwurfs das Vertrauen beurkundet, welches Unser erhabenes Regentenhaus in die Gesinnungen der Stände setzt; demselben zu entsprechen, ist hierdurch zunächst Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ein gewiß willkommener Anlaß gegeben.

Beilage Nr. 63.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in soweit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Artikel 2.

Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1. genannten Verjährungen anwendbar.

Artikel 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

- 1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjähret werden soll, beauftragten Beamten zugeht;
- 2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Artikel 4.

Ist die im Artikel 3 erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Rückforderung, drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Artikel 5.

Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

Artikel 6.

Die Verjährung der Forderung einer Liegenschaftsaccise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Artikel 7.

Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher, schon vor der Verkündung desselben bezahlter, Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesetzen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt.

Gegeben u.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 16. Mai 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Lischgi.

Beilage Nr. 65.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff des Nachlasses von Wasserzöllen auf dem Ober-Rhein.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. R a u.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Der Ihrer Berathung vorgelegte Gesetzentwurf über den Nachlaß von Wasserzoll zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein ist von der zweiten Kammer ganz nach dem Antrage der hohen Regierung angenommen worden. Der Gegenstand ist so einfach, und sowohl in der Begründung durch die Regierungskommission, als in dem Berichte des Abgeordneten Böcker so ausführlich erläutert worden, daß Ihre Commission sich auf eine kurze Darstellung beschränken zu können glaubt.

Es ist bekannt, daß die oberste Strecke des sogenannten conventionellen Rheins, nämlich zwischen Basel und Kehl, am schwierigsten zu beschiffen ist. Zu dem starken Gefälle, welches schon allein die Bergfahrt beträchtlich erschweren muß, kommt die unregelmäßige, häufigen Veränderungen unterworfenen Beschaffenheit des Bettes und der Ufer, also auch des Leinpfades. Daher dauert die Schifffahrt, zumal zu Berg, unverhältnißmäßig lang, und da einerseits die gute, von Weggeld freie Landstraße, auf der anderen Seite der französische Kanal eine schnellere Beförderung möglich machen, so ist es sehr erklärlich, daß jene in der That höchst unvollkommene Wasserstraße immer weniger benutzt wird. Dieß

läßt sich insofern, als es in der Natur der Sache liegt, nicht ändern, denn man darf die Kaufleute nicht abhalten, die Versendung der Waaren auf dem Wege vorzunehmen, den sie als den wohlfeilsten und überhaupt als den zweckmäßigsten erkannt haben. Die Erleichterung der Transporte gehört unter die mächtigsten Beförderungsmittel des Handels, und zieht eine Erweiterung des Verkehrs nach sich, die immer der einen oder anderen Klasse von Landesbewohnern, wo nicht mehreren, zu Gute kommt. Wenn auch die eine Versendungsart, in Hinsicht auf inländische Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe u. s. w., der andern an Nützlichkeit vorgeht, so wäre es doch nicht rathsam, durch künstliche Maßregeln den Waarenzug in eine Richtung zu drängen, die dem Vortheile der Handelnden nicht in gleichem Grade entspricht, denn solche Mittel haben oft einen ganz andern, nachtheiligeren Erfolg, als man erwartete; sie stören die Handelsoperationen, rufen ein Bestreben hervor, andere Verbindungswege aufzusuchen, und werden, wenn andere Staaten sie erwiedern, doppelt schädlich. Indes ist von einer solchen Begünstigung der oberrheinischen Schifffahrt nicht die Rede, sondern nur von der Zurücknahme einer Belastung, wodurch dieselbe in Vergleich mit anderen Straßen in besondern Nachtheil gesetzt worden war, und durch deren Beseitigung die verschiedenen, in Wettbewerbung stehenden Handelsstraßen einander ungefähr gleich gestellt werden; vollständig ist dieß nicht der Fall, da bekanntlich die Landstraßen im Großherzogthume ganz unentgeltlich benutzt werden können.

Die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine sind durch die Acte vom 31. März 1831 (Reg. Bl. Nr. XII.) bestimmt. Sie bestehen aus zwei Entrichtungen:

- 1) Schiffsgebühr, bei jeder Zollstätte zu bezahlen, und nach der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge abgestuft; die Sätze sind (den Franken zu 93 holl. fl gerechnet):

von 50 bis unter 300 Str.	10 Cent. oder	2,8 fr.
„ 300 — „ 600 „	90 „ „	25,2 „
„ 600 — „ 1000 „	183 „ „	51,4 „
„ 1000 — „ 1500 „	3 Fr. „	1 fl. 24,1 „
„ 1500 — „ 2000 „	4½ „ „	2 „ 7,4 „
„ 2000 — „ 2500 „	6 „ „	2 „ 48,5 „
u. s. f.		

Diese Gebühr soll beibehalten werden. Sie wird, wie der Zoll, nach §. 16. der Acte von 1831 von den Schiffen, die an einer Zollstätte vorbei oder bei ihr abfahren, entrichtet, und kommt also, wenn die erwähnte oberste Rheinstrecke ganz für sich betrachtet wird, bei der Bergfahrt zweimal, nämlich in Straßburg und Breisach, bei der Thalfahrt nur einmal, in Breisach, vor, weil die zweite Entrichtung in Straßburg nicht bei der Ankunft, sondern nur bei der Abfahrt geschieht.

- 2) Wasserzoll. Wir geben den Betrag desselben von Mannheim aufwärts darum wiederholt an, weil die Auf- führung im Böcker'schen Berichte durch Druckfehler etwas unrichtig geworden ist.

a) Fahrt zu Berg:

in Mannheim	33,87 Cent. oder	9,51 fr.
in Neuburg bis an die Lauter	0,6 „ „	0,157 „
in Straßburg für die Strecke von der Lauter aufwärts	22,24 „ „	6,25 „
für die weitere Fahrt	19,40 „ „	5,45 „
in Breisach	20,90 „ „	5,87 „

Summe 96,90 Cent. oder 27,23 fr.

h) Fahrt zu Thal:

in Breisach	13, ⁹ Cent.	oder	3, ⁹⁰ fr.
für die untere Strecke	12, ⁹ "	"	3, ⁵² "
in Straßburg bis zur Lauter	14, ⁷⁹ "	"	4, ¹⁵ "
in Neuburg für die Strecke von der Lauter abwärts	0, ³⁷ "	"	0, ⁰⁹ "
für die untere Strecke	22, ⁵² "	"	6, ³² "
Summe	64, ⁴⁸ Cent.	oder	18, ¹¹ fr.

Dies ist der volle Zoll. Waaren von niedrigerem Preise sind mit einer Abstufung bis auf $\frac{1}{20}$ des Zolles herab angelegt. Obschon diese angegebenen Zollbeträge nicht als hoch erscheinen, so sind sie doch im Vergleich mit der Fracht schon fühlbar genug. Von Leopoldshafen bis Basel hätte, wenn der ganze Zoll erhoben würde, der Centner zu Berg 17 $\frac{3}{4}$ fr., zu Thal 11 $\frac{3}{4}$ fr. zu bezahlen. Die ganze Fracht mit Einschluß des jetzigen Zolles, der jedoch durch die Anordnungen von 1834 schon bedeutend ermäßigt worden ist, macht 1 fl., und weil die Landfracht für die nämliche Strecke nur etwa 24 fr. mehr beträgt, dagegen aber die Waaren zu Lande schon in 6 oder 7 Tagen ankommen, so ist es sehr natürlich, daß man die Landversendung sehr häufig vorzieht. Von Leopoldshafen bis Kehl kostet der Centner zu Wasser 26 fr., zu Lande nur 4 fr. mehr. Da nun schon auf den untern Rheinstrecken mehr Erleichterungen bewilligt worden sind, so ist es eben so billig als zweckmäßig, auch dem ohnehin von der Natur am wenigsten begünstigten oberen Stromtheile Aehnliches zu erweisen.

Die Befreiung vom badischen Rheinzolle für die Gegenstände des freien Verkehrs im Zollvereine, wenn sie von einem badischen, preussischen, bayerischen, württembergischen, großh. hessischen oder frankfurtischen Hafen verführt werden (Ges. v. 26. Nov. 1835), erstreckt sich nur auf die Zollstätten Mannheim und Neuburg, und bei der letzteren auch nur auf die Thalfahrt.

Die von der hohen Regierung in Antrag gebrachten Verfügungen sollen nur dahin gehen:

- 1) daß der badische Antheil am Rheinzolle zu Straßburg und Altbreisach von allen Gütern, sie gehen zu Berg oder Thal, welches auch die Flagge, der Abfahrts- und Bestimmungsort des Schiffes sein möge, ganz nachgelassen wird. Es ist dieß kein beträchtliches Opfer. Der diesseitige Theil des Straßburger Zolles beläuft sich nach dem diesjährigen Budget auf ungefähr 1650 fl., die Hälfte des Breisacher Zolles auf 2570 fl. Weil indeß die Schiffsgebühr vorbehalten bleibt, auch an den Erhebungskosten durch Vereinfachung eine erhebliche Ersparung bewirkt werden kann, so ist der eigentliche Verlust geringer, als aus jenen Summen zu schließen wäre. Bisher war nur für solche Berggüter, die aus einem badischen Hafen kamen, und an den beiden Stationen Straßburg und Altbreisach vorübergehen, ein Erlass von 85 Proc. des Zolles bewilligt. (Ges. v. 30. Jan. 1834.)
- 2) daß für Berggüter, die das Zollamt Straßburg überschreiten, auch der badische Antheil am Zolle zu Mannheim und Neuburg nachgelassen wird. Dieß ist darum nur den Berggütern zugestanden, weil die Thalgüter, wenigstens dann, wenn sie aus einem badischen Hafen abgehen und sich im steuerfreien Verkehre des Zollvereinsgebietes befinden, ohnehin nach dem Gesetze von 1835 schon diese Befreiung genießen. Bisher hatte hier, wie auf den obern Zollstätten (s. Nr. 1) nur ein Nachlaß von 85 Proc., und nur vom Mannheimer, nicht auch vom Neuburger Zollantheile statt. (Ges. v. 6. März 1834.) Auch dieser Nachlaß wird der Staatskasse nur eine ganz geringe Summe entziehen, weil die bisherige Abgabe bei der Bergfahrt in Neuburg ohnehin sehr klein war.

Diese Anordnungen, deren Zahlenergebniß nach dem Commissionsberichte der zweiten Kammer bei Gütern, welche bisher den Zoll ohne Nachlaß entrichteten, für die Bergfahrt in einer Kostenverminderung von 13 $\frac{1}{2}$ fr. vom Centner, für

die Thalfahrt von 4 fr. besteht, werden zwar der Schifffahrt auf dem obern Theile des Rheins die frühere Lebhaftigkeit nicht wiedergeben können, sie vermögen aber doch wenigstens dem weiteren Verfall derselben einigermaßen entgegenzuwirken und die nicht unbilligen Klagen der Schiffer zu stillen. Sie beschränken sich dem Gesetzentwurfe zufolge nicht gerade auf badische Schiffer, allein auch ohne eine solche ausdrückliche Einschränkung kommen sie doch hauptsächlich jenen zu Gute, weil die Schifffahrt größtentheils in ihren Händen liegt.

Damit das, was der oberrheinischen Schifffahrt durch dies neue Gesetz zugestanden werden soll, ganz klar und einfach übersehen werden könne, ist im Art. 1. die Aufhebung der bisherigen Ermäßigungen ausgesprochen, und im Art. 2. die ganze jetzige Erleichterung aufgeführt worden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, findet kein Bedenken, das Gesetz ohne Veränderung Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Dagegen steht sie keinen Beweggrund, sich auch dem Wunsche anzuschließen, den der Commissionsbericht der zweiten Kammer ausspricht und den auch jene Kammer selbst in ihr Protokoll niedergelegt hat.

Es ist nämlich vorgeschlagen worden, daß zu Gunsten des Waarenzuges von den oberen Rheinhäfen nach der östlichen Schweiz, also von Leopoldshafen und Freistett nach dem Bodensee der badische Antheil (es ist weniger als die Hälfte) am Mannheimer Rheinzolle bei der Bergfahrt ganz oder zum Theil nachgelassen werden möge. Da man nicht verkennen konnte, daß sich der Ausführung dieses Vorschlages noch manche Bedenklichkeiten in den Weg stellen, die eine sorgfältige Erwägung erfordern, so wurde auch von der Commission wie von der ganzen Kammer nur der Wunsch ausgedrückt, daß die hohe Regierung die schon begonnene Untersuchung über die Zuträglichkeit jenes Zollnachlasses beschleunigen möge. Da wir nicht bezweifeln können, daß dies von selbst geschehen werde, so halten wir es nicht für nöthig, noch einen besonderen Antrag in dieser Hinsicht zu stellen.

Beilage Nr. 66.

Commissionsbericht

über

den Entwurf eines Apanagengesetzes.

Erstattet

von dem Großhofmeister Fehr. v. Berkheim.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf, den die hohe Regierung der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, und über den ich, von Ihrer Commission beauftragt, die Ehre habe, Ihnen gegenwärtigen Bericht zu erstatten, betrifft die Bestimmungen über die den Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Aussteuer und darauf Bezug habenden Leistungen.

Schon im Jahre 1831 wurde den beiden Kammern der Entwurf eines Apanagengesetzes vorgelegt, allein aus verschiedenen Gründen, die in dem begleitenden Vortrage des vorliegenden Gesetzentwurfes angedeutet sind, von der hohen Regierung wieder zurückgenommen.

Ihre Commission hat nicht geglaubt, daß es nöthig sein dürfte, in eine nochmalige Erörterung über die Vorzüge der Geldapanagenbestimmung im Vergleich zu derjenigen der Einweisung in Domänentheile sich einzulassen, da dieser Gegenstand in dem Commissionsbericht dieser Kammer vom Jahr 1831 hinlänglich erschöpft worden; sie zweifelt indessen nicht, daß die erste Kammer es mit gebührendem Danke annehmen wird, daß die hohe Regierung bei dem vorliegenden Apanagengesetz von der ihr zustehenden Alternative keinen Gebrauch gemacht, sondern der früheren Bestimmung der Apanagenentrichtung in baarem Gelde den Vorzug eingeräumt hat.

Der Maßstab der Würdigung und Berathung dieses Gesetzes, welcher diese hohe Versammlung in dem Jahre 1831 leitete, ist übrigens auch derjenige, den Ihre Commission sich bei ihrer dormaligen Berathung zur Richtschnur genommen hat.

aus dem Bericht der Commission

Sie erkennt in dem §. 59. unserer Verfassungsurkunde die Grundlage, auf welcher dieses Gesetz beruht, und findet in der Bestimmung dieses Paragraphen, vermöge welcher der Ueberchuß des Ertrages der Domänen bis auf Weiteres der Staatskasse belassen wird, die den beiden Kammern gewordene Gelegenheit, vermöge ihrer dadurch in Anspruch genommenen Mitwirkung, dem hohen Regentehause einen Beweis ihrer Verehrung und treuen Anhänglichkeit zu geben. Die Commission hat bei näherer Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe mit dem in dem Jahre 1831 von der hohen Regierung vorgelegten im Wesentlichen übereinstimmt, sowie daß die darin vorkommenden Modificationen einiger Artikel theils auf genaueren Berechnungen beruhen, theils auch durch die hohe Stellung der Bezugsberechtigten, als auch durch die immer höher sich steigenden Preise, selbst der nothwendigsten Bedürfnisse, bedingt sind.

Die Tendenz der hohen Regierung, die aus diesem Gesetze hervorleuchtet, gewährt die beruhigende Gewißheit, daß ihr Bestreben dahin ging, einestheils die Würde des hohen Regentehauses in seinen bestehenden Abstufungen zu sichern, sowie andererseits dem Zwecke des §. 59 der Verfassungsurkunde durch möglichste Ersparung zu entsprechen, wofür sie gewiß die gebührende Anerkennung in dieser hohen Versammlung finden wird.

Dieses vorausgeschickt, glaubt nun Ihre Commission sich in die nähere Prüfung der einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzes einlassen zu können.

Artikel 1.

enthält im Vergleich mit dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf des Jahres 1831 eine Vermehrung der Apanage des Erbgroßherzogs von fünftausend Gulden, so lange er unvermählt bleibt, und von zehntausend Gulden, wenn er sich vermählt.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! vereinigt sich in der Ansicht, daß dieser Erhöhung der Apanage Ihre Zustimmung um deswillen nicht verweigert werden wird, weil

- 1) „an den Erbgroßherzog, auch selbst unvermählt, bedeutendere Ansprüche gemacht werden dürften, als an die nachgeborenen Prinzen, und
- 2) „in dem Falle seiner dereinstigen Vermählung er in dem Genuß einer Apanage sich befinden muß, die ihn in die Lage setzt, eine seinem hohen Range entsprechende Verbindung einzugehen, und seine Stellung mit gebührendem Anstand zu behaupten.“

Indessen glaubt Ihre Commission in Bezug auf die Fassung des 2. Abschnittes dieses Artikels eine veränderte Fassung desselben in Vorschlag bringen zu müssen, nämlich:

„die an der Wohnung erforderlichen Hauptausbesserungen und deren Unterhaltung in baulichem Stand, werden von der Staatskasse bestritten,“

da sie glaubt, daß der Nachsatz

„kleinere Verbesserungen u. s. w.“

als zu sehr in ein kleinliches Detail eingehend und der Würde des Bezugsberechtigten nicht angemessen, dadurch umgangen werden kann; und in Bezug auf die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars der Artikel 4. ohnehin maßgebend ist.

Zu Artikel 2. Abschnitt 2.

vermeint Ihre Commission in Bezug auf die in dem Art. 29. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, daß es zweckmäßig sein dürfte, demselben eine bestimmtere Fassung zu geben, um allen irrigen Deutungen desselben vorzubeugen, indem sie diesen Zweck durch folgende Redaction zu erzielen glaubt:

„Prinzen, die künftig zum Genusse des aus dem Kirchgartshäuserhof, Bruchhäuser-Infultheimer- und Angelhof gelangen u. s. w.

Zu Artikel 3. 4. 5.

ist nichts zu erinnern.

Artikel 6.

enthält im Vergleich mit dem Gesetzentwurf vom Jahre 1831 einige Abänderungen, nämlich:

- 1) „daß eine Prinzessin nach zurückgelegtem 21. Jahr, wenn der Vater gestorben und nur noch die Mutter am Leben ist, sogleich in den Genuß der Hälfte ihrer Apanage eintritt, und
- 2) „daß, wenn eine Prinzessin mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause austritt, sie von dem Moment der dazu erteilten Genehmigung ihre volle Apanage erhält.“

Ihre Commission glaubt eben so, daß Sie dieser veränderten Fassung Ihre Zustimmung nicht versagen werden, da sie dem Grundsatz billiger Berücksichtigung vollkommen entspricht, und dem Regenten, als Haupt der Familie, diese Befugniß ohnehin zukommt.

Zu Artikel 7. 8. 9. 10.

ist nichts zu erinnern, ebensowenig als zu Art. 11., bei welcher letzterem Ihre Commission jedoch eine kleine Redactionsverbesserung in Vorschlag bringt, nämlich:

statt der Worte: „stets hin durch die Erzeugung in“ dieselbe „durch Abstammung in hausgesetzmäßiger Ehe bedingt“ zu setzen.

Zu Artikel 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

ist nichts zu erinnern.

Artikel 20.

bietet im Vergleich des Gesetzentwurfes vom Jahre 1831 eine Aenderung dar, indem er das auf sechzigtausend Gulden früher bestimmte Wittum der Großherzogin, je nach Verhältnissen auf achtzigtausend Gulden erhöht.

Ihre Commission hat bei genauer Prüfung dieses Gesetzes sich überzeugt, daß dasselbe in keinem seiner Artikel facultative Bestimmungen enthält, es daher zur Uebereinstimmung des Ganzen zu wünschen sein dürfte, daß auch in diesem Artikel die facultative durch eine fixe Bestimmung ersetzt werden möge, besonders auch in Beachtung, daß, da in diesem Artikel ein Minimum und ein Maximum festgesetzt ist, die Wahl zwischen beiden sehr leicht die Veranlassung zu Verlegenheiten werden könnte. Von dieser Ansicht ausgehend, hat Ihre Commission sich veranlaßt gefunden, die festgesetzten Wittume anderer fürstlichen Häuser, die mit Baden auf gleicher Stufe stehen, kennen zu lernen, und hat daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß das im Gesetzentwurf von 1831 fixirte Wittum denselben nicht entspreche. Nach genauer Erwägung aller Verhältnisse hat dieselbe nun in der Ansicht sich vereinigt, das Mittel zwischen sechzigtausend und achtzigtausend Gulden zu wählen, und dieser hohen Versammlung den Antrag vorzulegen:

„daß das Wittum der Großherzogin auf jährliche siebenzigtausend Gulden möge fixirt werden.“

Was den 2. Abschnitt des Art. 20. betrifft, so schlägt sie, der Consequenz wegen, die nämliche Fassung vor, wie zum 2. Abschnitt des Art. 1.

Die Erhöhung des Art. 21. des Wittums der Erbgroßherzogin rechtfertigt sich von selbst durch die Bestimmungen des Art. 22., mit welchen derselbe nun im Einklang steht.

Zu Artikel 22. 23. 24. 25 26.

ist nichts zu erinnern.

Artikel 27.

hat in Vergleich zum Gesetzentwurf vom Jahr 1831 eine Aenderung erhalten, indem die Bezugsberechtigten, wenn die Gesamtsumme der Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten den Betrag von dreimalhunderttausend Gulden erreichen, nun statt der Hälfte nur den Abzug eines Drittels erleiden, und der Abzug der Hälfte nur dann stattfindet, wenn obige Gesamtsumme zu viermalhunderttausend Gulden anwächst.

Die Abänderung dieses Artikels läßt sich aber leicht dadurch rechtfertigen, wenn man berücksichtigt,

- 1) daß die Wittume fortan keinen Abzug mehr erleiden,
- 2) so wie daß die Realisirung des Art. 1. nicht in ganz großer Entfernung vor uns liegt, und
- 3) manche Ereignisse überhaupt denkbar sind, die in einem nicht zu sehr entfernten Zeitraume den Fall der Anwendung dieses Art. 27. in Anspruch nehmen dürften, wodurch also die Apanagenberechtigten einer zu lang andauernden Beschränkung Ihrer, nur auf standesmäßigen Unterhalt berechneten Apanage, unterliegen würden, weshalb Ihre Commission den Antrag stellt, diesem Artikel Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der

Artikel 28.

wird wohl kaum irgend einer andern Rechtfertigung bedürfen, als die, daß die früheren Bezüge durch das vorliegende Gesetz so ermäßigt worden, daß durch jede weitere Beschränkung des vollen Bezugs die standesmäßige Existenz der Bezugsberechtigten zu sehr gefährdet würde.

Zu Artikel 29.

ist nichts zu erinnern.

Unter diesen hier vorgetragenen Modificationen trägt Ihre Commission auf Annahme des Gesetzentwurfs an.

Beilage Nr. 67.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei Ermittlung der Dienstjahre eines Dieners zum Zweck der Pensionsregulirung soll die Zeit, während welcher derselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstjahr in Betracht kommt.

War derjenige, welcher in den Jahren 1814 und 1815 einen Feldzug mitmachte, schon damals Civilstaatsdiener, so kommt außerdem die gewöhnliche Dienstzeit in Berechnung.

Gegeben etc.

Vorstehenden Gesetzentwurf nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe, den 25. Mai 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.
Litschgi.

Beilage Nr. 68.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen und nach Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Der §. 18. des Gemeindegesetzes (die Ernennung der Rathschreiber betreffend) erhält folgenden Zusatz:
Ist kein Gemeindeglieder zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem anderen-Zuländer, der nicht Gemeindeglieder ist, übertragen werden.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Mai 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 73.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Arbeitsanstalt betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath Beck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine gewisse Klasse dürftiger Personen zum Gegenstande hat, hinsichtlich deren besondere polizeiliche Maßregeln nöthig scheinen, so sei es Ihrer Commission gütigst vergönnt, zum genauern Verständniß der Sache einige Bemerkungen über Armenversorgung im Allgemeinen, zumal in historischer Beziehung, vorauszuschicken.

Es gab eine Zeit, wo der Staat mit der Armenversorgung sich nicht besonders beschäftigte; diese war größtentheils der Kirche und nebstdem der christlichen Mildthätigkeit der Wohlhabenden überlassen. Auf diese Weise entstanden an manchen Orten reiche Stiftungen zu diesem Zwecke.

Hätten nun die Armen mit gleich christlichem Sinne von dieser Mildthätigkeit Gebrauch gemacht, d. h. hätte nur ein jeder wahrhaft Dürftige Unterstützung begehrt, hätte ein jeder Gesunde vorerst seine Arbeitskraft zu seinem Fortkommen gehörig zu benutzen gesucht, und nur alsdann milde Gaben verlangt, wenn ihm des besten Willens ungeachtet kein ausreichender Erwerb zu Theil werden konnte, so wäre wohl gegen diese Art der Armenversorgung mit Grund nichts zu erinnern gewesen.

Aber bekanntlich entstanden bald die größten Mißbräuche und zwar nicht allein durch das Benehmen der Armen selbst, sondern selbst auch durch die Nachlässigkeit der Auspendenden, welche ihr Geschäft ohne alle Umsicht und Gewissenhaftigkeit betrieben, und namentlich keinen Unterschied zwischen Arbeitsunfähigen und Müßiggängern machten. So wurden durch die Unverschämtheit arbeitscheuer Menschen wahrhaft Dürftige zurückgesetzt, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, diese Elemente bürgerlicher Wohlfahrt, verschwanden; Bettler wurden methodisch erzogen, und eine Menge gesunder, rüstiger Hände gingen für den Betrieb der Volkswirthschaft verloren.

Endlich mußten sich die Regierungen selbst um diesen Gegenstand annehmen.

Eine königlich französische Verordnung vom 18. Juli 1724, deren Motive so vortreflich sind, daß sie auch jetzt noch allerwärts vollständig Anwendung finden und durchgreifende Gültigkeit behaupten, beschäftigt sich ernstlich mit Versorgung der Armen und mit Verhütung des Bettels, und legt dabei bereits den wichtigen Unterschied zwischen Arbeitsunfähigen und Arbeitsfähigen, und was letztere betrifft, den weitern Unterschied zwischen Arbeitscheuen und Arbeitswilligen zu Grund. Die Armenpolizei wurde dort immer mehr vervollkommnet, und man hat jetzt in jenem Lande bereits Spitäler für bresthafte Arme, Zwangsarbeitshäuser für arme, arbeitsfähige Müßiggänger und Werkhäuser für arbeitswillige Arme.

Die außerordentlichen Gebrechen, an welchen das Armenwesen in England bis in die neuesten Zeiten gelitten hat, sind wohl einem jeden Menschenfreunde bekannt. Dort konnten bis vor kurzer Zeit in Folge einer unrichtigen Auslegung des 43. Statuts der Königin Elisabeth auch die gesunden rüstigen Armen mit Ungestüm eine Unterstützung vom Kirchspiele begehren. Die Armenbill, welche vor einigen Jahren in beiden Häusern durchging, soll diesem Unwesen abhelfen.

Diese Bill, welche überhaupt dem Systeme der Werkhäuser (Beschäftigungsanstalten für arbeitswillige Arme) sehr günstig ist, stützt sich auf 3 Fundamentalprincipien, nämlich:

- 1) daß Personen, welche die Hülfe öffentlicher Unterstützung in Anspruch nehmen, diese nicht, wie früher, in Geld, sondern die ihnen bewilligten Bedürfnisse in Natur erhalten;
- 2) daß arme, aber arbeitsfähige Personen, welche wegen Mangel an Arbeit Unterstützung begehren, sich da, wo bereits auf Kosten der Kirchspiele Armenhäuser bestehen, mit ihren Familien dahin begeben müssen, wo ihnen alsdann Arbeit angewiesen wird;
- 3) daß alle aufgenommenen Armen, mit Ausnahme kranker und wegen ihres Alters hilfloser Personen, in diesem Zustande hinsichtlich ihrer Lage sich weniger behaglich fühlen sollen, als der arme, aber unabhängige Arbeiter, welcher sich scheut, seine Zuflucht zu der Armenverwaltung zu nehmen.

Soviel nun aber unser deutsches Vaterland betrifft, so behandeln bereits die Reichsabschiede von 1497, 1498, 1500 diesen Gegenstand, aber noch in sehr unvollkommener Weise. So wurden unter andern namentlich auch die armen Schüler, so der Lehre nachziehen, vom Verbote des Bettelns ausgenommen.

Die Reichspolizeiordnung vom Jahr 1577 setzt dagegen bereits fest: „daß eine jede Stadt und Commune ihre Armen selbst ernähre und erhalte, und daß starke Bettler gebühlich bestraft werden sollen.“

In einzelnen Territorialstaaten wurde später die Armenversorgung bis zu einem hohen Grade von Vollkommenheit ausgebildet, und es wird in Deutschland nur noch wenige Staaten geben, die jetzt nicht gleiche Anstalten, wie oben bei Frankreich bemerkt wurde, besäßen, sowohl zur Versorgung bresthafter Armen, als auch zur Arbeitsgelegenheit für Arbeitswillige, und endlich zur zwangsweisen Beschäftigung arbeitscheuer Personen. Namentlich ist im Königreiche Preußen in dieser Beziehung viel Zweckmäßiges und Umfangreiches geschehen.

In unserm Lande wurde zu wiederholten Malen, namentlich zuletzt im Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 22. durch eine allgemeine Verordnung die Zwangsanwendung gegen dürftige Müßiggänger ausgesprochen, in Verbindung mit

dem Grundsatz, daß eine jede Gemeinde ihre Armen zu erhalten verpflichtet sei. Wiewohl es sich von selbst versteht, so können wir doch nicht unbemerkt lassen, daß diese Pflicht der Gemeinden zur Armenerhaltung die Verbindlichkeit des gesunden Armen, vorerst seine eigenen Kräfte zum Erwerb seiner Lebensnot zu gebrauchen, voraussetze.

Ein sogenanntes allgemeines Arbeitshaus erhielten wir erst im Jahre 1826, jedoch entbehrte solches gerade der Eigenschaft eines Zwangsarbeitshauses, indem es nach seinem ursprünglichen Zwecke nicht bestimmt war, arbeitscheue dürstige Personen zur Arbeit anzuhalten. Es war vielmehr, wie auch aus den Motiven des Gesetzes hervorgeht, ein Straf-*arbeits*haus, wo gewisse Vergehen abgehüßt, also Strafen durch Arbeitsleistung erstanden werden mußten. Nebenbei war noch eine moralische und gewerbschaftliche Bildungsanstalt für junge Pflanzlinge und ein Taubstummeninstitut damit verbunden.

Was sollte man nun aber gegen leichtsinnige Müßiggänger ohne Erwerbsquelle und gegen solche Arme, welche durch unsittliches Benehmen, also durch eigenes Verschulden keine Arbeit finden können, vorkehren, um die bürgerliche Gesellschaft vor den Gefahren zu schützen, welchen sie von solchen Menschen ausgesetzt ist? Der Mangel eines eigentlichen für dergleichen Personen passenden Zwangsarbeitshauses wurde von den Behörden tief gefühlt, und es trat nun durch eine Großherzogliche Verordnung vom November 1827, wie ebenfalls aus den Motiven zu ersehen, zu Pforzheim eine wahre polizeiliche Zwangsanstalt ins Leben. Regierungsblatt 1828 No. I.

Jene Verordnung wurde indessen im Jahre 1837 wieder zurückgenommen, indem man Bedenken getragen hat, solche, da ihre Bestimmungen nicht im Wege der Gesetzgebung entstanden waren, fortbestehen zu lassen.

Nun geschieht eine förmliche Vorlage hierüber an die Stände, und zwar mit nachtheiligen Modificationen der früheren Bestimmungen.

Das Straf-*arbeits*haus soll nämlich jetzt ganz aufgehoben und unter dem Namen polizeiliche Arbeitsanstalt ein wahres Zwangsarbeitshaus errichtet werden, und zwar:

für solche, die wegen Landstreicherei oder Bettels schon zweimal bestraft worden sind, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen (§. 1).

für — der Gemeinde oder einer öffentlichen Kasse zur Last fallende — Müßiggänger und andere Arme, welche, wenn gleich nicht arbeitscheu, doch wegen unsittlichen Betragens keine Arbeit finden können (§. 2).

Dabei soll zugleich für Heimathlose bis zur Ermittlung einer Heimath die Arbeitsanstalt als Aufbewahrungsort benützt werden können (§. 3).

Namentlich soll diese neue Anstalt kein Beschäftigungsort sein für arbeitswillige, dürstige, unbescholtene, heimathsberechtigte Personen, also kein eigentliches Werkhaus, kein Gewerhaus.

Daß die Tendenz des Gesetzes zu den wohlthätigsten gehöre, die sich nur immer denken lassen, dies kann einem unbefangenen Auge nicht entgehen. Angemessene Beschäftigung dürstiger Müßiggänger, Angewöhnung derselben an eine zweckgemäße Arbeitsamkeit, Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen die von solchen Leuten ihr drohenden Gefahren — dies sind die großen Vortheile, welche dadurch erzielt werden. Nicht nur Zwecke der Armenpolizei, auch Zwecke der Sicherheitspolizei sollen mittelst jener Einrichtung erreicht werden, indem die Armuth bekanntlich die Quelle bedeutender Uebel ist, auf deren Verhinderung die Polizei hinzuwirken hat.

Bei Beurtheilung des Gesetzes selbst ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, zu untersuchen, inwiefern dem

Staat das Recht eingeräumt werden muß, dergleichen Leute einzusperrern, also der Freiheit zu berauben, und ferner das Recht, dieselben mittelst Zwangs zum Arbeiten anzuhalten. Es lassen sich hier verschiedene Fälle denken. Entweder ist der Staat zu keinem von beiden berechtigt, weder zum Einsperrern, noch zu den Zwangsarbeiten, oder er ist zu beidem berechtigt, oder nur zu einem von beiden, nämlich zu der Einsperrung. Die Berechtigung zu Zwangsarbeiten allein, ohne Einsperrung, läßt sich gar nicht denken, weil sie an und für sich ganz unausführbar wäre.

Nun giebt es wirklich ängstliche, zu Zweifeln sehr geneigte Theoretiker, welche dem Staate das Recht bestreiten, Personen, von welchen man nur zu vermuthen habe, daß sie wegen Dürftigkeit und Arbeitscheue der Sicherheit gefährlich werden können, ihrer Freiheit zu berauben, und in dergleichen Häusern zu verwahren. Es sei denn doch hart, meinen jene Theoretiker, auf eine bloße Vermuthung hin und so lange über eine solche Person nicht irgendwie Beweise ihrer Schädlichkeit oder Gefährlichkeit durch irgend eine Thathandlung vorliegen, sie der Freiheit und zwar vielleicht auf lange Zeit zu berauben. Die Arbeitscheue der dürftigen gesunden Personen für sich allein reiche nicht hin, um eine solche Maßregel gehörig zu rechtfertigen, und wenn man auch keinen Anstand nehmen wollte, gegen solche die Einsperrung zu verfügen, welche schon wegen Landstreicherei und Bettels gestraft worden, so müsse man doch billig Bedenken tragen, ein Gleiches zu thun gegen jene, bei welchen sich der böse Wille nicht schon durch irgend eine zu mißbilligende Handlung, also nicht schon thatsächlich geäußert habe.

Allein hierauf kann mit dem besten Erfolge entgegnet werden:

Wer in dürftigen Umständen und bei gesunden Gliedern das schätzbarste Capital, nämlich die Arbeitskraft, auf eine leichtsinnige Weise unbenutzt läßt, der verräth schon dadurch zur Genüge das Daseyn eines bösen Willens. Er verweigert hartnäckig die Arbeit, also muß ihm auch die Unterstützung verweigert werden. Gibt man ihm die verlangte Unterstützung, so kann man auch mit Recht die Arbeit von ihm begehren. Wollte man ihm die Unterstützung geben, ohne Arbeit dagegen zu verlangen, was aber wohl nirgends geschehen wird, so würde dadurch der betreffenden Kasse eine Ausgabe verursacht werden, die durchaus nicht zu rechtfertigen wäre. Wird ein solcher Mensch nicht unterstützt, so bleibt ihm nichts übrig, wenn er anders nicht verhungern will, als zu stehlen, oder zu betteln, oder zu betrügen. Von ihm ist also mit allem Grunde für die Gesellschaft große Gefahr zu befürchten. Nun ist es die Aufgabe der Polizei, derlei Gefahren durch geeignete Maßregeln vorzubeugen. Könnte ein solcher Müßiggänger Gewähr leisten, daß von seiner Seite niemals eine derartige Gefahr sich verdirkllichen, daß niemals durch ihn irgend eine Beschädigung entstehen werde, so würde die Polizei sich damit begnügen müssen; allein die Mittel zu einer solchen Gewährleistung werden dem Müßiggänger niemals zu Gebote stehen. Es ist vorauszusehen, daß ihn sein Benehmen über kurz oder lang auf die Bahn wirklicher Gesetzwidrigkeit hindrängen werde. Wollte die Polizei erst hinterher nach verübtem Schaden einschreiten, so würde sie ihren wahren Charakter verläugnen und gerechtem Tadel sich aussetzen. Sie muß also bei Zeiten dafür sorgen, daß ein solcher Mensch völlig unschädlich gemacht werde, was nur durch Entziehung seiner Freiheit geschehen kann.

Immerhin bedenke man auch, daß der dürftige gesunde Müßiggänger in keinem Falle schuldlos ist, ebendeshwegen, weil er gegen seine Bestimmung frevelt.

Lord Brougham sagt in seiner berühmten, dreistündigen Rede zur Unterstützung der Armenbill von dergleichen Leuten:

Bleiben sie aber auch ruhig? das wäre das Beste, aber nein, solche Müßiggänger sind immer voran, wo es gilt, Unheil und Plünderung oder irgend einen anderen Frevel in der Nachbarschaft zu verüben.

Auch ist die Praxis aller Länder ohne Unterschied auf diesen Grundsatz der Prävention gebaut, und die bewährtesten Politiker und Staatsrechtslehrer sprechen für eine solche Befugniß der Polizei.

Wiederum andere, nicht minder ängstliche Theoretiker geben zwar zu, daß die Einsperrung solcher Leute stattdessen dürfe, allein sie glauben, daß der Staat kein Recht habe, sie mittelst Zwanges zur Arbeit anzuhalten. Wenn

gleich der Mensch moralisch zur Arbeit verpflichtet sei, so könne er doch rechtlich dazu nicht angehalten, d. h. gezwungen werden. Man lebe nicht im Staate, um zu arbeiten, sondern man arbeite unter dem Schutze des Staates, um leben zu können.

Höchstens also könne der Staat verlangen, daß ein solcher Eingesperrter durch seiner Hände Arbeit seine Nahrung verdiene, aber über diese Gränze hinaus könne ihm keine Beschäftigung zugemuthet werden.

Was der Eingesperrte freiwillig durch seine Arbeit weiter verdiene, das gebühre ihm selbst.

Dieses Bedenken kann nun aber wohl mit geringer Mühe aus dem Wege geräumt werden. Denn die Regel, daß der Staat seine Bürger nicht mittelst Zwanges zur Arbeit, die sie dem Staate nicht selbst schuldig sind, anhalten dürfe, muß doch wohl bei solchen Menschen, deren Arbeitslosigkeit am Ende nothwendig dem gemeinen Wesen nachtheilig werden muß, eine Ausnahme erleiden, sonst würde der Zweck der Abschreckung, welcher mit dergleichen Anstalten doch immer indirect verbunden ist, verloren gehen. Mancher würde sich aus der Aufbewahrung in einem größern Hause, wo er nicht mittelst Zwanges zur Arbeit angehalten werden darf, wenig machen. Die Freiheit von Nahrungsorgen, mit der keine Zwangsarbeit verbunden, würde Mancher sogar der persönlichen Freiheit vorziehen.

Es würde ferner, ohne Zwangsarbeit, ein anderer, mit der Anstalt verbundener Hauptzweck vereitelt werden, nämlich der Zweck, diese Leute in der Anstalt an Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Dieser Zweck ist aber ein erlaubter, weil er von der Nothwendigkeit schlechterdings geboten ist. Man ist jetzt so ziemlich allgemein der Ansicht, daß ein solches Zwangsarbeitshaus zugleich auch ein Besserungs-, ein Erziehungshaus seyn müsse.

Endlich darf man wohl mit Recht fragen: — ist denn nicht die Freiheit der Person jedenfalls ein größeres Gut, als die körperliche Ruhe und Unthätigkeit? Wer nun aber dem Staate das Recht einräumt, jene Freiheit aufzuheben, also jenes größere Gut zu nehmen, der muß ihm nothwendig auch das Recht zugestehen, die Körperkräfte des Eingesperrten nach Erforderniß des polizeilichen Zwecks und nicht bloß nach Erforderniß der persönlichen Bedürfnisse des Verhafteten in Anspruch zu nehmen. Dabei kommt noch zu bedenken, daß in vielen solchen Anstalten, vielleicht in den meisten, der Pflegling selbst durch die gezwungene Arbeit nicht so viel verdient, als sein Aufenthalt Kosten verursacht, das Ganze mithin nur auf eine unnütze, leere Subtilität hinausläuft. Von einem etwaigen Mehrverdienst eines Pfleglings kann allerdings ein Theil für ihn zurückgelegt werden, damit er bei seiner Entlassung aus dem Hause mit einer kleinen Anhilfe zu seinem weitem Fortkommen versorgt werden könne.

Also auch zu Zwangsarbeiten kann der Staat den Eingesperrten anhalten.

Wer übrigens dem Staate zwar das Recht der zwangsweisen Beschäftigung, nicht aber auch das Recht der Einsperrung einräumen wollte, der würde, wie schon oben angedeutet worden, damit ein Recht bewilligen, dessen Ausübung an und für sich unmöglich wäre. Denn der Müßiggänger wird sich gewiß nicht lange aus freien Stücken zur Verfügung der Staatsgewalt stellen, die ihn zur Arbeit zwingen will.

Die aus den polizeilichen Hoheitsrechten des Staates entspringende Befugniß desselben, eine solche Anstalt zu errichten, wird nun in Folge obiger Darstellung Niemand ferner bezweifeln.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist von der Nothwendigkeit eines solches Zwangsarbeitshauses auf das lebhafteste überzeugt; sie erachtet das Nichtbestehen desselben für einen wahren, höchst verderblichen Mangel einer der nothwendigsten Staatsanstalten, mithin auch die Regierung sogar für verpflichtet, eine solche Anstalt zu gründen. Denn wer könnte wohl läugnen, daß wir anderen Staaten in diesem Zweige polizeilicher Fürsorge offenbar nachstehen würden, wollte man noch länger mit der Errichtung der Anstalt zögern, oder gar dieselbe gänzlich hintertreiben.

Aus all' dem Gesagten geht nun wohl zur Genüge hervor, daß der vorgelegte Gesetzentwurf im Allgemeinen der Annahme und Zustimmung in jeder Beziehung würdig ist.

Hinsichtlich der einzelnen Artikel erlaubt sich Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Folgendes zu bemerken, beziehungsweise nachbenannte kleine Abänderungen in Antrag zu bringen:

Zu den §§. 1. 2.

Der erste handelt von Landstreichern und Bettlern; der zweite von solchen, die zwar von diesem Vorwurf frei sind, aber die der Gemeinde oder einer öffentlichen Kasse zur Last fallen, und dabei entweder dem Müßiggange ergeben sind oder aus eigener Verschuldung keine Arbeit finden können.

Es wird, gewiß mit gutem Grunde, hier der Unterschied gemacht, daß letztere nur auf den Antrag der betreffenden Gemeinde oder Verwaltung in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden können, während es bei den Erstgenannten eines solchen Antrages überall nicht bedarf. Es versteht sich wohl von selbst, daß gegen Landstreicher und Bettler die Staatspolizei nach Umständen aus freien Stücken thätig seyn muß, und nicht erst von irgend einer Seite her einen Antrag abzuwarten hat. Es könnte übrigens scheinen, als sei die Verweisung solcher Personen, die in die Kategorie des §. 1 gehören, eine Strafe, mithin dadurch zugleich ein Straf-arbeitshaus begründet, allein dem ist nicht also.

Der Bettler und Landstreicher wird dafür, daß er gebettelt hat und als Vagant umhergezogen ist, nach dem Gesetze von der betreffenden Behörde gehörig gestraft. Der Umstand, daß er zweimal auf diese Weise gerichtlich gestraft worden, soll und kann nun keine weitere Strafverfügung (sonst würde ja doppelt gestraft werden), sondern lediglich eine polizeiliche Verfügung der Verwaltungsbehörde begründen, nämlich die Verweisung in das polizeiliche Arbeitshaus, und zwar deswegen, weil die fragliche Person durch ihren zweimaligen, gehörig bestrafteu Fehltritt einen hinlänglichen Beweis ihrer Gefährlichkeit, ihres bösen Willens gegeben hat.

Daß bei der Aufnahme der im Art. 2 Genannten vorerst ein Antrag der betreffenden Gemeinde oder Verwaltungsbehörde abgewartet werden muß, hat seinen guten Grund darin, daß diese Gemeinde oder Verwaltungsbehörde, welcher die Last der Unterstützung obliegt, schon selbst für die strenge Beaufsichtigung und für Beschäftigung eines solchen Dürftigen sorgen, also in dem Falle, wenn der zu Unterstützende arbeitscheu werden sollte, oder aus eigenem Verschulden keine Arbeit erhalten könnte, ohne Verzug aus freien Stücken den Antrag für Aufnahme desselben in die Anstalt machen wird. Als eine große Wohlthat erscheint uns letztere für alle jene Gemeinden und Kassenverwalter, welche die von ihnen zu unterstützenden arbeitscheuen Armen aller Mühe ungeachtet zu keiner zweckmäßigen Beschäftigung anhalten konnten.

Würde übrigens eine Gemeinde ihre Verbindlichkeit bis zu dem Grade vernachlässigen, daß sie einem solchen Menschen weder Arbeit (sei es in oder außer dem Arbeitshause), noch Unterstützung verschaffe, so wird gewiß die Staatsbehörde gegen sie einschreiten.

Zu §. 3.

Wie oft gerathen nicht die Behörden in die größte Verlegenheit hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung heimathloser Personen bis zum Zeitpunkte, wo ihre Heimathsberechtigung ausgemittelt sein wird! Es ist daher ganz in der Ordnung, daß für solche Leute einstweilen die fragliche Anstalt als Aufbewahrungsort in der Weise bestimmt wird, daß sie darin aufgenommen werden können. Wir sagen: „Aufbewahrungsort.“ Denn es könnten Umstände vorliegen, wo für die öffentliche Sicherheit von solchen Leuten ganz und gar nichts zu befürchten wäre, und nur darauf Bedacht genommen werden muß, daß dieselben einstweilen gehörig verpflegt und beschäftigt werden. Eine strenge Einsperrung ist in diesem Falle nicht einmal nöthig, sondern nur ein Unterkunftsor.

Zu §. 4.

Daß nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde, und zwar die Kreisregierung, die Aufnahme auszusprechen hat, ist dem Verhältniß der Sache wohl ganz angemessen. Denn es handelt sich offenbar nur von einer reinen, in das Gebiet der Polizei gehörigen, Verwaltungshandlung.

Als Redactions-Veränderung wird vorgeschlagen, den Artikel so zu fassen:

„Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Arbeitsanstalt ergeht auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung, nach collegialischer Berathung und Stimmenmehrheit von der betreffenden Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern.“

Zu §. 5.

Hier ist die Bestimmung aufgenommen, daß jedenfalls nach 3 Jahren die Entlassung auf Verlangen geschehen muß. Es könnte auch der Fall seyn, daß ein solcher Mensch selbst nach 3 Jahren noch unzweideutige Proben der Böswilligkeit ablegt, und daher seine Entlassung bedenklich scheint. Bei der Commission wurde daher die Ansicht geäußert, daß bei einem 3jährigen Aufenthalt zwar die Entlassung selbst alsdann geschehen solle, wenn gerade keine Beweise besonderer Besserung vorliegen sollten, daß sie aber wenigstens in dem Falle unterbleiben sollte, wenn der Verwaltungsrath begutachtet, das Benehmen des Sträflings sei von der Art, daß durch seine Entlassung Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft mit Grund zu befürchten sei.

Indessen überwog die Betrachtung, daß dergleichen Fälle nach einem 3jährigen Aufenthalt nur sehr selten vorkommen werden, und daß es sehr vieles für sich hat, wenn hinsichtlich der zum ersten Male Aufgenommenen eine gewisse von allem menschlichen Ermessen und von aller menschlichen Willkühr ganz unabhängige Dauer der Einsperrung auf eine feste Weise vorher bestimmt wird, damit nicht Manchem gleich von vornherein die Anstalt als das Grab seiner Existenz, als ein alle Hoffnung und allen Trost ausschließendes furchtbares Schreckbild vorschwebt.

Wenn ein solcher nach dem Ablaufe von 3 Jahren entlassener Mensch wieder in seine alten Fehler zurückfällt, so wird er bald wieder ergriffen und in die Anstalt zurückgebracht werden, wo alsdann jener Vortheil für ihn verloren geht. In Betrachtung all dieser Momente ist man davon abgestanden, über diesen Punkt eine Abänderung oder einen Zusatz in Vorschlag zu bringen.

Daß unter allen Umständen der Pflegling wenigstens ein Jahr in der Anstalt ausharren muß, halten wir hinsichtlich der Angewöhnung an eine regelmäßige Beschäftigung für eine sehr zweckmäßige Vorschrift.

Einen Zusatz schlagen wir bei diesem §. 5. vor und zwar in Hinblick auf den folgenden §. 6.

In letzterem heißtes nämlich *Lit. h.*, daß die wiederholt in die Arbeitsanstalt aufgenommenen, in die Kategorie des §. 2 gehörigen Personen entlassen werden sollen, wenn der Gemeinderath oder die betreffende, der unterstützungspflichtigen Klasse vorstehende Klasse darauf anträgt.

Warum sollte nun aber ein solcher Antrag und die Entlassung darauf nicht auch bei den zum ersten Male Aufgenommenen nach dem ersten Jahre und noch vor Ablauf des 3ten und auch später statt haben können?

Die Commission findet überhaupt die Bestimmung zweckmäßig, daß die im §. 2. genannten auf jedesmaligen Antrag der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder der Behörde, die der unterstützungspflichtigen Klasse vorsteht, entlassen werden sollen. Ein solcher Antrag wird gewiß nicht geschehen, wenn nicht auf anderweite, zweckmäßigere Art für den Aufgenommenen außerhalb des Hauses gesorgt werden kann. Wem die Last der Unterstützung aufliegt, dem muß auch in den Fällen des §. 2 das Recht der Zurückforderung zugestanden werden, um sich der obliegenden Verbindlichkeit auf eine andere beliebige Weise entledigen zu können. Bei den wiederholt Aufgenommenen (§. 6.) mag die Zurückgabe sogleich geschehen, allein bei den erstmals Aufgenommenen (§. 5.) soll doch wenigstens 1 Jahr lang zugewartet werden müssen, damit der Aufgenommene sich doch wenigstens einigermassen an Ordnung und Arbeitsamkeit gewöhne, und überhaupt nicht ein allzuhäufiger Wechsel statfinde.

Der von der Commission hiernach in Vorschlag gebracht werdende Zusatz zum §. 5. ist folgender:

Am Ende des §. möge beigefügt werden:

„Die Freilassung geschieht ebenfalls sogleich, wenn in den Fällen des §. 2. „der Gemeinderath der unter-

stützungspflichtigen Heimathsorts oder die Behörde, welche der unterstützungspflichtigen Klasse vorsteht, darauf anträgt, und wenigstens 1 Jahr seit der Aufnahme abgelaufen ist."

Es könnte wohl der Fall eintreten, daß der Pflegling auch noch nach dem 3. Jahre in der Anstalt bleiben will. Die Gemeinde oder Behörde soll ihn aber nach Ablauf eines Jahres zu jeder Zeit zurückbegehren können.

Zu §. 8.

statt „alljährlich“ möge gesetzt werden „alle 6 Monate,“ weil jener Zeitraum unter gewissen Umständen zu lange dauern könnte.

Ferner vor dem Worte „urkundlich“ möge gesetzt werden: „unter Erklärung der Recursfatalien“

Endlich vor den Worten: „Erklärung oder Recursbeschwerde“ das Wort „etwaige.“

Indem Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, mit sämmtlichen übrigen Artikeln sich einverstanden erklärt, und jede weitere Erläuterung für überflüssig erachtet, erlaubt sich dieselbe noch die Bemerkung, daß vielleicht seiner Zeit die jetzt in's Leben tretende polizeiliche Arbeitsanstalt auch dazu benützt werden kann, um bestrafte gefährliche Verbrecher, über welche eine gesetzlich vorgeschriebene strengere Polizeiaufsicht geführt werden soll, zu diesem Behufe aufzunehmen, was bereits in dem Zwangsarbeits Hause zu Gotha geschieht.

Was endlich die innere Einrichtung und die Hausordnung der Anstalt betrifft, so liegt es nicht in der Competenz der Commission, auch hierüber sich auszusprechen; dieselbe hegt zu der hohen Staatsregierung das vollkommenste Vertrauen, daß auch dieser Gegenstand von ihr mit aller Sorgfalt und mit genauer Berücksichtigung des wahren Bedürfnisses werde behandelt werden.

Beilage Nr. 74.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat die von der Regierung vorgelegten, in dem ersten und zweiten Beilagenheft der Verhandlungen dieseitiger Kammer von diesem Landtag abgedruckten Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt von den Jahren 1835 und 1836 bis jetzt, mit Ausnahme der Positionen Amortisationskasse und Zehendschuldentilgungskasse, welche einer besondern Verathung noch unterworfen werden, nach vorausgegangener Berichtserstattung der Budgetkommission (durch den Abgeordneten Speyerer) einer Prüfung unterworfen, und in den öffentlichen Sitzungen vom 28., 29. Mai und 1. Juni 1839 beschlossen:

1. Die sämtlichen zur Verathung vorgelegten Rechnungsnachweisungen, mit Ausnahme der Positionen Amortisationskasse und Zehendschuldentilgungskasse; worüber noch nicht Bericht erstattet ist, als gerechtfertigt anzuerkennen, jedoch
2. die Zustimmung zu der Verfügung über den Ueberschuß bei der Militärverwaltung ad 75,298 fl. 1 fr. bis zur Verathung des Budgets zu verschieben;
3. den durch Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juni auf den 1. Juli im Jahr 1835 sich ergeben habenden Einnahmen des dreizehnten Monats nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, so wie die Verwendung dieses Monats anzuerkennen.

Ich beehre mich Einem hohen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen Verathung hievon ergebenste Mittheilung zu machen mit dem Anfügen, daß die desfalls zu entwerfende Adresse nach beendeter Verathung aller Positionen der Nachweisungen gefertigt und Hochdemselben vorgelegt werden wird.

Karlsruhe, den 3. Juni 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Mittermaier.

Beilage Nr. 75.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Anrechnung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit betreffend.

Erstattet

von dem General-Lieutenant v. Freystedt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf über die Anrechnung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit ist in der öffentlichen Sitzung dieser Kammer vom 24. April unverändert angenommen worden.

Aus der in der zweiten Kammer darüber stattgefundenen Verhandlung ist derselbe jedoch durch dortseitigen Beschluß vom 25. Mai mit sehr wesentlichen Abänderungen wieder hieher zurückgekommen.

Diese Abänderungen bestehen in Folgendem:

- 1) daß lediglich nur die bei der Landwehr, im Felde oder bei der Reserve zugebrachte, neben der als angestellter Staatsdiener ohnehin anzusprechenden Dienstzeit in Anrechnung kommen soll;
- 2) daß diese Bestimmung nicht nachträglich auf diejenigen angewendet werden soll, die bereits in Pensionsstand getreten sind (§. 3. des Gesetzentwurfs der Regierung).

Das Gesetz ist somit auf einen einzigen Artikel zurückgebracht, durch welchen die geleisteten Dienste als solche einfach anerkannt werden, und zwar mit Beibehaltung der wegen Mangel der Eintritts- und Abschiedsurkunden nöthigen, auch dem Militärpensionsgesetz entsprechenden Bestimmung: daß die im Laufe eines Jahres bei der Landwehr gediente

Zeit als ein volles Jahr in Anrechnung kommen soll. Selbst diese beschränkte Fassung konnte der Gesetzentwurf nur mühsam und mit geringer Majorität erlangen; der Commissionsbericht und mehrere Stimmen der andern Kammer wollten denselben gänzlich verwerfen, obgleich er sein Dasein nur dem vereinten Wunsch beider Kammern von 1837 zu verdanken hat.

In der Zwischenzeit der Verhandlungen über diesen Gegenstand hat die hohe Regierung eine Liste derjenigen Männer aufstellen lassen, welche bei diesem Gesetze betheilt sein könnten. Bei der in der zweiten Kammer darüber stattgehabten Discussion hat sich nach einer annähernden Berechnung herausgestellt, daß der Antheil, welcher hierbei die Staatskasse durch Vermehrung des Pensionsetats treffen würde, beiläufig 1000 fl. jährlich, jedoch nur während eines Zeitraums von vielleicht 10 Jahren, betragen könnte, worauf die Wirkung des Gesetzes allmählig gänzlich erlöschen würde.

Zu bemerken ist aber hiebei noch, daß dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung der Gesetzentwurf so, wie er von der hohen Regierung vorgelegt und in dieser Kammer angenommen war, zum Grunde gelegt ist, und daß folglich bei Annahme des Gesetzes nach der Fassung der zweiten Kammer diese Wirkung auf die Staatskasse sich um mehr als die Hälfte vermindern müßte.

Ihre Commission glaubt nun, nachdem das Abweichende der beiden Kammerbeschlüsse hervorgehoben, überhaupt aber dieser Gesetzentwurf bereits von allen Seiten, und vielleicht sogar mehr beleuchtet wurde, als nach seinem Zweck und Entstehung zu erwarten war, sofort zu ihrem Schlusßantrag übergehen zu können. Aus folgenden Gründen nun:

- 1) In Rücksicht, daß dieser Gesetzentwurf bekanntlich überhaupt nur durch die vereinte Bitte beider Kammern hervorgerufen wurde;
- 2) in fernerer Rücksicht, daß die hohe Regierung diesem vereinten Wunsch so bereitwillig als wohlwollend entgegengekommen war, und endlich:
- 3) in Betracht, daß eigentlich durch die jetzige Fassung nur pecuniäre Vortheile verweigert werden, jedenfalls aber dennoch die der ursprünglichen Motion und Adresse zum Grund gelegene Absicht, nämlich öffentliche und ehrenvolle Anerkennung der geleisteten Dienste, erreicht wird,

stellt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag: daß es Ihnen gefällig sein möge, dem Gesetzentwurf, auch in seiner jetzigen beschränkten Gestalt, Ihren Beitritt nicht zu versagen.

Beilage Nr. 76.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben, nach seiner modificirten Redaction in der zweiten Kammer.

Erstattet

von dem Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der von dieser hohen Kammer unverändert angenommene Gesetzentwurf über die Verjährung der Hoheitsabgaben hat zufolge der Berathung in der zweiten Kammer einige, zum Theil wesentliche, Modificationen und Erweiterungen erhalten. Ihre Commission hat dieselben einer reiflichen Erwägung unterworfen, und beehrt sich nun, deren Ergebnis nach der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfes, wie sich solcher nach der Redaction der zweiten Kammer gestaltet hat, in Folgendem vorzutragen:

Zu Artikel 1.

Bei der Discussion über den Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung wurde in dieser hohen Kammer der Wunsch ausgesprochen und von den anwesenden landesherrlichen Commissären als berücksichtigungswürdig anerkannt, daß nicht nur für Hoheitsgefälle, sondern auch für die übrigen, auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben die Verjährbarkeit innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, gesetzlich festgesetzt werden möge.

Uebereinstimmend mit diesem Wunsche gibt nun die zweite Kammer dem Art. 1 sogleich eine Fassung, durch welche der ebenerwähnte Zweck unmittelbar erreicht werden soll. In dieser Absicht vertauscht sie nämlich den Ausdruck „Hoheitsabgaben“ mit dem allgemeineren „öffentliche Abgaben“, und da sie das projectirte Gesetz insbesondere auch auf die Gemeinde-Umlagen und Octrois angewendet wissen will, weil diese Gefälle gleichfalls kraft öffentlichen Rechts auferlegt werden, also nicht nach den privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, so nimmt sie noch die derartigen Forderungen der Gemeinden, sowie auch die aus der ungebührlichen Zahlung solcher öffentlichen Abgaben herrührenden Rückforderungen der Abgabepflichtigen in das Gesetz auf.

Die Bezeichnung „öffentliche Abgaben“ ist jedenfalls umfassender, als jene von „Hoheitsabgaben,“ denn sie begreift nicht nur diese letzteren, sondern überhaupt alle Gefälle, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, im Gegensatz von jenen Abgaben, welche kraft eines privatrechtlichen Titels erhoben werden.

Daß namentlich auch die Forderungen der Gemeinden wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben einer kurzen Verjährung unterworfen werden, rechtfertigt sich im Allgemeinen durch die nämlichen Gründe, welche sich für die Präscribierung der Hoheitsgefälle und sonstiger öffentlicher Abgaben anföhren lassen. Insbesondere wird aber die Verjährbarkeit der Gemeindeumlagen wesentlich zur Ordnung des Haushalts der Gemeinden beitragen; die Verrechner werden sich die Liquidirung und Beitreibung derartiger Ausstände künftig mehr angelegen sein lassen, wenn sie besorgen müssen, daß dieselben durch Verjährung unbeibringlich werden, und ihnen dann wegen ihrer bewiesenen Sorglosigkeit in Beitreibung derselben zu Rezeß gesetzt werden.

Nur dürfte sich noch fragen lassen, ob die Frist von fünf Jahren, welche der Gesetzentwurf für die Verjährung der fraglichen Forderungsrechte des Staates festsetzt, nicht etwa hinsichtlich jener der Gemeinden zu kurz sei. Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist der Meinung, daß kein zureichender Grund vorliege, die Gemeinden in dieser Beziehung mehr zu begünstigen, als den Staat, und daß sogar das eigene Interesse der Ersteren die Gewährung einer längeren Frist nicht wünschen lasse.

Was sodann die Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Gemeindebeiträgen u. dgl. betrifft, so wird wohl in Bezug auf die Verjährungsfrist das Nämliche gelten, was diesfalls hinsichtlich der Reclamationen an den Staat in dieser hohen Kammer anerkannt wurde, nämlich daß es dem Princip der Rechtsgleichheit entspricht, das Recht zur Anforderung und jenes zur Rückforderung in Bezug auf den Zeitraum, binnen welchem sie geltend gemacht werden müssen, ganz gleich zu stellen. Der Private, der zu viel oder überhaupt zur Ungebühr an die Gemeindskasse bezahlt hat, wird durch die Kürze der Verjährungsfrist zu seinem eigenen Vortheil zu größerer Achtsamkeit angetrieben werden, und kann jeder Verjährung durch rechtzeitige Geltendmachung seines Anspruches vorbeugen.

Gegen die Redactionsänderung, wonach statt „zu viel bezahlter“ Abgaben der bezeichnendere Ausdruck „ungebührlich bezahlter“ gewählt wurde, läßt sich nichts einwenden, denn er rechtfertigt sich von selbst.

Zu Artikel 2.

Hier beläßt es auch die zweite Kammer bei der Fassung des Regierungsentwurfs, jedoch mit Weglassung der Worte: „über die Unterbrechung und den Stillstand derselben.“ In sofern unter den in diesem Artikel genannten allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung auch jene über die Unterbrechung und den Stillstand dieser Präscriptionsgattung mitbegriffen sind, dürfte sich gegen diese gedrängtere Fassung nichts Wesentliches erinnern lassen.

Zu Artikel 3.

Um die hier in den Gesetzentwurf aufgenommene singuläre Art der Verjährungsunterbrechung auch auf die fraglichen Forderungen der Gemeinden, sowie auf die berührten Rückforderungen an dieselben anwendbar zu machen, sind in der Redaction der zweiten Kammer statt der Worte: „Steuerbeamte“ und „Staatsbehörden“ die allgemeineren Ausdrücke „Beamte“ und „Behörden“ gebraucht, worunter hier bei den Gemeinden die Gemeindeverrechner und der Gemeinderath verstanden sind.

Da diese Aenderung mit dem Zweck in consequenter Verbindung steht, so kann sie nur gebilligt werden.
 Ferner will die zweite Kammer, daß die Aufforderung, welche der mit der Erhebung oder Verwaltung der betreffenden Abgabe beauftragte Beamte an den Abgabepflichtigen macht, „mittels Urkunde“ geschehen müsse, wenn eine solche Aufforderung als Verzögerungsunterbrechung wirken soll. In Bezug auf Rückforderungen des Abgabepflichtigen beläßt es aber die fragliche neue Redaction bei dem ursprünglichen Entwurf, weil in den meisten Fällen aus den Acten der Verwaltung selbst die Richtigkeit der geschehenen Reclamation ersehen werden kann.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, verkennt zwar nicht, daß es eine Rechtsungleichheit ist, wenn der Staat und die Gemeinden hinsichtlich der Beweisführung gegenüber von den Abgabepflichtigen anders behandelt werden sollen, als dieser gegenüber von ihnen; sie glaubt aber, daß es bei der fraglichen Aenderung aus dem Grunde belassen werden könne, weil es in der Macht der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörden liegt, die Schwierigkeiten, welche die urkundliche Zahlungsanforderung in der Ausführung theilweis haben dürfte, durch angemessene Instructionen zu beseitigen; und ebenso findet hinsichtlich der Rückforderungen der Abgabepflichtigen Ihre Commission darin eine Beruhigung, daß die Herren Regierungscommissäre bei der in diese hohen Kammer statt gehaltenen Discussion die Zusage gegeben haben, die Steuerbeamten instruiren zu wollen, daß sie in Fällen, wo es der Reclamant verlangt, diesem über die Anbringung seiner Rückforderung eine Bescheinigung auszustellen haben.

Es kann nicht geläugnet werden, daß nur durch urkundlichen Nachweis die vielfachen Unsicherheiten, welche sonst das Beweisverfahren darböte, gehoben werden können.

Zu Artikel 4.

Hier schaltet die zweite Kammer als eigenen Artikel die Bestimmung ein, daß, wenn die im Artikel 3. erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Rückforderung, drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, die Unterbrechung der Verzögerung als nicht erfolgt anzusehen sei.

Dieser Zusatz findet seine Rechtfertigung in Demjenigen, was der Berichterstatter in der zweiten Kammer zu dessen Begründung angeführt hat.

Zu Artikel 5. und 6.

ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 7.

Die zweite Kammer hat für nöthig erachtet, hier in einem besondern Artikel noch Bestimmung zu treffen über die Verzögerung derjenigen öffentlichen Abgaben, welche schon vor der Verkündung des vorliegenden Gesetzes fällig wurden, sowie über die Rückforderung solcher Abgaben, welche schon vor eben diesem Termine bezahlt wurden.

In dieser Hinsicht wird im ersten Absatz verfügt, daß auf solche Forderungen und Rückforderungen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung finde. Diese Bestimmung könnte in Folge der Rechtsregel, daß Gesetze nicht rückwirken, vielleicht entbehrlich scheinen. Sie wird übrigens in keinem Falle schädlich sein, und mag, als zur Beseitigung etwa möglicher Zweifel dienend, immerhin stehen bleiben.

Was dagegen den zweiten Absatz betrifft, so werden die Fälle, wo dessen transitorische Bestimmung zur Anwendung zu kommen hätte, nur sehr selten vorkommen, indem nach unserer bisherigen Gesetzgebung, außer für

Zölle und Accis, sonst für keine öffentliche Abgabe eine Verjährung statt fand, und nur für letztere, die Accis-
gefälle, eine mehr als 5jährige Frist festgesetzt ist. Sonach träte die fragliche Bestimmung des zweiten Absatzes
außer den Accisgefällen nur die Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Abgaben.

Zur Vervollständigung des Gesetzentwurfes möchte daher auch dieser zweite Absatz beizubehalten sein.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt nach allen diesen Erwägungen den Antrag
stellen zu können,

daß Sie dem Gesetzentwurf, wie sich derselbe nach der Redaction der zweiten Kammer gestaltet hat,
Ihre Zustimmung geben mögen.

Der Entwurf des Gesetzes

Der Entwurf des Gesetzes über die Verjährung der Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Abgaben
ist dem Reichstage zur Kenntniss gebracht worden. In dem Entwurfe sind die Bestimmungen enthalten,
welche die Verjährung der Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Abgaben betrifft.
Die Bestimmungen sind in dem Entwurfe enthalten, und sind dem Reichstage zur Kenntniss
gebracht worden. In dem Entwurfe sind die Bestimmungen enthalten, welche die Verjährung
der Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Abgaben betrifft. Die Bestimmungen
sind in dem Entwurfe enthalten, und sind dem Reichstage zur Kenntniss gebracht worden.
In dem Entwurfe sind die Bestimmungen enthalten, welche die Verjährung der Rückforderungen
von ungebührlich bezahlten Abgaben betrifft. Die Bestimmungen sind in dem Entwurfe
enthalten, und sind dem Reichstage zur Kenntniss gebracht worden. In dem Entwurfe
sind die Bestimmungen enthalten, welche die Verjährung der Rückforderungen von
ungebührlich bezahlten Abgaben betrifft. Die Bestimmungen sind in dem Entwurfe
enthalten, und sind dem Reichstage zur Kenntniss gebracht worden.

Beilage Nr. 78.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Ernennung der Rathschreiber betreffend.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die hohe Kammer hat in ihrer 6. öffentlichen Sitzung vom 29. April d. J. beschlossen, dem von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, in Betreff der Ernennung der Rathschreiber, ihre Zustimmung zu geben, mit der alleinigen, von ihrer Commission angeregten Abänderung, daß, im Falle eine Gemeinde nach Maafgabe des vorliegenden Gesetzes einen ortsfremden Rathschreiber sich erwählt, die Genehmigung dieser Wahl nicht sowohl der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem größern Bürgerausschuß, sondern vielmehr der Staatsbehörde vorbehalten bleiben solle.

Die zweite Kammer ist in ihrer Sitzung vom 28. Mai dem Regierungsentwurf in seiner ursprünglichen Fassung, nicht aber dem Amendement dieser hohen Kammer beigetreten.

Der in dieser Weise hierher zurückgekommene Gesetzentwurf wurde sofort von Ihrer Commission aufs Neue in Beratung genommen, deren Resultat ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe.

Dieselbe faßte vor Allem die wichtige Stellung in's Auge, welche dem Rathschreiber theils schon durch die Gemeindeordnung, theils aber auch dadurch zugewiesen ist, daß ihm observanzmäßig neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften noch eine Reihe von Arbeiten übertragen wird, die an und für sich mit großen Schwierigkeiten verbunden sind, und deren größere oder geringere Genauigkeit und innerer Gehalt auf das Wohl der Gemeinden wesentlich influiren. Die Commission warf sich hiebei früher schon die Frage auf, ob wohl die Gesetzgebung vom Jahre 1831 nicht besser gethan hätte, die Wahl der Rathschreiber überhaupt gleich jener der Bürgermeister, welche letztern sie an Bedeutung kaum nachstehen, an die Bestätigung der Regierung zu knüpfen.

In Folge dieser Betrachtung hielt sie es für ebenso zweckmäßig als zulässig, nunmehr, wo es sich davon handelt, daß die Gemeinden, die in ihrer Mitte keine Rathschreiber finden können, zur Berufung eines Fremden befugt erklärt

werden sollen — die Competenz der Regierung zur Guttheilung der Wahl zu reclamiren. Sie glaubte, daß dieses um so eher geschehen könne, als das eingebrachte Gesetz, wie dieses die Commission der andern Kammer in ihrem Bericht ausdrücklich anerkennt, die Freiheit der Wahlen der Gemeinden ausdehnt, die früher damit auf die Gemeindebürger beschränkt waren. In dieser Ausdehnung der Befugnisse auf der einen Seite fand sie zureichenden Grund zur Geltendmachung gleicher Ansprüche auf der andern Seite, beziehungsweise zu dem beantragten Amendement, abgesehen davon, daß sie in materieller Hinsicht die Prüfung der Wahl von Seiten der Regierung im Interesse der Gemeinden für wohl begründet erachtete. Mit dieser Ansicht im Widerspruche steht die Motivirung des Beschlusses der zweiten Kammer, welche hauptsächlich darin besteht, daß sie den berührten Kompetenzvorbehalt als eine Verletzung des Princips der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 betrachtet, und nicht zugeben will, daß eine größere Beschränkung der Freiheit der Gemeinden in irgend einer Hinsicht eintrete, als diese aus öffentlichen Rücksichten dringend geboten sei.

Diese Beschränkung ist aber nur scheinbar, und in Wirklichkeit nicht vorhanden. Die Minorität der Commission konnte sich deshalb auch nicht dazu entschließen, die weiter oben und in dem frühern Bericht niedergelegte Ansicht zu verlassen, und beharrt daher bei dem Antrage auf Beibehaltung jener Modification.

Die Majorität Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubte indessen dennoch diese ihre vollste Ueberzeugung zum Opfer bringen und Ihnen die Annahme des vorgelegten Gesetzes mit Umgehung ihres frühern Amendements vorschlagen zu müssen, damit auf diese Weise das Gesetz zum baldigen Vollzug gebracht, und dem von der hohen Regierung geschilderten dringenden Nothstand abgeholfen werde, in welchem sich gegenwärtig viele Gemeinden befinden, die dermalen ohne Rathschreiber sind, und unter den Beschränkungen der alten Vorschriften auf eine passende Besetzung dieser Stelle kaum rechnen dürfen.

Es dient ihr hiebei zur Beruhigung, daß ihre Absicht, die Gemeinden vor untauglichen Rathschreibern zu bewahren, auch dadurch erreicht werden könne, wenn die Regierung vermöge des ihr über die Verwaltung der Gemeinden unbestrittenermaßen zustehenden Aufsichtsrechtes überall da rasch und kräftig einschreitet, wo sie zur Gewisheit gelangt, daß durch üble Besetzung eines so wichtigen Gemeinbedienstes der Wohlstand, der Credit, die Ordnung irgend einer Commune schon gestört, oder auch nur augenscheinlich gefährdet sei.

Durch die von den Herren Commissären der Regierung bei den Discussionen in beiden Kammern gegebenen Erklärungen wird dieses Oberaufsichtsrecht streng gehandhabt und geltend gemacht werden, vorzüglich da, wo sich mehrere kleine, naheliegende Gemeinden zur Haltung eines gemeinschaftlichen Rathschreibers vereinigen, und wo also, bei der ungleich höhern Bedeutung eines solchen Districtsbeamten auf entsprechende Qualification, sowie auch darauf gesehen werden muß, daß nicht etwa ein einfluß- oder geldgieriger Rathschreiber mehr Gemeinden übernimmt, als er in Rücksicht auf ihre geographische Lage, oder auf die Masse der sich ergebenden Geschäfte, mit Gewissenhaftigkeit und gutem Erfolge versehen kann.

Unstreitig ist dieses, nämlich die Bestellung eines Rathschreibers für mehrere Gemeinden, auch der beachtenswerthere Fall, da in Städten und größeren Landgemeinden die Wahl wohl nur selten einen Nichtbürger treffen wird, und wo dies ausnahmsweise geschieht, die Bestätigung der Wahl durch die Gemeindeversammlung, mehr noch durch die größeren Bürgerausschüsse eine ziemlich verläßliche Garantie für ihre Güte giebt, zudem auch die Gemeinde in diesem Falle dem Manne ihres Vertrauens alsbald mit Verleihung des Bürgerrechts entgegen kommen wird.

Das von der Commission der andern Kammer gemachte Amendement, daß, wenn mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Rathschreiber halten, dieser wenigstens in einer dieser Gemeinden das Bürgerrecht haben müsse, ist nicht zum Kammerbeschlusse erhoben worden. Ihre Commission hätte ihm auch, als einer halben Maßregel, niemals die Zustimmung geben können.

Beilage Nr. 79.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des Jacob Geldersheimer von Hilsbach, den von ihm entdeckten Torf
und Eisenerz betreffend.

Erstattet

von dem Regierungs-Director v. Red.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Bittsteller hat nach seiner Angabe Torf von guter Qualität und in bauwürdiger Mächtigkeit, dergleichen auch Eisenerz entdeckt; den Fundort giebt er nicht näher an, er ist aber ohne Zweifel nahe bei seiner Heimath. Derselbe hat sich, unterm 26. v. Mts. — ich bitte das Datum zu bemerken — zu der Bergwerksdirection begeben, und um eine Commission gebeten — welche die Sache näher untersuche, und deshalb auch — wie er angiebt — Zusicherung erhalten.

Da dieselbe bis zum 31. v. Mts. noch nicht eingetroffen war, so entschloß er sich, sich an die Landstände zu wenden. Eine Beschwerde soll die Eingabe nicht sein, sondern der Bittsteller will, — da es sich von einer Landsache handle und nicht von der Regierung abhängen — mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Landständen abschließen.

Es liegt nach der Ansicht der Petitionscommission überall für die hohe Kammer kein formeller Grund vor, diese Sache weiter zu verfolgen; in materieller Beziehung ist die Auffindung eines guten Torflagers in jener Gegend, wo das Holz einen sehr hohen Preis erreicht hat, als ein sehr günstiges Ereigniß zu betrachten, und der Fund wird, wenn er dessen würdig ist — gewiß von den Privaten und von den Behörden ausgebeutet werden. Die landesherrlichen Behörden widmen allerwärts dem Torfstich eine besondere Aufmerksamkeit, und der Aufschub von 5 Tagen enthält gewiß keinen Grund, die hohe Kammer damit in Anspruch zu nehmen.

Eisenerze kommen in jener Gegend an mehreren Stellen vor, dies ist eine längst bekannte Sache, man konnte aber keinen Gebrauch davon machen; am allerwenigsten wird man aber jetzt ein Hüttenwerk in jener Gegend gründen können, nachdem der Holzpreis auf 20 fl. gestiegen ist.

Die Petitionscommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt bei diesen Umständen an, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 80.

Bericht der Petitionskommission

zur Bitte der Gemeinden Königsbach, Bilsingen, Ersingen und Ispringen, die
Verlegung der Pforzheimer Landstraße betreffend.

Erstattet

von dem Regierungs-Director v. R e f.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Straße von hier nach Pforzheim und in ihrer Fortsetzung die Verbindungsstraße über Straßburg mit Frankreich und über Stuttgart mit Augsburg, München u. s. w. läuft dermalen noch in kürzester Linie von Wilsferdingen an über zwei steile Berge, und entspricht in keiner Weise mehr den Forderungen, welche man an eine Hauptstraße dermalen machen muß. Die Verlegung von der Höhe über den niedersten Uebergangspunkt aus dem Pfingstthal ist daher auch von der hohen Staatsregierung beschlossen, und es sind zwei verschiedene Richtungen in Vorschlag gebracht worden:

- 1) einmal von Wilsferdingen aus bei Nöttingen durch in das Rannthal, Brühlthal nach Brözingen und Pforzheim, und
- 2) von Singen aus über Königsbach, Bilsingen, Ersingen und Ispringen nach Pforzheim.

Nach gepflogener Untersuchung hat sich die hohe Regierung für den ersten Plan ausgesprochen, und bereits die Trace ziehen lassen.

Der Grund, warum sie diese Richtung vorzog, lag hauptsächlich darin, weil diese Anlage kürzer ist, und nur 63,180 fl. kosten soll, während sich der Aufwand in der andern Richtung auf 116,620 fl. berechnet, und weil dieselbe

mit der Strafe von Ettlingen dereinst in Verbindung gebracht werden kann, und die beschlossene Strafe dort theilweise entbehrlich werden wird. Die Vorzüge, welche für die Petenten sprechen, bestehen hauptsächlich darin, daß hier die Strafe durch eine Reihe von volkreichen Ortschaften führt, wo das Material in vorzüglicher Güte und Menge zur Hand liegt.

Diese Rücksichten verdienen die strengste Würdigung, und gewiß ist es von großer Wichtigkeit, neu anzulegende Straßen im Zweifel immer in derjenigen Linie zu führen, wo sie die reichsten und volkreichsten Ortschaften berühren; dessen ungeachtet, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, möchte es nicht an der Zeit sein, der Petition weitere Folgen zu geben, denn die Petenten haben sich erst unterm 28. v. Mts. an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewendet; es ist daher gewiß zu erwarten, daß alle Verhältnisse in reifliche Erwägung werden gezogen werden.

Keinesfalls besitzt die Commission hinreichende Notizen, um ein Urtheil über den materiellen Gehalt der Bitte fällen zu können, sie trägt vielmehr unter Berufung auf S. 67 der Verfassungsurkunde auf Uebergehung zur Tagesordnung an.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Das Folgende ist richtig: nach ihrer Zusammenstellung haben die nachstehenden Ortschaften dargeboten:

im Jahre 1851	in dem Jahre 1852
10820	10808
17378	17117
12082	11117
28678	28678



Beilage Nr. 81.

Bericht der Petitionscommission

zur Eingabe des Vicarius Eisenlohr in Freiburg, und der Pfarrer Zittel in Bahlingen und Rink in Grenzach über die Bestrafung der Unzucht und Alimentationsklage für uneheliche Kinder.

Erstattet

von dem Regierungs-Director v. Reck.

Die Protokolle über die Convente und Synoden der Geistlichkeit sind angefüllt mit Klagen über die Vermehrung der unehelichen Kinder; sie werden nicht müde, die landesherrlichen Behörden zu kräftigem Einschreiten gegen die überhandnehmende Sittenlosigkeit aufzufordern, und finden den Hauptgrund des Uebels in dem Landrechtspar 340, und überhaupt in der mit dem französischen Recht in dieser Materie eingedrungenen Gesetzgebung, welche die Untersuchung und Bestrafung der Unzuchtsfälle abschaffte, die Klage auf Paternität und damit die Alimentationspflicht des Vaters vernichtete, und endlich die Unterhaltungskosten der unehelichen Kinder, wenn die Mutter der Hülfe bedarf, zur Hälfte auf die Staatskasse, zur Hälfte auf die Gemeindefasse verweist. Leider sind diese Klagen der Geistlichen nur zu begründet, und wer könnte besser über den moralischen Zustand des Volkes Zeugniß ablegen, als sie, welche berufen sind, vor Verirrungen zu warnen, die Gefallenen aufzurichten, überhaupt den Trost und die Kraft der Religion in die Hütten zu bringen, wo mit der Armuth nur zu oft auch die Verworfenheit den Wohnsitz aufschlägt.

Die Sittenlosigkeit hat seit Einführung der französischen Gesetze überhand genommen, also — schließen sie — ist das Gesetz Ursache des Uebels, und muß geändert werden.

Das Factum ist richtig; nach einer Zusammenstellung haben die unehelichen Geburten betragen:

im Saekreis	in den Jahren 1808	11,351,	in den Jahren 1821	17,294
= Oberrheinkreis	= " = "	5613	= " = "	10,820
= Mittelhheinkreis	= " = "	10,808	= " = "	17,876
= Unterrheinkreis	= " = "	7141	= " = "	12,688
	Zusammen	34,913		58,678.

Also im Durchschnitt der ersten Periode jährlich 3491, der zweiten Periode 5667 uneheliche Geburten: allein der Schluß ist in dieser Ausdehnung offenbar falsch. Man vergleiche den Zustand des Volkes von jetzt mit demjenigen vor 30 Jahren! welches Ansehen der väterlichen Gewalt und des Alters, welche Einfachheit der Kleidung, Mäßigung bei Erholungen und Festen, wie fleißig der Kirchenbesuch, und selten die Verbrechen noch in jener Zeit, und dagegen jetzt, welche unreife Wichtigkeit der Jugend, welche Sucht nach Kleiderpracht und müßigem Zeitvertreib, wie leer die Kirchenbänke und wie vielfältig die peinlichen Untersuchungen. Besonders vermehren sich die Verbrechen gegen das Eigenthum, eine Folge des charakteristischen Merkmals der Zeit, Nichts arbeiten, und doch sich über den Stand erheben und genießen zu wollen.

Gegen solche mächtige, stets regsame Feinde der Sitte und Moral gewähren die von den Petenten vorgeschlagenen Mittel keinen Schutz, überhaupt, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann man durch Gesetze kein Volk besser machen. Den Hauptgrund gegen die Paternitätsklagen hat man in dem öffentlichen Aergerniß gefunden, was mit der Beweisführung der Klage unzertrennlich verbunden ist, und insbesondere in der Gefahr, welche sie dem Frieden der Ehen droht. Der Anspruch einer Dirne solcher Art, erhoben gegen einen Ehegatten, er mag gegründet oder aus irgend einem Anlaß aus der Luft gegriffen sein, kann das Vertrauen vernichten, und gerade bei den edelsten Menschen wie ein verborgener Wurm am Herzen des häuslichen Glückes nagen, bis es zu Grabe geht.

Solche heilige Rechte dürfen den milden Rücksichten auf, wenn auch bedauerungswürdige, doch immerhin unsittliche Dirnen nicht zum Opfer gebracht werden.

Die Acten der hohen Regierung weisen aus, daß dieselbe diesen Verhältnissen ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat, und es kann die Gesetzgebung hierüber wohl nicht als geschlossen betrachtet werden, jedoch in anderer Weise als der von den Petenten vorgeschlagenen. Die Commission stellt daher den Antrag, zu der Tagesordnung überzugehen. Uebrigens erkennt sie vollkommen das löbliche Interesse der Geistlichkeit für das Gute an, und hofft gerade von ihrer Wirksamkeit mehr, als von den Acten der Gesetzgebung, indem es hauptsächlich Aufgabe der Kirche und Schule ist, die moralische Bildung des Volkes mit der industriellen wieder in's Gleichgewicht zu bringen, hinter welcher sie offenbar zurückgeblieben ist.

Beilage Nr. 82.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1835 und 1836.

Erstattet

von dem Generalleutenant Fehr. v. Stockhorn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Aus Auftrag Ihrer Budgetscommission habe ich die Ehre, Ihnen über die Nachweisungen des Militärbudgets pro 1835 und 1836 Bericht zu erstatten.

Ihre Commission hat dabei anzurühmen, daß Ihr von Seiten des Großherzoglichen Kriegsministeriums mit aller möglichen Bereitwilligkeit alle Acten-Einsicht und gewünschte Aufklärung ertheilt worden ist. Es hat diese Einsichtnahme die Ueberzeugung gegeben, daß diese Administration mit Gründlichkeit, Einsicht und Sparsamkeit geführt wird.

Von Seiten des Großherzoglichen Kriegsministeriums ist eine andere Art der Vorlage der Rechnungsnachweisungen gewählt worden, welche die Uebersicht erleichtert und vereinfacht; statt für jedes Rechnungsjahr eine besondere Vorlage zu machen, ist in den, in Ihren Händen befindlichen Nachweisungen die Summe der Budgetsätze mit dem Rechnungssoll beider Jahre neben einander, zur vergleichenden näheren Uebersicht und mit den beigelegten Erläuterungen vorgelegt worden.

Zu dieser vereinfachten Darstellung ist jedoch die bisher übliche Rectification der Budgetsätze durch Beischiagung der außerordentlichen Zuschüsse und jener für Brod und Fourage beibehalten worden, weil auch in der General-Kriegs-Kassenrechnung diese Zuschüsse unter dem wirklichen Aufwand für die betreffenden Budgetpositionen enthalten sind, und dadurch der Einfluß bei Nachweisung des Mehr- und Minderaufwands erzielt wird, was in so lange wird geschehen müssen, als die bisherige Behandlung in der vorerwähnten Rechnung stattfindet, daß nämlich in derselben die außerordentlichen Zuschüsse sowohl, als auch Brod und Fourage nach dem Lieferungspreis und nicht nach dem Statspreis in Ausgabe kommen.

Die zweite Nachweisung des Kriegsministeriums zu dem Vortrag des Herrn Finanzministers gibt die Darstellung auf andere Weise; es ist nämlich der außerordentliche Zuschuß nicht dem Budgetsatz, sondern nur dem-

wirklichen Aufwand beigefchlagen, Brod und Fourage sind nur nach den für das Militair festen Statspreisen in Ansaß genommen, und ferner sind die für Casernirung, Montur, Ausrüstung und Herbst-Manöver zu deponirenden Beträge schon dem wirklichen Aufwand beigerechnet. Die Hauptzusammenstellung beider Vorlagen gibt jedoch bei Vergleichung das nämliche Resultat, nämlich die Hauptausgabe von 3,037,744 fl.

Da dieser letzteren Darstellung jedoch als einer reinen Uebersicht bei Vergleichung der Bewilligungen mit den Rechnungsergebnissen ein Vorzug zu geben ist, so entsteht der Wunsch, daß von Seiten des Kriegsministeriums für die Zukunft und in so lange in der General-Kriegs-Kassenrechnung die Nachweisung der Ausgaben in bisheriger Form stattfindet, vorerwähnte zweite Nachweisung der ersten immer beigefügt werden möchte.

Der durch die hohe Regierung bewilligte Zuschuß von 17,211 fl. findet sich sowohl durch den Vortrag des Herrn Finanz-Ministers S. 13., als auch durch jene, des Großherzoglichen Kriegsministeriums S. 32. der Nachweisungen erläutert; ferner wurde durch Acten-Einsicht die genau detaillirte Nachweisung der betreffenden Posten benützt.

Verhandlungen des vorigen Landtags haben, wie es aus den Berichten Ihrer Budgetcommission im 1ten Beilageheft Seite 231. bei den Nachweisungen, sodann 2tes Beilageheft Seite 508. Titel III. b. 2. beim Budget, bezugleich aus der Discussion und aus den Beschlüssen dieser hohen Kammer in ihrer 37ten Sitzung vom 22ten Juli 1837 zu ersehen ist, die Nothwendigkeit dargethan, daß bei folgenden Aversal-Massen

- | | | |
|---------------------|---|--------|
| 1) Ausrüstungs- | } | Kosten |
| 2) Montirungs- | | |
| 3) Kasernirungs- | | |
| 4) Hospitals- und | | |
| 5) Herbst-Manövers- | | |

bei der Kriegsverwaltung Hinterlegungs-Gelder bestehen müssen. Es wurde von Ihnen dorten anerkannt, daß ein Mehr- oder Minderaufwand in einem Budgetjahr eintreten kann, folglich eine Hinterlegungskasse (die auch unter dem Betriebsfond mit besonderer Nachweisung fortgeführt werden kann) bestehen muß, die steigt oder fällt, je nachdem das baare Geld oder Vorrath an Material vorhanden ist; der richtigen Beurtheilung der Administration muß die richtige Verwendung überlassen bleiben.

Im gegebenen Fall rechtfertigt das Kriegsministerium ein

Guthaben von	75,298 fl. 1 fr.
und nach Abzug der Landes-Vermessungs-Kosten ad	8,596 fl. 46 fr.
	einen Rest von 66,701 fl. 15 fr.

welche für folgende Rubriken vorbehalten sind:

a. für das große Herbst-Manöver im Jahr 1837—38	33,171 fl. 28 fr.
b. 1) Kasernirungsfond	42,996 fl. 20 fr.
2) Montirungsfond	9,735 fl. 10 fr.
3) Ausrüstungsfond	10,408 fl. 39 fr.
	33,050 fl. 9 fr.
Hiervon ab eine Ueberschreitung im Hospitalfond mit	187 fl. 12 fr.
verbleibt	32,862 fl. 50 fr.
	zusammen 66,034 fl. 28 fr.
diese Summe abgezogen an dem Minderaufwand von	66,701 fl. 15 fr.
verbleiben zur Rücklieferung	666 fl. 49 fr.

Die Einnahme des Kriegsministeriums besteht in 40,914 fl. 4 fr. und hat den Voranschlag um 6,544 fl. 4 fr. zu Gunsten der Einnahme überschritten. Ihre Commission findet hier keine Beanstandung.

Der eigentliche Staatsaufwand beträgt 3,037,743 fl. 59 fr. und zerfällt in 3 Haupt-Abtheilungen:

I. Für den laufenden Dienst wurden verausgabt 2,524,145 fl. 35 fr., dabei erscheint ein Minderaufwand von 84,381 fl. 28 fr. Dieser Titel gibt zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Vorzüglich bei der Infanterie und bei der Artillerie wurden Ersparungen gemacht, dagegen wurde bei der Cavallerie und Artillerie wegen höherer Remontepreise, wo ein Pferd im Durchschnitt um 227 fl. 46 fr. bezahlt werden mußte, der bestimmte Ankaufspreis um 47 fl. 46 fr. überschritten; da diese Ueberschreitung aus Nothwendigkeit entstand, so ist sie als nicht zu beanstanden.

Das Bauwesen bietet keinen Stoff zu besondern Bemerkungen dar; bei alten Bauten kommen mehr Reparationen vor, und Material und Arbeitslohn sind gestiegen.

Bei den Hospitalkosten findet sich ein Ab- und Zuschlag von den zu leistenden Zuschüssen der Corps wegen der 8 fr., die täglich für jeden Kranken bezahlt werden müssen.

Diese Rechnung läßt sich vereinfachen, wenn die Regimenter angewiesen würden, diese Rückvergütung gleich an das betreffende Hospital zu leisten, wozu, nach den Aeußerungen der Herrn Regierungscommissäre, bereits die Anordnung getroffen sein soll.

In Betreff der Aversal-Massen und deren Nothwendigkeit, Ausrüstung, Montirung, Kasernirung, Hospital- und Manöver-Kosten ist schon im Eingang das Nöthige angeführt worden.

Auf Seite 28, Titel XIV. Militair-Bildungs-Anstalten, findet sich ein Druckfehler; §. 113. muß Minderaufwand, statt Mehraufwand, gelesen werden.

II. Für früher geleistete Dienste 463,425 fl. 10 fr.

Mehraufwand 17,680 fl. 10 fr.

Bei dem Invaliden-Corps hat sich eine Ersparniß von 6114 fl. 32 fr., dagegen bei den Pensionen ein Mehr von 21766 fl. 41 fr. ergeben. Es erscheint ganz billig, daß der Minderaufwand von Titel XX. an dem Mehraufwand von Titel XXI. abgezogen werde, wodurch sich eine Ueberschreitung von 17,680 fl. 10 fr. herausstellt.

Der voraus berechnete Heimfall von 10% hat sich nur zu 3% gestellt.

Daß die Vorsehung die Lebensstage so mancher ehrenwerthen Veteranen länger fristet, wird ihnen wohl nicht mißgönnt werden.

Auch Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat sich überzeugt, daß die Kriegsverwaltung nur auf billigen gesetzlichen Wegen auf Pensionirung eingeht, und zum Beweise kann angeführt werden, daß sie strengere Ansichten aussprach, als von Gerichten gegen dieselben in 2 Fällen erkannt wurde. Eine Ausnahme zu früherer Pensionirung erfolgt nur da, wo ein Individuum einer höhern Charge nicht gut vorstehen kann, und aus Gründen der Sparsamkeit, sowie zum Besten des Dienstes eine frühere Pensionirung erforderlich wird.

Ihre Commission wünscht ebenfalls, daß die neuen Pensionen die Summe von 100,000 fl. nicht überschreiten mögen, muß jedoch berücksichtigen, daß sich noch so manche Militairs aus den Kriegsjahren von 1805 bis 1815 im Dienste befinden, und in Jahren vorgerückt sind, wo mit dem Alter noch die erstandenen Strapazen sich vereinen, so daß dadurch noch manche gerechte Ansprüche auf ehrenvolle Pension vorkommen werden, und berücksichtigt werden müssen.

Die Ansicht, daß die Pensionen, da, wo es angeht, nicht gleich in den Anfang einer neuen Budgetperiode fallen mögen, glaubt Ihre Commission nicht besonders aussprechen zu müssen, da sie von der vertrauenden Voraussetzung ausgeht, daß der Anspruch einer jeden Pension nur dann erfolgt, wenn sie wirklich geboten ist.

III. Landesvermessung. 50,173 fl. 4 fr.

Minderaufwand 8,597 fl. — fr.

Die Minderverwendung bei der Landes-Vermessung mit 8597 fl. ergab sich dadurch, daß in diesem Jahre die Arbeiten in der gewünschten Ausdehnung noch nicht ausgeführt werden konnten.

Ueber die Leistungen dieses, für das Land so nützlichen Instituts, dessen ganz vorzügliche Arbeiten Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, durch die der hohen Kammer übergebenen Kartenabdrücke selbst anzuerkennen Gelegenheit hatten, und welche selbst im Auslande die günstigste Beurtheilung und Aufnahme gefunden haben, hat Ihre Commission einige Mittheilungen erhalten.

Das Land ist bereits aufgenommen von Kehl bis an den Main, in diesem District sind nur in einigen Blättern die Höhen-Messungen noch nachzuholen.

Gegenwärtig ist das Messungs-Personal mit 12 Meßtischen im Oberlande bei Kenzingen und Emmendingen, die Trigonometer sind aber schon weiter gegen den Feldberg vorgeschritten.

Material ist soviel vorhanden, daß die Arbeit der Karten nirgends gehindert ist.

Es steht zu erwarten, daß die ganze Arbeit in der gegebenen Frist und etwa mit Zurechnung eines weiteren Jahres vollendet sein wird.

Da sich in der ganzen Militärverwaltung nichts Wesentliches zu beanstanden findet, so stellt Ihre Commission, gleich der der andern Kammer, den Antrag, die Einnahme mit 40,914 fl. 4 fr., ebenso wie die wirkliche Ausgabe mit 3,037,743 fl. 59 fr. anzuerkennen, und, wenn sie schon den Ueberschuß von 75,298 fl. 1 fr. als den verschiedenen Fonds gehörig betrachtet, über diesen Posten ihre Beschlußnahme bis zum Budget noch vorzubehalten.

Beilage Nr. 83.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Einnahmen von 1835 und 1836, und zwar
über die Abschnitte: I. Allgemeine Cassenverwaltung; II. Cameraldomänen.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die, der Genehmigung des Budgets vorausgehende Prüfung der Staatsrechnungen aus einer verflossenen Staatsperiode ist ein sehr wichtiges landständisches Geschäft, welches stets eine vorzügliche Sorgfalt beider Kammern in Anspruch nimmt, wie groß und wohlbegründet auch unser Vertrauen auf die Güte unserer Finanzverwaltung sein mag. Es liegt im Wesen dieses Geschäftes, daß der größte Theil desselben einer Commission überlassen werden muß, inder ist es die Aufgabe derselben, die ganze hohe Kammer insofern mit dem Stande des Staatshaushaltes sowohl im Ganzen, als im Einzelnen bekannt zu machen, als es nöthig ist, um die Zustimmung zu den beantragten Beschlüssen mit eigener Ueberzeugung geben zu können.

Das Rechnungswesen ist in neuerer Zeit sehr ausgebildet worden. Aber gerade seine kunstvolle Einrichtung erschwert dem, der sich mit ihm nicht vertraut gemacht hat, das Auffuchen der allgemeinsten Ergebnisse, und noch in der neuesten Zeit sind, wie die diesjährigen Vorlagen zeigen, Veränderungen in unseren Staatsrechnungen vorgenommen worden, die einer kurzen Erläuterung bedürfen.

Zuvörderst muß daran erinnert werden, daß auf jedem Landtage zwei Paare von Jahren in Betracht kommen, die man nicht verwechseln darf. Die Hauptstaatsrechnung mit ihren Beilagen, welche die ausführlicheren Angaben der Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Verwaltungszweigen enthalten, wird immer für die beiden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahre, also diesmal für 1836 — 37 und 1837 — 38, vorgelegt. Man findet sie in dem jetzigen 1. Beilagenhefte der zweiten Kammer. Allein weil zur Beurtheilung dessen, was einem Jahre angehört, immer noch viele nachträglich bestimmte Zahlungen im folgenden Jahre gehören, so liegt die Periode, für welche die landständische Prüfung des Staatshaushaltes in Vergleich mit dem Budget anzustellen ist, immer um ein Jahr weiter zurück, es ist also die vorlegte Budgetperiode, für jetzt die Jahre 1835 und 1836, und die mitgetheilten Rechnungen von 1837 dienen daher nur zur vorläufigen Kenntniß.

Einige Aenderungen in den gedruckten Vorlagen sind sehr einfach und kündigen sich sogleich als Verbesserungen an. Bisher war in der gedruckten Hauptstaatsrechnung das Soll vom Haben ganz getrennt, dagegen standen die bekannten 3 Rechnungsabtheilungen in ebenso vielen Spalten neben einander. Jetzt aber sind Soll, Haben und Rest auf jeder Seite beisammen, was die Vergleichung sehr erleichtert, und statt jener 3 Abtheilungen ist eine neue Rubricirung gewählt worden. In der vergleichenden Darstellung, der das 2te Heft der Vorlagen ausschließlich gewidmet ist, finden sich die Einnahmen und Ausgaben beider Jahre sogleich in 2 Columnen neben einander und zugleich neben dem Budgetsätze aufgeführt, so daß man das Mehr oder Weniger gegen den Voranschlag sogleich für die ganze Statsperiode überblicken kann. Auf die Bemerkung in dem Vortrage des großherzoglichen Finanzministeriums zu der vergleichenden Darstellung, daß man die Budgetperiode in Bezug auf die Budgetsätze als ein Ganzes anzusehen habe, erinnert der Commissionsbericht der zweiten Kammer, man dürfe darum doch das Recht nicht aufgeben, jedes Jahr für sich zu beurtheilen. Diese zwei Behauptungen dienen, sich gegenseitig zu beschränken. Es giebt Positionen der Einnahme und Ausgabe, bei denen das, was in dem einen Jahre nicht eingeht oder ausgegeben wird, in dem zweiten Jahre der Statsperiode seine Ergänzung findet, indem die Positionen beider Jahre in einem inneren Zusammenhange stehen. Es giebt andere, bei denen die Einnahme oder Verwendung des einen Jahres mit der des anderen Jahres in gar keiner Verbindung steht, und wo folglich das Zusammenfassen des ganzen zweijährigen Zeitabschnittes nicht angemessen sein könnte. So dürfte man z. B., wenn der Zehntertrag des ersten Jahres unerwartet gering ausgefallen wäre, sich nicht schon damit begnügen, daß etwa das folgende Jahr einen desto höheren Ertrag abgeworfen hat, denn dieser rührt nicht von der geringeren Einnahme des Vorjahres her, und so würde auch eine Budgetüberschreitung des einen Jahres nicht schon ganz allein durch die Ersparung im nächsten gerechtfertiget, denn diese könnte vielleicht eine Folge von Zufällen sein, die ganz unabhängig von jener Ueberschreitung eingetreten wären. Selbst da, wo ein Zusammenhang statt findet, z. B. bei einem Baue, wäre es denkbar, daß die spätere Verwendung der für beide Jahre bewilligten Summe dem Zwecke der Bewilligung nicht ganz entspräche. Indes ist es in vielen Fällen sehr bequem, sich an die Hauptzahl der Einnahme oder Ausgabe für beide Jahre zusammen zu halten, weshalb auch die Budgetszahlen durchgängig für die ganze Periode angegeben worden sind. Auch ist bei der gewählten Art der Darstellung und bei der Vorlage ausführlicher handschriftlicher Rechnungen die Prüfung der Verwaltung jedes Jahres nicht im Geringsten gehindert.

Indem man zu den Einnahmen und Ausgaben eines Jahres die aus demselben herrührenden, erst im folgenden Jahre bis zur vollkommenen Zahlbarkeit aufgeklärten und zum Soll gewordenen Nachträge schlägt, erhält man zwar

immer noch kein ganz genaues Ergebniß, weil manche Schuldigkeiten, die sich auf ein gewisses Jahr beziehen, erst noch in einem späteren Jahre constatirt werden, allein diese Nachträge nach Verlauf des zweiten Jahres betragen viel weniger, und es wäre nicht wohl thunlich, die Vergleichung mit dem Budget noch länger zu verschieben, auch würde es eine große Mühe verursachen, die Nachträge durchgehends nach den Jahren, zu denen sie gehören, zu unterscheiden.

Die wichtigste Veränderung ist die Trennung der Stats- und der Betriebsfondrechnung. Jene begreift die Abtheilungen **II. a** und **III.** eines jeden Jahres in sich, die zwar nicht aus einem und dem nämlichen Zeitabschnitte herkommen, und daher nicht in innerer Verbindung mit einander stehen, aber doch gleichzeitig fällig werden und einfließen, bis die Nachträge aus dem folgenden Jahre bekannt geworden sind, ohne großen Fehler als die Ergebnisse jedes einzelnen Jahres angesehen werden können. Die nämlichen Summen, die der gegenwärtige Referent in seinen früheren Vorträgen

1835, **II.** Beilageheft Seite 119

1837, — Seite 276

unter dem Namen „neues Soll“ aufgeführt hatte, nämlich die Einnahmen und Ausgaben der Abtheilungen **II.** und **III.** jedes Jahres, nur ohne **II. b**, bilden jetzt die Statsrechnung, sowohl im Soll, als im Haben; es sind die in einem gewissen Jahre neu zahlbar gewordenen, in den Verhältnissen des nämlichen oder des Vorjahres entsprungenen Schuldigkeiten der Bürger gegen den Staat oder umgekehrt. Diese erste Abtheilung ist höchst leicht zu verstehen und zu überblicken. Die zweite, nämlich die Betriebsfondrechnung, ist von verwickelter Beschaffenheit. Es sind nämlich in derselben verbunden:

- 1) die Einnahmen und Ausgaben aus den Resten der vorhergehenden Jahresrechnung, und zwar aus allen 3 Abtheilungen derselben. Dieselben kamen schon im Soll eines früheren Jahres vor und dürfen deshalb nicht mehr in die neue Statsrechnung gesetzt werden. Jede völlig constatirte Schuldigkeit, die in dem Jahre, wo sie ihre Zahlbarkeit erhält, nicht abgetragen wird, muß also in die Betriebsfondrechnung, und zwar in jedem Falle wenigstens in das Soll derselben herübergenommen werden;
- 2) die Nachträge zu früheren Jahren außer dem unmittelbar vorhergegangenen, d. h. die Positionen aus **II. b**, die man ihres geringen Betrages willen, und weil sie mehreren Jahren angehören, zu keiner einzelnen Statsrechnung bringt;
- 3) die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, deren verschiedene Klassen man am leichtesten nach der neuen Eintheilung in der Verordnung vom 16. Juni 1837 überblickt.

Es liegt im Begriffe der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, daß sie, als außerhalb des Budgets liegend, weder wahre Einkünfte des Staates, noch eine wahre Verwendung von solchen, also überhaupt keine Zahlungen enthalten, bei denen der bezahlte Betrag endgültig im Besitze des Empfängers bleibt, sondern nur solche, die wie Vorschüsse angesehen und früher oder später vergütet werden müssen. Wo nun eine gewisse Einnahme durch eine gleich große Ausgabe wieder aufgehoben wird, da ist gar kein materielles Ergebniß vorhanden, und die Ausführung in den Rechnungen dient nur, die Geschäfte jeder Klasse mit voller Pünktlichkeit darzustellen. So ist z. B. der Betrag der eingehenden Steuern bei den Obereinnehmerien eine eigentliche Einnahme, bei den Ablieferungen derselben eine uneigentliche Ausgabe und bei den Klassen, denen die Summen zugestellt werden, eine uneigentliche Einnahme. Sehen wir uns nach denjenigen Rubriken um, in denen diese uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben einen Einfluß auf den Vermögensstand des Staates äußern können, so finden wir denselben:

- a. bei den Kassenresten, die aus dem vorigen Jahre übernommen werden und wieder in das neue übergehen,
- b. bei den Zahlungen im Verhältniß zu andern Kassen, die nicht zur Verwaltung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben bestimmt sind, es seien dieß nun ebenfalls Staatskassen, wie die Amortisationskasse, oder der Grundstock, oder Privatkassen. Dasselbe gilt von Zahlungen von Privatpersonen und an dieselben. Zieht man z. B. im Jahre 1836 das Soll der uneigentlichen Ausgaben von dem der Einnahmen ab, so bleibt ein Mehrbetrag der letzteren von 3,755,670 fl. 41 fr., den man auch findet, wenn man den reinen Betrag der Activreste nimmt, und davon den Ueberschuß des Habens der Ausgaben über das der Einnahmen abzieht. Es verdient daher hauptsächlich der Betrag der Activ- und Passivreste in den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben beachtet zu werden. Jede Schuldigkeit wird nach der angenommenen Behandlung sogleich in das Soll getragen und erscheint dann, insofern sie nicht im Laufe des Jahres abgetragen wird, im Reste. Da nach der neueren Form die Summe der, den Betriebsfond bildenden Reste aus der ganzen Rechnung von selbst hervorgeht, und in dieser alle Umstände aufgeführt werden müssen, so kommen hierunter auch diejenigen vor, welche dem Grundstock angehören. Da aber dieser stets von den Staatseinkünften und Ausgaben, auf die sich die Staatsrechnung bezieht, getrennt behandelt wird, so ist es nöthig, die Grundstockreste bei der Berechnung des Betriebsfonds wieder auszuscheiden, wie dieß auch Seite 138 und 140 des 1. Hefes geschehen ist.

Aus dem Unterschiede des Habens der Einnahmen und Ausgaben muß sich der Kassenrest ergeben. So kann man denselben aus der Staatsrechnung erkennen, er muß sich jedoch wegen der Einnahmen und Ausgaben in der Betriebsfondrechnung wieder abändern. In dieser ist dagegen der Kassenvorrath am Schlusse des Jahres wieder in Ausgabe gestellt, daher findet man, wenn das Haben der Staats- und Betriebsfondrechnung zusammengezählt wird, die Summe der Einnahmen und Ausgaben gleich und der Unterschied beider ist nur im Rest zu sehen. Der S. 103 des 1. Hefes in den uneigentlichen Ausgaben aufgeführte Kassenrest am Schlusse des Jahres 1836/37 beträgt 1,685,042 fl. 46 fr., während bei der Ausmittlung der Betriebsfonds S. 139 nur ein Kassenvorrath von 1,438,119 fl. 44 fr. angegeben wird. Der Unterschied beider Zahlen beträgt 246,923 fl. 2 fr. und klärt sich nach S. 136 dadurch auf, daß man Frucht- und Weinorräthe der Domänenadministration, sowie Metallvorräthe der Münze in die erstere Summe mit aufgenommen hat, was allerdings dem Begriffe des Kassenrestes widerspricht. Eine ähnliche Verschiedenheit zeigt sich in den Angaben des Kassenvorrathes zu Ende des Jahres 1837/38, wie dies aus der Vergleichung von S. 131 und 144 zu sehen, und durch die Erläuterung S. 141 aufgeheilt ist. Da in den speciellen Rechnungen diese Behandlung geschehen war, so mußte sie in der Hauptstaatsrechnung ebenfalls ihre Stelle finden, was künftig leicht abzuändern sein wird.

Wenn man die Kassen- und die Activreste nach Abzug der Passivreste aus beiden Rechnungen nimmt, und die Naturalvorräthe, die besonders aufgenommen werden müssen, dazu schlägt, so erhält man den ganzen Betriebsfond, wovon nur noch, wie oben bemerkt, der Antheil des Grundstocks abzurechnen ist.

Sehen wir nach dieser nöthigen Verständigung über die Rechnungsform zu dem allgemeinen Ueberblick der beiden Jahre 1836 und 1837 über, so erhalten wir folgende Hauptergebnisse:

1836 war nach der Staatsrechnung das Soll der Einnahme	14,403,024 fl. 1 fr.
Ausgabe	13,321,882 = 21 =
also Mehrbetrag der Einnahmen	1,081,141 fl. 43 fr.

wovon ungefähr die Hälfte (533,800 fl.) im Reste blieb. Diese Summe kann aber nicht ohne Weiteres als Frucht des Jahres angesehen werden. Nach der Vergleichung der Betriebsfonds zu Anfang und zu Ende des Jahres zeigt sich, daß der wahre Ueberschuß geringer ist und aus 799,715 fl. 19 fr. besteht,

Beilage 1. Heft S. 135.

1837 war die Einnahme viel größer, nämlich im Soll 15,461,400 fl. 24 fr.

Dies zeigt jedoch keine gleiche Vermehrung des Staatseinkommens, denn von dem Mehrbetrage von 1,058,376 fl. kommen 926,784 fl. auf die stärkere Ausmünzung und die Herübernahme aus dem Betriebsfonds. Nach Abzug der Ausgabe von 14,712,386 fl. 32 fr., welche die des Jahres 1836 um 1,390,504 fl. 8 fr. übertrifft, bleibt ein Mehr der Einnahme von 749,013 fl. 52 fr., aus welchem man jedoch noch weniger, als bei dem vorigen Jahre eine günstige Vermuthung ziehen kann, da, nach der Berücksichtigung der Betriebsfonds, der wahre Jahresüberschuß sich nur auf 81,376 fl. 35 fr. beläuft.

In beiden Jahren zusammen ist der Ueberschuß	881,091 fl. 54 fr.
während er für 1834 und 1835 betrug	1,193,637 = 4 =

Die Lasten und Kosten der Einkünfte nahmen hinweg	1836	33 Proc.
	1837	36 =

nachdem sie im Durchschnitt von 1834 und 1835 nur 32 Proc. in Anspruch genommen hatten. Die Zunahme der Kosten rührt größtentheils von der stärkeren Ausmünzung her, wobei bekanntlich der Ertrag und der Aufwand sich sehr nahe kommen, und von den außerordentlichen Ausgaben der Zollverwaltung. Der sogenannte eigentliche Staatsaufwand, welcher im Durchschnitte von 1834 und 1835 betrug

	8,311,130 fl. — fr.
und insbesondere 1835	8,566,040 = — =
belieb sich dagegen 1836 auf	8,497,132 = 51 =
1837 =	9,142,179 = 10 =
also im Durchschnitt beider Jahre	8,819,656 fl. — fr.
oder mehr gegen den vorigen Durchschnitt	508,526 = — =

Diese Vergrößerung des Aufwandes hat in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung stattgefunden, am meisten jedoch bei dem Ministerium des Innern, und schon allein bei dem Straßen- und Wasserbau macht der Mehraufwand des letztern Jahres gegen das vorhergehende 202,078 fl. oder $\frac{2}{3}$ des ganzen Mehrbetrages.

Von den Einnahmen der Etatsrechnung blieben im Reste:

1836	629,077 fl. 38 fr.
1837	691,097 = 46 =

Diese Reste betragen in den früheren Jahren, namentlich

1833	712,342 fl. — fr.
1834	981,251 = 31 =
1835	592,891 = 20 =

Da jedoch diese Zahlen die Reste der Abtheilungen **II.** und **III.** vollständig enthalten, dagegen in den Etatsrechnungen pro 1836 und 1837 die Abtheilung **II. b.** nicht begriffen ist, so müßte man, um die Beträge der verschiedenen Jahre zu vergleichen, bei 1836 noch 20,735 fl. 57 fr., und bei 1837 noch 5,449 fl. 20 fr. Reste aus **II. b.** hinzufügen.

Hält man sich an die Etatsjahre 1835 und 1836, und schlägt, wie es in der vergleichenden Darstellung geschehen muß, jedem Jahre die Nachträge in **II. a.** des nächsten Jahres bei, so erscheinen andere Summen. Den Ueberblick dieser beiden Jahre, in der Zusammenstellung mit den Budgetspositionen, findet man zu Ende des 2. Hefes.

Im Durchschnitt dieser vorletzten Periode waren jährlich:

		mehr gegen das Budget
die ganze Einnahme	14,343,867 fl. 45 fr.	1,630,275 fl. 15 fr.
Lasten und Kosten, 32, ⁹ Proc. oder	4,724,610 = 5 =	430,381 = 35 =
Reine Einnahme, 67 Proc.	9,619,257 fl. 40 fr.	1,199,893 fl. 40 fr.
Staatsaufwand	8,501,021 = 32 =	117,211 = 32 =
Ueberschuß der Einnahme	1,118,236 fl. 8 fr.	1,082,682 fl. 8 fr.

wobei natürlich die Veränderungen der Betriebsfonds erst noch berücksichtigt werden müßten.

Ein allgemeiner, durch den unter Nr. 3 mitgetheilten Beschluß der zweiten Kammer veranlaßter Antrag, der sich füglich an die vorstehenden Erörterungen anknüpfen läßt und keiner weiteren Begründung bedarf, geht dahin:

die wegen der Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Juli besonders dargestellten Einnahmen und Ausgaben des Juni 1836, welche betragen in Abtheilung **I. — III.:**

Einnahmen	Soll	517,881 fl. 35 fr.	Haben	705,128 fl. 38 fr.
Ausgaben, Lasten und Verwaltungskosten	=	334,763 = 53 =	=	339,430 = 11 =
Eigentlicher Staatsaufwand	=	451,765 = 31 =	=	463,384 = 16 =

für gerechtfertigt zu erklären.

Wir wenden uns nunmehr zu der Beleuchtung der einzelnen Einnahmszweige aus den Jahren 1835 und 1836 in Vergleich mit den Etatsätzen. Wenn man zu den, im 2. Hefte der gedruckten Vorlagen gegebenen Zahlen und Erläuterungen noch die kürzeren Uebersichten in dem erwähnten Ministerialvortrage nimmt, so hat man schon ein sehr gutes Material, und wir können uns deshalb auf eine kurze Darstellung beschränken, welche die Abweichungen von den Budgetsätzen zu erklären dient. Dieselbe könnte noch kürzer sein, wenn wir annehmen dürften, daß der Inhalt der früheren Nachweisungsberichte den Mitgliedern der hohen Kammer noch vollständig im Gedächtniß wäre, was indeß, sowohl wegen der Beschaffenheit des Gegenstandes, als wegen des Wechsels im Personalbestande dieser Versammlung nicht vorausgesetzt werden kann. Es ist kaum nöthig, nochmals zu bemerken, daß die vorerwähnten Summen von 1837 nur zur Vergleichung dienen und noch nicht zur Zustimmung gelangen.

I. Allgemeine Kassenverwaltung.

Unter dieser Ueberschrift treffen wir in unseren Staatsrechnungen eine Verbindung mehrerer Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben, die bei der Generalstaatskasse und den Kreisassen unmittelbar vorkommen, weil sie theils, wie die aus den Betriebsfonds gezogenen Summen, gar keinem einzelnen Zweige der Einkünfte zugetheilt werden können, sondern einen allgemeinen Charakter haben, — theils aber wenigstens keiner Localverwaltung übertragen worden sind, weil sie sich auf keine Vertlichkeit beziehen. Hievon machen 2 der hieher gezogenen Einnahmen eine Ausnahme, nämlich die Miethzins von Centralstaatsgebäuden, die der Generalstaatskasse darum zugewiesen worden sind, weil die Leitung des Centralbauwesens unmittelbar unter dem Finanzministerium steht, und die Vermögensheimfälle, weil sie von diesem Ministerium decretirt werden. Der Titel I, verschiedene Revenüen, ist von geringerem Betrage. Die in Tit. II. aufgeführten Vergütungen der Amortisationskasse sind:

- 1) Zinsen für die innerhalb einer Statsperiode aus Verkäufen und Ablösungen eingegangenen und jener Kasse abgelieferten Summen. Die Zinsen stehen hier beisammen, gehören aber eigentlich dem Cameral- und Forstdomänenetat, als Ersatz für den Ertrag der verkauften Immobilien, und sollen, wie das neue Budget zeigt, künftig auch bei diesen erscheinen. Es ist begreiflich, daß sie im Budget nur ganz beiläufig angeschlagen werden können, weshalb sie im Durchschnitt beider Jahre 1836 fl. 41 fr. mehr betragen;
- 2) Rückzahlungen der Amortisationskasse, indem die eigenen Einkünfte derselben einen Theil der Dotation entbehrlieh machten. Auf Seite 2 des 1. Hestes zeigt sich, wie die pro 1836 zu erstatten gewesene Summe von 37,321 fl. 58 fr. in der summarischen Rechnung der Amortisationskasse sogleich bei der Einnahme aus der Dotation abgezogen worden ist. Könnte in den Ausgaben für Schuldentilgung dasselbe Verfahren beobachtet werden, so ließe sich diese Position bei der allgemeinen Kassenverwaltung ganz hinweglassen, was jedoch wegen des pünktlichen Schlusses der Staatsrechnungen am Ende des Jahres nicht wohl angeht.

Der Minderbetrag bei dem vom Freiburger Zuchthause beigezogenen Theile des Betriebsfonds und bei der Holzhandlung ist hinreichend erläutert. Der Verkauf eines Theiles der Dampfschiffahrtsactien war nicht vorhergesehen. Die noch übrigen Actien sind der Amortisationskasse zugetheilt worden, weshalb ihr Ertrag künftig nicht mehr bei der allgemeinen Kassenverwaltung erscheint.

Bei den Ausgaben ist der Commission eine Summe von 1450 fl. 28 fr. aufgefallen, welche der Gemeinde Liedolsheim als Unterstützung zugewiesen worden ist. Nach näherer Erkundigung geschah dies in Folge der Staatsministerialverfügung vom 11. Mai 1837, und es war nur ein Nachlaß der im Jahre 1832 an die dortigen Ortsarmen abgegebenen Saat- und Brotrüchte, und zwar wurde diese Summe aus dem noch verfügbaren Ertrage der zur Unterstützung für die bedürftigen Gemeinden beschlossenen Erhöhung der Ausgangszölle genommen.

Die Uebertragung der Vergütung wegen höherer Brot- und Futterpreise auf den Militäretat trägt zur Klarheit der Rechnungen bei.

Der zweijährige Einnahmsüberschuß ist nach den Rechnungen um 170,315 fl. 28 fr., nach der Berücksichtigung der schon anderswo verrechneten Summen nur um 22,529 fl. 12 fr. größer, als nach dem Voranschlage. Die Einnahmen

dieser ganzen Rubrik sind wegen der ungleichen Herübernahme aus dem Betriebsfonds nothwendig von Jahr zu Jahr sehr von einander abweichend. Sie waren nach der vergleichenden Rechnung

	1835	321,598 fl. 14 fr.
	1836	225,537 fl. 22 fr.
nach der Hauptstaatsrechnung	1837	793,336 fl. 40 fr.

II. Cameraldomänen.

Der Ministerialvortrag zur vergleichenden Darstellung hebt S. 20 und 21 die Abweichungen des wirklichen Ertrags und der wirklichen Ausgaben gegen die Sätze des Voranschlages für die beiden Jahre so deutlich heraus, daß es nicht nöthig ist, dieselben hier nochmals vollständig aufzuführen. Die ganze Einnahme stand 1835 um 84,302 fl. über, 1836 aber um 73,183 fl. unter dem Budget, so daß die beiden Jahre zusammen nur den geringen Mehrertrag von 11,119 fl. 3 fr. gegen dasselbe zeigen. Bei den Ausgaben war es gerade umgekehrt, sie blieben 1835 um 32,138 fl. 19 fr. hinter dem Anschlag und überstiegen ihn 1836 um 24,064 fl. 39 fr., so daß im Ganzen eine Minder Ausgabe von 8073 fl. 40 fr. entstand und folglich der Reinertrag um diese beiden günstigen Abweichungen, d. h. um 19,192 fl. 43 fr. größer war, als man angenommen hatte. Man würde jedoch irren, wenn man hieraus auf eine gewisse Stetigkeit in diesem Zweige der Staatseinkünfte schließen wollte, in dessen einzelnen Bestandtheilen sich starke Veränderungen zutragen. Der Ertrag von Ländereien ist, wenn man größere Zeiträume überblickt, im Steigen, allein soweit er in Naturalien eingeht, muß er von Jahr zu Jahr starke Schwankungen bemerken lassen; die Grundgefälle sind wegen den fortschreitenden Ablösungen im Abnehmen und es könnte nur durch sehr bedeutende Ankäufe von Liegenschaften diese Veränderung wieder ausgeglichen werden. Folgende Zahlen sind geeignet, von den Veränderungen des ganzen Roh- und Reinertrags und der Kosten in der neuesten Zeit eine Vorstellung zu geben.

	Durchschnitt von 1833 und 1834	Durchschnitt von 1835 und 1836	Jahr 1837 III. u. II. a.
Ganze Einnahme	1,783,842 fl.	1,640,667 fl.	1,614,882 fl.
Ausgabe und zwar			
Lasten	530,778	498,553	529,612
oder Procente	29, ⁴	30, ⁴	32, ⁷
Centralverwaltung	38,825	42,640	42,198
oder Procente	2, ¹	2, ⁶	2, ⁶
Bezirksverwaltung	301,797	296,813	258,860
oder Procente	17, ⁷	18, ¹	16
Reinertrag	905,441	802,560	784,212
oder Procente	50, ⁷	48, ⁹	48,5

Man sieht hieraus, wie der rohe und reine Ertrag niedriger wird und der letztere auch den Procenten nach sich verringert, die Lasten dagegen anwachsen.

Von den einzelnen Einnahmen ist der Ertrag der Gebäude (§. 1) im Steigen.

§. 2. Die Grundstücke trugen 1834 am meisten, nämlich 403,713 fl., 1836 war ihr Ertrag bis 360,248 fl. gesunken, 1837 stieg er wieder auf 381,549 fl. Diese Veränderungen rühren theils davon her, daß die ganze Fläche durch Verkäufe und Ankäufe verändert wird, theils von dem Ergebniß der neuen Pachtverträge nach dem Ablaufe der alten, theils von den Fruchtpreisen, indem bei Getreideland wenigstens $\frac{2}{3}$ des Pachtzinses in Früchten angesetzt und nach den Martini-preisen baar bezahlt werden sollen, theils endlich von der Beschaffenheit der Herbst- und dem Futtererträgniß, weil bei den meisten Wiesen (mit Ausnahme der abgelegenen) die Grasnutzung jährlich versteigert wird. Es ist vorauszu sehen, daß durch neue Erwerbungen aus dem Grundstocke diese Einnahmequelle in den nächsten Jahren ergiebiger werden und besonders die Anzahl der verpachteten Hofgüter sich vergrößern wird, was das Bedürfniß wissenschaftlich gebildeter Landwirthschaftskundiger in unserem Lande für die, der Verpachtung vorausgehenden Veranschlagungen immer fühlbarer machen muß. Wenn die erwähnte Vorschrift wegen der Festsetzung des Pachtzinses unbedingt angewendet würde, so würden wir anrathen, zu erwägen, ob nicht der in Früchten auszubedingende Theil des Pachtzinses auf etwa die Hälfte herabzusetzen sein möchte, denn der Einfluß, den die Fruchtpreise des Jahres auf die Geldeinnahme des Pächters äußern, ist darum minder groß, als man glauben sollte, weil die geernteten Quantitäten zwar nicht genau, aber doch ungefähr sich nach umgekehrtem Verhältniß ändern, wie die Preise; indeß ist die Commission belehrt worden, daß man in diesem Punkte sich nach den Wünschen der Pachtlustigen zu richten pflegt.

§. 3. Gewerks-einrichtungen.	Dieselben warfen ab	1833	14,176
		1834	22,481
		1835	27,868
		1836	22,240
		1837	14,168,

wobei es auffällt, daß die Zunahme in den 3 ersten und die Minderabnahme in den 2 letzten Jahren fast in den nämlichen Abstufungen erfolgten. Jene ist vermuthlich der Brauerei Rothhaus, diese den inzwischen erfolgten Verkäufen zuzuschreiben, die man für sehr zweckmäßig halten muß.

§. 4. Die Weidrechte tragen immer weniger. Bei der Aufstellung des Budgets im Jahr 1835 war nur erst der Ertrag von 1833 bekannt, der sich auf 22,176 fl. belief, seitdem sind sie bis auf 14,146 fl. im Jahr 1837 herabgesunken. Die Erläuterungen geben hiervon 2 Ursachen an, wovon der eine in den Fortschritten des Anbaus, der andere in den Ablösungen liegt. Es ist zu wünschen, daß diese von den Domänenbehörden eifrig begünstiget werden, weil sonst, wenn diese Rechte noch längere Zeit unabgelöst stehen bleiben, ihre Nutzung für die Staatskasse fortschreitend niedriger werden muß. Dieß ist eine Folge des Gesetzes, nach welchem der Anbau der Felder ohne Entschädigung des Weidberechtigten die Weide verdrängt und dessen Wirkung, wenn auch langsam, doch sicher die endliche Zerstörung aller Weiden auf Ackerland sein muß.

§. 5—7. Auch bei den Lehengefällen ist die nämliche Erscheinung wahrzunehmen, was man, da die Ablösungen in den freien Willen der Grundbesitzer gestellt sind, in keiner Hinsicht bedauern kann. Bei einer solchen regelmäßigen Zu-

Abnahme kann begreiflich ein Durchschnitt nicht maßgebend sein, und da die Regel der Fortschreitung nicht feststeht, so sind beträchtliche Abweichungen von den Anschlägen unausbleiblich. Wir heben nur die Anfangs- und Endglieder aus der öfter zur Vergleichung gewählten Periode aus.

	1833	1837
Lehenzins	48,873	31,875
Lehen- und fallpflichtige Güter	26,958	7,844

§. 8—11. Zehnten. Der große Zehnte brachte ein	1833 : 563,044 fl.	} Durchschnitt 599,252 fl.
	1834 : 635,460 fl.	
	1835 : 599,292 fl.	} Durchschnitt 598,335 fl.
	1836 : 597,377 fl.	
	1837 : 610,437 fl.	

Diese Gleichförmigkeit der beiden Perioden deutet schon an, daß der Voranschlag von 721,374 fl. zu hoch gewesen sein müsse. Es sind verschiedene Ursachen angeführt worden, um das Zurückbleiben dieses Zehntertrages von 1835 und 1836 hinter dem Voranschlage zu erklären, und ohne Zweifel haben auch mehrere zusammengewirkt. Die Getreidepreise standen 1834--36 niedriger, als in den nächstvorhergehenden und den folgenden Jahren, doch ist der Unterschied nicht erheblich und es muß die geringere Quantität der 1835 und 1836 geernteten Früchte beigetragen haben, wie dieß auch 1833 der Fall war. Das von der Commission der zweiten Kammer dagegen angeführte Steigen des Preises der Ländereien ist wohl der, aus dem Anwachs der Capitale entstandenen Erniedrigung des Zinsfußes beizumessen und kommt jedenfalls hier nicht in Betracht, da die Getreidepreise bekannt sind; es galt z. B. der Kern im Durchschnitt aller inländischen Fruchtmarkte, soferne die Angaben im landwirthschaftlichen Wochenblatte zuverlässig sind, 1833 : 9 fl. 42 fr. — 1834 : 9 fl. 7 fr. — 1835 : 9 fl. 9 fr. — 1836 : 8 fl. 55 fr. — 1837 : 10 fl. 45 fr. — 1838 : 12 fl. 31 fr. — Wie weit die Ungunst gegen den Zehnten bei der Aussicht auf baldiges Verschwinden und etwa auch eine Abnahme des Fruchtserzeugnisses in Folge des häufigeren Anbaues von Handelsgewächsen mitgewirkt habe, ist nicht zu bestimmen, doch würden wir dem letztern Umstand am wenigsten Gewicht zuschreiben, übrigens ist die Erscheinung insoferne gleichgültig, als das minder günstige Ergebniß der Zehntpachtungen auf keine Weise den Verwaltungsbehörden zur Last gelegt werden kann. Der kleine Zehnte blieb nahe an dem Anschlage und war in beiden Jahren fast von gleichem Ertrage

Budgetsag	118,841 fl.
Durchschnittsertrag	115,824 fl.

In dem Weinzehnten treten natürlicher Weise die stärksten Veränderungen ein, weil die Quantitäten nicht nur sehr ungleich sind, sondern auch mit reichen Herbstern keinesweges nothwendig niedrige Preise verbunden sind. Das Jahr 1835 war zwar nicht so ergiebig, wie 1834, wo der Zehnte 357,812 fl. einbrachte, aber doch gegen den Anschlag von 160,603 fl. noch sehr günstig, denn es wurden 311,433 fl. eingenommen. Hierauf traten schlechtere Jahre ein, 1836 mit 188,093 fl., 1837 sogar nur mit 121,475 fl. Ertrag. Dieß beweist, daß die gewünschten mehrjährigen Zehntverpachtungen wenig zu Stande gekommen sind, was nun bei der Nähe der völligen Ablösung noch weniger zu erwarten ist. Da der Voranschlag, wie es zweckmäßig war, niedrig gehalten wurde, so entstand ein Mehrertrag im Durchschnitt von 89,160 fl., der in der nächsten Periode wegen der schlechten Herbstes nicht mehr zu hoffen ist.

§. 12. Für die Abnahme des Ertrags aus Fischereien im Jahr 1836 ist der von dem Finanzministerium angeführte Grund, nämlich der störende Einfluß der Dampfschiffahrt, ganz befriedigend, und diese Ursache wird bei der neueren Lebhaftigkeit dieser Art der Wassercommunicationen immer stärker hervortreten, so wie die bisherigen Pachtungen auf dem Rheine ablaufen.

§. 13. Die Brücken-, Führen-, Floß- und Weggelder brachten im Durchschnitt 6567 fl. über den Anschlag ein. Sie sanken 1836 etwas, aus einem in den Erläuterungen angegebenen Grunde, 1837 aber trat schon wieder eine Erhöhung ein. — Die Einnahme aus Geräthschaften (§. 15) ist höchst zufällig und erreichte beinahe das 8fache des Anschlages. Auch die eingehenden Zinsen, §. 16 ff., wechseln sehr, wie die Ablösungen und Verkäufe fortschreiten. — Bei den außerordentlichen Einnahmen (§. 22.) war der Voranschlag zu groß. Die geschriebene Rechnung von 1836 enthält eine ausführliche Aufzählung dieser Einnahmen, woraus man sieht, daß sie größtentheils aus verschiedenen Ersatzposten, unter denen ein einziger aus einer irrig bezahlten Kompetenz mit 2675 fl. im Bezirke Bonndorf vorkommt, ferner aus eingehenden ungewissen Activresten bestehen, was die Sorgfalt bei der Behandlung dieser Ausstände beweist. In der Abtheilung II. von 1836 stehen 2007 fl. 38 fr. unter dieser Rubrik.

Ausgaben.

I. L a s t e n.

Die vier ersten §§. enthalten Ausgaben, deren Betrag von den Maßregeln der Verwaltung ganz unabhängig ist. An den Kriegsschuldenbeiträgen wurde in der vorliegenden Periode mehr erspart, als die ordentlichen Gemeindeumlagen den Anschlag überstiegen. Die Durchschnitte der ordentlichen und außerordentlichen Umlagen zusammen in beiden Perioden stimmen in einem unerwarteten Grade mit einander überein, sie sind nämlich

1833 und 1834	40,572 fl.
1835 und 1836	40,570 fl.
1837 dagegen	46,965 fl.

§. 5. Die Kompetenzen müssen von ziemlich fester Größe sein, wie sie denn von 1833—35 zwischen 268,000 und 269,000 fl. stehen blieben. 1836 trat aus hinreichend erläuterten Gründen eine Erhöhung ein, und 1837 ging dieselbe noch weiter, bis auf 284,557 fl.

§. 6. Die Ersparung an den Baukosten ist erfreulich, da wir voraussetzen dürfen, daß kein wesentliches, dem Domänen-ärar obliegendes Baubedürfnis an Kirchen und Schulen unbefriediget geblieben ist. Bei Bauausgaben muß man immer auf ein Mehr oder Weniger in den einzelnen Jahren gefaßt sein und kann nur in einer ganzen Reihe von Jahren eine Ausgleichung in Gemäßheit eines gewissen Durchschnittes erwarten. Der Bauaufwand und die anderen Ausgaben für Lehen müssen mit den Einnahmen aus denselben niedriger werden, und sie haben wirklich in gleichem Verhältnisse abgenommen. — Bei den Bauausgaben aus besonderen Verhältnissen (§. 10) treffen wir eine nicht zu mißbilligende Ueberschreitung, bei dem Gefällverlust (§. 11) eine Ersparung, die zum Theile der Pünktlichkeit der Verwalter zu verdanken ist; 1837 waren diese Verluste wieder etwas größer, nämlich 13,106 fl. Der Minderaufwand für verschiedene Lasten (§. 13) ist zum Theile nur scheinbar.

Unter den Kosten der Centralverwaltung ist nur bei den Gehältern eine nicht ganz unerhebliche Mehrausgabe, im Durchschnitte von 1232 fl., wegen der Zehntgeschäfte. Für 1837 sind die Kosten der Zehntablösung in eine besondere Abtheilung gesetzt worden, wo sie 18,672 fl. betragen, während für Gehälter bei der Centralverwaltung nur 4638 fl. angegeben sind.

§. 18. Die 37 Domänenverwaltungen kosteten an Besoldungen noch etwas weniger als der Voranschlag ausspricht, indeß wurde schon 1837 der Aufwand größer. Es waren in diesem Jahre 4 Stellen mit Verweßern zu 700 fl. besetzt. Die Domänenverwalter selbst, mit Ausnahme von 3 niedriger besoldeten, stehen von 1000 — 1600 fl. An den Aversen für die Gehülfen auf den Domänenverwaltungen wurden in dieser Periode noch 3078 fl. jährlich erspart, an dem Aufwand für Verwaltungsgebäude trat ebenfalls im Ganzen eine Ersparung ein.

Der Mehraufwand für eigenthümliche Ländereien (§. 24) ist zu loben. Es ist ohne Zweifel zur Verbesserung der Domänialgrundstücke, insbesondere der Wiesen, noch Manches zu thun, und die landwirthschaftliche Kunst bietet vielerlei Mittel zu Verbesserungen dar, die in der Hand eines eifrigen und vollkommen sachkundigen Verwalters den Ertrag ansehnlich zu erhöhen dienen werden. Bei den neu angekauften Grundstücken muß hierzu ein noch weiterer Spielraum vorhanden sein. Die Ausgabe für diesen Zweck ist im Steigen

1833	40,772 fl.
1834	50,858 fl.
1835	47,469 fl.
1836	52,880 fl.
1837	59,470 fl.

Die Zehnten kosteten im Durchschnitt 29,189 fl. oder 49,97 fl. über den Anschlag, was in den Erläuterungen aus der häufigeren Selbsteinziehung des Weinzehnten erklärt wird. Bei dem Frucht- und Weinzehnten kommt dieß Verfahren fast nicht mehr vor. Diese Verschiedenheit in der Benützungsart des Zehntrechtes macht es schon unmöglich, daß zwischen dem rohen Ertrage und den besonderen Kosten ein gleiches Verhältniß bestehe; die letzteren betragen in den Jahren 1833 bis 1837: 3 Proc. — 2,⁹ — 3,² — 2,⁸ — 2,³ Proc.; es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß es nicht sowohl auf dieß Verhältniß, als vielmehr auf die absolute Größe des Reinertrags ankommt.

§. 28. Auf Brücken, Fähren u. wurden im Durchschnitt 10,977 fl. unter dem Voranschlage verwendet; es gilt hier das oben von den Baukosten bemerkte, und es ist in der Zukunft manche neue Ausgabe für Brücken vorherzusehen. Die Zahl für 1837 ist schon 21,437 fl., während der Durchschnitt der letzten Periode nur 12,341 fl. beträgt. — Die Speicher- und Kellerkosten (§. 29—30) sind zwar gleichfalls abnehmend; letztere machen aber immer noch 5,⁸ Proc. des Weinzehnten, und gestatten also, wenn zugleich die Kompetenzen durch Uebereinkunft mit den Empfängern in Geld umgewandelt sein werden, eine willkommene Ersparung. Unter der Rubrik Kompetenzen in §. 5 befinden sich an Naturalien:

1836	118,178 fl. 26 fr.
1837	91,216 fl. 1 fr.

was jedoch größtentheils Fruchtcompetenzen sein werden, die sich künftig leicht nach den Jahrespreisen baar entrichten lassen werden. 1837 waren die Kellerkosten schon auf 9220 fl. herabgesunken.

Bei den außerordentlichen Ausgaben (§. 33) finden wir in dem, der Rechnung von 1836 beigefügten Verzeichniß als die beiden stärksten Positionen eine Entschädigung von 2823 fl. 43 fr. für bezogenes Pflastergeld in Waldshut und eine Vergütung von 1177 fl. 7 fr. für Einbürgerung der Thenenbacher Colonisten im Bezirk Em-

mendingen; eine Ausgabe von 1424 fl. 44 fr. in der Naturalienrechnung ist nur durchlaufend und steht zugleich in der außerordentlichen Einnahme des nämlichen Jahrs, so daß wir sie abziehen können und dann nur 3371 fl. 50 fr. außerordentliche Ausgaben bleiben. Die Rechnung von 1837 führt nur 2789 fl. auf, aber bei dieser Rubrik kommen viele Nachträge vor, weshalb letztgenannte Zahl noch keinen Anhaltspunkt giebt.

Am Verkaufe von Naturalien wurden im Durchschnitt 52,225 fl. 25 fr. verloren, weil dieselben nach einem festen Anschlage bei der Einnahme angerechnet werden, was die Folge hat, daß die aus dem Verkaufe erlöste Summe nicht mehr in der Hauptrechnung erscheint, sondern ihre Differenz gegen den Betrag nach dem Aufrechnungspreise. Der unter S. 34 in Ausgabe gesetzte Verlust ist eigentlich der Minderbetrag der wirklichen gegen die angeschlagene Geldeinnahme, und um den wahren Sachverhalt klar zu erkennen, müßte man eigentlich diese Summe von denjenigen Einnahmspositionen abziehen, wo Naturalien vorkommen. Die ganze Einnahme an Naturalien war im Soll

1836 263,305 fl. 9 fr.

1837 165,551 fl. 2 fr.

Durchschnitt 214,428 fl. 5 fr.

wovon jener Abzug über 24 Proc. beträgt. In den Fruchtpreisen kam der Verlust nicht so groß gewesen sein, denn die Preise der beiden Jahre standen wenig unter dem festen Sage, der bei Kern und Weizen 9 fl. 21 fr., bei Roggen 6 fl. 26 fr., Gerste 5 fl. 51 fr., Dinkel 3 fl. 45 fr. und Haber 3 fl. 16 fr. beträgt; vermuthlich liegt also die Hauptursache im Wein, der in 3 Classen zu 19 fl. 50 fr., 15 fl. 52 fr. und 13 fl. 13 fr. ausgerechnet wird. Die Naturaleinnahme aus Weinzehnten belief sich im Mittel beider Jahre auf 112,843 fl. — Gelegentlich bemerken wir, daß die Aufrechnungspreise darum unbequeme Zahlen haben, z. B. 11, 51, 13 fr., weil sie aus dem Durlacher in das neue Landesmaaß übertragen sind, und es könnte hier künftig, soweit keine bestehenden Rechtsverhältnisse es verbieten, süglich eine kleine Umänderung in runde Zahlen eintreten.

Die im Berichte der zweiten Kammer beigefügte Bemerkung, daß die Rechnung der Landeschäferei in den Vorlagen vermißt werde, erledigt sich, wenn man sich erinnert, daß diese Anstalt aufgehört hat, Gegenstand der Domänenverwaltung und überhaupt der Staatsrechnungen zu sein und vielmehr dem landwirthschaftlichen Vereine übergeben ist; nur in Betreff des, dieser Schäferei anvertrauten Betriebsfonds ist eine besondere Vorlage zu wünschen.

Die Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben beider Jahre in den oben mitgetheilten Zahlen unterliegt keinem Anstande.

Beilage Nr. 84.

Commissionsbericht

über

die Rechnungsnachweisungen der Forstdomänen-Verwaltung in den Jahren
1835 und 1836.

Erstattet

von dem Oberforstmeister v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Forstdomänen liefern nebst den Cameraldomänen dem Staate die bedeutendsten Einnahmen, die Netto-Einnahme von denselben übersteigt die der Legtern in den vorliegenden Jahren 1835 und 1836 um 94,685 fl. 37 fr.

Die hohe Wichtigkeit, welche dadurch der Verwaltung der Forstdomänen gegeben werden muß, ist ganz natürlich; jedoch ist aber der Maßstab zur Beurtheilung einer guten und zweckmäßigen Forstverwaltung keineswegs die größere oder geringere Einnahme, sondern dieselbe ist nur in zweckmäßiger, auf die Ertragsfähigkeit, den gegenwärtigen Holzvorrath und die wirthschaftlichen und Localverhältnisse gegründeter Nutzung unter Einhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften und verbunden mit speculativer Verwerthung der Waldprodukte, zu erkennen.

Eine umfassende Wirthschafts- und Nutzungsregulirung bedingt vor allem die nähere Untersuchung der Holzvorräthe und Ertragskräfte, und hierzu bieten allein nur genaue Gruirung der Waldflächen und Abschätzung der Waldungen die sicheren Mittel an die Hand.

Der Vermessung, Abschätzung und regelmäßigen Einrichtung der Domänenwäldungen stehen aber noch manche Hindernisse im Wege, deren Beseitigung unerlässlich sein dürfte, wenn eine Forsteinrichtung im ausgedehnten Sinne des Wortes ihrem Zwecke vollkommen entsprechen soll, abgesehen von der in der gelehrten Forstwelt existirenden Meinungsverschiedenheit über die zweckmäßigste Abschätzungsmethode, ob nämlich das rationelle Verfahren oder die Fachwerksmethode den Vorzug verdiene.

Die oben berührten Hindernisse sind hauptsächlich:

1) Der Mangel an tüchtigen und zuverlässigen Geometern, welcher eine baldige Organisation des Geometerinstitutes wünschenswerth macht, und bereits bei der überall eingeleiteten Vermessung der Gemeindewäldungen sehr fühlbar erscheint.

2) Die Belastung vieler Domänenwäldungen mit Servituten, deren Ablösung beabsichtigt werden muß, nach den §§. 134 und 135 des Forstgesetzes aber nur durch Abtretung von Waldareal effectuirt werden kann, wodurch jede frühere Forsteinrichtung alterirt werden würde.

3) Die sehr zweckmäßige Tendenz der Forstadministration, welche zum Theil auch schon in bedeutender Ausdehnung zur Ausführung kam, durch Tausch oder Wald- und Güterankäufe auf Arrondirung und Vergrößerung der Domänenwäldungen hinzuwirken, und hierzu namentlich die durch Verkauf oder Ausstoßung isolirter Waldparzellen unter 50 Morgen Fläche, deren Ertrag und Werth mit den Administrationskosten in keinem Verhältniß stand, erhaltenen Mittel zu verwenden, bedingt vorderhand die Unterlassung der Forsteinrichtung ebenfalls.

4) Der gewiß richtige Grundsatz, den Wirthschaftsbezirken der Domänenwäldungen möglichst die Ausdehnung der Verwaltungs- oder Forstbezirke zu geben, erheischt eine feststehende Forstbezirkseinteilung, was vorderhand aus triftigen Gründen nicht möglich sein dürfte, indem Abänderungen in kurzer Zeit durch die Erfahrung herbeigeführt im Interesse des Dienstes nöthig und zweckmäßig erscheinen werden.

Aus oben Angeführtem geht nun hervor, daß von der Forstadministration zur Zeit nur verlangt werden kann, sich darüber ausweisen zu können:

- a) daß die jährliche Holznutzung mit der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Wäldungen im Verhältniß steht;
- b) daß die Holzfällungen da stattfinden, wo solche in forstwirthschaftlicher Beziehung zunächst geboten sind;
- c) daß bei den Nebennutzungen die forstpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden, unter möglichster Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse des Landes;
- d) daß die gehörige Bestockung der Waldflächen durch zweckmäßige Cultivirung erreicht wird;
- e) daß durch gehörige Herstellung von Wegen und Brücken der Holztransport und dadurch auch die Verwerthung des Holzes in allen Localitäten erleichtert wird;
- f) daß die Zurichtungslöhne unter Berücksichtigung der Local- und wirthschaftlichen Verhältnisse, wohin namentlich Zuwegschaffung des Holzes aus Schlägen bei vorhandenem Unterwuchse an fahrbare Wege gehört, mit dem Erlöse aus dem Waldeigenthum im Verhältniß stehen; und endlich
- g) daß die allgemeinen Verwaltungskosten mit den Obliegenheiten, welche der Forstadministration in dieser Beziehung auferlegt sind, im Einklang stehen.

Ob nun gleich seit der neuen Organisation in dem Jahr 1834 der Forstadministration im Allgemeinen das Zeugniß ertheilt werden muß, daß sie unter Berücksichtigung der Anforderungen der neuern Zeit in jeder Beziehung diesen wichtigen Verwaltungszweig so zweckmäßig überwacht und dirigirt, daß derselben unbedingtes Vertrauen geschenkt werden kann, so wird man die vorliegenden Nachweisungen von den Jahren 1835 und 1836 unter Erwägung der in dem Commissionsberichte der 2ten Kammer enthaltenen Angaben nach den in Händen habenden Materialien näher erläutern.

E i n n a h m e:

Die gehauenen Holzmassen betragen:

im Wirthschaftsjahr 1835/1836 — 132,566, 1 Klafter
 " " " 1836/1837 — 144,688, " "

Hieraus ergibt sich in letzterem Wirthschaftsjahre eine größere Holzernte von 12,121,9 Klafter, welche hauptsächlich eine Folge des am Schlusse dieses Wirthschaftsjahres stattgehabten Naturereignisses, nämlich des außerordentlichen Schneedrucks im April 1837 war, nachdem die pro 1836/37 beantragten Holzfällungen größtentheils schon stattgefunden hatten.

Die ertragsfähige Waldfläche der Domänenwäldungen nach dem Stande im Wirthschaftsjahr 1836/37 zu 243,156 Morgen angenommen, würde nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit, die in diesem Wirthschaftsjahr gehauene Holzmasse von 144,688 Klafter ein Productionsvermögen von 0,59 Klafter per Morgen bedingen, was nicht nur mit Sicherheit als das Minimum angenommen werden darf, sondern es kann in Berücksichtigung der Vorräthe an haubaren Hölzern, welche sich in den meisten Domänenwäldungen vorfinden, und der, in neuerer Zeit mit vieler Genauigkeit und Sorgfalt durch die für die Abschätzung und Einrichtung der Gemeindswäldungen aufgestellten Taxatoren gesammelten Erfahrungen über die Ertragsfähigkeit der Wäldungen in den verschiedenen Landestheilen, so wie in der Ueberzeugung, daß die Wäldungen durch stattfindende regelrechte Bewirthschaftung der Normalität immer näher geführt werden, ohne alles Bedenken die durchschnittliche Ertragsfähigkeit zu 0,75 Klafter per Morgen angesprochen werden, und hiernach dürfte, ohne Besorgniß für die Zukunft unter Zugrundlegung der oben angeführten Waldfläche der jährliche Abgabesatz auf 180,000 Klafter Masse sich stellen.

Die Mehreinnahme vom Holzertrag durch Verkauf in den Jahren 1835/36 und 1836/37 über die Budgetsätze mit 588,208 fl. 23 kr. rührt hauptsächlich daher, daß 37,251,4 Klafter Masse mehr gehauen wurden, als für diese Wirthschaftsjahre beantragt waren, was theils durch Naturereignisse, theils stattgefundene Waldausrottungen, veranlaßt wurde, auf keinen Fall aber in Erwägung des oben über die Ertragsfähigkeit der Wäldungen Gesagten irgend ein Bedenken verursachen kann. Die Holzabgabe an Berechtigte ist zwar in der Rechnung nur ein durchlaufender Posten, es kann jedoch der Werth derselben im Budget jeweils aproximativ aufgenommen werden, zumal da die von den Forstämtern jährlich vorgelegten Wirthschaftsplane die hierzu erforderlichen Holzmassen und den Werth derselben enthalten.

In den Nachweisungen die Berechtigungen detaillirt aufzuführen, erscheint zwecklos, indem deren sehr viele und dieselben allerdings, wenn man nur das eine bedenkt, in sofern wandelbar sind, als jährlich durch Ablösungen, theils mittelst Abtretung von Waldareal, theils Geldentrichtung, Berechtigungen verschwinden.

Die möglichst baldige Purification der Waldungen in dieser Beziehung kann auch nicht genug empfohlen werden, indem der Staat, überhaupt jeder Waldeigenthümer selbst einige Opfer nicht scheuen darf, um unbelastetes freies Eigenthum zu erhalten.

In der vorliegenden Nachweisung erscheint nur auffallend, daß für Holz durch Ueberlassung an Berechtigte 63,372 fl. 47 fr. in Einnahme und in Ausgabe 63,463 fl. 54 fr., sohin für letztere Position 91 fl. 7 fr. mehr aufgeführt sind.

Mit den Abgaben von Nebenutzungen an Berechtigte hat es gleiche Bewandniß wie mit den Holzabgaben, nur übersteigt hier die Einnahme die Ausgabe um 326 fl. 22 fr., was daher rühren dürfte, daß auch Nebenutzungen an hierzu Berechtigte nicht ganz unentgeltlich, sondern zu geringern als den laufenden Preisen abgegeben wurden, und somit ganz regelrecht der höhere wahre Werth in Einnahme gestellt ist.

Wenn zwischen dem Schadenersatz von Freveln und dem Strafantheil für Kosten der Waldhut das gesetzliche Verhältnis vermisst wird, so ist dieses abgesehen, daß hier in der Summe kein festes Verhältnis stattfinden kann, indem viele Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften nur mit Strafe ohne Schadenersatz abgerügt werden, auch deshalb nicht möglich, weil als Strafantheil der Waldeigenthümer nach dem Gesetze nur die Hälfte der baar eingegangenen Strafbeträge erhält, demselben aber der Selbsteinzug der Schadenersatzbeträge freisteht, welcher letzterer mit mehr Energie betrieben wird, als dies bei Erhebung der Strafbeträge der Fall ist.

Bei dieser Veranlassung kann man nicht umhin auf die seit Einführung des neuen Forstgesetzes bedenkliche Zunahme der Frevel aufmerksam zu machen, welche man durch nachstehende Zahlen begründen wird. Die aus sämtlichen Waldungen des Landes zur Anzeige gebrachten Frevel betragen:

im Jahr 1835 — 205,399 Posten

„ „ 1836 — 220,097 „

„ „ 1837 — 249,742 „

Von dem Jahre 1838 fehlen noch die Nachweisungen von 9 Forstämtern, die vorhandenen überschreiten aber bereits die Frevelanzeigen vom Jahr 1837 bedeutend.

Vergleicht man aber nur die angeführten Zahlen, so haben die Frevel im Jahr 1836 um 14,698 Posten, im Jahr 1837 wieder um 44,343 Posten zugenommen.

Zieht man hierbei noch den gewiß zu berücksichtigenden Umstand in Betracht, daß durch Fixirung der Gehalte der Waldhüter hauptsächlich in den Gemeindewaldungen, wo die Gehalte größtentheils viel zu gering stipulirt werden, die Hut nicht mit der nöthigen Energie und dem wünschenswerthen Eifer besorgt wird, deshalb auch viele Frevel verübt werden, welche gar nicht zur Anzeige kommen, so dringen sich für die Waldeigenthümer ernstliche Besorgnisse auf.

Obige Zunahme der Frevelanzeigen kann aber nicht der Steigerung der Holzpreise zugeschrieben und auf die dadurch gesteigerte Holznoth der ärmern Einwohner-Klasse allein gegründet werden, sondern es ist in der Commission die Ansicht ausgesprochen worden, daß eine der wichtigsten Ursachen, theils in manchen Bestimmungen des Forstgesetzes, theils in der Art ihrer Anwendung zu suchen sein dürfte.

Die günstigen Verhältnisse des Jagdertrags, wo sich eine Mehreinnahme von 7509 fl. 9 fr. herausstellt, sind allerdings erfreulich, und es ist nur zu wünschen, daß diese Einnahms-Position sich gleich bleibt, wozu auch, da alle

Jagden verpachtet sind, wesentlich beitragen wird, wenn durch die Erlassung eines Jagdgesetzes, womit dem Vernehmen nach die hohe Regierung beschäftigt ist, die Rechtsverhältnisse der Jagdeigenthümer und Pächter vollständig regulirt werden. Die übrigen Einnahms-Positionen bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Ausgabe.

Was die allgemeinen Verwaltungskosten betrifft, so scheint eine Vergleichung mit den der Cameraldomänen nicht wohl thunlich und maßgebend, indem hier ganz andere Verhältnisse obwalten, und überhaupt der Finanzverwaltung das Vertrauen geschenkt werden kann, daß sie auch hier wie in allen ihr untergebenen Branchen eine Verminderung dieser Ausgabs-Position stets im Auge hat.

Uebrigens ist aber eine übertriebene Oekonomie, sowohl hinsichtlich der Gehalte des Personals als bei Anstellung der nöthigen Anzahl von Forstbeamten, nirgends gefährlicher und dem Interesse des Dienstes nachtheiliger als bei der Forstverwaltung, und namentlich in letzterer Beziehung zeigt sich die Eintheilung in größtentheils zu große Forstbezirke an vielen Orten durch die Erfahrung als sehr unvortheilhaft, und dies wird die Verkleinerung vieler Forstbezirke und Anstellung einer größeren Anzahl von Bezirksförstern zur Folge haben müssen, wenn nicht der Zweck einer sorgfältigen und pfléglichen Behandlung der Waldungen verfehlt werden soll.

Die Kosten für die Waldhut werden sich später auch bedeutend vermindern, und stellen sich im Augenblick nur deshalb so hoch, weil bei der neuen Organisation frühere Revierförster und Beiförster, welche sich nicht zur Anstellung als Bezirksförster qualifizirten, mit ihren Gehalten beibehalten und zur Waldhut verwendet werden mußten.

Unter den besondern Verwaltungskosten erscheint ein Minderaufwand von Bedeutung, nämlich 18,958 fl. 44 fr. bei der Position für Vermessung und Einrichtung der Forste, dessen Rechtfertigung in den bereits oben angeführten Motiven über die vorwaltenden Hindernisse bei den Domänenwaldungen in dieser Beziehung zu finden ist.

Ein Mehraufwand fand statt:

a) für Wege und Brücken mit	8,782 fl. 33 fr.
b) für Culturen mit	8,529 fl. 49 fr.
c) für Zurichtung der Waldproducte mit	36,196 fl. 4 fr.

ad a) Da in früheren Zeiten für Anlegung neuer Holzabfuhrwege und Erhaltung der vorhandenen in fahrbarem Zustande wenig gethan wurde, so sind noch einige Jahre hiefür nicht unbedeutende Ausgaben unvermeidlich, und es kann nur dankbar anerkannt werden, wenn die Forstadministration diesen sowohl in forstwirtschaftlicher als finanzieller Beziehung höchst wichtigen Gegenstand gehörig würdigt, und die Realisirung durch Bewilligung der nöthigen Geldmittel unterstützt.

ad b) Eine zweckmäßige Ueberschreitung dieser Ausgabs-Position kann nicht getadelt werden und erscheint durch die von der Forstdomänendirection gegebenen Erläuterungen zu den Nachweisungen gerechtfertigt.

ad c) Bei einem unvorherzusehenden Mehrergebniß von 37,251,4 Klafter Masse mußten sich natürlicherweise auch die Zurichtungslöhne erhöhen.

Die Kosten für Zurichtung der Waldproducte betragen von dem Bruttoerlös aus Holz circa 11 pSt., während solche in frühern Jahren auf 12 und 13 pSt. sich stellten, ungeachtet daß in neuerer Zeit das, sowohl auf den Zustand der Waldungen als die bessere Verwerthung des Holzes höchst einflußreiche Verbringen des Holzes auf Lagerplätze oder an Abfuhrwege, wo es die Localität erfordert, auf Kosten des Forstärars stattfindet und natürlich mehr Kostenaufwand veranlaßt.

Nach Darstellung obiger Verhältnisse wird der Beitritt zu dem Antrage der II. Kammer, die Nachweisungen der Forstdomänenverwaltung mit einer Bruttoeinnahme von 2,645,025 fl. 49 fr. und einer Ausgabe von 945,219 fl. 29 fr. anzuerkennen, gerechtfertigt erscheinen.

Vericht der Zurechnungskommission

Die Rechnung der Forstverwaltung des Jahres 1835 und 1836 und zwar über die Einnahme und Ausgabe der Forstverwaltung des Jahres 1835 und 1836.

VII. der Ausgabe

Die Ausgabe der Forstverwaltung des Jahres 1835 und 1836 betrug 945,219 fl. 29 fr.

Die Ausgabe der Forstverwaltung des Jahres 1835 und 1836 betrug 945,219 fl. 29 fr. und ist in folgende Kategorien eingetheilt: 1. Personal- und Gehaltsausgaben, 2. Material- und Unterhaltungsausgaben, 3. Ankaufsausgaben, 4. Sonstige Ausgaben.

Die Ausgabe der Forstverwaltung des Jahres 1835 und 1836 betrug 945,219 fl. 29 fr. und ist in folgende Kategorien eingetheilt: 1. Personal- und Gehaltsausgaben, 2. Material- und Unterhaltungsausgaben, 3. Ankaufsausgaben, 4. Sonstige Ausgaben.



Beilage Nr. 86.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1835 und 1836, und zwar über sämtliche Einnahmen und über Tit. I. bis VI. und XVII. der Ausgabe.

Erstattet

von dem Regierungs-Director v. Neff.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Nachweisungen der hohen Regierung sammt dem in der zweiten Kammer erstatteten praktischen Bericht des Abgeordneten Speyerer über diese Abtheilung des Staatsaufwandes befinden sich in Ihren Händen, und enthalten so ausführliche Notizen, daß Ihre Commission, um Wiederholungen zu vermeiden, sich darauf beschränken kann, einen Ueberblick der ganzen Verwaltung zu geben, und nur diejenigen Punkte herauszuheben, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder wegen der Größe der Summen einer besonderen Erwähnung verdienen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern nimmt während der nunmehr 20jährigen Periode unsers constitutionellen Staatslebens fortschreitend größere Summen in Anspruch; es trennt im Budget zwar die ordentlichen Ausgaben von den außerordentlichen, gleichsam um der Hoffnung Raum zu geben, daß die letzteren sich nicht wiederholen, und doch ergeben die Nachweisungen eine Ueberschreitung der ordentlichen und außerordentlichen Bewilligungen und das Budget für die nächste Periode stellt abermals eine erhöhte Summe für diese Verwaltung in Forderung.

Welches ist der Grund dieser auffallenden Erscheinung? sollen wir tadelnd auftreten? läßt sie sich rechtfertigen,

oder verdient die Verwaltung vielleicht unsern Dank, daß es so und nicht anders ist? Es war eine Zeit, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wo die Armee die Ersparnisse früherer Zeit, ja selbst die Kräfte der Zukunft verzehrte; diese Zeit ist vorüber, und die Opfer haben reiche Früchte getragen, dies beweisen die erweiterten Grenzen des Großherzogthums.

Es war eine Zeit, wo das diplomatische Corps des Großherzogs das Vierfache des jetzigen Aufwandes in Anspruch genommen hat. Die Stürme der Uebergangsperiode vom Krieg zum Frieden sind beschwichtigt, eine Reihe von Staatsverträgen hat den vollen rechtlichen Zustand geordnet und die hohe Politik hat mit ebensoviel Weisheit als Mäßigung uns die Wohlthaten eines langen ungestörten Friedens gesichert, die man dahin nimmt, als ob sich das Alles von selbst verstünde. Ja, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, der Friede hat längst seine Werkstätten an allen Orten unseres Vaterlandes aufgeschlagen, und ruft jetzt vorzugsweise die volle Thätigkeit der Administration des Innern auf, um das Volk in dem rastlosen Streben nach Entwicklung seiner geistigen und materiellen Kraft zu unterstützen.

Es fragt sich nun, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern diesem Ruf entsprochen, hat es die wahren Interessen des Landes erkannt, und mit den verwendeten Summen befördert? In diesem Fall dürfen wir die Summen nicht bereuen, denn alsdann sind sie nutzbringend angelegt und werden im Glück der Unterthanen und im Wohlstand des Ganzen reiche Zinsen bringen.

Betrachten wir die Fortschritte des Landes seit dem Beginn der glorreichen Regierung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus den drei Hauptgesichtspunkten der Sicherheit, des Wohlstandes und der Bildung, so müssen wir die Frage unbedingt bejahen!

Kein Landtag ist seitdem — um mit dem wichtigsten Theil anzufangen — vorüber gegangen, ohne seine Existenz mit einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens zu bezeichnen.

Das Schulwesen ist seit jener Zeit so weit vervollkommenet worden, daß jetzt im ganzen Großherzogthum kein einziger Mensch ist, der nicht in seinem Wohnort den hinreichenden Unterricht in den Elementen erhalten kann und erhalten muß, der nicht mit den Lehren der christlichen Religion und den Grundsätzen ihrer Moral vertraut gemacht wird. Auch nach dem 14ten Lebensjahr zieht die Schule die Hand nicht von ihren Zöglingen zurück, sondern hält in den Sonntags-Fortbildungsschulen ihre Kraft noch fortwährend in Thätigkeit. Dieser Unterricht erweitert sich nach den Bedürfnissen des Ortes und nach den vorhandenen Mitteln bis zur höchsten Stufe der Wissenschaft und im jetzigen Augenblick ist das Großherzogliche Ministerium des Innern damit beschäftigt, einer Anzahl von lateinischen Schulen, die bisher nur zum gelehrten Studium geeignet waren, eine mehr praktische, dem bürgerlichen Leben nützlichere Einrichtung zu geben.

Die Industrieschulen äußern bereits einen wohlthätigen Einfluß auf die häuslichen Verhältnisse der Landleute, und es steht zu erwarten, daß die weitere Schöpfung neuester Zeit, die Gewerbschulen, in Verbindung mit der polytechnischen Schule, gute Früchte tragen werden, denn es ist offenbar, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen kein Fabrikhaber, ja selbst nicht einmal ein Handwerker gedeihen kann, wenn er nicht mit geläutertem Geschmack arbeitet, und die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen, so weit sie in sein Gewerbe einschlagen, sich aneignet und zu seinem Nutzen verwendet.

Aus den mannichfaltigen Maasregeln, welche ins Werk gesetzt wurden, um den Wohlstand, überhaupt die materiellen Interessen zu fördern, kann ich natürlich nur die wesentlichen und nur solche herausheben, welche den Rechnungsergebnissen zur Erläuterung dienen, und hier sind vor Allem die Gemeindeordnung und das Forstgesetz zu nennen.

Wenn auch einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung vielleicht mit Grund angefochten werden mögen, so gewährt sie doch den großen Vortheil, daß seit jenem Gesetz die Gemeinden angefangen haben, ihren Haushalt zu regeln,

und die alten Schulden abzutragen, und es ist zu erwarten, daß das Gemeindevermögen in vollständige Ordnung gebracht werde.

Dies hat freilich eine Masse von Arbeit für die Administrativbehörden aller Grade herbeigeführt, die ihre beharrliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, und bei einzelnen Stellen die Vermehrung des Personals vollkommen rechtfertigen.

Von unendlicher Wichtigkeit für den Wohlstand ist die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und Corporationen, welche zusammen 718,233 Morgen, ohngefähr die Hälfte des gesammten Waldareals des Großherzogthums, besitzen. Wenn auch in manchen Gegenden des Landes die Gemeindewaldungen mit großer Umsicht behandelt worden sind, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Bewohner anderer Gegenden mit großer Sorglosigkeit in diesen Schätzen hausten, und mit großen Schritten dem Holzangel entgegen gingen.

Das Forstpolizeigesetz und die gleichzeitige Creirung der Forstpolizeidirection haben die Mittel gegeben, dem Uebel Einhalt zu thun, und es ist letzterer bereits gelungen, die Gemeinden zu überzeugen, daß es ihr eigener Vortheil ist, eine ordentliche Waldwirthschaft zu führen.

Es herrscht bereits große Thätigkeit in den Waldungen: allein im Wirthschaftsjahr 1837/38 sind 126,053 Morgen Gemeinde- und Körperschaftswaldung tarirt und in regelmäßigen Umtrieb gelegt worden, die Umsteinungen gehen ihren gesetzlichen Gang und auf 10,000 Morgen wurden im besagten Wirthschaftsjahr Culturen ausgeführt.

Die bisherigen Taxationen geben der Hoffnung Raum, daß unter Voraussetzung eines geregelten Wirthschaftsbetriebes der Abgabesatz aus den Gemeindewaldungen jetzt schon um $\frac{1}{4}$ erhöht werden kann. Das Wirthschaftsjahr 1838 hat ohne Zweifel noch weit mehr Culturen geliefert, denn es sind der Commission Distrikte im Gebirge bekannt, wo Ortsvorgesetzte und Gemeinden in Walbanlagen wetteifern, und die Anerkennung ihrer Zeitgenossen und den Dank der Nachkommen in vollem Maße verdienen.

Noch eine andere Branche dieser Verwaltung zieht wegen ihres Einflusses auf den Wohlstand und wegen der großen Summen, die sie verzehrt, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf sich, nämlich den Fluß- und Straßenbau. — Der Verkehr hat durch den Zollverein einen unerwarteten Aufschwung erhalten, und insbesondere für die beiden Städte Mannheim, in minderm Grade für Constanz wohlthätige Folgen gehabt. Erste ist durch die Aufhebung des gezwungenen Umschlags in Cöln und Mainz endlich in den Genuß des Stapels eingetreten, der ihm durch die Natur angewiesen ist, und es mußten für die große Masse von Gütern, welche von dort bezogen und versendet werden, Landungsplätze und Lagerhäuser gebaut werden; ebenso ist in Constanz neue Thätigkeit erwacht, und auch dort läßt die Regierung einen Hafen bauen. Eine neue Straße durchzieht jetzt das Klettgau und wird dem Amtsbezirk Jestetten wesentlichen Vortheil bringen. Ein dringendes Bedürfniß für Reisende und Güterführer ist die neue Straße von Hornberg über Triberg nach Billingen, und nicht minder die reichere Ausstattung von Baden und die Straße von da nach Eberstein. Es fällt in die Augen, daß die öffentliche Anstalt an einem Ort, der zum Vereinigungspunkt der Großen aller Nationen ausersehen ist, dem Geschmaack derselben, so wie dem Namen des badischen Landes entsprechen muß, und wahrlich auch diese Summen sind gut angelegt.

An Culturverbesserung finden wir die wohlthätige und großartige Rectification der Dreisam und Elz. Es wäre zu wünschen, daß bei dem raschen Ansteigen der Güterpreise und der Population alle Unternehmungen, welche das Bodenerzeugniß auf ausgedehnten Distrikten bedeutend vermehren, sich der Unterstützung des Staats entweder mittelst Beiträgen oder durch Vorschüsse auf feste Zurückzahlung erfreuen möchten.

Eine Masse von nützlichen und großartigen Unternehmungen dieser Art bieten sich noch von selbst dar, ja dringen sich auf, und es ist fast nicht die Frage, ob sie ins Werk zu setzen seien, sondern nur darüber möchte man zu Rath gehen, welche derselben mit Rücksicht auf die finanziellen Kräfte den Vorzug der Zeit vor den übrigen verdienen.

Die anwachsende Zahl der Fabriken und der Zufluß von Fremden und momentan der Vollzug des Zollvereins veranlaßte die Verwaltung zu besonderer Anordnung für die öffentliche Sicherheit, welche natürlich eine Ueberschreitung herbeiführen mußte. Auch auf die Ortspolizei hat das Großherzogliche Ministerium des Innern seine besondere Thätigkeit ausgedehnt, und damit eine Stelle getroffen, welche der höchsten Aufmerksamkeit bedarf; indessen ist daraus für die Staatskasse keine Ausgabe erwachsen.

Es mag aus diesen Andeutungen erhellen, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern seine Aufgabe in der Haupttrichtung fest im Auge hat, und mit rastloser Thätigkeit verfolgt.

Bevor wir zu den einzelnen Titeln übergehen, müssen wir die allgemeine Bemerkung noch beifügen, daß der Monat Juni 1836, der in Folge des auf den 1. Juli verlegten Rechnungstermines Gegenstand der jetzigen Nachweisung bildet, nicht in die vergleichende Darstellung aufgenommen worden ist. Die Hauptrechnungen enthalten jedoch die nöthigen Notizen und die vielfachen Verflechtungen desselben in den Erläuterungen der Regierung bestimmten schon die Commission nach vorheriger Prüfung den Antrag zu stellen, auch für den 25ten Monat dieser Periode die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben anzuerkennen.

Wir gehen nunmehr zu den einzelnen Positionen der Nachweisungen über und zwar zu den

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Amtskassen-Verwaltung (Seite 5.)

Die reine Einnahme ist zu 27,492 fl. angeschlagen, hat aber 96,520 fl. 33 fr. abgeworfen.

Diese Mehreinnahme ist indessen das Resultat einer neuen Rechnungsform, wonach alle Untersuchungskosten mit Inbegriff der Heizung der Arreste in Ausgabe verrechnet werden und der Ersatz der vermöglichen Inquisiten conform damit hier in Einnahme erscheint.

Diese Veränderung hat den wesentlichen Nutzen, daß jetzt alle Einnahmen und Ausgaben durch die Amtskasse selbst geschehen, und es den Actuaren, Gefangenwärtern, ja den Zeugen u. s. w. nicht mehr überlassen bleibt, ihre Gebühr zu erheben.

II. Siechenanstalt (Seite 7.)

Die Einnahme beträgt 2046 fl. 32 fr., die Lasten und Verwaltungskosten 590 fl. 45 fr. und übersteigen beide den Budgetansatz. Die Uebersteigerung rührt hauptsächlich daher, daß 521 fl. 20 fr. auf Beschäftigung der Pflöglinge verwendet und ebensoviel ungefähr aus der Arbeit erlöst worden ist.

Die Einnahme von Beiträgen der Pflöglinge beläuft sich im Jahr 1835 auf 198 fl. 15 fr., im Jahr 1836 auf 1092 fl. 41 fr. und gibt dem Commissionsbericht der andern Kammer zu der Frage Anlaß, ob es nicht zweckmäßig sei, von den Heimathsgemeinden armer Pflöglinge einen Beitrag zu erheben, anstatt daß jetzt gar nichts von denselben bezahlt wird. Die Zahl der Pflöglinge, welche jetzt etliche 60 beträgt, könnte dadurch vermehrt und die Rechtsgleichheit zwischen den Gemeinden hergestellt werden. Auch liegt es nicht im Zweck dieser Anstalt, der Gemeinde die Verbindlichkeit, für ihre Armen zu sorgen, abzunehmen, sondern man vereinigt die Siechen in einem gemeinschaftlichen Hause, weil dort besser und wohlfeiler für sie gesorgt werden kann, als zerstreut in verschiedenen Ortschaften, wo es in der Regel an den ersten Er-

fordernissen der Pflege gebricht und durch die Art der Krankheit oft die Gesundheit der übrigen Hausgenossen gefährdet wird.

Auf dem angedeuteten Wege könnte die Zahl der Pfleglinge ohne Belästigung der Staatskasse vermehrt werden, wenn sie auch nie dem Bedürfniß gänzlich genügen wird.

III. Irrenanstalten (Seite 9.)

Die eben gemachte Bemerkung findet auch hier Anwendung.

Die Einnahmen sind zu 18,302 fl. angeschlagen und belaufen sich auf 26,193 fl. 47 fr. Die Lasten und Verwaltungskosten sind zu 192 fl. angeschlagen und belaufen sich auf 6202 fl. 37 fr. Die Ueberschreitung begreift 5925 fl. 57 fr. Aufwand für Beschäftigung der Pfleglinge und ist durch den Ertrag ihrer Arbeit mit 6485 fl. 47 fr. mehr als gedeckt. Nützliche Beschäftigung, diese unwandelbare Freundin der Menschen, ist gewiß eine große Wohlthat für diese Unglücklichen und auch ein Geldopfer würde die Genehmigung einer hohen Kammer erhalten haben.

IV. Allgemeines Arbeitshaus (Seite 11.)

Die Einnahmen sind auf 14,008 fl. angeschlagen, und haben 20,685 fl. 43 fr. ertragen, die Lasten und Verwaltungskosten sind zu 8662 fl. angeschlagen und haben nur 8329 fl. 55 fr. betragen. Auch hier beruht die Mehreinnahme hauptsächlich auf der vortheilhaftern Beschäftigung der Sträflinge. Arbeitscheu und die aus dem Müßiggang entspringenden Fehler sind es, welche die Sträflinge hierher bringen; die bedeutende Mehreinnahme ist ein Beweis, daß die Anstalt ihren Hauptzweck erreicht, indem sie die Sträflinge mit der Arbeit vertraut macht, nebst dem ansehnlichen finanziellen Vortheil.

V. Wasser- und Straßenbau (Seite 13.)

Die Einnahme ist auf 27,880 fl. angeschlagen und beträgt 35,755 fl. 38 fr. Die Lasten und Verwaltungskosten sind auf 1180 fl. angeschlagen und betragen 1837 fl. 10 fr. Beide beruhen vorzüglich auf dem Umstand, daß eine Anzahl Grundstücke, welche in die Verwaltung der Domänenadministration übergehen sollten, noch nicht abgegeben werden konnten und daher von den Inspectionen nutzbringend gemacht werden mußten.

Die Präctualbeiträge stehen mit 18,623 fl. 32 fr. in Einnahme und es gewinnt bei näherer Prüfung den Anschein, als ob die Gesetzgebung in diesem Zweige noch einer weitem Ausbildung empfänglich wäre.

Die Landstraßen sind nämlich für die Ortschaften, welche an denselben liegen, zugleich die Bizinal-Wege, werden aber ganz von der Straßenbaucaße unterhalten. Für die kleine Strecke innerhalb Eiters entrichten die Gemeinden einen entsprechenden Beitrag, für die große Strecke außerhalb Eiters auf der Gemarkung aber zahlen sie nichts. Es dürfte hierin eine Prägravation der übrigen Ortschaften liegen; indessen will die Commission künftiger Berathung nicht vorgreifen, wozu der von der hohen Regierung bei der zweiten Kammer eingebrachte Entwurf eines Straßengesetzes Anlaß geben dürfte.

VI. Landesgestüt (Seite 15.)

Die Einnahmen sind auf 4479 fl. angeschlagen, und belaufen sich auf 6558 fl. 23 fr. Die Lasten und Verwaltungskosten sind auf 52 fl. angeschlagen und belaufen sich auf 104 fl. 46 fr., wobei keine weitere Bemerkung zu machen ist.

Ihre Commission trägt darauf an, die Einnahme der Verwaltung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit 87,858 fl. 25 fr., und die darauf haftenden Lasten und Kosten mit 10,862 fl. 38 fr. für gerechtfertigt zu erklären.

Wir gehen zu der Position über:

Eigentlicher Staatsaufwand (Seite 17.)

Tit. I. Ministerium.

Das Budget enthält einen Aufwand von 87,102 fl. Die Rechnung weist nach 88,343 fl. 59 fr.

Tit. II. Evangelische Kirchensection.

Das Budget enthält einen Aufwand von 24,400 fl. Die Rechnung weist nach 24,446 fl. 54 fr.

Tit. III. Katholische Kirchensection.

Das Budget enthält einen Aufwand von 39,200 fl. Die Rechnung weist nach 39,263 fl. 6 fr.

Tit. IV. Forstpolizei-Direktion.

Das Budget enthält einen Aufwand von 28,514 fl. Die Rechnung weist nach 28,155 fl. 5 fr.

Tit. V. Sanitäts-Commission.

Das Budget enthält einen Aufwand von 9880 fl. Die Rechnung weist nach 9756 fl. 24 fr.

Tit. VI. General-Landesarchiv.

Das Budget enthält einen Aufwand von 25,216 fl. Die Rechnung weist nach 24,302 fl. 33 fr.

Alle diese kleine Abweichungen der Rechnungsergebnisse von der Bewilligung sind in den übergebenen Erläuterungen gerechtfertigt, und die Commission trägt, nachdem sie im Eingang des Berichts bereits das Nöthige hervorgehoben hat, nunmehr darauf an, die Ausgaben dieser Titel als gerechtfertigt zu erklären, die Abstimmung jedoch bis zum Ende der Abtheilung auszusetzen.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau (Seite 35.)

Die Gesamtverwilligung für diese wichtige Rubrik beläuft sich auf die Summe von 2,183,490 fl., und die Nachweisungen ergeben das auffallende Resultat, daß dieselbe beim Vollzug in einzelnen Posten um 319,929 fl. 12 fr. überschritten, in anderen Posten mit 191,149 fl. 35 fr. nicht verwendet wurden, so daß sich eine definitive Ueberschreitung von 128,779 fl. 37 fr. herausstellt.

Wir wollen uns nicht zur Aufgabe machen, in das Detail der einzelnen Abweichungen einzugehen, und noch weniger ist es möglich, ohne die genaueste Kenntniß aller Umstände den Werth der Gründe zu beurtheilen, welche die hohe Regierung vermochten, solche Bauten, welche die Kammer bewilligt und dotirt hatten, nicht anzufangen, und Unternehmungen auszuführen, welche in dem Budget nicht vorgesehen waren.

Für den gewöhnlichen Etat des Straßenbaues enthält das Budget die Summe von 971,444 fl., und die Ueberschreitung von 25,813 fl. 41 fr. mit circa 2% Procent mag in dem Steigen der Materialien ihre Rechtfertigung finden.

Für den gewöhnlichen Etat des Wasserbaues enthält das Budget 580,700 fl. Diese Fonds sind um 61,195 fl. 4 kr. überschritten, durch Ersparnisse aber wieder bis auf 36,605 fl. 14 kr. ersetzt. Am meisten werden freilich beim Rheinbau unvorhergesehene Ausgaben vorkommen, da die Angriffe des Stroms oft unerwartet eintreten, und augenblickliche Abhülfe erfordern, wie denn auch in dieser Periode in der Inspection Freiburg ein unvorhergesehener Bauaufwand von 43,390 fl. gemacht werden mußte, um weitem Verheerungen Einhalt zu thun. Indessen glaubt Ihre Commission doch, daß sich die Bedürfnisse mit mehr Sicherheit vorausbestimmen lassen, besonders bei dem Binnenflußbau, der gleichfalls 26,803 fl. 26 kr. mehr gekostet hat, als er überschlagen war.

Bei dem außerordentlichen Etat, der mit 475,346 fl. im Budget steht, haben die Abweichungen eine Höhe erreicht, die wohl nicht erwartet werden durfte, indem das Budget einerseits um 217,348 fl. 31 kr. überschritten ist, während auf der andern Seite 160,783 fl. 3 kr. gespart wurden.

Die Commission will nicht bezweifeln, daß die hohe Regierung im Verlauf der Budgetperiode oder bei nochmaliger Prüfung der Verhältnisse genügende Gründe gehabt haben mag, ihre frühern Ansichten in einzelnen Punkten zu modifiziren; dagegen kann die Commission nicht umhin, ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß das Budget doch nicht mit der nöthigen Sorgfalt vorbereitet war. Indessen dürfte sich die hohe Kammer der Hoffnung hingeben, daß die Wasser- und Straßenbauverwaltung künftighin diesen Mangel vermeiden werde, und in dieser Voraussetzung geht der Antrag dahin, die Ausgaben dieses Stats nicht zu beanstanden.

Beilage Nr. 87.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen des eigentlichen Staatsaufwandes von 1835—37
und zwar über die Abtheilung IV. Ministerium des Innern. Titel VII bis XVI.
XVIII. und XIX.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Hochgeehrte Herren!

Nach reiflicher Prüfung legt Ihnen Ihre Commission das Resultat derselben vor. Wir senden die Bemerkung voraus, daß der Abschnitt, um den es sich hier handelt, schon im Allgemeinen den Beweis einer einsichtsvollen Administration liefert, und daß derselbe, so wichtig auch die meisten Verwaltungszweige sind, mit denen er sich beschäftigt, so einflußreich die meisten derselben auf die materiellen und geistigen Interessen der Gesamtheit werden, und so hoch die Summen sich auch belaufen, welche die letztere dafür zu tragen hat, dennoch nicht minder auch in seinen einzelnen Theilen Ihre Anerkennung verdienen dürfte.

Wir gehen zu den einzelnen Titeln über.

Tit. VII. Kreisregierungen.

Budgetsatz für 1835 und 1836	Unterschied	Rechnungssoll: III. 1835. III. 1836.
		+ +
		II. a. 1836. II. a. 1837.
276,792 fl.	— 3380 fl. 40 fr.	273,411 fl. 20 fr.

Diese Minderverwendung ist nicht gänzlich eine Ersparung, da 2000 fl. für Remunerationen ausgegeben, jedoch

erst 1838 Rechnungsabtheilung II. b. verrechnet wurden. Eine solche verspätete Eintragung sollte allerdings in der Regel nicht vorkommen, sie findet aber einen entschuldigenden Grund darin, daß die Ersparnisse beim Besoldungs-
etat in Wechselwirkung standen mit den Ueberschreitungen beim Gehalts-
etat, und in den längeren Erörterungen, welche darüber gepflogen wurden, welche Summe bei einem solchen Verhältniß überhaupt nach Artikel 10. des Finanz-
gesetzes, als zu Remunerationen disponibel betrachtet werden durfte.

Wir tragen auf die Anerkennung des Titels VII an.

Titel VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Budgetsaz	Unterschied	Rechnungsfohl
1,473,228 fl.	+ 54,354 fl. 44 fr.	1,527,582 fl. 44 fr.

Diese große Ueberschreitung vermindert sich bis auf die geringe Summe von 4872 fl., was aus der hier folgenden Darstellung sich ergibt, und ist folglich nur dem Scheine nach groß zu nennen. Es ist in Folge veränderter Rechnungs-
vorschriften während der Budgetperiode eine Reihe von durchlaufenden Posten bei diesem Etat vorgekommen, und zwar

bei §. 8. (Kokalpolizeipersonal)	1200 fl. — fr.
welche die Stadt Baden bei Uebernahme der Ortspolizei durch die Staatsbehörde zusicherte, und die Amtskasse demzufolge vereinnahmte;	
bei §. 11. (Entscheidungsgebühren der Aemter)	3734 fl. 38 fr.
welche von den Uebereinnemereien mit den Sporteln wieder erhoben wurden;	
bei §. 31. (Untersuchungs- und Bestrafungskosten)	18,780 fl. 18 fr.
welche von vermöglichen Inquisiten ersetzt wurden, und die bedeutende Mehr- einnahme im Amtskassenetat mit veranlaßt haben;	
bei §. 38. (Postporto)	25,768 fl. 14 fr.
ein Betrag, der mit den Sporteln bei den Uebereinnemereien gleichzeitig zur Er- hebung gekommen ist.	
	49,483 fl. 10 fr.

Diese durchlaufenden Posten werden nach der Versicherung der Herren Regierungscommissäre in
Zukunft das Budget nicht mehr alteriren, da die Verordnungen, welche sie veranlaßten, nunmehr bei
Aufstellung des neuen Budgets berücksichtigt werden. Nach Obigem müssen an der Ueberschreitung des
gesammten Stats im Betrag von 54,354 fl. 44 fr.
wie sie in der Tabelle erscheint, in Abzug gebracht werden die durchlaufenden Posten im Betrag
von 49,482 fl. — fr.

und somit bleiben nur noch 4872 fl. 44 fr.

als effectiver Mehraufwand gegen den Budgetsaz, der — in Anbetracht des ausgebreiteten Feldes dieses Stats, der
Menge der Beamten und Geschäfte, und der verschiedenartigsten und zahlreichen Bedürfnisse, die darin ihre Befriedigung
zu finden haben, — Ihnen gewiß unerheblich erscheinen, und Ihre Anerkennung verdienen wird.

Unbemerkt dürfen wir nicht lassen, daß eine Minderverwendung von 18,351 fl. bei §. 6. einen günstigen Einfluß
auf diesen Stat ausübte. Aber auch diese Minderverwendung findet Ihre Commission vollkommen gerechtfertigt, und

zwar aus folgenden Gründen: Zur Zeit der Aufstellung des Budgets beabsichtigte man das ganze Land mit Thierärzten dadurch zu versehen, daß man die Gemeinden durch Bewilligung von Staatsbeiträgen bewegen wollte, bezirksweise zusammenzutreten, und einen Theil des für einen Bezirksthierarzt erforderlichen Gehaltes zu decken. Der Plan scheiterte, nach ausführlichen Erörterungen und ungeachtet seiner gewiß unverkennbaren Nützlichkeit, an dem Mangel an Interesse, dem man bei den Gemeinden begegnete, und die in Aussicht gestellte Summe für Gehalte der Thierärzte fiel unverwendet der Staatskasse wieder zu.

Was einige Differenzen durch eine erfolgte irrige Buchung betrifft, so darf man allerdings erwarten, daß solche die Ordnung verkümmernde Mißgriffe vermieden werden, so weit es immer bei einem so ausgedehnten, durch mehr als vierzig Kassen gebildet werdenden Etat, möglich ist.

Sit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
261,600 fl.	+ 20,900 fl. 43 fr.	282,500 fl. 43 fr.

Die Umstände, welche die Regierung bewogen, auf dem Landtag 1837 die ständische Zustimmung zu einer Vermehrung der Gendarmerie zu verlangen, sind dieser hohen Kammer damals bekannt geworden, und wenn auch Ihre Commission nicht unbemerkt lassen darf, daß jene Vermehrung — formell betrachtet — anticipirt sei, so hält sie sich gleichwohl, von der Nothwendigkeit der Maafregel wiederholt unterrichtet, veranlaßt, Ihnen die nachträgliche Bewilligung zu der dadurch verursachten Ueberschreitung, sowie zu der Mehrausgabe von 20,900 fl. 34 fr. überhaupt um so mehr anzurathen, als die Regierungsvorlage diese Position mit aller wünschenswerthen Genauigkeit erläutert und begründet hat.

Sit. X. Unterrichtswesen.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
576,577 fl.	— 24,882 fl.	551,695 fl.

Beim ersten Anblick dürfte eine Minderausgabe gerade bei diesem Titel etwas auffallend erscheinen, aber die Erläuterungen beruhigen darüber, indem sie nachweisen, daß keiner der Zweige dieses Stats die ihm verwilligten Mittel entbehrt habe, und daß die Differenz hauptsächlich durch die Regulirung der Lehrergehalte in Folge des neuen Schulgesetzes entstanden sei, und entstehen mußte.

Wir haben uns versichert, daß in dieser Periode die Schullehrer dasjenige unverkürzt erhalten haben, was ihnen nach dem Gesetze vom 28. August 1835 gebührte; denn es floß ihnen nach §. 85 desselben der vermöge der früheren niederen Dotation der betreffenden Schulstellen an dem nunmehrigen Gehalte noch fehlende Theil aus den Gemeindeskassen vorschussweise zu, welchen es überlassen ist, etwaige Ansprüche gegen die Staatskasse geltend zu machen.

Ueber die oft besprochene Position von 400 fl. für den Curator bei der Universität Freiburg ist in den beiden Sälen dieses Hauses schon so Vieles verhandelt worden, und diese hohe Kammer hat ihre Ansicht darüber in wiederholten Beschlüssen schon so bestimmt ausgesprochen, daß Ihre Commission eine weitere Begründung des Antrags auf Annahme dieser Mehrausgabe als überflüssig betrachtet.

Demnach wäre der oben ausgesprochene Unterschied nach der Meinung Ihrer Commission für gerechtfertigt anzusehen.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
75,370 fl.	+ 2439 fl.	77,809 fl.

Auch hier finden wir in den Erläuterungen der Regierung Grund zur Anerkennung des Mehraufwandes.

Wir müssen es billigen, daß die entbehrlich erachteten Plantageinspectoren nicht alsogleich entfernt wurden, was ohne Pensionirung jedenfalls nicht hätte geschehen können, und finden es eben darum ganz zweckmäßig, daß ihre anderweitige Verwendung nur successive erfolgt ist.

Tit. XII. Cultus.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
133,059 fl.	— 8 fl. 31 fr.	133,050 fl. 29 fr.

wurde so viel als vollkommen eingehalten, und gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
189,490 fl.	+ 16,041 fl. 52 fr.	205,531 fl. 52 fr.

Wenn gleich hier eine Mehrausgabe erscheint, so ist dagegen durchaus nichts zu erinnern, da sie durch Gratiaquartalien und Beneficien entstanden ist, die von diesen Fonds statutengemäß an die Generalwittwenkasse zu leisten sind.

Tit. XIV. Siechenanstalt.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
26,528 fl.	— 843 fl. 7 fr.	25,684 fl. 53 fr.

Die Erläuterungen der Regierung sind hierüber vollkommen genügend.

Tit. XV. Irrenanstalten.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
133,842 fl.	+ 11,693 fl.	145,535 fl.
	— 10,751 fl.	
	+ 942 fl.	

Bei dieser Ueberschreitung darf nicht übersehen werden, daß dennoch eine namhafte Ersparniß bei diesem Etat an Kostpreisen, an Besoldungen und an mehreren kleinern Posten, zusammen im Betrage von 10,751 fl. 41 fr., erzielt worden ist. Diese Summe scheint allerdings bedeutend, beträgt jedoch nur ungefähr 10 Procent des gesammten Aufwands für Heil- und Verpflegungskosten, und wird durch Folgendes sich wohl hinlänglich rechtfertigen lassen. Der Budgetsatz war, wie das Budget von 1835 in Unterbeilage 1 nachweist, nach den wirklichen Preisen im Durchschnitt von 1831, 1832 und 1833 festgestellt worden.

Diese waren für den Hauptposten unter dieser Position, nämlich für die Kost, per Tag und Kopf bei der Irrenanstalt in Heidelberg beinahe 14 fr. (richtiger 13,92 fr.), und bei der Irrenanstalt in Pforzheim beinahe 11 fr. (10,73 fr.), während die wirklichen, durch Kostaccorde herabgedrückten Preise in den Jahren 1835 und 1836 nur betragen: in Heidelberg 12 — 13 fr. und in Pforzheim 10 und für Krankenkost 8 fr. Es wurden im Durchschnitt also etwa $1\frac{1}{2}$ fr. per Tag und Kopf erspart, was bei 342 Pfleglingen und 730 Tagen freilich schon über 6200 fl. beträgt.

Eine Herabsetzung des Budgetsatzes bei der Irrenanstalt in Heidelberg ist von der hohen Regierung als zulässig erkannt worden, denn während in dem Budget pro 1835 für jeden Pflegling 112 fl. berechnet wurden, erscheinen schon in jenem von 1837 sowohl als in dem künftigen Voranschlag pro 1839 nur 102 fl.

Nach dieser Erläuterung wird die Minderausgabe bei diesem Titel gerechtfertigt erscheinen.

Was nun die Ueberschreitung bei diesem Etat betrifft, so finden Sie §. 5. der Regierungsvorlage Seite 32, daß bei der Irrenanstalt Heidelberg sich eine außergewöhnliche Ergänzung und Vervollständigung des Inventars dringend notwendig zeigte. Die Hauptauslage wurde durch die Anschaffung von Bettung und durch den Umstand erhöht, daß für die abgängigen Federbetten, aus Rücksicht für die Gesundheit, Kofshaarmatrasen angeschafft wurden, welche letztere allein schon einen Mehraufwand von beinahe 3000 fl. veranlaßte.

Es wäre wohl wünschenswerth gewesen, daß schon bei Feststellung des Budgets die Regierung die Dringlichkeit einer Anschaffung erkannt hätte, die sich gleich in dem ersten Jahre jener Periode fund gab; wir finden aber dennoch keinen Grund, die ausgewiesene Verwendung zu beanstanden, und tragen sofort auf die Anerkennung der sich bis auf ein Plus von 942 fl. 42 fr. ausgleichenden Unterschiede bei diesem Titel an.

Ghe wir zu einem folgenden übergehen, liegt es der Commission ob, Ihnen die Minderausgabe von 129,689 fl. 36 fr. zu erläutern, welche sich bei dem Irrenhausbau in Achern gegen den Budgetansatz von 150,000 fl. ergibt, da nur 20,310 fl. 24 fr. von demselben verwendet wurden. Die Nützlichkeit dieses Baues haben Sie seiner Zeit hinlänglich erkannt, und Sie werden es mit Ihrer Commission bedauern, daß durch die Verzögerung desselben der beabsichtigte edle Zweck auf eine fernere Zeit hinausgerückt worden ist, und daß eine große Zahl von Unglücklichen, deren Unterbringung in die bestehenden Anstalten aus Mangel an Raum und Einrichtung unmöglich ist, eine längere Zeit die Wohlthat entbehrt, die man bei Gründung dieser Anstalt im Auge hatte.

Nach den erhaltenen Erläuterungen sind unvorgesehene Schwierigkeiten, die das Terrain darbot, und die Entfernung des leitenden Technikers, des Verrechners der Baukasse, und der leitenden Administrationsbehörde Schuld an dieser Verzögerung.

Nach den Versicherungen der hohen Regierung sind aber nun die Hindernisse gehoben, der Bau rückt rasch vorwärts, und wir dürfen vertrauen, daß eine einsichtsvolle und kräftige Leitung möglichst bald vollenden werde, was im Interesse der leidenden Menschheit begonnen worden ist.

Gegen den §. 35. des Tit. 15. bleibt nichts weiteres zu bemerken.

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
38,892 fl. — fr.	— 3,225 fl. 28 fr.	35,666 fl. 32 fr.

Sie finden in den Erläuterungen, daß der wirkliche Personalstand um 10 Köpfe geringer war, als der im Budget berechnete; ferner blieben Kost- und Brodpreise um ein Namhaftes unter der Annahme zurück. Dies beides hatte die Ersparniß von 4708 fl. 32 fr. bei §. 3. zur Folge, die sich durch mehrere andere kleine Posten bis auf 6127 fl. 32 fr.

erhöhte, an welcher Summe jedoch 2902 fl. 4 fr. in Abzug kommen müssen, um die Mehrausgabe bei §. 8., 9. und 10. und einigen andern kleinen Posten zu decken, und es bleibt somit noch ein Unterschied von 3225 fl. 28 fr. anzuerkennen.

Ihre Commission glaubt sich der Bemerkung des Commissionsberichts der zweiten Kammer auf der letzten Zeile der Seite 38. im Allgemeinen anschließen zu müssen, da allerdings Anschaffungen über eine Budgetperiode hinaus die laufende alteriren und die Uebersicht erschweren, bemerkt aber, daß die Anschaffung des Holzbedarfs bei den noch immer steigenden Preisen nach Umständen sich leicht rechtfertigen läßt.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
163,630 fl. — fr.	— 13,824 fl. 4 fr.	154,326 fl. 58 fr.
	+ 4,521 „ 2 „	
	— 9,303 fl. 2 fr.	

Während sich hier bei der Annahme der Totalsumme des ordentlichen und des außerordentlichen Stats (weld' letzterer nur das neue Landesgestüt's gebäude zu seinem Gegenstande hat, worüber Ihre Commission eine Bemerkung zu machen nicht für nöthig erachtet) allerdings ein Unterschied von — 9303 fl. 2 fr. ergibt, stellt sich beim ersten (das Landesgestüt selbst betreffend) ein solcher von + 4521 fl. 2 fr. heraus.

Ihre Commission wüßte den von der hohen Regierung hierüber gegebenen Erläuterungen nichts beizusetzen. Diese werden Ihnen die Ueberzeugung verschafft haben, daß hauptsächlich die im Budget zu nieder angenommenen Fouragepreise Schuld an dieser Ueberschreitung sind. Die gemachten Erfahrungen in dieser Hinsicht haben in den späteren Jahren zu höhern Normalpreisen geführt. Es ist einleuchtend, daß ohne Beeinträchtigung des Zwecks eine Reduction bei dieser dem Lande immer größeren Nutzen versprechenden Anstalt wegen erhöhten Fouragepreisen gar nicht eintreten dürfte, und somit wird die definitive Ueberschreitung von 4521 fl. Ihre Anerkennung verdienen.

Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Budgetsatz	Unterschied	Rechnungssoll
39,500 fl. — fr.	+ 10,624 fl. 36 fr.	50,124 fl. 36 fr.

Auch hier wird der Mehraufwand zur Genüge in der Regierungsvorlage erläutert; die drei darin genannten Posten konnten ihrer Natur nach nur in diesem Titel eine Stelle finden, und jene Ueberschreitung wird gerechtfertigt erscheinen.

In Folge der einzelnen Anträge stellt Ihre Commission Ihnen, hochgeehrteste Herren, anheim, die Nachbewilligung der Ueberschreitungen sowohl, als die Anerkennung der Minderausgaben, bei dem eigentlichen Staatsaufwande des Ministeriums des Innern, und zwar bei den Titeln VII. bis XIX. — mit einziger Ausnahme des Titels XVII.: „Wasser- und Straßenbau“ — aussprechen zu wollen.

Wir finden uns gedrungen, die Bereitwilligkeit dankbar anzurühmen, mit welcher die verehrlichen Commissäre der hohen Regierung Ihrer Budgetcommission entgegen kamen, und ihr alle gewünschten Auskünfte ertheilt haben.

Aus letztern schöpfen wir eine Hauptübersicht, die am Schlusse der Verhandlungen über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern für Sie, hochgeehrte Herren, von Interesse sein wird, indem sie Ihnen den Vollzug dieses Budgets noch einmal und in gedrängtem Zusammenhange vor Augen stellt.

Zu Bestreitung des sämmtlichen nöthig werdenden Aufwands war für die Budgetperiode 1835 — 37 die Summe von 5,936,310 fl. — fr. genehmigt.

Nach Maafgabe der vorgelegten Staatsrechnungen, conform mit den vorgelegten gedruckten Erläuterungen (S. 19), erscheinen aber pro 1835 — 37 verrechnet 5,999,016 = 51 =
mithin mehr, als genehmigt 62,706 fl. 51 fr.

Diese ganze Summe kann aber nicht als Mehraufwand betrachtet werden. Um den wirklichen Mehraufwand darzustellen, müssen von derselben vor Allem folgende durchlaufende Posten in Abzug kommen:

- 1) Der Mehraufwand für Entscheidungsgebühren der Aemter mit 3,734 fl. 38 fr.
- 2) Der Mehraufwand bei den Kosten der Untersuchungen und Bestrafungen mit 18,780 = 18 =
- 3) Das von der Amtskasse vorschussweise bezahlt werdende Postporto, welches in der Steuerkasse wieder in Einnahme erscheint, mit 25,768 = 14 =

Im Ganzen müssen daher abgezogen werden 48,283 fl. 10 fr.

Es bleibt also, einige andere kleinere durchlaufende Posten nicht in Betracht gezogen, bei dem ganzen Etat von beinahe 6 Millionen nur ein wirklicher Mehraufwand von 14,423 = 41 =

Dieser erläutert sich wie folgt:

I. Ein Mehraufwand gegen das Budget fand statt:

- a. bei dem Titel „Bezirksjustiz und Polizei“ mit 6,071 fl. 34 fr.

Es kam zwar bei der Position Gehalte der Thierärzte eine bedeutende Ersparniß (18,351 fl. 40 fr.) vor; allein es war dagegen unter den Positionen:

- „Gehalte des Personals der Localpolizei“ (in Baden),
- „Gefängnißerfordernisse“ (wegen gestiegener Holzpreise),
- „Unglücksfälle und ihre Verhütung,“
- „Für uneheliche Kinder,“
- „Sonstige Ausgaben“ (Zehntablösung);

ein Mehraufwand erforderlich.

- b. Bei der Gensd'armerie 20,900 = 43 =

wegen Verstärkung der Zollschutzwache beim Anschluß an den Zollverein (6,890 fl.), wegen Vermehrung des Corps um 6 Mann nach Heidelberg, wegen Einstandsgeldern u. s. w.

- e. Bei dem Titel „Künste und Wissenschaften“ 2,439 = — =

weil die Befoldungen der Plantageninspectoren, für welche im

Budget nichts mehr vorgesehen war, nur nach und nach abgingen.

d. Milde Fonds, wegen des statutengemäßen Zuschusses zur Generalwittwenkasse 16,041 fl. 52 fr.

e. Beim Wasser- und Straßenbauetat 128,779 = 37 =

in Folge gestiegener Materialpreise und sodann durch den Bau mehrerer Straßen, für welche im Budget keine Fonds vorgesehen waren.

f. Bei den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben 10,624 = 36 =

und zwar wegen Erbauung der Eisenbahn (8,752 fl.), für Reisen mehrerer Aerzte nach Baiern, für Waldvermessungs- und Abschätzungskosten.

In dieser Weise berechnet sich der Mehraufwand im Ganzen auf 184,857 fl. 22 fr.

Es muß aber davon:

II. der Minderaufwand bei andern Positionen wieder in Abzug kommen, nämlich:

a. für das Personal und die Bureaubedürfnisse beim Ministerium des Innern, seinen Branchen und den Kreisregierungen 3,424 fl. 39 fr.
wegen vorübergehender Vacaturen.

b. Beim Unterrichtsweisen 24,882 = — =

wegen neuer Regulirung der Lehrergehälter, in Folge des Schulgesetzes vom 28. August 1835.

c. Beim Cultus 8 = 31 =

d. Heil- und Strafanstalten 132,815 = 29 =

insbesondere da der Bau des neuen Irrenhauses zu Achern nicht so schnell voranrückte.

e. Beim Landesgestüt 9,303 = 2 =

ebenfalls wegen Verzögerung des Baues des neuen Landesgestüts,

wornach mithin im Ganzen in Abzug kommen 170,433 fl. 41 fr.

und der oben angegebene wirkliche Mehraufwand von 14,423 fl. 41 fr.

wieder sich darstellt, und erläutert erscheint.

Beilage Nr. 88.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen

I. des Staatsministeriums,

II. des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten; mit Ausnahme der Postadministration,

III. des Justizministeriums

von den Jahren 1835 und 1836.

Erstattet

von dem Frh'n. v. Andlaw.

I.

Die 3 ersten Titel des Staatsministeriums

Civilliste,

Wittum,

Apanagen

geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Wenn man aus dem Budget des Staatsministeriums die Position „Landstände“ mit einer Ueberschreitung von 23,160 fl. 6 fr. ausscheidet, so zeigt sich keine Ueberschreitung der Voranschläge, sondern statt eines Mehraufwandes von 11,624 fl. 35 fr., vielmehr bei den Titeln V. VI. und VII.

Großherzogliches Cabinet,

Staatsministerium,

Verschiedene, und außerordentliche Ausgaben,

wo eine Ersparniß allein möglich ist, auf die Gesamtsomme von 58,000 fl., ein Minderaufwand von 13,112 fl. 23 fr., einzelner, durch besondere Umstände bedingter, höherer Anforderungen ungeachtet.

Die Schwankungen, vorzüglich in der letzten dieser 3 Positionen, sind die nothwendige Folge von Begebenheiten, welche dem Bereiche der Voraussicht größtentheils entzogen sind, und die Voranschläge haben daher hier keine sichere Basis.

Die Minderausgabe zeigt aber wenigstens einen Geist der Berechnung und der Sparsamkeit, während ein erhabener Wille, der dies ordnet, sich keine solchen Schranken setzt, wenn es gilt, aus eigenen Mitteln zu beglücken und wohlzuthun.

Ihre Commission findet keine weiteren Bemerkungen nöthig und trägt auf Anerkennung sämtlicher Titel dieses Ministeriums an.

II.

Das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zeigt in seinen einzelnen Titeln

- I. Ministerium,
- II. Gesandtschaften,
- III. Bundeskosten,
- IV. Verschiedene, und außerordentliche Ausgaben,

eine Gesamtüberschreitung der Boranschläge von	44,706 fl. 41 fr.
Diese fallen auf die Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten des Ministeriums und der Gesandtschaften mit	5,902 fl. 5 fr.
auf die Bundeskosten mit	15,860 fl. 53 fr.
endlich auf die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben mit	19,943 fl. 43 fr.
	41,706 fl. 41 fr.

Die beiden ersten Posten sind durch die Vorlagen hinreichend begründet.

Der dritte mußte jedoch wegen seiner, den Boranschlag verdoppelnden Summe von 20,000 fl. auf 39,943 fl. 43 fr. die Aufmerksamkeit Ihrer Commission rege machen.

Die specielle Darlegung der Rechnungen ließ jedoch nicht verkennen, daß dieser große Mehraufwand durch ungewöhnliche Verhältnisse herbeigeführt wurde, Reisen, Diäten und auf Reciprocität begründete Ehrengeschenke waren unvermeidlich, und es kann dieser Kostenaufwand daher auch nicht wohl beanstandet werden.

Wir tragen mithin auf Anerkennung sämtlicher Positionen dieses Ministeriums ebenfalls an.

III.

Das Justizministerium umfaßt 6 Titel:

- I. Ministerium,
- II. Oberhofgericht,
- III. Hofgerichte,
- IV. Rechtspolizei,
- V. Zucht- und Corrections-Anstalten,
- VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Gesamtheit dieser Titel weist eine Erhöhung der Ausgabe über die Boranschläge aus, jedoch in viel geringerem Grade, als es bei andern Zweigen der Verwaltung der Fall ist. Der Mehraufwand beträgt die Summe von 14,171 fl. 21 fr.

Unter Bezug auf die Erläuterungen der Regierung und den Bericht der zweiten Kammer konnte Ihre Commission, um schon Gesagtes nicht zu wiederholen, sich auf wenige Bemerkungen beschränken.

ad. I. (Ministerium) ist die Ueberschreitung unbedeutend und erläutert.

ad. II. u. III. (Oberhofgericht und Hofgerichte). Der Mehraufwand für Besoldungen war zunächst die Folge der

eingetretenen Veränderung in dem Bezug der Vortragsgelühren, Controlgelühren u. s. w., und ist mithin nur als durchlaufender Posten zu betrachten.

Bedeutende Personalveränderungen in den obersten Stellen des Oberhofgerichts haben bewirkt, daß die Gesamtüberschreitung bei dem Justizministerium überhaupt eine höhere Summe erreichte.

Der große Mehrbetrag bei der Position: Gehalte der Hofgerichte (von 15,388 fl. auf 22,525 fl. 36 fr.) wird durch einen Irrthum erklärt, der bei der Aufstellung der Voranschläge unterlief.

Das Oberhofgericht zeigt einen Minderbetrag von 2,983 fl. 10 fr.
die Hofgerichte hingegen einen Mehraufwand von 2,299 fl. 35 fr.

ad. IV. Dieser Titel (Rechtspolizei) weist noch eine Ueberschreitung von 15,552 fl. 23 fr.
aus, nach Abzug einer Minderausgabe von 10,379 fl. 31 fr.

Diese letztere entstand aus einer doppelten Ursache, weil einmal die beschlossene Befoldungsvermehrung der Amtsrevisoren nicht sogleich allgemein erfolgte, und sodann die auf 4,500 fl. berechnete Position für Zug-, Dienst-Übergabs- und Visitationkosten nur 462 fl. 10 fr. betrug. Etwas mehr als die Hälfte des ersten Ersparnisses von 6,214 fl. 41 fr. wird mit 3,455 fl. 4 fr. wieder durch die Gehalte der Dienstverscher absorbiert, was übrigens als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Weniger klar ist jedoch die zweite Ersparniß von 4,037 fl. 50 fr. auf einen Voranschlag von 4,500 fl. Voranschläge sollen doch wohl auf Durchschnittsberechnungen beruhen, obschon diese allerdings von Zufällen, besonders in dem vorliegenden Falle, abhängen. Allein eine Ersparniß, die beinahe dem Betrag der ganzen Anschlagssumme gleichkömmt, dürfte die Vermuthung erwecken, als sei die verlangte Summe überhaupt viel zu hoch gegriffen.

Es kann allerdings nur mit Dank erkannt werden, wenn die Zugkosten sich vermindern, weil hierin der Beweis liegt, daß die Nachteile eines häufigen Beamtenwechsels, besonders bei Stellen, wo ein solcher so schädlich wirkt, vermieden wurden; es sind aber in diesem Posten auch die Visitationkosten begriffen; eine Ersparniß an dieser Summe würde Ihrer Commission hier weniger zweckmäßig erscheinen. Die erhobenen nähern Erläuterungen erkennen an, daß aus Mangel an hinreichender Erfahrung über den erforderlichen Betrag dieser Position der Budgetsatz für 1833 und 1834 zu hoch gegriffen wurde, was schon aus dem Umstande klar wird, daß in dem Budget für 1839 und 1840 nur 1000 fl. jährlich hiefür aufgenommen wurden.

Die bedeutendern Erhöhungen der übrigen Beiträge sind ebenfalls durchlaufende Posten, welche die Steuerverwaltung wieder als Einnahme verrechnet.

ad. V. (Zucht- und Correctionshäuser). Dieser Titel zerfällt eigentlich in 2 Theile, die Ihre Commission zusammenstellt, obgleich die Regierungsvorlage den ersten Theil von dem zweiten trennte.

Der Erste enthält nämlich die Einnahmen, Lasten- und Verwaltungskosten der Zucht- und Correctionshäuser, welche die einzigen s. g. eigenen Einnahmen des Justizministeriums bilden, weshalb sie nicht ungeeignet dem betreffenden Titel des eigentlichen Staatsaufwandes hier vorgesezt werden dürften.

1) Eine wesentliche Erhöhung der Einnahme trat eigentlich nur bei dem Selbstbetrieb der Gewerbe ein, der in einer erweiterten Ausdehnung allerdings erfreulich genannt werden kann, insofern nicht durch eine drückende Concurrenz der arbeitenden Klasse des Orts dadurch Beeinträchtigungen ihres Verdienstes zugehen.

Zu verschiedenen Zeiten wurden in der hohen ersten Kammer Betrachtungen in diesem Sinne lebhaft unterstützt, und deren Berücksichtigung von den Regierungsbänken zugesagt.

Ihre Commission verkennt die Schwierigkeit von Maasregeln nicht, die bezweckten Ansprüche zu vermitteln, welche, meistens gleich beachtenswerth so oft sich wechselseitig bekämpfen.

Wir zweifeln nicht, daß die hohe Regierung diese Verhältnisse genau überwachen werde, damit einem möglichen

Herabdrücken des Arbeitsverdienstes unter ein billiges Maas, mit Rücksicht auf Localität und Zeitumstände, vorgebengt werde.

Die übrigen Positionen sind hinreichend erklärt, und bieten keinen erheblichen Stoff zu weitem Bemerkungen.

Die Gesamteinnahmen betragen 71,852 fl. 17 fr.
die hierauf ruhenden Ausgaben 30,112 fl. 18 fr.

2) Der hohe Unterschied des Aufwands für Gebäude und Grundstücke bei dem eigentlichen Staatsaufwand für Zucht- und Correctionshäuser zwischen dem Voranschlag mit 4,200 fl. und der Effectivausgabe mit 7,647 fl. 11 fr., wird durch Bauveränderungen in Freiburg begründet, welche auf Sanitäts- und Polizeirücksichten beruhen.

Die Ihrer Commission hierüber mitgetheilten Erläuterungen ließen allerdings nicht verkennen, daß diese Rücksichten plötzlich eintraten, und Gefahr mit dem Verzug verbunden war.

Weitere Ueberschreitungen fanden bei dem Aufwand für Kleidungsstücke mit 1,640 fl. 12 fr.
für Bettwerk 1,123 fl. 14 fr.
für Heizungskosten 1,312 fl. 55 fr.
für Bureaufosten 791 fl. 18 fr.

statt, welche die Regierungsvorlagen erklären.

Die Minderausgabe von 6,164 fl. 7 fr.
für Lebensmittel, auf deren erhöhte Preise die Voranschläge berechnet waren, und welche diese Höhe nicht erreichten, erscheint durch die Erläuterung der Regierungskommission gerechtfertigt; für Religions- und Schulunterricht waren 600 fl. berechnet, verausgabt wurden nur 230 fl. 58 fr.

Ihre Commission zweifelt nicht, daß durch ein inniges Zusammenwirken der Geistlichkeit und der weltlichen Behörde allmählig die wohlthätigen Zwecke auch wirklich erreicht werden, die man durch Aufnahme dieser Position in das Budget überhaupt im Auge hatte.

Der Minderaufwand für Belohnungen und Gnadengaben mit 917 fl. 23 fr. ist wieder in der Rubrik „Besoldungen und Gehalte“ in Ausgabe gebracht.

Die Zucht hauswache verursachte einen Mehraufwand von 2,409 fl. 19 fr., als Folge des zunächst für das Oberland sehr bedauerlichen Umstands, daß Freiburg keine Garnison besitzt, wodurch sich die Bewachungskosten höher herausstellen, als sie berechnet waren.

Der Titel weist in seiner Totalsumme eine Ersparniß von 5,710 fl. 36 fr. aus, welche aber nur als scheinbar anzusehen ist, wenn man bedenkt, daß von 50,000 fl., die zu dem Bau eines Zuchthauses in Bruchsal, für Gefangene weiblichen Geschlechts bewilligt worden waren, 11,413 fl. 34 fr. nicht verausgabt und die Preise der Lebensmittel um 6,164 fl. 7 fr. zu hoch berechnet waren.

ad. VI. (Verschiedene und außerordentliche Ausgaben). Die bedeutende Erhöhung der Ausgaben von 4,660 fl. 21 fr. rührt von der Verlegung des Hofgerichts von Meersburg nach Constanz und die um mehr als das Bierfache zu nieder berechneten Zugskosten her, und gehört mithin Administrationsmaßregeln an, deren Beurtheilung außer dem Ermessen und der Aufgabe Ihrer Commission liegt.

Wir schließen mit dem Antrag, sämtliche Posten der Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums anzuerkennen.

Beilage Nr. 89.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums, einschließlich der Pensionen für die Jahre 1835 und 1836.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der eigentliche Staatsaufwand für die sechste Abtheilung: Finanzministerium, mit Einschluß der Pensionen, hat nach den Nachweisungen für die Jahre 1835 und 1836 4,691,993 fl. betragen, und somit den, mit 4,609,164 fl. verwilligten Budgetsatz um 82,829 fl. überschritten.

Bei den ersten 4 Titeln haben für jeden einzelnen Titel im Ganzen nicht allein keine Ueberschreitungen stattgefunden, sondern es sind sogar noch Ersparnisse, zusammen im Betrage von 5,194 fl., eingetreten. Der Mehraufwand bei einzelnen Positionen der ersten 3 Titel, nämlich bei den Bureaukosten, rechtfertigt sich genügend durch das Steigen der Holzpreise, wodurch natürlich die Kosten für Feuerung anwachsen mußten.

Bringt man die Pensionen von dem ganzen Betrage der Ausgaben in Abzug, so beträgt die Ueberschreitung der Budgetsätze nur 28,094 fl., der Minderaufwand dagegen 16,558 fl., mithin verbleiben nur 11,536 fl., als Ueberschreitung.

Hieraus participiren die Titel 5 und 10. Nach den hierüber gegebenen Erläuterungen möchte jedoch die Ueberschreitung nicht beanstandet werden.

Minder als diese Ueberschreitungen möchte die Ersparniß bei Titel 6 befriedigen, wodurch wir die, für Beförderung des Bergbaues verwilligten Summen nicht zur Hälfte erschöpft und im Jahr 1835 nur 6,120 fl., im Jahr 1836 sogar nur 2,512 fl. verwendet, mithin in beiden Jahren 11,363 fl. erspart finden.

Noch geringer scheint die Verwendung in der nächsten Budgetperiode sich darzustellen.

Wenn auch die Ertheilung von Bergbauprämien nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828 bis zu diesem Jahre gewissen Bestimmungen unterlag, und hiernach die Ersparniß von nicht voranzusehenden Umständen abhing, so möchte es

wünschenswerth sein, wenn die disponibel gebliebenen Fonds zur geognostischen Untersuchung unseres besonders auch in dieser Beziehung so interessanten Vaterlandes hauptsächlich an solchen Orten durch Bohrversuche wollten verwendet werden, an welchen geognostische Verhältnisse auf das Vorkommen von Steinkohlen, Gyps oder anderen nutzbringenden Fossilien schließen lassen.

Der Schuldentilgung und der Zehntablösung sehen wir die budgetmäßigen Summen gewidmet. Bei den Pensionen (Titel 9) sehen wir den Budgetsatz von 1,507,200 um 71,293 fl. überschritten, wovon auf das Jahr 1836 17,062 fl. mehr kommen, als auf das Jahr 1835. Die Ueberschreitung, welche sich im Jahr 1834 etwas vermindert hatte, ist daher wieder im Zunehmen.

Der wirkliche Zugang hat im Jahr 1835 den Budgetsatz nur um 685 fl. überschritten; der Abgang dagegen ist um 11,278 fl. unter dem Anschläge geblieben. Weit größer ist der Zugang im Jahr 1836 gewesen; er hat in diesem Jahre 5,538 fl. über den Budgetsatz betragen. Der Abgang ist aber dem vom Jahr 1835 ziemlich gleich gekommen.

Bei den Sterbquartalen ist in dem ersten Budgetjahre eine kleine Minderausgabe vorgekommen, dagegen aber ist der Aufwand im zweiten um 1400 fl. gestiegen.

Es rührt somit die Ueberschreitung bei weitem im höchsten Betrage von dem ungünstigen Resultate des Abgangs her, weil aber dieser von der hohen Regierung nur in so weit abhängt, als die Reactivirung definitiv oder nur provisorisch zur Ruhe gesetzter Diener zulässig wird, solche Fälle aber immerhin nur selten vorkommen, so möchte die Ueberschreitung keine Beanstandung finden.

Die Pensionslisten, welche wir durchgegangen, haben uns keinen Stoff zu besondern Bemerkungen geboten; wir wollen aber im Hinblick auf die, in neuester Zeit durch die Gesetzgebung noch vermehrte Last der Pensionsansprüche der Hoffnung nicht zu sehr vertrauen, daß der Pensionsetat schon in der nächsten Zeit namhaft sollte vermindert werden können.

Wir dürfen uns jedoch der Ueberzeugung hingeben, daß die hohe Regierung schon selbst durch Anwendung der geeigneten, ihr zuständigen Mittel dem zu erwartenden Antrage begegnen werde, ohne auf der andern Seite gerechte Ansprüche zu verkümmern, oder durch Verzögerung nothwendiger Pensionirungen einen nachtheiligen Einfluß auf die Verwaltung zu gestatten.

Nichts desto weniger aber halten wir den, im Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch für berücksichtigungswerth, daß die hohe Regierung für die Anstellung niederer Diener aller Branchen, sowohl nach Zahl als Gehalt, ein Regulativ feststellen möchte.

Wir schließen nun mit dem Antrage: Die hohe Kammer wolle dem Antrage der zweiten Kammer auf Anerkennung der Nachweisungen des Finanzministeriums und Nachbewilligung der Ueberschreitung von 82,829 fl. 38 fr. beitreten.

Beilage Nr. 90.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende, Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren delfalligen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Feindes- oder Felndestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes nach richterlichem Erkenntniße das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich verursacht hat.

Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt, und nach richterlichem Erkenntniße der Eigenthümer in gewinnfächtiger oder anderer böser Absicht den Schaden verschuldet hat.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5. bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

- 1) die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können;
- 2) die Eigenthümer der in §. 16. Nr. 2 und 3 bezeichneten, besondres feuergefährlichen Gebäude.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr Statt.

§. 9.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes Gebäude nach dem, durch Schätzung von Sachverständigen festgesetzten gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Werth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 7. ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8. von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten Gebäude dürfen bei anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, versichert werden.

§. 11.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude zugleich bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfshundert Gulden, oder im Falle der

Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Versicherungsgesellschaft.

§. 12.

Wird die Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erst nach eingetretenem Brandfall entdeckt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landes-Versicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§. 13.

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 12. bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Anforderung aus anderen Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 14.

In den Fällen des §. 12. ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 15.

Die Mittel zur Erfüllung der von der Feuerversicherungsanstalt übernommenen Verbindlichkeiten bei vorkommenden Feuerschäden, wie zur Bestreitung des nothwendigen Verwaltungsaufwandes und der sonst der Anstalt obliegenden Zahlungen werden aufgebracht durch Umlage auf sämtliche eingezeichnete Gebäude, nach Verhältniß ihrer (gemäß dem §. 9. ermittelten) Versicherungssummen.

§. 16.

Der Umlagefuß ist für sämtliche versicherte Gebäude gleich, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Von Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, wird nur die Hälfte des, auf ihr Versicherungscapital fallenden, Beitrags erhoben.
- 2) Das Doppelte des Beitrags wird bezahlt von Gebäuden, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, und zwar für denjenigen Theil des Gebäudes, in welchem sich die feuergefährliche Einrichtung befindet. Die übrigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrag nicht unterworfen.
- 3) Auf gleiche Weise wird das Dreifache des Beitrags von Gebäuden mit größeren Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Art entrichtet.

Welche Gattungen von Einrichtungen zu der einen und zu der andern Klasse gehören, wird jeweils von Unserem Ministerium des Innern durch Verordnung bestimmt.

Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen einzelnen Gebäude, welche der besondern Klassificirung unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen. Dem Eigenthümer, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, steht es frei, binnen einer unersprechlichen Frist von vierzehn Tagen die Entscheidung der Kreisregierung zu begehren, welche nach Vernehmung beider Theile darüber erkennt, mit Vorbehalt des Recurses an Unser Ministerium des Innern, das in letzter Instanz entscheidet.

§. 17.

Die Feuerversicherungsanstalt genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postporto-Freiheit.

§. 18.

Für die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erhalten die Orts- und Bezirkseinnnehmer die angemessene Gebühr. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 19.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

II.

Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Versicherung.

§. 20.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmezeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths, als Betrag der Versicherungssumme, enthält.

Höfe mit eigener Gemarkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 21.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 22.

Die Wirksamkeit der Versicherung hängt nicht von der Aushändigung dieses Auszugs ab, sondern beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abschnitt III. dieses Gesetzes.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbauen abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das, an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lang über, bis eine neue Versicherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist.

Will der Eigenthümer eines zerstörten Gebäudes dasselbe nicht wieder aufbauen, so hat er zum Zweck der Befreiung von weiteren Beiträgen die Anzeige hievon bei der Staatsbehörde zu machen, und im Fall, wo er von der Versicherungsanstalt eine Vergütung zu fordern hat, zugleich darauf zu verzichten.

§. 23.

Jeder Eigenthümer eines neu errichteten beitragspflichtigen Gebäudes ist verbunden, dasselbe nach seiner Vollendung oder längstens bis zum 1. Dezember des Jahrs zur Versicherung bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths anzumelden. Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat in demselben Zeitraum in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werthe bedeutend erhöht, oder durch Baufähigkeit bedeutend vermindert worden ist. Werthveränderungen unter Ein Zwanzigtheil der Versicherungssumme bedürfen keiner Anmeldung. Ueber die rechtzeitig geschehenen Anmeldungen ist den Hauseigenthümern Bescheinigung zu ertheilen und ein Verzeichniß zu führen.

§. 24.

Im Monat Dezember jeden Jahres besichtigt eine Commission des Gemeinderaths die angemeldeten Gebäude, und trägt zugleich bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht sämtlicher Gebäude im Bereich der Gemeinde die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen, in so weit sie hätten angemeldet werden sollen (§. 23.), von Amtswegen in dem Verzeichniß nach. Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Anstalt, oder zur Veränderung des Versicherungswerthes geeigneten Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungsanstalt ernannt zwei, die Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

Ueber das Ergebnis der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung, oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Tare als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom 1sten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 25.

Dem Gebäude-Eigenthümer steht das Recht auf eine Revision der Abschätzung zu. Das Revisionsgesuch geht unter den Förmlichkeiten der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt. Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz, nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei anderen beeidigten Sachverständigen, die, je einer, von dem Beschwerdeführer, der Feuerversicherungsanstalt und dem Bezirksamt ernannt werden.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungswerth, auch wenn derselbe unter dem Betrag der ursprünglichen Abschätzung steht.

§. 26.

Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen

Gebäude, oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersteren schon wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Bei Gebäuden, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert worden sind, muß jedenfalls die Anmeldung und nachträgliche Ergänzung der Versicherung nach Vollendung desselben innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Abschätzung und Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

§. 27.

Außer den, im §. 26. bezeichneten, Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht Statt.

§. 28.

Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision der Versicherungssummen aller Gebäude Statt. Die hiernach sogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen der Versicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalrevision geschehen ist. Dem Ermessen Unseres Ministeriums des Innern ist überlassen, diese Revision in einzelnen Orten und Bezirken erforderlichen Falls schon früher eintreten zu lassen.

§. 29.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, und der Verwaltungsrath sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Specialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus anderen Anlässen zur Kenntniß von Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Das Ergebniß der Specialrevision wird gleich jener der Generalrevision behandelt.

§. 30.

Die Vornahme der allgemeinen Revision im Lande, wie in einzelnen Orten und Bezirken, geschieht durch die Bezirks-Staatsbaumeister, oder deren von Unserem Ministerium des Innern zu ernennende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon die Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernannt.

Die Specialrevision (§. 29.) geschieht nach Anleitung des §. 25.

§. 31.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahme- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Die Kosten der im Monate Dezember jeden Jahres vorzunehmenden Umgänge und Abschätzungen in den Gemeinden tragen die betreffenden Gemeindefassen in so weit, als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten mitwirken.
- 2) Die Kosten der von den Gebäudeeigenthümern verlangten Revisionen sind von ihnen selbst zu tragen, wenn das Erkenntniß gegen ihr Gesuch ausgefallen ist.

- 3) Desgleichen trägt der Eigenthümer die Kosten der nach §. 29. von Amtswegen angeordneten Specialrevision im Falle einer mehr als ein Fünftheil betragenden Tarherabsetzung, und
- 4) die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 26.
- 5) An den Kosten der Generalrevision tragen die Gemeinden die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.
- 6) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letzteren besorgt, desgleichen die Fertigung der Auszüge aus demselben zur Abfassung des Generalkatasters.
- 7) Für die Fertigung der Anmeldungsbescheinigungen (§. 23.) ist Nichts, für die Auszüge der einzelnen Einträge aus dem Versicherungsbuche (§. 21.) hat der Gebäudeeigenthümer, wenn er sie verlangt, dem Rathschreiber die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§. 32.

Die Werthangabe von Seiten der Eigenthümer (§. 23.), sowie die Abschätzung und jede Revision durch Sachverständige, beziehungsweise die Aufnahme in die Feuerversicherung, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Es ist ausschließlich in Anschlag zu bringen:
 - a. der zur Zeit der Angabe oder Schätzung vorhandene Werth der in dem Gebäude steckenden Materialien, insofern sie verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln ausgesetzt sind;
 - b. der Werth des zur Bearbeitung der zerstörbaren Baumaterialien und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns. Bei Gebäuden, die nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befinden, ist der volle Betrag des Arbeitslohns in demselben Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes a. ermittelte Werth der in dem Gebäude steckenden Baumaterialien zu jenem Werthe steht, den diese Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.
- 2) Den Werthbestimmungen sind die zur Zeit der Vornahme geltenden Ortspreise zu Grunde zu legen.
- 3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Berechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- 4) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.
- 5) Die Tare und also auch die Versicherungssumme ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. Die Tare, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschätzungssumme unter fünfzig Gulden steht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
- 6) Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe kommen die Bestimmungen des §. 551. der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 33.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

III.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und von der Entschädigungsfestsetzung.

§. 34.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch die Löschmaßregeln völlig zerstört, oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufräumens übersteigenden Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insofern diese nicht schon (§. 32. Nr. 1. a.) von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. 35.

Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwande verhalten, welcher nothwendig wäre, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit sie versicherbar ist, von Grund aus neu aufzuführen. Dieses Verhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln.

§. 36.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Gebäudewerths, insofern sie die Summe von Ein Hundert Gulden nicht übersteigen, ist der erforderliche Reparaturaufwand an Material und Arbeitslohn abzuschätzen und zu vergüten.

§. 37.

Werden unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, bei einem Brande in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt, so steht den Eigenthümern gleichfalls ein Anspruch auf Schadloshaltung an die Versicherungsanstalt nach vorgängiger Schätzung zu.

§. 38.

Wird ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungssumme des alten Gebäudes. Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen. Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung

anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben, erforderlichen Falls, durch eine von ihm und den beim Baue verwendeten Werkmeistern zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

§. 39.

Hat ein beschädigter Theilnehmer der Feuerversicherungsanstalt bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen Brand oder durch Feuerlöschmaßregeln ganz oder theilweise verloren, so ist demselben auf beigebrachte Bescheinigung über den Werth des Verlustes gleichfalls eine, mit der bisherigen Versicherung im Verhältniß stehende, Vergütung aus der Anstalt zu entrichten.

§. 40.

Ereignet sich ein Brandschaden an einem von Grund aus neu aufgeführten beitriftspflichtigen Gebäude, es mag an die Stelle eines alten früher versicherten erbaut worden sein oder nicht, nach geschehener Anmeldung zur Versicherung, aber bevor die verlangte alsbaldige Abschätzung und Aufnahme in die Feuerversicherung erfolgt ist, so hat der Beschädigte einen Anspruch auf volle Entschädigung, und es ist der Werth des beschädigten oder zerstörten Gebäudes nach den Bestimmungen des §. 38. (am Ende) zu ermitteln.

In diesem Fall ist der Beitrag zur Feuerversicherung nachträglich von dem ermittelten Werth des Gebäudes zu berechnen, und für das ganze laufende Jahr, in welchem der Brandschaden sich ereignet hat, zu erheben.

§. 41.

Die Bezirksämter sind angewiesen, in der Regel sogleich und längstens binnen drei Tagen nach Anzeige eines Brandfalls eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen, und den Schaden durch die im §. 24. bestimmte Abschätzungscommission in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung abschätzen zu lassen, entstehende Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen, den Beschädigten über das Ergebniß zu vernehmen, und nach geschlossenen Verhandlungen das Resultat der Schadensabschätzung sowohl dem Beschädigten, als dem Verwaltungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 42.

Dem Beschädigten, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen bei dem Bezirksamt vorzutragen, welches den Staatsbaumeister und zwei weitere beeidigte Sachverständige mit Revision der Abschätzung des Schadens auf der Brandstätte beauftragt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der Summen kommen die Vorschriften des §. 551. der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 43.

Vor geschehener Besichtigung, Taxation oder Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Taxation geht dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 44.

Die Bezirksämter haben bei der im §. 41. aufgetragenen Verhandlung zugleich von Amtswegen über die Entstehungsurache des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und die geschlossenen

Acten dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt einzusenden, es sei denn, daß sich der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzuleiten ist.

§. 45.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebnis der Abschätzung und die Leitung der polizeilichen Untersuchung nichts zu erinnern findet, so übergibt er die Acten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Recurses an Unser Ministerium des Innern, über die Größe der Brandenschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5.), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandenschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht Statt.

§. 46.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite, der Regreß gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen Statt gefunden haben.

§. 47.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle trägt die Staatskasse.

Die Kosten der Abschätzung des Feuerschadens trägt die Feuerversicherungsanstalt, beziehungsweise bei eintretender Tarrevision der unterliegende Theil.

IV.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandenschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen hat, daß die Wiederherstellung ungefähr bis zu diesem Betrag fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens. Beträgt die Entschädigung unter fünfzig Gulden, so wird sie alsbald nach erfolgter Festsetzung ihres Betrags in ungetrennter Summe geleistet.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, die Vorausbezahlung in angemessenen Abtheilungen zu gestatten.

§. 49.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in den bezeichneten Fristen ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren, zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

§. 50.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschungsmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von Unserm Ministerium des Innern, mit Berücksichtigung der auf dem Brandentschädigungskapital haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, Nachsicht ertheilt werden.

§. 51.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Plage oder Hofraume, worauf das durch Feuer- oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen.

§. 52.

Eine Verlegung des Bauplazes auf eine oder mehrere andere Stellen kann auf Ansuchen des Eigenthümers innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks von Unserm Ministerium des Innern gestattet werden.

§. 53.

Auch gegen den Willen des Eigenthümers kann die Verlegung der Baustelle aus Gründen des öffentlichen Nutzens, jedoch nur in demselben Gemeindebezirk, in den Formen des §. 19. des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 durch die Staatsbehörde angeordnet werden.

§. 54.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 52 und 53 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Vorseinigung zu eröffnen.

§. 55.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 51. auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 56.

In den Fällen der §§. 52 und 53. bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, in soferne sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der frühern Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund- oder Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 54.) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

§. 57.

Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Actes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§. 58.

Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hülfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, vor dem Gemeinderath protokolirter Uebereinkunft veräußert, oder im Wege der Hülfsvollstreckung versteigert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maasse ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6 und 11. fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterspandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 59.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren.

V.

Von der Repartition der Brandschäden und den Beiträgen zur Anstalt.

§. 60.

Alle im Laufe eines Kalenderjahrs vorkommenden und ermittelten Brandentschädigungsbeträge, nebst den für die aufgenommenen Entschädigungscapitalien (§. 49) erwachsenen Zinsen, und dem übrigen von der Anstalt jährlich zu bestreitenden Aufwand, zusammen gerechnet, bilden die Summe, zu deren Aufbringung die Repartition nach dem für dasselbe Jahr angefertigten Generalkataster sämmtlicher zur Brandversicherung immatriculirter Gebäude nachträglich zu geschehen hat.

Die Umlagen werden nach Kreuzern und halben Kreuzern auf jedes hundert Gulden der einzelnen Feuerversicherungssummen berechnet.

§. 61.

Die Beiträge sind auch von allen abgebrannten Gebäuden, nach Verhältnis ihrer zur Zeit des Brandes bestandenen Versicherungssummen, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederaufbau das Verhältnis der künftigen Beitragspflicht auf den Grund neuer Abschätzung und Versicherung regulirt wird, oder bis der Eigenthümer

§. 67.

Die Erhebung und Auszahlung der Beiträge, so wie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirks-Einnehmer.

§. 68.

Ueber Einnahmen und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

VII.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 69.

Unser Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes, wie zur Verwaltung der Fonds der Feuerversicherungsanstalt erforderlichen Vorschriften ertheilen.

§. 70.

Sogleich nach erfolgter Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes und der erforderlichen Vollzugsverordnungen beginnt die neue Einschätzung sämtlicher bei der Feuerversicherungsanstalt immatriculierten oder neu angemeldeten Gebäude durch die im §. 30. bestimmte Generalrevisions-Commission.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.

§. 71.

Sobald die erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ist, tritt mit dem Anfang des darauf folgenden Kalenderjahrs das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit, und bilden die darauf festgesetzten Versicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

§. 72.

Greignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der ersten Generaleinschätzung, so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund der bisherigen ältern Versicherungssumme und nach den Bestimmungen der frühern Gesetze.

§. 73.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hierbei sowohl als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

§. 74.

Die dermaligen Schulden der Feuerversicherungsanstalt gehen auf die neu eingerichtete Anstalt über.

§. 75.

Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung dieser Schulden wird, außer der im §. 60. bezeichneten ordentlichen Jahressumlage, noch eine außerordentliche Umlage von jährlich zwei Kreuzer von hundert Gulden des Versicherungscapitals von sämmtlichen Mitgliedern der Anstalt so lange erhoben, bis die Schulden gänzlich abgetragen sind.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 24. Juni 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 91.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur näheren und festen Bestimmung der polizeilichen Einwirkung auf das Fahrnißversicherungswesen haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefähr unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Controle.

§. 2.

Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuergefähr ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatsurlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum erhalten.

§. 3.

Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswerth dreißigtausend Gulden übersteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Versicherung bei fremden, mit Staatsurlaubniß nicht versehenen, Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

§. 4.

Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuergefähr darf den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

§. 5.

Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten ist dagegen gestattet.

§. 6.

Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht die Anzeige hiervon dem Gemeinderath gemacht worden ist, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch erscheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage ertheilt hat.

§. 7.

Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen 4 Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern.

Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher ertheilte Bescheinigung von Amtswegen zurückzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittlern Betrage berechnet worden ist.

§. 8.

Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittlung seines Werths unter vier Fünftel der Versicherungssumme zurückzunehmen.

§. 9.

Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die ihr ertheilte Betriebsbewilligung zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes mit dem Tag der Aufkündigung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist.

§. 10.

Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, verfällt in eine Geldstrafe bis Einhundert fünfzig Gulden, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern oder bereits erhalten hat, als dem Staate verfallen zu erklären.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne specielle Staatsverlaubniß (§. 3.) versichert hat.

§. 11.

Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungs-Anstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis Fünfhundert Gulden, und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären.

§. 12.

Wenn die Versicherungssumme den, durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zulässig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§. 7.) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis Einhundert Gulden zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welcher die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt.

§. 13.

Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht, oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insoferne nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 14.

Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamts darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungssache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Acten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittlung zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldhaftigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis Fünfhundert Gulden belegt, und es kann denselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dies geschehen.

§. 16.

Die Geldstrafen und die dem Staate verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landes-Feuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angezeigten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln.

deln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird. Die Gefängnißstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

§. 17.

Die in diesem Gesetze gedrohten Strafen werden von den Gerichten erkannt.

§. 18.

Die Verordnungen vom 4. Mai 1829, Regierungsblatt No. XI, vom 2. April 1835, Regierungsblatt No. XIX, vom 4. März 1835, Regierungsblatt No. XXIV, und vom 25. April 1836, Regierungsblatt No. XXIX, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 26. Juni 1839.

Im Namen der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.

Beilage Nr. 92.

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 32sten öffentlichen Sitzung bei der Anwesenheit von 52 Mitgliedern einstimmig beschlossen, die von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen der Amortisations- und Zehentklasse von den Jahren 1836—37 und 1837—38 für genügend zu erklären.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer habe ich die Ehre hiervon zur gefälligen dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 28. Juni 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Beilage Nr. 93.

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 32sten öffentlichen Sitzung das Budget der Postverwaltung für die Jahre 1839 und 1840 bei der Anwesenheit von 52 Mitgliedern einstimmig in der Weise bewilligt, wie der anliegende Etat zeigt.

Ich beehre mich, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer hievon zur gefälligen dortseitigen Berathung in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Mittermaier.

30110
9300
21283
39727
12480
15730
32300
90400
2073
12901

30110
9300
21283
39727
12480
15730
32300
90400
2073
12901

1. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
2. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
3. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
4. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
5. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
6. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
7. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
8. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
9. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung
10. Gehalt für die Beamten der Postverwaltung

Unterbeilage zu Nr. 93.

Voranschlag pro 1839 und 1840.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Lasten und Verwaltungskosten.

„Postverwaltung.“

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§§. 1 — 6. unverändert nach der Vorlage der hohen Regierung, unter Bezug auf das dritte Beilagenheft, Seite 5.	1,020,188.	1,020,188.
Ausgabe.		
Titel I. der Postämter.		
§. 1. Befoldungen der als Staatsdiener angestellten Beamten	44,200 fl.	
Hievon ab: die Emolumente	11,090	
	<hr/>	33,110.
§. 2. Gehalte für die Dienstgehülfen der Postämter	9,500.	9,500
§. 3. Gehalte und Lantienen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten	34,282.	34,282.
§. 4. Gehalte des untern Hülfspersonals	35,727.	35,727.
§. 5. Bureaukosten und Packmaterial	15,469.	15,469.
§. 6. Transportkosten	427,339.	427,339.
§. 7. Reparaturkosten	38,309.	38,309.
§. 8. Portovergütung an auswärtige Postanstalten	90,409.	90,409.
§. 9. Fremdes Transitporto	3,737.	3,737.
§. 10. In Abgang decretirtes Porto	13,091.	13,091.

	1839.	1840.
	fl.	fl.

Titel II. Generalpostkasse.

§. 11. Oberpostdirection,		
a. Besoldungen	20,500 fl.	
b. Gehalte	4,930 "	
c. Büreaufosten	2,230 "	
	<hr/>	
	27,660.	27,660.
§. 12. Commissions- und Inspectionskosten	2,500.	2,500.
§. 13. Gratificationen und Remunerationen	1,200.	1,200.
§. 14. Druck- und Buchbinderkosten	6,300.	6,300.
§. 15. Postillonsmonturen	8,000.	8,000.
§. 16. Anschaffung neuer Postwagen	15,000.	15,000.
§. 17. Postwagen-Aversen	1,600.	1,600.
§. 18. Baukosten	1,500.	1,500.
§. 19. Entschädigung und Ersatz	500.	500.
§. 20. Verschiedene Ausgaben	3,500.	3,500.
	<hr/>	
Summe der Ausgabe	768,733.	768,733.

Bilanz.

Einnahme	1,020,188.	1,020,188.
Ausgabe	768,733.	768,733.
	<hr/>	
Reine Einnahme	251,455.	251,455.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Weller.

Bohm.

1810	1820	
h.	h.	
27,800	27,880	a. Besetzungen
2,900	2,700	b. Gehalte
1,200	1,200	c. Pensionen
8,300	8,300	d. Gemeindef- und Zinsentlastungen
8,000	8,000	e. Pensionen und Pensionen
12,000	12,000	f. Pensionen und Pensionen
1,000	1,000	g. Pensionen
1,500	1,500	h. Pensionen
200	200	i. Pensionen
2,200	2,200	j. Pensionen
788,733	788,733	Summe der Ausgaben

1,030,188	1,030,188	Summe der Einnahmen
788,733	788,733	Summe der Ausgaben
241,455	241,455	Überschuss

Die Einnahme der Provinz im Jahre 1820 betrug 1,030,188 fl. Die Ausgaben derselben im Jahre 1820 betragen 788,733 fl. Der Überschuss der Einnahme über die Ausgaben im Jahre 1820 beträgt 241,455 fl.

1,030,188	1,030,188	Summe der Einnahmen
788,733	788,733	Summe der Ausgaben
241,455	241,455	Überschuss

Beilage Nr. 95.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Staatseinkünfte für 1835 und 1836, und zwar die Abschnitte: **IV. Salinenverwaltung, V. Berg- und Hüttenwerke, VI. Münzverwaltung, VII. Centralverwaltung der Forsten und Bergwerke, VIII. Steuerverwaltung.**

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

IV. Salinenverwaltung.

Die Ergebnisse dieses Zweiges der Staatseinkünfte sind in dem Ministerialvortrag Seite 23—25 vollständig dargestellt. Die Rechnungen lassen auf vortheilhaftere Verhältnisse schließen, als man sie nach Berücksichtigung der Betriebsfonds findet, doch ist auch schon der Mehrbetrag von 158,701 fl., um den die reine Einnahme über den Voranschlag beider Jahre zusammengenommen gestiegen sein soll, immer noch günstig. Es ist zu bedenken, daß die Steigerung des Reinertrages sich nothwendig in engen Gränzen halten muß, denn der inländische Verbrauch von Kochsalz kann sich, nachdem die Preise einige Zeit lang gleich geblieben sind, und so lange keine neuen Benutzungsarten dieses Stoffes hinzukommen, kaum stärker vermehren, als im Verhältniß zur Zunahme der Volksmenge; der auswärtige Verkauf aber mindert sich, und es wäre also nur noch durch eine Ersparung an den Erzeugungskosten mit Hülfe technischer Verbesserungen möglich, den Gewinn in höherem Maße zu vergrößern.

Nach den Rechnungen stellen sich in den beiden letzten Perioden die Durchschnittszahlen eines Jahres so:

	1833—34.	1835—36.
Ganze Einnahme	1331,492 fl.	1339,665 fl.
Ausgabe . . .	459,986 "	387,615 "
Rein	871,506 fl.	952,050 fl.

oder im Verhältniß zur Bruttoeinnahme 65,⁴ Proc. 71,¹ Proc.

Unter den Einnahmen ist die erheblichste der Erlös aus Speisesalz im inländischen Absatze. Die verkaufte Quantität betrug

1833	263,874 Centner, oder auf den Kopf der Einwohner	21 $\frac{1}{2}$ Pfd.
1834	267,258 "	21, ⁷ "
1835	279,743 "	22 $\frac{1}{2}$ "
1836	293,245 "	23 $\frac{1}{2}$ "
1837	295,124 "	23 $\frac{1}{2}$ "

Nach der Vergleichung der beiden letzten Jahre scheint demnach der Verbrauch auf den Kopf schon sein Maximum erreicht zu haben, indeß rühren kleinere Schwankungen in diesen Zahlen von den ungleichen Vorräthen der Kleinverkäufer her. Der Budgetsatz ließ nur auf eine mittlere Consumtion von 265,152 Centnern jährlich schließen. Die Verwendung in chemischen Fabriken, denen das Salz um geminderten Preis abgelassen wird, ist ihrer Natur mehr veränderlich; sie trug 1836 weniger ein als 1835, im Jahr 1837 aber wieder mehr, nämlich 6303 fl. Der Verkauf ins Ausland, für den 1834 noch 150,427 fl. eingenommen wurden, brachte in der jetzigen Periode jährlich nicht mehr volle 100,000 fl., nämlich 99,332 fl., 1837 aber sogar nur 76,593 fl. Diese Abnahme ist unvermeidlich und man hat sich längst darüber verständiget, daß sie nicht einmal sehr zu bedauern ist, da nur ein sehr mäßiger Gewerbsgewinn von dem verkauften Salze bezogen werden kann. Die Vertheuerung des Holzes muß in jedem Lande, wenn kein Reichthum an fossilen Brennmaterialien vorhanden ist, die Wirkung äußern, daß manche Gewerbe ihre Einträglichkeit verlieren, und auch wenn die Nachbarländer keine schwächere Nachfrage nach badischem Salze äußerten, so würde mit der Zeit durch die Nothwendigkeit, den Verkaufspreis zu erhöhen, der Absatz gelitten haben. Man verkauft theils mit Uebernahme von Frachtkosten, welche deshalb unter §. 23. in Ausgabe vorkommen, theils ohne dieselben. Jenes ist bei dem Absatze in den Canton Bern der Fall, wohin 1836 19,452 Str. zu 2 fl. 32 und 33 $\frac{1}{2}$ fr. abgesetzt wurden. Zieht man von der hiefür erlösten Summe von 49,418 fl. 8 fr. die auf den auswärtigen Absatz verwendeten Frachtkosten mit 23,092 fl. ab, so bleibt ein reiner Erlös von 26,326 fl. übrig, der nur 1 fl. 21 fr. für den Centner beträgt. Nur von Dürnheim, wo die Erzeugungskosten etwas niedriger stehen, als in Rappenaubach, kann man um diesen Preis Salz ohne Verlust abgeben. Der Verkauf von Viehsalz erweiterte sich nach der Preisermäßigung dergestalt, daß 1834 33,728 fl. und 1835 35,477 fl. eingingen. Von 1836 an trat wieder eine Verringerung ein, und 1837 verkaufte man nur für 20,736 fl.

Die Ausgaben verhalten sich so:

	Budget	Durchschnitt von 1835 und 1836	Gegen das Budget
Lasten	2,788 fl.	1,680 fl. 9 fr.	weniger 1,107 fl. 51 fr.
Allgemeine Verwaltungskosten	18,530 fl.	18,591 fl. 8 fr.	mehr 61 fl. 8 fr.
Besondere "	460,455 fl.	387,343 fl. 59 fr.	weniger 93,111 fl. 1 fr.
Summa	481,773 fl.	387,615 fl. 16 fr.	im Ganzen weniger 94,157 fl. 44 fr.

Die Kosten betragen 28,⁹ Proc. der Einnahme, in der vorhergehenden Periode 34,⁶ Proc. Was der Bericht der zweiten Kammer in Ansehung des Gefällverlustes bemerkt, scheint uns gegründet. Die Uebertragung eines Ge-

haltes von 1100 fl. unter §. 5., Besoldungen, hat in der Sache nichts geändert, weil der Angestellte schon durch Signatur die Staatsdienerrechte besitzt.

In den besonderen Verwaltungskosten ist fast durchgehends weniger ausgegeben worden, und für 1837 ist der Betriebsaufwand noch mäßiger. Indes sind diese Minderausgaben nicht alle für wahre Ersparungen zu halten, indem, wie die Erläuterungen zeigen, an Brenn- und Packmaterial keine so starke Nachschaffung vorgenommen wurde, wie früher. Auch 1837 scheint dies noch nicht geschehen zu sein, da hier für Brennmaterial nur 93,210 fl. 58 kr., also ungefähr soviel als 1836, und für Packmittel nur 67,814 fl. 1 kr., also weniger, ausgegeben wurden, freilich ohne die noch nicht vorliegende Abtheilung II. von 1838. — Im Budget waren auch diesmal, wie in der vorigen Periode (Bericht in dieser hohen Kammer, 2. Beil. Heft von 1837, Seite 397) Bauten und andere Veranstaltungen vorgesehen worden, die man später, bei nochmaliger Prüfung, unterließ. Wir erklären dies aus der Absicht der Verwaltung, sich gegen den Vorwurf der Ueberschreitung und des Mangels an Voraussicht zu sichern, dem sie sich aussetzen könnte, wenn eine solche Maafregel, die im Budget noch nicht berücksichtigt war, später beschlossen werden muß. Dies Bestreben scheint uns Lob zu verdienen, auch ist die Unterlassung eines beantragten und genehmigten Aufwandes bisweilen nur die Wirkung einer Veränderung in den Umständen, wodurch jener seine Zweckmäßigkeit verliert. Wenn indes auch erst später das Bedürfnis einer Maafregel zum Vorschein kommt, die bei der Entwerfung des Voranschlages, also 6—7 Monate vor dem Anfang der Statsperiode, sich noch nicht als dringend oder auch nur als zweckmäßig gezeigt hatte, so wird es an der nachträglichen Genehmigung niemals fehlen.

Die Frachtvergütung beim inländischen Verkaufe mußte mit der Ausdehnung desselben sich vergrößern; sie behauptet ziemlich gleiches Verhältniß zu dem Erlöse, indem sie 1834 : 5,² Proc., — 1835 : 5,³ Proc., — 1836 : 5,²⁴ Proc. der Einnahme aus Speisesalz zu dem vollen Preise war. Die Frachtkosten für das ausgeführte Salz haben sich, wie zu erwarten war, stark vermindert. Sie betragen in beiden Jahren 19 Proc. der Einnahme vom Ausland, 1834 noch 22 Proc., was daher rühren wird, daß gerade diejenigen Absatzwege vergeschlossen worden sind, bei denen der Salinenkasse die meisten Transportkosten zur Last fielen.

Der rechnungsmäßige Reinertrag der Salinenverwaltung beträgt im Durchschnitt von 1835 und 1836 an 46 fr. (45,⁹⁶ fr.) auf den Kopf der Einwohner, nach der mittlern Volksmenge von 1,242,530; diese Zahl müßte aber noch einige Berichtigung erhalten, weil wenigstens ein kleiner Theil des Gewinnes von dem Verkaufe in das Ausland herührt, was nur nicht leicht auszuscheiden ist.

Die Anerkennung der

Sinnahmen im Betrage von	2,879,331 fl. 50 fr.
und der Ausgaben von . . .	775,230 fl. 33 fr.

ist keinem Anstande unterworfen.

V. Berg- und Hüttenwerke.

In den Rechnungen wird der Bergbau, soweit er auf Staatsrechnung betrieben wird, von dem Hüttenbetriebe unterschieden. Man nimmt an, die in den Bergwerken gewonnenen Eisenerze würden baar verkauft und dagegen würde der Bedarf an Erzen wieder von den Hüttenwerken eingekauft. Da inzwischen die ärarischen Gruben alle ihre Erze an die Hüttenwerke des Staates abgeben, so sind die Einnahmen und die gleich großen Ausgaben bei den letzteren im Grunde nur durchlaufende Posten, und es kommt, wenn man einen besonderen Ertrag des Bergbaus ausmitteln will, lediglich darauf an, um welchen Preis man die abgelieferten Erze anschlägt. Geschieht dies nicht nach einem gewissen

Marktpreise, sondern nach irgend einer anderen Annahme, so hat das Ergebniß keine praktische Wichtigkeit und man muß dann vielmehr beiderlei Unternehmungen als eng zusammenhängend, als Glieder eines Ganzen, ansehen, so daß der Reinertrag nicht allein aus den Hüttenwerken entspringt, sondern auch die Gruben einigermaßen dazu beitragen können. Allerdings sind aber die Erze kein Handelsartikel, sie haben keinen laufenden Preis, und es ist anerkannt, daß der Grubenbau für den Verkauf keine einträgliche Unternehmung ist. Jene Absicht ist durch den erhaltenen Aufschluß bestätigt worden, daß die Eisenerze nach den Gewinnungskosten des vorigen Jahres angeschlagen zu werden pflegen. Da sich nur die Quantitäten ändern, so kann das Grubenerzeugniß eines Jahres, mit dem Preise multiplicirt, den die vorjährigen Gewinnungskosten geben, nicht gerade der Ausgabe des Jahres entsprechen, es kann bald die scheinbare Einnahme, bald die Ausgabe etwas größer sein, und so ist in der zweijährigen Periode bei einer Einnahme aus Bergwerkszeugnissen von 113,446 fl. 29 fr. eine Ausgabe für den Bergbau im Betrage von 126,555 fl. 53 fr. angegeben, wozu noch ein Theil der allgemeinen Kosten geschlagen werden müßte. Nach einer in §. 20. gegebenen Berichtigung sind aber noch 16,520 fl. 42 fr. beizufügen, wodurch der Ertrag des Bergbaus auf 129,967 fl. 11 fr. kommt und jene Kosten noch um 3,411 fl. 18 fr. übersteigt. Eben deßhalb sind auch keine erheblichen Abweichungen vom Voranschlage zu erwarten. Uebrigens würden wir auch, wenn der Bergbau wirklich keinen Reinertrag gäbe, darum seine Fortsetzung doch nicht widerrathen, außer wenn sich bei seiner Ueberlassung an Privatunternehmer günstigere Erfolge vorhersehen ließen. Bei den Hüttenzeugnissen kommt eine starke Mehreinnahme zum Vorschein, so auch bei den Geräthen und verschiedenen Stoffen, §. 2. e., wo sie jedoch mit einer Verminderung der Vorräthe in Verbindung stand, und nur als zufällig anzusehen ist.

Der Betrag der verkauften Hüttenprodukte, obschon im Durchschnitt 102,262 fl. 36 fr. über dem Anschlage, ist dennoch nicht eben in regelmäßigem Zunehmen, und hängt, wie es scheint, von wechselnden Bestellungen und Absatzgelegheiten ab. Es wurden für Fabrikate vereinnahmt

1833	519,025 fl.
1834	599,677 =
1835	602,596 =
1836	541,529 =
1837	515,505 =

Was die Ausgaben betrifft, so sind die Besoldungen im Durchschnitt jährlich um 2308 fl. 20 fr. unter dem Anschlage geblieben, der daher, wie auch im Berichte der zweiten Kammer bemerkt wird, vermuthlich höher gefaßt war, als das wahre Bedürfniß erfordert. Ohne in das Technische der Werke genau einzugehen, vermag man über die Betriebskosten nicht zu urtheilen, bei denen in mehreren §§. beträchtliche Ueberschreitungen zu finden sind. Die größte bei §. 116., Ankauf von Roheisen, hängt wahrscheinlich mit der geringeren Ausgabe für Brennstoffe zusammen, und kann überhaupt am wenigsten einem Anstande unterliegen, sowie auch solche Verwendungen, durch welche die ärarischen Werke dem heutigen Stande der Kunst gemäß eingerichtet und zur Erzeugung jeder Art von Hüttenprodukten fähig gemacht werden, durchaus für nützlich zu erachten sind.

Nach der Rechnung erscheint eine jährliche reine Einnahme von 198,843 fl. 1 fr. oder von 29 Proc. der rohen. Dies ist schon an und für sich unwahrscheinlich, und die Untersuchung, wie sich in derselben Zeit die Vorräthe verändert haben, zeigt, daß dieselben keinesweges auf gleicher Höhe geblieben sind. Nun ist zwar der schnellere Absatz sogar erfreulich, allein man darf nur nicht übersehen, daß diese mitverkauften älteren Vorräthe in der vorliegenden Periode keine Kosten mehr verursacht haben und der Erlös aus ihnen scheinbar den Reinertrag vergrößert. Nach einer, der Commission mitgetheilten Berechnung, welche auf die Veränderung des Betriebsfonds und die baaren Ablieferungen der

Hüttencassen, nach Abzug der an sie gemachten Zuschüsse, gebaut ist, ergibt sich als wahrer Reinertrag

pro 1835 87,549 fl. 26 fr.

„ 1836 86,289 = 51 =

Das in diesen Werken enthaltene werbende Vermögen war zu Ende des Jahres 1837 so beschaffen:

umlaufende Betriebsfonds 548,815 fl.

stehende 648,920 =

1,197,735 fl.

wovon der erwähnte Reinertrag etwas über 7 Proc. ausmacht.

Die Commission hat auch gegen diese Rechnung keine Erinnerung zu machen, deren Ergebnis in einer Einnahme von 1,368,963 fl. 13 fr. und einer Ausgabe von 971,277 fl. 11 fr., also einem Reinertrage von 397,086 fl. 2 fr. besteht.

VI. Münzverwaltung.

Hier ist der Voranschlag sehr wenig maßgebend, weil der Umfang der Ausmünzung, der völlig von der freien Wahl der Regierung abhängt, nach den Umständen festgesetzt werden muß und sich nicht im Voraus schätzen läßt. Auch ist überhaupt die finanzielle Seite des Münzwesens in einem Zeitalter, wo man sich von der Schädlichkeit jener früher oft angewendeten, der Würde des Staates widerstreitenden Kunstgriffe zur Erzielung eines größeren Münzgewinnes überzeugt hat, nicht mehr erheblich. Das Prägen der groben Sorten giebt bei den gewöhnlichen Preisen der rohen Münzmetalle keinen Vortheil, nur aus den Scheidemünzen läßt sich, da dieselben mit einem größeren Schlageschabe geprägt werden, einiger Reinertrag ziehen. Wir halten dies nicht für unbedingt schädlich, glauben aber, daß es nur dann ohne Nachtheil bleibe, wenn der Gewinn sich in gewissen Gränzen hält, indem theils die kleineren Stücke nur wenig geringhaltiger geprägt werden, als die großen, theils aber auch die von jenen ausgegebene Summe das Bedürfnis des Umlaufes nicht übersteigt. Beide Regeln sind neuerlich durch die Münchener Münzconvention in solcher Weise in Anwendung gebracht worden, daß sich nur ein sehr mäßiger Nutzen für die Staatskasse erhalten läßt, indem einerseits die 6 und 3 fr. Stücke nur um 10 Proc. geringhaltiger als die gröberen Sorten, nämlich die kölnische Mark zu 27 fl. geprägt werden, andererseits jede Regierung sich verpflichtet hat, ihre eigenen Scheidemünzen auf Verlangen gegen größere Stücke umzuwechseln.

Der Reinertrag des Münzwesens ist nicht bloß an und für sich klein, sondern er erscheint auch geringfügig, wenn man ihn mit dem erforderlichen Capitale vergleicht. Zu Ende 1836 betragen die umlaufenden Betriebsfonds der Münzverwaltung 136,028 fl. 28 fr., die stehenden 164,495 fl., beide zusammen 300,523 fl. 28 fr., wovon der rechnungsmäßige Reinertrag nur gegen 1½ Proc. (1,357 Proc.) beträgt. Wollte man die 3½ procentigen Zinsen dieses Capitales mit 10,518 fl. zu den Ausgaben schlagen, so würde sich zeigen, daß dieselben den Ertrag noch übersteigen, wie dies überhaupt neuerlich in allen Staaten der Fall ist. Die Stärke der Ausprägung hat auf die reine Einnahme des Staates nur geringen Einfluß, wirkt aber beträchtlich auf die in den Rechnungen erscheinende rohe Einnahme und die von derselben abzuziehenden Kosten. Im Durchschnitte von 1835 und 1836 schlug man nur für 334,352 fl. 39 fr. Silbermünzen, worunter sich in letzterem Jahre noch für 230,785 fl. 12 fr. Kronenthaler befanden, 1837 wurden schon für 670,040 fl. Silberstücke geschlagen, und namentlich 628,543 fl. Conventionsgulden, und dieser Mehrbetrag bringt schon eine erhebliche Vermehrung in der Staatseinnahme und Ausgabe hervor.

Wie die Einnahme aus geprägten Gold- und Silbermünzen, so blieben auch die meisten Ausgaben unter dem Voranschlage, ohne daß sich indeß in der Ersparung an denselben ein festes Verhältniß entdecken ließe. Namentlich wurden für Lohn der Münzarbeiter nur 142 fl. 8 fr. weniger ausgegeben, was nicht völlig 4 Proc. der angeschlagenen Summe von 3600 fl. ausmacht, während an Gold- und Silbermünzen 32 Proc. weniger, als das Budget annahm, gefertigt wurden; ohne Zweifel kommt dieß daher, daß man die Arbeiter bei einer schwachen Ausmünzung nicht vollständig beschäftigen, jedoch wegen der vorkommenden Verrichtungen auch nur einen kleinen Theil von ihnen gänzlich entlassen kann.

Der Reinertrag, den die Rechnungen ergeben, ist nach der vergleichenden Darstellung 10,871 fl. 13 fr. Fügt man den Ueberschuß des Junius 1836 mit 2,239 fl. 10 fr. hinzu, so erhält man 13,110 fl. 23 fr. als Ergebnis der 25 Monate. Eine, uns mitgetheilte Berechnung giebt nur darum eine etwas größere Zahl, nämlich 13,412 fl. 7 fr., weil man hierzu den kleinen Betrag von 1 fl. 44 fr. als Einnahme in der Abtheilung II. a. von 1835 mit aufgenommen hat.

Vergleicht man den Betriebsfond am letzten Mai 1835, nämlich 129,068 fl. 7 fr. und am letzten Juni 1836, nämlich 142,178 fl. 14 fr. mit einander, so zeigt sich in dem Unterschiede beider ganz dieselbe Summe von 13,412 fl. 7 fr. Es ist im ersten Augenblicke auffallend, daß die Mehrung des Betriebsfonds mit dem Reinertrage der Jahresrechnung zusammentrifft, während sonst beide Größen von einander verschieden sind und zur Ermittlung des wahren Wirthschaftsergebnisses zusammengestellt werden müssen. Der Grund dieser Eigenthümlichkeit liegt in der besondern Behandlung der Summen, welche die Hauptstaatskasse an die Münzverwaltung zum Ankaufe von rohen Metallen hinüber zahlt. Dieselben werden nämlich als Vorschüsse, wie wenn sie von einer ganz fremden Kasse kämen, betrachtet; man muß sich denken, die Münzanstalt borge die Mittel, um sich Metallvorräthe zu kaufen, und zahle die Darlehen mit ihrem Münzerzeugniß ab. Es entsteht also hieraus eine laufende Rechnung der Münzkasse, wobei der Betrag der noch nicht vermintzten und noch nicht erstatteten Gold- und Silberquantitäten als eine Schuld an die Hauptstaatskasse, der etwaige Mehrbetrag der Ablieferungen an diese dagegen als ein Guthaben an jene Kasse erscheint, wie denn z. B. zu Ende des Juni 1837 die Münzverwaltung 4154 fl. 30 fr. zu gut hatte und daneben 135,128 fl. 53 fr. an Vorräthen nebst 2894 fl. 51 fr. an Kassenrest besaß. Die Schulden an die Hauptstaatskasse oder die Ansprüche an dieselbe in Folge größerer Ablieferungen bilden demnach einen Theil des Betriebsfonds jener Verwaltung, und der Reinertrag drückt sich theils in der Vermehrung der Vorräthe an Metall oder Münze, theils in den Activresten aus, so daß die Münzverwaltung eine ganz abgesonderte Wirthschaft darstellt, die durch günstigere Erfolge ihr Vermögen vergrößert. Nur dann, wenn sie größere Ankäufe von Metall mit geborgtem Gelde kaufte, das sie erst in späterer Zeit der Staatskasse erstete, würde die Jahresausgabe im Verhältniß zur Einnahme scheinbar zu groß sein und der Reinertrag aus der Rechnung nicht abgenommen werden können.

Uebrigens ist, wie die Commission befehrt wird, diese Behandlung von nun an abgeschafft worden, die Münzkasse wird künftig, wie andere Verwaltungszweige, Zuschüsse erhalten und ihre Ueberschüsse abliefern, soweit sie nicht für den Betriebsfonds nöthig sind. Außer dem vorhin bezeichneten Reinertrage von 13,412 fl. 7 fr. ist noch eine, aus den Ausgaben erwachsene Vermehrung des stehenden Betriebsfonds im Betrage von 332 fl. 13 fr. zu bemerken, wodurch der gesammte Gewinn sich auf 13,444 fl. 20 fr. stellt.

Die höhere Aufgabe der Münzverwaltung besteht darin, daß sie dem Verkehre ein fehlerfreies Umlaufsmittel darbiete, was zu seiner Erleichterung und Sicherung sehr viel beiträgt. Dieser Zweck verdient ebensowohl, wie viele andere, den Volkswohlstand betreffende Zwecke nöthigenfalls mit einer Aufopferung befördert zu werden, und man hat es deshalb nicht zu scheuen, wenn bei einer Verbesserung des inländischen Münzwesens die Kosten sich vermehren und der Reinertrag sich in eine reine Mehrausgabe umwandelt, wie dieß in den nächsten Jahren leicht geschehen mag. Die

schon erwähnte Münchener Uebereinkunft hat die Vereinzelung, in der sich bisher jeder deutsche Staat in Hinsicht auf seine Münzen befand, glücklich aufgehoben, und die vielfach, auch in diesem Saale bei Gelegenheit dieses Einnahmszweiges früher gewünschte Gleichförmigkeit des Münzfußes im südwestlichen Deutschland zu Stande gebracht. Bei der Unmöglichkeit, gleichnamige Münzen der Nachbarstaaten vom Umlauf im Lande abzuhalten, war jeder Staat in der Gefahr, in seinen Maaßregeln gestört zu werden, wenn auswärtig die nämlichen Sorten von geringerem Gehalte ausgemünzt wurden, wodurch endlich eine allgemeine Unsicherheit des Münzfußes entstehen mußte. Es ist erfreulich, folgenreiche Verbesserungen, die in großen Staaten nur einen einzigen gesetzgeberischen Willensact erfordern, durch freie Vereinbarung der deutschen Regierungen ebenso zweckmäßig und mit reiflicher Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse gelingen zu sehen. Allerdings ist das Münzwesen im Zollvereinsgebiete vermöge der Conventionen von München und Dresden noch nicht so vollkommen geworden, als es überhaupt sein könnte; allein man muß bedenken, daß die Folgen des früheren Zustandes nicht mit einem Male verschwinden können, eines Zustandes, wo man es fast für eine Ehrensache jedes deutschen Landes ansah, die Landeshoheit darin zu zeigen, daß man im Münzwesen seinen eigenen Weg einschlug, und wo man auch in den Mitteln, einen Münzgewinn zu erlangen, nicht überall sehr behutsam zu Werke ging. Eine Vereinigung zu einem einzigen allgemeinen deutschen Münzfuß wäre ohne Zweifel sehr nützlich, allein da nun drei verschiedene Füße im südöstlichen, im nördlichen und im südwestlichen Theile von Deutschland schon über große Flächen verbreitet sind, so könnte jene Maaßregel nur dadurch ausgeführt werden, daß wenigstens zwei dieser Ländermassen die übliche Stückelung, die in allen wirtschaftlichen Verhältnissen des täglichen Lebens eingewurzelt gewohnten Münzeinheiten aufgeben und sich mit neuen vertraut machen müßten, was besonders denjenigen Volksklassen, die, wie die Arbeitsleute und Landbewohner, nicht gewandt im Rechnen sind, eine unsägliche Beschwerde zuziehen, und auch zu tausend Uebervortheilungen Anlaß geben würde. Auch innerhalb des größeren Zollvereins ist diese völlige Einheit des Münzfußes nicht ohne eine große Unbequemlichkeit des einen oder anderen Theiles herzustellen, indem die nördlichen Länder sich eben so schwer von der Thaler- und Groschenrechnung, als die südlichen von den Gulden und Kreuzern trennen werden. Man muß schon dies als einen großen Vortheil ansehen, daß nun diese beiden Münzfüße gehörig festgestellt, gegen jede einseitige Abweichung gesichert, und durch ein unveränderliches Verhältniß an einander geknüpft worden sind, und daß auch dem früheren Mißbrauche der Scheidemünze und den hieraus entspringenen Verwirrungen vorgebeugt ist. Auch in soferne ist man noch nicht am Ziele der wünschenswerthen Vervollkommnung angelangt, als in dem Vereine noch fremde Münzstücke umlaufen, die zum Theile heut zu Tage gar nicht mehr geprägt werden, deren Beschaffenheit also im Laufe der Zeit sich mehr und mehr verschlechtert, und die deshalb die neuen besseren Vereinsmünzen zu verdrängen drohen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß, wenn bessere und schlechtere Stücke für gleiche Geltung neben einander umlaufen, dadurch ein Antriebe entsteht, jene zum Einschmelzen oder Versenden zurückzuziehen, und daß, wenn nicht öftere Umprägungen der älteren Stücke eines Fußes vorgenommen werden, der mittlere Feingehalt aller umlaufenden Stücke einer gewissen Sorte sich nach und nach in Folge der Abnutzung verschlechtert. Daher wird man nicht bloß auf ein fortgesetztes Umschmelzen der alten einheimischen Stücke, sondern auch auf die gehörige, der Ueberschätzung entgegenwirkende Würdigung der auswärtigen Sorten Bedacht nehmen müssen. Haben diese noch jetzt eine Heimath, d. h. gehören sie einem Staate an, der die, wo nicht positiv-, doch vernunftrechtliche Verpflichtung hat, sie als Werke seiner Münzstätte anzunehmen und anzuerkennen, so können sie vermittelst einer allmählichen, im Voraus angekündigten Herabsetzung hinausgedrängt werden. Sind sie dagegen heimatlos, so verursacht ihre Herabwürdigung einen Verlust, der, wenn er nicht von der Gesamtheit als ein Theil der Münzausgaben übernommen wird, sich unter den Unterthanen des Staates in einem sehr ungleichen, von dem zufälligen Besitze im Augenblicke dieser Verfügung bestimmten Verhältnisse vertheilt. Die Besorgniß, daß die neuen Conventionsmünzen häufig zum Einschmelzen verwendet werden möchten, wird durch das geringere Korn der preussischen Thaler, die mit jenen Stücken in gleicher Geltung umlaufen,

bekanntlich verstärkt, indem ein stärker mit Kupfer beschichtetes Silber bei gleichem Feingehalte weniger beliebt ist und niedriger bezahlt wird.

Die in den Rechnungen nachgewiesenen Einnahmen belaufen sich auf 700,875 fl. 12 fr., die Ausgaben auf 690,083 fl. 59 fr., wogegen nichts zu erinnern ist.

VII. Centralverwaltung der Forsten und Bergwerke.

Hier ist im Ganzen ein Minderaufwand von 3480 fl. 31 fr. gegen den Anschlag berechnet. Die Einnahmen der Centralkasse sind ganz unbedeutend. Bei den Ausgaben haben nur die Bureaukosten den Anschlag überstiegen, die verschiedenen Ausgaben sind am meisten unter demselben zurückgeblieben.

In der zweiten Kammer ist eine Vergleichung der Centralverwaltungskosten mit den Einnahmen sowohl bei der Direction der Forsten, Salinen und Bergwerke, als bei der Hofdomänenkammer angestellt worden, woraus sich ergibt, daß allerdings das Verhältniß jener Ausgaben zu den rohen und reinen Einnahmen in beiden Verwaltungszweigen sehr ungleich ist. Halten wir uns an die rohe Einnahme, welche hier wohl mehr in Betracht zu kommen verdient, als die reine, so betragen die Kosten der Centralverwaltung bei den Forsten, Salinen, Bergwerken und der Münzverwaltung nicht voll 1 Proc. (0,⁹⁸), bei den Cameraldomänen aber 2,⁶ Proc. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt zunächst in dem Wesen dieser Einnahmen. Bei den Cameraldomänen ist eine große Anzahl einzelner Grundstücke und Gefällrechte mit mancherlei verwickelten Lasten. Die Ertragssumme setzt sich aus einer weit größeren Zahl von Theilen zusammen, und verursacht deshalb bei der Verpachtung, Selbstverwaltung, Einziehung der Gefälle und Ablösung eine größere Menge von Geschäften, während die Waldungen schon aus wenigeren ausgedehnteren Massen bestehen, bei jedem Hiebe ansehnliche Vorräthe zusammen kommen, die Zahlungen in beträchtlichen Posten eingehen, der Salinen nur zwei, der Berg- und Hüttenverwaltungen nur sechs sind, und die Verfügungen, Anfragen, Rechnungsrevisionen, Decreturen u. nicht so zahlreich sein können. Die Domänenkammer hat zwei Collegialmitglieder und drei Kanzleibeamte mehr, und dieß reicht schon hin, den Mehraufwand von 6410 fl. gegen die Direction der Forsten und Bergwerke zu rechtfertigen. Die nicht im Budget vorgesehene Einnahme beider Jahre von 247 fl. 58 fr., und die Ausgabe von 72,461 fl. 29 fr., welche, mit Zuschlag der Einnahme, einen Minderbetrag von 3480 fl. 31 fr. gegen den Anschlag ergibt, unterliegt keinem Bedenken.

VIII. Steuerverwaltung.

A. Einnahmen.

Die in dieser Abtheilung, und zwar in den gegenwärtigen Rechnungsvorlagen zum letzten Male vereinigten Einkünfte betragen in der Periode von 1835 und 36 52 Proc. der ganzen rohen Staatseinnahme, und die zugehörigen Ausgaben nehmen fast $\frac{1}{3}$ (32,7 Proc.) sämmtlicher Lasten und Verwaltungskosten hinweg. Sowohl dieser hohe Betrag, als die enge Verknüpfung, in welcher die Steuern mit dem wirtschaftlichen Zustande der Staatsbürger stehen, giebt der Betrachtung dieses Theiles der Nachweisungen immer ein vorzügliches Interesse. In ihnen würden sich die Spuren eines Druckes der Staatslasten entdecken lassen, wenn er vorhanden wäre, und in ihnen finden sich die Kennzeichen, die den steigenden Wohlstand des Landes andeuten. Wie lehrreich es auch ist, den ganzen Steuerertrag verschiedener Jahre zu vergleichen, so kann man doch hieraus nur dann eine zuverlässige Folgerung ziehen, wenn sich in dem zur Vergleichung zusammengefaßten Zeitraume keine Veränderungen in dem Fuße und der Erhebungsart der Auflagen

zutragen haben. Da dieß aber während der uns jetzt zunächst beschäftigenden Periode mehrfach geschehen ist, so muß man in den Schlüssen, zu denen ein solcher Vergleich auffordern kann, sehr vorsichtig sein. Halten wir die Ergebnisse der jetzigen und der vorigen Periode zusammen, so muß vor allem der Erlaß der Steuer von 300 fl. persönlichem Gewerbesteuerkapital berücksichtigt werden. Ziehen wir denselben im Betrage von 206,932 fl., wie er S. 59. des 2ten Beilagenheftes angegeben ist, von dem Steuerertrage der beiden früheren Jahre ab, und schlagen wir diesem die Forstgerichtsbarkeitsgefälle bei, so ergibt sich folgender Stand der Einnahmen:

1833	6,671,524 fl.
34	7,165,745 =
35	7,443,875 =
36	7,485,585 =
37	7,824,229 =

Allein auch diese Zahlen drücken keineswegs die Zunahme gleichartiger Einkünfte aus, indem bekanntlich im Zollwesen im Jahre 1835 eine große Veränderung vorgegangen, und auch um dieselbe Zeit die Erhebung der Fleischaccise etwas abgeändert worden ist. Daher ist es fruchtbarer, bei jeder einzelnen Klasse und Gattung von Steuern die Regel der Zu- oder Abnahme zu erforschen. — Der Kopf der Einwohner hatte, nach den wirklich erhobenen Summen, also mit Einschluß der vollen Gewerbesteuer in den Jahren 1833 und 34, zu tragen:

1833	5 fl. 38 fr.
34	5 = 59 =
35	6 = — =
36	6 = 0,6 =
37	6 = 11 =

Sieht man auf das Verhältnis, in welchem die hier im weiteren Sinne sogenannten Steuern zu einander stehen, so betragen

1835. 1836.

die unmittelbar auf das Einkommen gelegten Steuern, die in unserem Rubrikensysteme als directe aufgeführt werden, (die Schätzungen der neueren Kunstsprache)	38,5 Proc.	35,5 Proc.
die Aufwandssteuern	44,5 =	48,4 =
die Jurisdictions-, Forstgerichtsbarkeitsgefälle und verschiedenen Einnahmen	17 =	16 =

Die Ausgaben nehmen von der Bruttoeinnahme $\frac{1}{3}$ (20,6 Proc.) hinweg. Allein wegen der eigenthümlichen Umstände, die bei den Zöllen vorkommen, sowie darum, weil unter den Einnahmen viele Ersatzposten begriffen sind, die, als durchlaufend, sowohl von jenen als von den Ausgaben abgezogen werden müßten, kann man auf dieses Zahlenverhältnis gar kein Gewicht legen, sondern muß bei jeder Steuergattung die Kosten besonders ermitteln.

I. Directe Steuern. Hier ist, wie es die Natur dieser Auflagen mit sich bringt, die wenigste Veränderung und Abweichung vom Voranschlage zu finden. Wenn man für 1836 die erlassene Gewerbesteuer beischlägt, so findet man den Verlauf der directen Steuern:

1835	2,872,720 fl.
36	2,868,891 =

Der kleine Rückschlag von 1836 gegen 1835 ist hauptsächlich aus dem Minderertrage der Fluß- und Dammbaugelder herzuleiten.

Der Durchschnitt von 1833 und 34 war 2,816,812 fl.

Es würde übrigens nützlich sein, wenn in der vergleichenden Darstellung die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer in ihren Ertragssummen abgefondert aufgeführt würden. Bemerkenswerth ist, daß 1836 das Soll der directen Steuern in der Rechnungsabtheilung III. von 2,632,611 fl. 16 fr. bis auf einen Rest von 7071 fl. 12 fr. und 1837 das Soll von 2,557,776 fl. 10 fr. bis auf 5305 fl. 49 fr. Rest wirklich eingegangen ist, so daß die Reste nur $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Proc. des Solls ausmachten; eine sehr erfreuliche Thatsache! Hierzu gehört, daß das ganze Rückstandsoll dieser Steuern sich 1836 nicht höher als auf 20,761 fl. 40 fr. belief, wovon noch 6158 fl. 25 fr. länger im Rückstande blieben, und 1837 auf 16,091 fl., wovon 3724 fl. 10 fr. nicht eingiengen. Die besonderen Erhebungskosten der directen Steuern, nach beiderseitigem Abzuge des geleisteten Rückerzuges, belaufen sich im Mittel beider Jahre auf 5,3 Proc. der Roheinnahme. Die stärkste Abweichung vom Anschlage ist die nothwendige Folge der schon erwähnten Veränderung der Gewerbesteuer. Wenn man, da diese Maßregel auf einem Gesetze beruhte, den Budgetsatz darnach abändern würde, so käme der S. 59. der Vorlagen berechnete Mehrertrag von 40,541 fl. 15 fr. für beide Jahre zum Vorschein, der sich hauptsächlich bei der Haus-, Gewerbs- und Klassensteuer ergibt.

II. Indirecte Steuern. Die drei Trankeuern (§. 5 — 7.) trugen

im Durchschnitt von 1833 und 34 922,957 fl. oder auf den Kopf 45 fr.

35 und 36 893,727 „ „ 43 „

im Jahre 1837 879,787 „ „ 41,8 „

Diese Verminderung in der Summe der drei genannten Steuern rührt hauptsächlich von der Weinaccise her, die im Jahre 1835 um 108,733 fl. gegen 1834 zurückschlug, 1836 weiter um 21,845 fl. gegen 1835, und erst 1837 um nicht ganz 3000 fl. wieder anstieg; auch das Ohmgeld hat den ganz ungewöhnlich hohen Ertrag von 1834 seitdem nicht mehr erreicht und fortwährend abgenommen, während die Bieraccise von 1832 an im Steigen ist. Die Höhe der Weinaccise wird sowohl von der Menge, als von dem angegebenen (declarirten) Preise des erkauften Weines bedingt, und es ist bekannt, daß diese beiden Ursachen in keinem gleichförmigen Verhältniß zu einander stehen. Dieß läßt sich so erläutern. Es war

	1833.	1834.	1835.	1836.
versteuerte Quantität auf den Kopf der Einwohner	27, ² Maaf.	35, ⁸ Maaf.	33, ⁷ Maaf.	31 Maaf.
angegebener Preis der Ohm	11 fl. 24 fr.	13 fl. 12 fr.	9 fl. 50 fr.	9 fl. 52 fr.
verohmgeldeter, zum Ausschanken bestimmter Wein, auf den Kopf	17, ² Maaf.	22 Maaf.	20, ⁷⁶ Maaf.	19, ⁸ Maaf.

Die letzteren Zahlen sind freilich darum etwas zu hoch, weil an der Verzehrung in den Wirthshäusern auch die Fremden in erheblichem Grade theilnehmen, was nur keine Ausmittlung zuläßt. Man sieht, daß der in den Gasthäusern ausgeschenkte Wein fortwährend ungefähr $\frac{2}{3}$ des ganzen versteuerten Borrathes geblieben ist, und daß die declarirten Preise in den beiden letzten Jahren sehr hinter den früheren zurückstehen.

Der Bierverbrauch auf den Kopf der Einwohner, soweit man ihn aus der Annahme einer Entrichtung von 13 fl. für das Fuder richtig berechnen kann, verhält sich in dieser Zeit so:

1833 11,⁵ Maaf.

34 12,² „

35 12,³ „

36 12,⁷ „

37 14,⁵ „

wobei die starke Erhöhung im letzten Jahre nicht unerwartet sein kann, indem in vielen europäischen Ländern dieselbe

Erscheinung wahrgenommen wird, die unfehlbar, während sie dem Anbau der Gerste und des Hopfens günstig ist, die Weinpreise niedrig halten und den Weinbau in ungünstigen Lagen mehr und mehr unergiebig machen muß. Uebrigens trugen die drei Tranksteuern zusammen noch 297,625 fl. in beiden Jahren über den Anschlag, weil dieser durch den Einfluß der in die Durchschnittsberechnung gekommenen früheren Jahre ziemlich niedrig geworden war.

Die Fleischaccise (§. 8.) hat die Erwartungen nicht erfüllt. Sie brachte im ersten Jahre 15,567 fl., im zweiten 29,335 fl. unter dem Anschlage ein, und betrug auf den Kopf

1833	12, ³ fr.
34	13 =
35	12, ⁷ =
36	12, ¹ =
37	11, ⁵ =

wozu, neben den erhöhten Fleischpreisen, auch die 1835 erfolgte allgemeine Einführung der Versteuerung nach der Stückzahl beitragen mußte, indem diese den Ankauf von schwerem Vieh für den Fleischer vortheilhaft macht und hiedurch bei gleichem Fleischverbrauche die Zahl der versteuerten Stücke verringert wird. Auch mag das Hauschlachten, wovon keine Accise entrichtet wird, auf dem Lande beträchtlich zugenommen haben, und so ist der versteuerte Verbrauch des Fleisches keineswegs ein sicherer Maasstab für die ganze Fleischconsumtion. Es ist aus den vorstehenden Sätzen zu erkennen, daß wir in der vorliegenden Periode in dem Ertrage der inneren Verbrauchssteuern nicht jene Zunahme finden, die man als Zeichen und Maas für die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes anzusehen gewohnt ist; da inzwischen bei dem Weine und Fleische eigenthümliche Ursachen störend eintraten, so darf man, während so viele andere Merkmale des blühenden Nahrungsstandes wahrgenommen werden, aus dem Mangel jener Kennzeichen nicht auf ungünstige Verhältnisse schließen.

Die sogenannte Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise (§. 9.) ergab:

1833	388,052 fl.	oder auf den Kopf 19 fr.
34	422,739 =	20 =
35	481,547 =	23, ³ =
36	498,242 =	24 =
37	506,100 =	24 =

Sie hat also in den letzten Jahren mit der Vermehrung der Einwohnerzahl ziemlich gleichen Schritt gehalten, jedoch in der Periode von 1835 und 36 sich bedeutend über ihren Ertrag in der vorhergehenden erhoben. Es ist schon in den früheren Nachweisungsberichten angedeutet worden, daß diese Erscheinung zwei Hauptursachen zugeschrieben werden muß, von denen die eine, der gestiegene Preis des unbeweglichen Vermögens, die Besitzer in unzweifelhaften Vortheil setzt, die andere aber, die Häufigkeit der Uebertragungen, theils auf günstigen, theils auf ungünstigen Umständen beruht. Diese Abgabe von dem Uebergange des unbeweglichen Gutes in andere Hände ist schon oft als eine, den Grundsätzen der Besteuerung nicht entsprechende Entrichtung bezeichnet worden. Man hat aber diese Meinung nicht selten aus dem Grunde bestritten, weil sich in der Erfahrung nicht eben die Spuren eines Druckes und die durch denselben veranlaßten Klagen erkennen lassen. Allein das Bewußtsein der Besteueren entscheidet nicht in allen Fällen über die Schädlichkeit einer Staatslast. Da der Käufer die Accise zu bezahlen hat, so wird der Verkäufer es nicht gewahr, daß sie, wie das in den meisten Fällen geschieht, den Verkaufspreis erniedriget. Fällt, wie es bisweilen erfolgt, die Accise dem Käufer zur Last, indem er keinen niedrigeren Preis erlangt, als er auch ohne das Bestehen dieser Abgabe zu bezahlen haben würde, so wird er zu einem größeren Capitalaufwande genöthiget. In beiden Fällen wird die Ab-

gabe nicht aus den Einkünften der Bürger, sondern aus dem Kapitale geschöpft. Unterbleiben nützliche Käufe oder Verkäufe wegen der Scheu vor dieser Last, so ist dies ebenfalls ein Nachtheil, der sich wenig in Klagen kund giebt; es liegt also überhaupt das Schädliche dieser Accise nicht an der Oberfläche, sondern zeigt sich erst bei weiterem Nachdenken über die volkswirtschaftlichen Wirkungen derselben. Eine Einnahme von $\frac{1}{2}$ Million Gulden läßt sich aber, besonders unter den jetzigen Umständen, nicht aufgeben, und wir beschränken, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweiten Kammer, unsere Wünsche darauf, daß in der Gemäßigung der Abgabe künftighin geschehe, was thunlich ist, daß mindestens auf keinen ferneren Mehrertrag gerechnet, und so viel an dem Entrichtungsfuße gemindert werde, als nöthig ist, um die eingehende Summe wenigstens nur auf der bisherigen Höhe zu erhalten. — Die besonderen Kosten der Accise sind, nach der eben angegebenen Weise berechnet, $5\frac{1}{2}$ Proc.

In den Zollgefällen kann der Voranschlag am wenigsten in Betracht kommen, weil in ihm die Zollvereinigung noch nicht berücksichtigt worden war. Die eigentlichen Zölle, nämlich mit Ausschluß der Wasserzölle, hatten 1833 1,317,440 fl., 1834 aber 1,366,019 fl. roh eingetragen. Die zweite dieser Zahlen ist noch weniger tauglich, den Stand der Einnahme bei den bisherigen Einrichtungen zu bezeichnen, als die erste, weil in dem letzteren Jahre die Aussicht auf den nahen Anschluß Badens an den Verein noch mächtiger auf die Einfuhr einwirkte, und sie auf eine Größe brachte, welche in keinem Falle hätte Bestand haben können. Das Jahr 1835 ist das des Ueberganges; seine Verhältnisse gestatten keinen Vergleich mit denen der Vor- und Nachjahre, außer in soferne, als man zu untersuchen hat, ob die befürchteten Opfer, mit denen man den Eintritt in die neue Anordnung erkaufen zu müssen glaubte, wirklich gebracht wurden. Sie waren zu vermuthen, weil man in den Monaten des Kalenderjahres 1835, wo Baden die Zölle nach dem Vereinstarif an seinen Grenzen gegen das Ausland, anfänglich auch an den Grenzen gegen die anderen Vereinstaaten erhob, wo zugleich die Anstalten zur Bewachung der Grenzen noch nicht vollständig getroffen waren, eine bedeutende Verminderung der verzollten Einfuhr zu erwarten hatte. Der Erfolg erwies sich unter diesen Umständen noch ziemlich günstig, nur sind wir nicht im Stande, dieß mit voller Genauigkeit aus den vorliegenden Rechnungen zu ermitteln, weil in den Nachweisungen die Kosten der Wasserzölle von denen der wahren Zölle nicht geschieden sind. Fassen wir also beide Arten von Zollabgabe zusammen, so findet sich

	1833.	1834.
Bruttoeinnahme	1,510,652 fl. — fr.	1,543,294 fl. — fr.
Befondere Kosten	200,880 = — =	176,234 = — =
Reinertrag	1,309,772 fl. — fr.	1,367,060 fl. — fr.
Dagegen in der folgenden Periode:	1835.	1836.
Zolleinnahme	1,403,177 fl. 52 fr.	1,479,364 fl. 47 fr.
Bergütungen in Gemäßheit des Zollvertrages	258,785 = 33 =	516,981 = 1 =
	1,661,963 fl. 25 fr.	1,996,345 fl. 48 fr.
Hievon gehen ab Kosten	491,067 = 48 =	637,478 = 53 =
bleibt rein	1,170,895 fl. 37 fr.	1,358,866 fl. 55 fr.

Der Voranschlag hatte nur 1,041,961 fl. aufgenommen, es können also die Verluste, die man nothwendig erleiden mußte, noch als mäßig angesehen werden, wobei freilich noch zu berücksichtigen ist, daß für 1835 13 Monate berechnet sind. Von 1836 an ist die neue Zolleinrichtung in gleichförmigem Gange, und weil nun nicht mehr die unmittelbar bei den badischen Zollämtern eingehenden Zollbeträge, sondern die aus der Vereinskasse fließenden Antheile in Einnahme erscheinen, so sind von Jahr zu Jahr nur geringe Veränderungen voranzusehen. Auch läßt sich künftig von

dem Verhältniß zwischen Einnahme und Kosten der Zollverwaltung in einem einzelnen Lande nicht mehr sprechen, vielmehr müssen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit einander verglichen werden. Der badische Antheil an dem reinen Zollertrage macht pro 1836 1,292,660 fl. 12 fr., oder 1 fl. 2 $\frac{1}{3}$ fr. auf den Kopf der gleichzeitigen Volksmenge, wovon freilich noch die dem Großherzogthum ausschließlich zur Last fallenden Kosten abgehen, die sich nach der Rechnung von 1836 auf 59,982 fl. 26 fr. belaufen. Nach diesem Abzuge bleibt der völlig reine Ertrag 1,232,672 fl. 46 fr., oder gegen 1 fl. (59,⁴ fr.) auf jeden Einwohner. Ob die badischen Staatsbürger gerade soviel unmittelbar oder mittelbar an Zöllen in die Kassen der Vereinsämter bezahlen, als der dießseitige Antheil am Reinertrage und der verhältnißmäßige Theil der sämtlichen Kosten beträgt, dieß ist bekanntlich nicht zu erweisen möglich, jedoch näherungsweise immerhin anzunehmen. Uebrigens unterläßt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bei dieser Gelegenheit, weil sich in Kurzem eine andere darbieten wird, über die allgemeinen Wirkungen des Zollvereins sich zu äußern.

Der Rheinzoll (§. 14.) muß wegen der, im Zollvereinungsvertrage ausbedungenen Befreiungen weniger einbringen, als vorher. Dieß ist aus den vorliegenden Berechnungen bei der Einnahme aus dem, in den Erläuterungen angegebenen Grunde nicht zu erkennen, weil die aufgeführten Summen auch die Antheile mit enthalten, welche anderen Uferstaaten hinauszubezahlen sind. Für 1836 finden wir angegeben:

Bruttoeinnahme	76,188 fl.
Lasten . . .	71,774 =
	4,414 fl.
also blieben nur rein	4,414 fl.

Die Flußzölle von andern Strömen brachten ein:

Durchschnitt von 1833 und 34	128,690 fl. — fr.
im Jahr 1835	148,193 = 35 =
„ „ 1836	116,516 = 3 =
„ „ 1837	110,060 = 27 =

sie scheinen demnach in den beiden letztgenannten Jahren eine gewisse Stetigkeit angenommen zu haben; der hohe Ertrag von 1835 aber stellte den Durchschnitt der Periode von 35 und 36 doch ziemlich nahe an den Voranschlag.

III. Justiz- und Polizeigefälle. §. 16. Der Erlös aus Stempelpapier entspricht nicht genau dem jährlichen Verbrauche. Er war im Durchschnitt von 1833 und 34 66,218 fl.

1835 und 36	60,683 =
-------------	----------

Die sämtlichen in diese Abtheilung fallenden Einnahmen, mit Ausnahme der Desertions- und Refraktionsstrafen und der Ersahposten, haben den Anschlag überstiegen, was, da dieser aus dem Durchschnitte früherer Jahre berechnet wird, sehr begreiflich ist. Mehr Interesse bietet die Beobachtung der Fortschreitung dar. Diese ist, wenn wir uns nur an die beiden stärksten Einnahmen, nämlich von den Sporteln der Justiz und Administration, und sodann von denen der Rechtspolizei halten, von 1833 bis 35 ziemlich gleichförmig, und zwar bedeutend stärker, als die Volksvermehrung, indem die Justiz- und Administrativsporteln innerhalb dieser 2 Jahre um 11, die Amtsrevisoratsporteln aber um 6 Proc. mehr abgeworfen haben. Zum Theil hat hiezu die veränderte Erhebungsart beigetragen, indem die Ansetzung von dem Einzuge getrennt und dieser von den Steuerbeamten besorgt wird, was das pünktliche Eingehen sehr befördert. Von 1835 bis 36 erscheint ein Rückschlag, und 1837 ist die Einnahme nur wenig höher als 1835, wobei wir indeß, da für 1837 die Justiz- und Administrativsporteln mit den Stempelgebühren zusammengezogen sind, diese nach ihrem Betrage von 1836 in Abzug bringen mußten.

Die Zahlen sind folgende:

	Justiz- und Administrativsporteln.	Sporteln der Rechtspolizei.
1833	312,296 fl.	363,521 fl.
34	337,342 "	373,815 "
35	347,472 "	385,492 "
36	325,684 "	378,753 "
37	348,000 "	393,207 "

Die beabsichtigte Umgestaltung dieser Gebühren macht für jetzt weitere Betrachtungen überflüssig. Die besonderen Kosten des ganzen Titel III. findet man, nachdem man die in §. 20. der Ausgabe aufgeführten Ersatzposten, sowohl von dieser als von der Einnahme abgezogen hat, zu 10 Proc. der letzteren.

IV. Gefälle der Forstgerichtsbarkeit. Es ist dies eine so bedauernswerthe, und auch aus bloß finanziellen Gesichtspunkte betrachtet eine so wenig ergiebige Einnahmsquelle, daß man sich freuen müßte, wenn sie noch mehr als um die angegebenen 5,654 fl. 40 fr. gegen den Voranschlag zurückgeblieben wäre. Inzwischen scheint wirklich eine regelmäßige Verminderung statt zu finden, die unter anderen davon abgeleitet wird, daß ein Theil der schuldigen Summen wegen ihrer Unbetbringlichkeit sogleich ausgelassen und in Arbeit umgewandelt wird. Das Maximum ihres Ertrages war 1834, nämlich 267,455 fl., hierauf brachten sie im Soll ein

1835 228,303 fl. 7 fr.

36 208,042 " 13 "

37 195,699 " 35 ", ohne II. a. von 1838.

Diese ansehnliche Soll-Einnahme zeigt uns zwar den Verlauf der Verurtheilungen zu Strafe und Schadenersatz, aber nicht den Vortheil, der der Staatskasse hieraus erwächst, weil von den angezeigten Summen ein großer Theil nicht baar eingeht, sondern in Abgang kommt, ein anderer aber als Schadenersatz und Hälfte der baaren Straf-Einnahme an die Waldeigenthümer ausgeliefert wird. Was hievon wieder an den Staat als Waldbesitzer gelangt, steht unter den Einkünften der Forstdomänen und betrug im Durchschnitt von 1835 und 36 die Summe von 17,355 fl. 30 fr. Nach den Steuerrechnungen betragen die Abgänge an Strafen im Durchschnitt jährlich 65,557 fl. 42 fr., die erwähnten beiden Arten des Ertrages 91,557 fl. 42 fr.; es blieben also von der Einnahme im Soll nur 60,663 fl. 30 fr. übrig, und hievon waren noch 10,983 fl. 41 fr. besondere Verwaltungskosten zu bestreiten, so daß die reine Einnahme sich nur auf 49,679 fl. 49 fr. beläuft, wovon aber ohne Zweifel wieder viel rückständig geblieben ist. In der Rechnungsabtheilung III. von 1836 sind 17,385 fl. 48 fr. Reste von Forstgerichtsbarkeitsgefällen aufgezeichnet.

V. Verschiedene Einnahmen, im Ganzen mit einem Mehrertrage von 56,712 fl. 13 fr., doch mit einem Minderertrage von 4,805 fl. 6 fr. bei den Krähnen, Lagerhäusern u. in §. 26. Die Vermehrung der Defraudationsstrafen ist eine unwillkommene Wirkung der höheren Zollsätze. 1834 beliefen sich dieselben erst auf 24,975 fl., 1836 schon auf 43,702 fl. 36 fr.

B. Ausgaben.

Vieles diesen Gegenstand Betreffendes ist schon bei den Einnahmen gelegentlich bemerkt worden, weshalb wir hier kurz sein können, zumal da die meisten Kosten und Lasten der Steuerverwaltung durch Gesetze und Verordnungen bestimmt sind und den Steuerbehörden wenig Spielraum zur freien Bewegung gestattet ist.

I. Directe Steuern. Bei der sogenannten allgemeinen directen Steuer ist ein Abgang von 1 Proc., bei der Classensteuer ein solcher von 3,6 Proc., den man nicht so groß vermuthet hatte; doch ist, wie zu §. 2. a. erläutert wird, unter

dem Rückersatz auch Manches aufgeführt, was zu dem Abgang in §. 1. hätte gesetzt werden müssen. Die große Mindeerausgabe von 108,691 fl. 24 fr. in §. 2. c., Rückersatz wegen Beschwerden gegen die Steuerperäquation, ist, wie die Erläuterungen zeigen, nur eine scheinbare; die Ausgabe ist wirklich viel größer gewesen, allein man hat sie, weil sie nicht dem laufenden und dem Vorjahre angehört, in die Staatsrechnung früherer Jahre verwiesen, die in der vergleichenden Darstellung nicht berücksichtigt wird, und demnach ist die wahre Ersparung an dieser Budgetsposition nur noch 17,467 fl. Die stärkste Ueberschreitung findet, wie schon erwähnt wurde, bei der Gewerbesteuer statt und beruht auf dem erwähnten Gesetze, in Folge dessen an der bereits angelegten Steuerschuldigkeit ein entsprechender Nachlaß bewilligt werden mußte. Bei der Klassensteuer sind alle Ausgaben über den Anschlag gestiegen. Der ganze Titel zeigt noch eine Mindeerausgabe von 53,852 fl., die sich aber, wenn die vorhin erwähnten, anderswo verrechneten Ersparposten mit 91,224 fl. noch beige schlagen wurden, in eine Mehrausgabe von 37,372 fl. umwandelt.

II. Indirecte Steuern. Die Accise hat eine Ueberschreitung von ungefähr $\frac{1}{4}$ der Ausgaben verursacht, während ihr Ertrag sich in schwächerem Maße vermehrt hatte, was den Verwendungen für Controle hauptsächlich zuzuschreiben ist. — Die Ausgaben der Zollverwaltung sind nicht so leicht zu übersehen, und wegen der großen Veränderungen in der ganzen Zolleinrichtung ist es zwecklos, bei der Vergleichung mit dem Anschlage zu verweilen; was erforderlich war, um die Umgestaltung auszuführen, ist etwas Abgeschlossenes, dessen Beleuchtung keinen praktischen Nutzen hat, und deshalb kann das Jahr 1835, in welchem das Alte und Neue an einander gränzen, den wenigsten Stoff zur Betrachtung darbieten; auch ist von den Lasten, die der Uebergang nöthig machte, schon oben gehandelt worden. 1836 war die neue Ordnung befestigt, und die Rechnungen der Zollverwaltung sind seitdem von denen der übrigen Steuern geschieden, was jedoch in den diesmaligen gedruckten Vorlagen noch nicht sichtbar ist. Wir verlassen die in diesen gewählte Eintheilung der Ausgaben in budgetmäßige und nicht budgetmäßige, um einen Ueberblick der Lasten und Kosten nach ihren Gegenständen zu geben; hiebei ziehen wir die, nach einer anderen Anordnung eingerichtete Rechnung von 1837 ihrer größeren Ausführlichkeit willen vor, nur daß die Zahlen wegen der noch fehlenden Nachträge von 1838 nicht schon für vollständig zu halten sind. Die Abschnitte sind nachstehende:

- 1) Ausgaben, welche aus den, von der Vereinskasse fließenden Einnahmen zu bestreiten sind und deshalb auf den getroffenen Vereinbarungen beruhen, zusammen 505,044 fl. 22 fr. Für 1836 waren für diesen Zweck nur 478,506 fl. 37 fr. verwendet worden. Von obiger Summe gehen

439,722 fl. 17 fr. auf das Personal der Haupt-, der Nebenämter 1. Classe und der Anmeldeposten und der Gränzbewachung,

23,107 = 32 = auf die Nebenämter 2. Classe und die Amtsunkosten sämmtlicher Gränzämter und Posten,

18,740 = 3 = auf die Pferde des Aufsichtspersonals,

12,061 = 54 = auf Ausgaben für Rechnung des ganzen Vereins, sowie auf den Antheil von Sigma-
ringen,

4,892 = 20 = auf die Schiffsbegleitung,

2,931 = 23 = auf die Abordnung von Beamten in andere Vereinsstaaten,

1,588 = 3 = auf die Binnencontrole.

- 2) Ausgaben für die eigenen Einnahmen des Großherzogthums, namentlich die Wasserzölle, die Hafenz-, Krahn-, Waaganstalten und Lagerhäuser, wobei die beträchtlichen Ablieferungen von Antheilen am Rheinzoll den größten Theil ausmachen. Was hier in der Zollrechnung von 1837 beisammen steht, treffen wir in der vergleichenden Darstellung für 1836 unter §. 19., Lasten und Kosten des Wasserzolls, ferner unter §. 35 und 36., Aufwand für

Krahn- u. Anstalten zerstreut; die Summe für 1836 ist 89,409 fl. 3 fr., für 1837 sind, ohne II. a. von 1838, 70,965 fl. 15 fr. verausgabt.

3) Ausgaben, welche jeder Vereinsstaat auf seinen Antheil an der Gesamteinnahme zu übernehmen hat. Dieselben erscheinen 1837 in viel höherem Betrage als 1836; weil nun die Kosten der Zolldirection mit 35,458 fl. 30 fr., ferner der große außerordentliche Bauaufwand mit 212,045 fl. 1 fr., die ansehnlichen Ausrüstungskosten mit 24,087 fl. 57 fr., und eine starke Position außerordentlicher Ausgaben mit 49,820 fl. hinzukommen. Die Zolldirection ist pro 1836 in §. 42, Centralverwaltung, mit aufgeführt. Außer dieser Ausgabe ist unter den fortlaufenden ordentlichen Verwendungen vorzüglich die zu bemerken, welche die Zollämter im Innern verursachen, und welche 1836 mit Einschluß von II. a. von 1837 62,412 fl. 26 fr., 1837 aber, ohne die Nachträge, 61,572 fl. 9 fr. in Anspruch nahmen.

III. Justiz- und Polizeigefälle. Hier haben sich fast alle Ausgaben vermehrt, hauptsächlich nur die Anzeigengebühren ausgenommen, und diese sind auch die Hauptursache, weshalb die Kostenvermehrung im Ganzen doch nur 11,721 fl. 42 fr. oder 5 Proc. ausmacht, während die Einnahmen um beinahe 12 Proc. mehr abgeworfen haben.

IV. Forstgerichtsbarkeitsefälle. Die Minderausgabe ist 50,364 fl. 17 fr., worüber die Erläuterungen das Nöthige enthalten; auch ist über diese Ausgaben schon bei Gelegenheit der Einnahmen gesprochen worden.

V. Verschiedene Lasten, um 26,206 fl. 47 fr. unter dem Anschlag.

VI. Gemeinsame Lasten und Kosten. Die große Ueberschreitung in §. 39, bei dem Aufsichtspersonale im Jahr 1835, gehört eigentlich nicht hieher, sondern ist nur die Ergänzung dessen, was bei §. 13—15. in der Columne für 1835 angegeben ist, nämlich die Bezahlung der Zollbedienten, wofür die an Baden vertragmäßig bezahlte Bauschsumme die Mittel gewährt; ebenso ist der starke Mehraufwand in §. 42. B., für die Zolldirection im §. 43, für Diäten und Reisekosten, im §. 45 d. für Neubauten, endlich im §. 47, bei den außerordentlichen Ausgaben, auf Rechnung der veränderten Zolleinrichtungen zu schreiben.

Wir schließen mit der Wiederholung der Hauptergebnisse, auf deren Anerkennung wir antragen:

Zweijährige Einnahme 14,929,460 fl. 24 fr.

„ Ausgabe . 3,091,086 „ 2 „

Reine Einnahme 11,837,774 fl. 2 fr.

Mehr gegen den Voranschlag 862,792 fl. 2 fr.

Beilage Nr. 96.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Referendär Eichrodt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Auf dem Landtag von 1837 vereinigten sich die beiden Kammern der Stände zu einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, worin um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Aufhebung der Markloosung und des damit correspondirenden Einstandsrechts gebeten wurde. Ein damit in Verbindung stehender weiterer Antrag der zweiten Kammer auf gleichzeitige Aufhebung des Loosungs- und Einstandsrechtes beim Verkauf von Stammgütern, fand damals von Seiten der ersten Kammer keine Unterstützung, und blieb deshalb auf sich beruhen.

Die großherzogliche Regierung hat auf dem gegenwärtigen Landtag der Bitte der Stände entsprochen; sie ist aber in dem vorgelegten Gesetzentwurf noch viel weiter gegangen, indem sie den Kammern die Aufhebung sämtlicher zur Zeit noch bei uns, im Widerspruch mit dem adoptirten französischen Civilrecht, bestehenden Loosungs- und Einstandsrechte vorschlug. Die zweite Kammer hat den ihr zuerst vorgelegten Gesetzentwurf mit kleinen Veränderungen in der Fassung und mit Beifügung eines Zusatzartikels angenommen, welcher alle Loosungs- oder Einstandsrechte, die vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch Verträge stipulirt worden sind, und ebenso alle Fälle, in welchen die durch das bisherige Gesetz begründete Loosung beim Eintritt des neuen Gesetzes schon angefündigt ist, von der Wirksamkeit des letzteren ausnimmt.

Es handelt sich demnach jetzt von der Frage, ob die erste Kammer zustimmen wolle, daß das bisher gesetzlich geltende Recht der Mark-, Dach-, Sammt-, Stamm- und Geding-Loosung, nicht minder das Recht des Einstands in des Käufers Stelle vor endlich abgeschlossenen Unterhandlungen, für die Zukunft aufgehoben, und also die darauf bezüglichen Gesetzesstellen, wie sie in dem modificirten Entwurf der zweiten Kammer von 11. Mai d. J. näher bezeichnet sind, ihre Gültigkeit verlieren sollen?

Die zur Untersuchung dieser Frage von der hohen Kammer erwählte Commission hat mich beauftragt, ihre Ansichten und Gründe in nachstehenden Sätzen auszuführen, die ich um so kürzer fassen kann, da der vorliegende Gegenstand in beiden Kammern schon mehrmal ausführlich und sorgfältig behandelt worden und wenig Neues mehr darüber zu sagen ist.

I. Bei näherer Betrachtung der verschiedenen Loosungsarten ergibt sich, daß eine Reihe von Bedenken ihnen gemeinsam entgegen steht, und gewichtige Gründe zu ihrer Aufhebung schon im Allgemeinen vorhanden sind.

Indem ich diese Bedenken und Gründe sofort in gedrängter Darstellung zusammenfasse, und zugleich die dagegen vorgebrachten Einwendungen beleuchte, behalte ich mir vor, auf die einzelnen Loosungsarten später zurückzukommen, und dort, so weit es erforderlich ist, näher zu untersuchen, ob bei einer oder der andern etwa so spezielle und gewichtige Momente vorkommen, daß ihre Beibehaltung als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rathlich wäre.

Die Loosungen sind bekanntermaßen die Geburt einer Zeit, zu welcher die Genossenschaftsverhältnisse in den engeren Kreisen der Familien, wie in dem weitem Bereich der Gemeinden, in voller Blüthe standen, und der Uebergang des Familieneigenthums in fremde Hand, wie der Erwerb von Grundbesitz durch Auswärtige in der Gemeinde, für unzulässig erachtet wurde.

Die Grundlagen, worauf das Institut der Loosungen geruht hat, sind indeß mit dem Aufhören dieser deutsch-rechtlichen Genossenschaftsverhältnisse und mit der Umgestaltung des Gemeindegewesens größtentheils zerstört oder erschüttert, und man kann eigentlich nur noch von der Stammgutsloosung sagen, daß ihr ursprünglicher Zweck, die Erhaltung des Stammguts bei der Familie, mit dem Fortbestehen des Gesamteigenthums der Stammgutsberechtigten Familien, gegenwärtig noch fortwirke.

Das französische Recht als Quelle unseres Landrechts kennt die Loosungen nicht; es konnte sie als Hemmnisse des freien Verkehrs mit Liegenschaften in ein System nicht aufnehmen, welches die freie Entwicklung der Eigenthumsrechte überall begünstigt. Dessen ungeachtet hat man bei Einführung dieser Gesetzgebung im Großherzogthum Baden keinen Anstand genommen, ihr jenes heterogene Element aus der Vergangenheit bei den Vorschriften über den Verkauf einzuschleiben, und damit die offenbarste Inconsequenz zu begehen.

Die traurigen Folgen dieser Maßregel sind bei uns nicht ausgeblieben; wir finden sie in einer Masse von kostspieligen und gehässigen Prozessen, die mit der größten Erbitterung durch alle Instanzen geführt werden; wir finden sie in zahllosen simulirten Beträgen, die zu Umgehung der Loosungs- und Einstandsrechte von Käufern und Verkäufern auf Unkosten ihres Gewissens errichtet werden; wir finden sie in der allgemeinen Leichtfertigkeit, mit welcher man, ermuntert und belehrt durch derartige glückliche Versuche, den Gesetzen Hohn spricht und ihre Wirkung durch trügerische Mittel abzuwenden versteht.

Es ist bereits in den früheren und jüngsten Verhandlungen über diesen Gegenstand einleuchtend gezeigt worden, in welcher Weise alle Arten von Loosungs- und Einstandsrechten durch Stipulation persönlicher Leistungen unwirksam gemacht werden können, und wie demnach die gesetzlichen Bestimmungen hierüber eigentlich nur dem gewissenhaften

Manne im Wege stehen, während sie von dem minder Bedenklichen durch Simulirung einer solchen Leistung ohne Anstand übersprungen werden. Es ist eben so klar dort ausgeführt, daß die von den Beschützern der Loosungsrechte in Vorschlag gebrachten Mittel zu Entkräftung täuschender Verträge völlig unausführbar sind, da das vorgeschlagene Verbot des Gedings persönlicher Leistungen überhaupt die Vertragsfreiheit allzu sehr beschränken, die Zuschreibung des Gides an den Käufer über die mangelnde Absicht einer Chikane bei diesem Geding aber die Masse der Gide auf bedenkliche Weise vermehren und leicht Anlaß zu falschen Giden geben würde; die Ermächtigung der Richter endlich zur Entscheidung der Frage, ob eine trügerische Umgehung der Loosung in dem fraglichen Geding vorhanden sei, eine baare richterliche Willkühr zu sanctioniren geeignet wäre, weil der Richter hier gar keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung hat, indem er nur auf Vermuthungen über die Absicht der Contrahenten seine Meinung bauen könnte, während er Thatfachen und Beweise zur Grundlage seines rechtlichen Erkenntnisses machen soll.

Gerade der Umstand nun, daß es keine hinlänglichen Schutzmittel gegen den angeführten beklagenswerthen Mißbrauch gibt, daß vielmehr diese zur Immoralität führenden Gesetzesumgehungen, mit den in ihrem Gefolge einherziehenden Processen, für die Zukunft nur noch häufiger werden dürften, weil die Theorie und Praxis der Umgehung täglich allgemeiner bekannt wird, — bestimmt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hauptsächlich zur Beantragung der Annahme des von der Regierung gebotenen einzigen Radicalmittels, nämlich der Aufhebung aller Loosungs- und Einstandsrechte, wie sie bereits in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, Oesterreich, Preußen, Württemberg, Hessen, Nassau und Mecklenburg, mit dem besten Erfolge geschehen ist.

Die Bestimmungsgründe zu diesem Antrag werden aber noch vermehrt, wenn man die Folgen des Instituts an sich und somit die Wirkungen der als unvereitelt angenommenen Loosungsberechtigungen auf den Verkehr mit Liegenschaften sich vor Augen führt. Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß die Concurrenz der Käufer von Liegenschaften sich vermindern muß, wenn ein Theil der Kaufliebhaber zu fürchten hat, daß ihnen ein Dritter in den Kaufvertrag einstehe; es wird demnach eine zugbare Liegenschaft selten denjenigen Preis erhalten, den sie bei freiem Verkehr erreichen würde.

Nicht minder einleuchtend ist es, daß durch die über die Ausübung der Loosungsrechte häufig entstehenden Prozesse eine Verminderung des Werths der im Streite befindlichen Liegenschaften erzeugt wird, da ihre Cultur in der Regel bis zur Entscheidung der Sache vernachlässigt bleibt.

Dabei verletzt und beschränkt die Loosung den Verkäufer der zugbaren Liegenschaften so sehr, daß er mit Hintansetzung aller freien Dispositionsgewalt über sein Eigenthum sich Personen als Käufer gefallen lassen muß, mit denen er selbst einen Kauf niemals abgeschlossen haben würde, die vielleicht, wie es bei Zielkäufen nicht selten vorkommen kann, außer Stand sind, die Zahlungstermine richtig einzuhalten. Dabei verletzt die Loosung in gleichem Maasse den Käufer, indem sie ihn im Widerspruch mit den Grundsätzen des Landrechtes und der Verfassung über die Heilighaltung des Eigenthums nöthigt, sein wohl erworbenes Eigenthum zu Gunsten eines Dritten, ohne irgend eine Schadloshaltung für entgangenen Gewinn und gehabte Mühewaltung, wieder abzutreten.

Das Institut der Loosungen, entstanden unter Verhältnissen, die es nothwendig und räthlich machten, den Interessen der Genossen billige Rechnung zu tragen, ist hiernach, im Verlauf der Zeit und unter veränderten Umständen, eine wahre Fessel für den Verkehr mit Liegenschaften, eine wirkliche Geißel der Gutsbesitzer geworden; der Neid und der Eigennuz haben sich seiner bemächtigt, um unter dem Scheine des Rechts ungestraft Chikanen und Erpressungen auszuführen; und am Ende haben verletztes Interesse und Widerwillen gegen den Zwang, im Kampfe mit jenen Uebeln, das Bedenken überwunden, sich auf krummen Wegen zu helfen und die nachtheiligen Wirkungen des Gesetzes von sich abzuwenden.

In diesen Betrachtungen mußte allerdings Anregung genug für den Gesetzgeber liegen, um eine Einrichtung zu entfernen, die den geänderten Verhältnissen, den Interessen der Staatsbürger und den Anforderungen der Moral widerstrebt.

Es sei mir nun vergönnt, noch die einzelnen Loosungsarten vor Ihren Blicken, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vorüber zu führen, und bei jeder derselben die Gründe und Gegenstände zu deren Aufhebung näher zu beleuchten, oder mich deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorangegangenen Verhandlungen in dieser und der andern Kammern mit specieller Hinweisung zu beziehen.

1) Die Markloosung, unter allen Loosungsarten die bedeutendste, dankt ihr Entstehen der früheren Abgeschlossenheit der Gemeinden gegen das Eindringen der Auswärtigen, und wohl nicht minder den Rücksichten auf das Besteuerungsverhältniß zwischen Gemeindegewohnen und Ausmärkern. Beide ursächlichen Zustände haben sich indessen mit der neuen Gemeindeordnung vollständig geändert, und es ist daraus kein zureichender Grund zum Fortbelassen des Instituts mehr abzuleiten, wie dies in dem Commissionsbericht des Freiherrn v. Göler vom Jahr 1837 ausführlich und einleuchtend gezeigt worden ist.

Die Protektoren der Markloosung haben sich daher nach anderen Motiven zu Rechtfertigung ihres Widerstrebens umgesehen, und es möchte dabei fast der Glaube entstehen, daß es denselben, obwohl man sie sonst nicht unter dem Panier des Conservatismus geschaart findet, bei dem augenblicklichen Rollenwechsel nicht so eigentlich um Aufrechterhaltung einer den Prinzipien der Freiheit und Gerechtigkeit nicht entsprechenden veralteten Einrichtung, als vielmehr darum zu thun gewesen sei, auf dem Felde der politischen Kämpfe einen Gegner zu verwunden.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so erscheint jedenfalls der aufgestellte Satz: daß die Aufhebung der Markloosung nicht zugegeben werden dürfe, weil sie das Eindringen der mit Zehntablösungscapitalien ausgestatteten Standes- und Grundherren und der Kirche in die Gemeindegemarkungen begünstige und damit die Interessen der Gemeinden durch Verdrängung der Bürger vom Grundbesitz gefährde, und ihre Verwandlung zu Colonen in nächster Zeit veranlasse, — nicht nur als ein Ausfluß der höchsten Ungerechtigkeit, sondern auch als ein Produkt gleich großer Uebertreibung und Verkennung der obwaltenden Verhältnisse.

Die andere Kammer hat jener, von den Beschützern der Markloosung ausgehenden Behauptung zwar schon durch die Annahme des Gesetzesentwurfs selbst allen Werth abgesprochen, es dürfte aber dessen ungeachtet am Plage seyn, sie in das gehörige Licht zu stellen und damit zu zeigen, wie leicht man sich bei Festhaltung einer einseitigen Politik über die Rücksichten der Consequenz und die Forderungen der Gerechtigkeit hinwegsetzen könne.

Erst vor wenigen Jahren hat die Gesetzgebung, und gewiß mit guten Gründen, die Aufhebung der Zehntberechtigungen gegen eine bestimmte Entschädigungsleistung ausgesprochen, und damit die zehntberechtigten Standes- und Grundherren und die Kirche zur Abtretung ihres Eigenthums, aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens gezwungen, eines Nutzens, der offenbar zunächst dem Grundbesitz, den Gemeinden und Gemeindegewohnen, und dadurch mittelbar der Gesamtheit der Staatsbürger zu gut kommt. Und nun, nachdem diese Berechtigten ihr Eigenthum auf den Altar des Vaterlands gelegt, und das Entschädigungscapital dafür in Empfang genommen haben werden, — nun, nachdem die Berechtigten ihren statutarischen Verpflichtungen gemäß sich umsehen, das Surrogat ihres frühern Besitzthums wieder in Liegenschaften zu verwandeln, weil ihnen der Weg zu anderweiter gewinnbringenden Verwendung der erhaltenen Summen verschlossen ist, — nun will man ihnen das Mittel verweigern, welches allein geeignet ist, den gegen sie geübten Zwang auszugleichen, nun will man ihnen die Gemarkungen der Gemeinden verschließen, für deren Bestes sie das Opfer gebracht haben, deren Freimachung von der Zehntlast nur durch Beschränkung ihrer eigenen Rechte möglich geworden ist.

Wahrlich, vor einer solchen ausgleichenden Gerechtigkeit möge uns der Himmel bewahren! Gerecht seyn nach allen Seiten ist die Grundidee wahrer bürgerlicher Freiheit. Der Druck unter der Maske des Rechts ist die ärgste Tyrannei.

Das von den Gegnern der Aufhebung gestellte Bedenken leidet zudem an einer großen Uebertreibung, da die Masse der Zehntablösungscapitalien, welche hier in Frage steht, gegenüber der Größe des Gesamtgütercapitals nicht von der vorgegebenen Bedeutung ist, und ihre Abzahlung nur nach und nach in einer Reihe von Jahren erfolgen wird. Auch hat der freie Verkehr jedenfalls ein Aequivalent für den Uebergang der noch zu erwerbenden Güter in die todte Hand durch die vielfältig geschehene Ablösung der Schuf- und Erblichen und Verwandlung derselben in freies Eigenthum erhalten.

Die Concurrenz der Standes- und Grundherren und der Kirche bei den Güterkäufen wird überdem der ärmern Klasse der Grundbesitzer durch Erhöhung der Kaufpreise zu gut kommen, und man wird demnach nicht fehl schließen, wenn man die Behauptung aufstellt, daß das Geschrei über den fessellosen Zubrang der Ausmärker und Fremden nur von den reichern, kauflustigen Gemeindebürgern ausgehe.

Ob es endlich in den Interessen der Gemeinden und des Landes liege, wenn größere Grundbesitzer sich in den Gemarkungen einkaufen, und dort die Feldwirthschaft im Großen mit Benutzung und Erprobung neuer Methoden und ökonomischen Erfahrungen betreiben, und durch Beispiel und Lehre zur Nachahmung anspornen? — das möchte doch wohl, mit Rücksicht auf die Musteranstalten der hochgestellten und ausgezeichneten Männer, die wir zum Theil als Mitglieder dieser Kammer verehren, nicht bezweifelt werden können.

2) Die *Dachloosung* oder das Recht des Miteigenthümers eines getheilten Hauses auf Loosung an dem Verkauf des Hausanteils, der mit dem Seinigen unter einem Dache steht, hat zwar alles dasjenige gegen sich, was den Loosungen im Allgemeinen entgegen steht, sie wird jedoch von ihren Freunden aus dem Grunde in Schutz genommen, weil für den Eigenthümer des einen Hausanteils große Unannehmlichkeit daraus entstehe, wenn ihm durch den Verkauf des andern Antheils ein neuer Hausgenosse eingeführt werde, der ihn durch seine Persönlichkeit, seine Familie oder sein Gewerbe belästigt. Allein abgesehen von dem Umstand, daß diese Loosungsart nur sehr selten vorkommt, weil die Theilhaber solcher Gebäude entweder wegen mißlichen Vermögensverhältnissen nicht zu loosen im Stande sind, oder im Fall der Bemittlung sich schon selbst durch angemessene Kaufgebote zu helfen suchen, so ist unstreitig doch das Recht des einen Theilhabers auf freie Disposition über sein Eigenthum höher zu stellen, als der Wunsch des Andern auf Bewahrung vor einer Unannehmlichkeit.

3) Gleiche Bewandniß hat es mit der *Sammtloosung*, oder dem Recht des Miteigenthümers einer ungetheilten Liegenschaft auf Loosung an dem Verkauf eines Antheils an einen Nichtgemeinen. Der durch die Gemeinschaft belästigte Theilhaber hat hier überdem andere gesetzliche Mittel, um sich von derselben zu befreien, indem er berechtigt ist, die Auflösung der Gemeinschaft durch Theilung oder Versteigerung zu verlangen.

4) Die *Stammloosung*, oder das Recht des stammgutsberechtigten Familienglieds auf Loosung an dem Verkauf eines zum Stammgute gehörigen Grundstücks außer der Familie, hat, wie schon bei der allgemeinen Darstellung bemerkt worden ist, den Umstand zwar für sich, daß der ursprüngliche Grund der Loosung bei dem Stammgut im Wesentlichen noch fortbesteht, nämlich das der Theilung entzogene Gesamteigenthum der Familie; allein Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist dessen ungeachtet der Ansicht, daß der beantragten Aufhebung Statt gegeben werden könne, weil die Stammloosung den Zweck der Erhaltung des Stammguts, als solchen, nicht erreicht, da sie überdem schon durch das Geding persönlicher Leistungen umgangen werden kann; weil sie nach den bisherigen Erfahrungen gar keinen praktischen Werth hat, auch durch die landrechtlichen Bestimmungen über die Erhal-

tung des Stammguts hinreichend für dessen Bestand gesorgt ist, und endlich durch das Festhalten an derselben zuverlässig eine Verwerfung des ganzen Gesetzesentwurfes in der zweiten Kammer, und damit eine weit wichtigere Kränkung anderer, bei Aufhebung der Markloosung beteiligter Interessen der Stammgutsberechtigten Familien veranlaßt werden dürfte.

Man hat zwar im Jahr 1837 in diesem Hause die Stammgutloosung als eine nothwendige Bedingung der Erhaltung des Stammguts hervorgehoben; allein es konnte schon damals nicht in Abrede gestellt werden, daß das verkaufte Stück des Stammguts, auch bei der Loosung durch ein Familienglied, jedenfalls den Charakter eines Stammguts verliert, und daß der Loosende demnach wohl den Zweck der Erwerbung einer e h e m a l i g e n Stammgutsparzelle, aber nicht den erreicht, welchen man durch die Beibehaltung des Gesetzes erreichen wollte.

Das Stammgut ist nach den Ansichten der Commission durch die Landesgesetze hinreichend vor der Zerspaltung geschützt, und es wäre schlimm für dasselbe, wenn die precären Garantien des so leicht umgehbaren Loosungsrechtes seine Fortdauer vorzugsweise begründen müßten. Man hat zwar früher herauszuheben gesucht, daß in den Landrechtsätzen 577 e. d. und e. l. die erforderliche Gewähr nicht gegeben sei, da dort die Veräußerung des Stammguts im Ganzen oder nach Hauptstücken, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragsersforderniß wieder in Stammgut verwandelt werde, allein von dem Gutfinden des Staatsoberhauptes abhängt, und nicht an die Einwilligung der Agnaten gebunden sei; da zudem das gesetzliche Ertragsersforderniß nicht das des ursprünglichen Stammgutes, sondern jenes des Landrechtsatzes 577 e. d. und somit oft ein weit geringeres, als das des erstern wäre. Allein man scheint hierbei übersehen zu haben, daß der L.R.S. 577 e. d. ausdrücklich sagt: „ältere Stammgüter bestehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn sie jene Summen (4000—8000 fl. für den Ritterstand und 15000—30000 fl. für den Herrenstand) überschreiten oder nicht erreichen“, daß demnach für diese zur Zeit der Einführung des Landrechts bestehenden Stammgüter das gesetzliche Ertragsersforderniß nicht nach dem Maßstab der angeführten Geldsummen, sondern nach dem Maßstab ihres dermaligen Ertrags sofort zu bemessen ist, weil hier der dermalige Zustand die gesetzliche Norm für dieselben enthält, während das durch den L.R.S. in Geld ausgedrückte Einkommen nur die Norm für neue Stammgüter abgibt.

Es ist ferner nicht beachtet worden, daß der L.R.S. 577 e. l. die Bestimmung enthält, „daß das Gutheißen des Staatsoberhauptes zur Veräußerung von Stammgut nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten ertheilt wird, ohne an die Bewilligung der letztern gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragsersforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird“.

Hiernach ist die Einwilligung der Stammgutsberechtigten allerdings erforderlich, wenn nicht der volle Erlös bis zum Ertragsersforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird, und es hängt somit von dem Willen der Agnaten ab, ob sie die Verminderung überhaupt zugeben, oder an die Einwilligung nicht schon die Bedingungen einer Loosung oder eines Vorlaufsrechts knüpfen wollen.

Bei Veräußerung des Stammguts zur rechtmäßigen Schuldenzahlung wird überdem der Weg der Versteigerung eingeschlagen, bei welcher ohnehin schon jetzt nach dem §. 10 des Gesetzes vom 3. Mai 1808. die Loosung ausgeschlossen ist.

Wenn man dabei in Erwägung zieht, daß seit Einführung des neuen Landrechts noch kein einziger Stammloosungsfall vorgekommen ist, daß der Stammgutherr aber im Fall einer zulässigen Privatveräußerung von Stammgutsparzellen seinen Agnaten doch wohl in der Regel, bei gleichen Geboten, das Vorlaufsrecht einräumen wird; wenn man endlich bedenkt, daß das Staatsoberhaupt bei Gesuchen um Veräußerungsbewilligungen von Stammgut die gerechten Bedenken der Agnaten nach seinen obhabenden Pflichten gar nicht unberücksichtigt lassen kann; so dürfte kein

hinreichender Grund vorhanden sein, um auf der Beibehaltung des illusorischen Rechts der Stammloosung aus Gründen der Erhaltung des Stammguts zu beharren.

5) Die Bedingloosung, oder diejenige Loosung, welche sich der Eigenthümer einer Liegenschaft bei deren Veräußerung vorbehalten hat, bedarf nach dem Erachten der Commission eines besondern gesetzlichen Schutzes um so weniger, als ein solches Recht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verträge jederzeit bedungen werden kann, indem den Contrahenten beim Verkauf jede Bedingung gestattet ist, die nicht vom Gesetz verboten, der Sittlichkeit oder der Staatsordnung zuwider läuft.

Die nähere Ausführung dieses Satzes ist unter Abschnitt V. des Commissionsberichts der zweiten Kammer auf so klare Weise geschehen, daß darauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden darf.

6) Eine weitere Art von Loosungen, welche selbst in den Urtext unseres Landrechts Art. 841 aufgenommen ist, die s. g. Erbloosung, hat in dem Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden, und ist demnach unbeanstandet geblieben. Die Commission vereinigt sich mit jener der andern Kammer in dem Antrag auf Beibehaltung dieser gesetzlichen Bestimmung um so eher, als hier die Umgehung derselben durch das Beding simulirter persönlicher Leistungen nicht ausführbar und demnach der Hauptgrund, welcher gegen die Loosungen überhaupt spricht, nicht vorhanden ist.

II. Das Einstandsrecht, oder das Recht des Eintritts in des Käufers Stelle vor endlich abgeschlossener Kaufunterhandlung, steht und fällt mit dem Loosungsrecht, da es die Entstehungsurfachen mit demselben gemein hat, und sich nur dadurch von ihm unterscheidet, daß das Loosungsrecht einen völlig abgeschlossenen Kauf voraussetzt.

Nach diesen Sätzen ist Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, einstimmig der Ansicht, und beantragt somit:

daß der von der zweiten Kammer angenommene Gesetzentwurf über die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte Ihre Zustimmung erhalten möge.

Beilage Nr. 97.

Budget

pro 1839 und 1840.

Kriegsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Einnahme.		1839.	1840.
		fl.	fl.
§. 1.	Aus Casernenrequisiten und Pferdebedürfnis	8000	8000
§. 2.	Aus Hospitalrequisiten	150	150
§. 3.	Aus Montirungsgegenständen	2000	2000
§. 4.	Aus verkauften Pferden	6660	6660
§. 5.	Aus Ausrüstungsgegenständen	450	450
§. 6.	Heimfälle von vorübergehenden Ausgaben, durchschnittlich	1598	1598
§. 7.	Erlös aus der Karte des Großherzogthums	1000	1000
§. 8.	Verschiedene Ausgaben	690	690
Summa		20548	20548

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1839.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0 .

Kriegsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

A u s g a b e n .	1839.	1840.
	fl.	fl.
I. Für den laufenden Dienst.		
I. Ministerium	39590	39590
II. Adjutanten des Großherzogs	14112	14112
III. Armeecorps.		
III. 1. Corpscommando und Generalstab	23754	23754
2.a Divisions- und Brigadestäbe der Infanterie	16301	16301
3.a Brigadestab der Cavallerie	5552	5552
2.b Infanterieregimenter, 3.b Cavallerieregimenter, 4. Artillerie-Brigade		
A. Sage und Löhnung	561130	561130
B. Massegelder	102116	102116
C. Brodverpflegung	104293	104293
D. Fourrage	130816	130816
E. Casernirung	53864	53864
F. Medicin	8615	8615
G. Hospitalkosten	18287	18287
H. Montirung	61466	61466
J. Remontirung	22939	22939
K. Ausrüstung und Munition	30592	30592
Summa Tit. III.	1,139,725	1,139,725
IV. Militärgerichtsbarkeit	13965	13965
V. Sanitätsdirection	3585	3585
VI. Rekrutirung	5267	5267
VII. Bauwesen	21125	21125
VIII. Commandantschaften	9634	9634
	1,247,003	1,247,003

Ausgaben.				1839.	1840.			
				fl.	fl.			
			Transport	1,247,003	1,247,003			
IX.	Generalfriegskasse			3000	3000			
X.	Zeughaus-Direction			12808	12808			
XI.	Montirungs-Commissariat			3713	3713			
XII.	Casernen-Verwaltung			3844	3844			
XIII.	Hospital-Verwaltung			4437	4437			
XIV.	Militärbildungs-Anstalten			9797	9797			
XV.	Gottesdienst und Schulen			3778	3778			
XVI.	Für milde Zwecke			4900	4900			
XVII.	Transportkosten			3500	3500			
XVIII.	Stappengelder			10000	10000			
XIX.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben			18142	18142			
			Summa	1,324,922	1,324,922			
II. Für frühere Dienste.								
XX.	Invalidentcorpß			18209	18209			
XXI.	Pensionen							
	alte	1839	59,468 fl.	1840	55,280 fl. Durchschnitt	57374	57374	
	neue	1839	106,000 =	1840	106,000 = "	106000	106000	
	Für Militärdienerrelicten	1839	2,765 =	1840	2,915 = "	2840	2840	
	Ordens- und Medaillen-							
	zulagen	1839	32,024 =	1840	31,183 = "	31603 $\frac{1}{2}$	31603 $\frac{1}{2}$	
	Summa Lit. XXI.		200,257 fl.		195,378 fl.	197817 $\frac{1}{2}$	197817 $\frac{1}{2}$	
						216026 $\frac{1}{2}$	216026 $\frac{1}{2}$	
						1,324,922	1,324,922	
						Totalsumme	1,540,948 $\frac{1}{2}$	1,540,948 $\frac{1}{2}$
						34222	34222	
III. Landesvermessung								
						Hauptsumme	1,575,170 $\frac{1}{2}$	1,575,170 $\frac{1}{2}$

Besondere Beschlüsse.

1.

a. Die Errichtung einer Militärreserve- oder Depositen-Kasse zu dem im Bericht aufgeführten Zwecke unter der ausdrücklichen Bedingung vorzulegender Nachweisung sowohl darüber als über den Stand der Stockvorräthe, und mit Hinterlegung ihrer baaren Vorräthe bei der Amortisationskasse versuchsweise, nämlich für die gegenwärtige Finanzperiode, zu genehmigen;

b. derselben aus den Ueberschüssen von 1835 und 1836 den Betrag von	66034 fl. 26 fr.
nach Abzug der Ueberschreitung bei den Stappengeldern ad	2094 - 38 -
	mit 63939 fl. 48 fr.

zu überweisen und

c. den weitem Ueberschuß der eigentlichen Militärverwaltung mit	2761 fl. 27 fr.
und der Landesvermessung mit	8596 - 46 -

durch Aufrechnung zur Staatskasse zurückzuziehen.

2.

Die Heimfälle an russischen Pensionen in der gegenwärtigen Budgetperiode sollen auf Erspectanten aus andern Feldzügen verwendet werden.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1839.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Kitschgi.

Beilage Nr. 98.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

Ministerium des Innern.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

7. Badeanstalten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

		1839.	1840.
E i n n a h m e.		fl.	fl.
§. 1.	Pachtzins des Hauptpächters	40,400	40,400
§. 2.	Ertrag aus Grundstücken	950	950
§. 3.	„ „ Handelsbuden	3,000	3,000
§. 4.	„ der Dampfbäder	400	400
§. 5.	„ des Pferdebades	33	33
Summe der Einnahme		44,783	44,783
A u s g a b e.			
Lasten und Verwaltungskosten.			
§. 1.	Auf Gebäude zur gewöhnl. Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten	3,000	3,000
§. 2.	Auf die Anlagen u. Wege zur gewöhnl. Unterhaltung u. den gewöhnl. Neubauten	3,000	3,000
§. 3.	Für das Freibad	3,000	3,000
§. 4.	Für öffentliche Belustigungen (Theater)	2,000	2,000
§. 5.	Für Geräthschaften und deren Unterhaltung	230	230
§. 6.	Für andere inländische Badeorte	3,000	3,000
§. 7.	Steuer und Umlagen	215	215
§. 8.	Abgang und Nachlaß	24	24
§. 9.	Kosten der Verwaltung	4,500	4,500
§. 10.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,300	1,300
§. 11.	Zu Herstellung neuer Anlagen und Gebäude	24,514	24,514
Summe der Ausgabe		44,783	44,783

Zu Beurkundung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 99.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

Finanzministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

		1839.	1840.
		fl.	fl.
Lit. I.	Ministerium (nach der Vorlage der Regierung)	35,800	35,600
Lit. II.	Centralkassen do. do.	12,735	12,735
Lit. III.	Oberrechnungskammer do. do.	33,190	33,190
Lit. IV.	Baubehörden do. do.	32,000	32,000
Lit. V.	Centralaufwand do. do.	5,400	5,400
Lit. VI.	Zur Beförderung des Bergbaues do.	10,000	1,000
Lit. VII.	Zur Schuldentilgung do. do.	722,193	718,984
Lit. VIII.	Zu Beförderung der Zehntablösung do.	381,975	386,590
Lit. IX.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	20,800	20,800
Summe		1,253,893	1,246,299

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 100.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

F i n a n z m i n i s t e r i u m.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten,

und zwar:

III. Salinenverwaltung.**IV. Berg- und Hüttenverwaltung.****V. Münzverwaltung.****VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

		1839.	1840.
		fl.	fl.
III. Salinenverwaltung.			
E i n n a h m e.			
§. 1 — 8.	Unverändert wie in der Vorlage der Regierung (3. Beilagenheft S. 25.)	1,324,456	1,324,456
A u s g a b e.			
§. 1 — 19.	Ebenso ohne Abänderung (3. Beilagenheft S. 25 und 26.)	516,733	516,733
	Keine Einnahme	807,723	807,723
IV. Berg- und Hüttenverwaltung.			
E i n n a h m e.			
§. 1 — 5.	Wie im Voranschlag der Regierung (3. Beilagenheft Seite 33.)	721,191	721,191
A u s g a b e.			
§. 1 — 15.	Ebenso (3. Beilagenheft Seite 33.)	642,603	642,603
	Keine Einnahme	78,588	78,588

		1839.	1840.
		fl.	fl.
V. Münzverwaltung.			
Einnahme.			
§. 1 — 8.	Nach dem Voranschlag der Regierung (3. Beilagenheft S. 37.) . . .	802,715	802,715
Ausgabe.			
§. 1 — 14.	Ebenso (3. Beilagenheft S. 37 — 38.)	808,687	808,687
	Mehrausgabe	5,972	5,972
VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.			
Ausgabe.			
Tit. I. Direction.			
§. 1 — 4.	Wie in der Regierungsvorlage (3. Beilagenheft Seite 13.) . . .	36,024	36,024
Tit. II. Central-Salinen-Bergwerks- und Münzkasse.			
§. 1 — 3.	Nach dem Voranschlag der Regierung (3. Beilagenheft Seite 43.) . .	2,920	2,920
	Summe	38,944	38,944

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Ritschgi.

Beilage Nr. 103.

Bericht der Budgetscommission

über

die Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskassenrechnungen
von den Jahren 1836—37 und 1837—38.

Erstattet

von dem Regierungsdirektor v. Red.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Rechnungen der Amortisations- und der Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1836—37 und 1837 bis 1838 sind vorschriftsmäßig von dem landständischen Ausschuss geprüft worden, und die über den Befund erstatteten ausführlichen Berichte, so wie der Bericht der Budgetscommission der zweiten Kammer befinden sich, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in Ihren Händen. Auch in dieser Periode wird das gebührende Anerkenntniß mit dem Geschäftsgang in diesem Zweig der Administration ausgesprochen, und die zweite Kammer hat in ihrem Beschluß vom 28. Juni die gegebene Nachweisung für genügend erklärt.

Die Commission glaubt nach der bisherigen Uebung von jedem weitem Detail Umgang nehmen zu können, und hebt nur die Hauptgesichtspunkte und diejenigen Fragen heraus, welche sie der besondern Aufmerksamkeit der hohen Kammer bedürftig hält.

Amortisationskasse.

Der gesammte Passivstand der Amortisationskasse belief sich am letzten Juni 1836 auf die Summe von 22,427,419 fl. 19 fr.

der Tilgungsfond wurde durch das Budget bestimmt für das Jahr 1836 bis 1837 auf 269,196 fl. — fr.

für das Jahr 1837—38 auf 282,656 = — =

und wegen der Eisenbahn auf 41 = 55 =

zusammen 551,893 = 55 =

Die Schuld hätte sich daher auf 21,875,525 fl. 24 fr. vermindern sollen; sie beträgt aber am Rechnungsschluß des Jahres

1836	für Forderungen d. Grundstocks	12,633,877 fl. 27 fr.	für Forderungen der übrigen Gläubiger	9,793,541 fl. 52 fr.	im Ganzen	22,427,419 fl. 19 fr.
1837		12,797,925 = 16 =		9,434,826 = 36 =		22,232,751 = 52 =
1838		13,494,279 = 12 =		8,548,235 = 53 =		22,042,515 = 5 =

und hat sich demnach nur vermindert um 384,904 = 14 =

Schlägt man dieser Summe die Vermehrung des Schuldenstandes bei, welche den Gesetzen gemäß erwachsen ist:

1) durch nachträglich constatirte Rechtsverhältnisse mit	12,743 = 50 =
2) für Gefällentschädigungscapitalien	149,245 = 51 =
3) wegen des Baues der Eisenbahn	5,000 = — =
zusammen	<u>166,989 = 41 =</u>

so ergibt sich, daß der Tilgungsfond mit 551,893 fl. 55 fr. richtig verwendet worden ist.

Die Commission hat bereits auf dem vorigen Landtag die Bemerkung gemacht, daß der Erlös aus veräußerten Domänen seit dem Jahre 1819 verhältnißmäßig nur in sehr geringem Betrage wieder zu neuen Acquisitionen benutzt wurde, und hat zugleich den Ankauf von Waldungen, Wiesen und größeren Gütercomplexen als zweckmäßig bezeichnet. Wenn auch die Großherzogl. Regierung diese Ansicht theilt, so hat es doch, wie es scheint, an Gelegenheit gefehlt, um den Acquisitionen die erwünschte Ausdehnung zu geben.

Wie aus obigem Tableau erhellt, betrug die Forderung des Grundstocks am letzten Juni 1836 12,633,877 fl. 27 fr.

Der Erlös für veräußertes und abgelöstes Domaniel-Eigenthum beträgt im Jahr 1836 533,483 fl. 26 fr.

im Jahr 1837 1,154,881 = 53 =

zusammen 1,688,365 fl. 19 fr.

Auf Acquisitionen wurde verwendet im Jahr 1836 369,435 fl. 37 fr.

im Jahr 1837 458,527 = 57 =

zusammen 827,963 fl. 34 fr.

Die Verminderung an Liegenschaften und Gefällen beträgt in diesen beiden Jahren rein 860,401 fl. 45 fr.

und steigt im Ganzen auf 13,494,279 fl. 12 fr.

Ueberdies befinden sich unter den Ausgaben für Acquisitionen 447,485 fl. 46 fr., für Gebäude, die wohl schwerlich als vollständiges Aequivalent für rentables Vermögen betrachtet werden dürften, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß unter den Einnahmen auch 183,341 fl. 5 fr. Gebäudeerlös enthalten sind.

In der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks für das Jahr 1837—38 wird als Rest der bereits constatirten Einnahmen noch die große Summe von 6,416,241 fl. 7 fr. übertragen, gewiß ein weiteres Motiv, um keine Gelegenheit zu Acquisition von geeigneten Realitäten vorüber gehen zu lassen.

Wir finden in der Hauptbilanz für das Jahr 1837, daß die Amortisationskasse einen Activstand von 4,718,747 fl. 1 fr. besitzt, und es mag auffallen, daß ein Institut, das zunächst nur die Bestimmung hat, die Staatsschuld zu tilgen, auf *Conto-corrente* 874,725 fl. 56 fr., als Vorschüsse auf Faustpfänder 1,754,613 fl. 18 fr., nach dem *Activcapitalbuch* aber weitere 1,047,753 fl. 59 fr. ausstehen hat.

Die Verzinsung und Heimzahlung der Staatsschuld ist indessen bei der Amortisationskasse nur der geringste Theil ihrer Funktionen geworden, denn sie ist jetzt eigentlich der Stützpunkt für alle große Finanzoperationen, die Bank aller landesherrlichen Kassen geworden, und muß in ihren Combinationen die Zukunft wohl im Auge haben. In dem vorliegenden Fall hatte sie keine Wahl, als entweder einen Theil der $3\frac{1}{2}$ procentigen Rentenscheine aufzukündigen, oder die vorräthigen Gelder gegen Sicherheit nutzbringend anzulegen. Sie hat den letzten Weg vorgezogen und mit gutem Grund, denn der Rest des Goll- und Haber'schen Anlehens, der mit 4 Millionen in kurzen Fristen fällig wird, die Eisenbahn und was wir wünschen müssen, die Ergänzung des Domanalvermögens erfordern große Summen; man hätte daher bald zu Circulation neuer Rentenscheine schreiten müssen, und ohne Noth die Besitzer von Rentenscheinen beunruhigt.

Eine Controverse, die sich bei Prüfung des Capitalbuchs von 1837 zwischen dem hohen Finanzministerium und dem Ausschuss ergab, darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Derselbe findet nämlich in §. 6. Zif. 3., daß bei zwei Darlehen, wo allerdings vollkommene Sicherheit in den Verhältnissen außer allem Zweifel liegt, eine wirkliche Deckung nach Inhalt des Gesetzes vom 22. Juni 1837 nicht gefordert worden sei, und hält deshalb eine Verwahrung über die etwaige Auslegung der Gesetze wegen der Zukunft für nothwendig. Das Finanzministerium erklärt hierauf in seinem an das Gr. Staatsministerium erstatteten Bericht, daß es in beiden Fällen sein Verfahren gerechtfertigt halte, weil, wie der Ausschuss anerkenne, eine vollkommene Sicherheit vorliege.

Der Commissionsbericht der andern Kammer geht weiter auf die Sache ein, und ist der Ansicht, daß die Vorschrift des Art. 18. des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 (Reg. Blt. 1832. S. 24), wonach solche Fonds in keiner andern Weise nutzbringend angelegt werden dürfen, als durch Ankauf der eigenen Papiere der Amortisationskasse oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung durch das Gesetz vom 22. Juni 1837 (Reg. Blt. S. 120) nicht aufgehoben, sondern nur dem Finanzministerium bei Beurtheilung der Frage, ob solche Deckung vorhanden, größerer Spielraum gegeben und dabei collegialische Berathung vorgeschrieben worden sei. Jener Bericht will daher dem Finanzminister keineswegs die Befugniß zugestehen, von den bezeichneten Deckungsmitteln Umgang zu nehmen, und knüpft, die Sache *in thesi* genommen, den Schluß daran, daß bei einem auf solche Weise eintretenden Ausfall der Finanzminister nur durch Gutheißung der Stände der Verantwortung enthoben werden könnte.

Da indessen ein Anstand deshalb nirgends erhoben wird, und es sich um die Interpretation des Gesetzes vom 22. Juni 1837 handelt, so dürfte kein Grund vorhanden sein, durch Aufstellung einer Doctrin den künftigen Beschlüssen der hohen Kammer, wenn eine solche Frage dereinst praktisch werden sollte, jetzt schon vorzugreifen.

In der Rechnung des Jahres 1837 ist zum ersten Mal die Rubrik Vorschüsse auf Faustpfänder eröffnet, und gründet sich auf eine allgemeine Berechtigung der Amortisationskasse durch das Finanzministerium, unter gewissen Cautelen ohne vorherige Anfrage ihren disponibeln Kassenvorrath gegen Deckung durch badische Staatspapiere oder durch auf Inhaber gestellte Schuld-papiere badischer Standesherrn und Staatspapiere *au porteur* auswärtiger deutscher Bundesstaaten als Darlehen hinzugeben.

Dieses Geschäft ist zwar mit vielen Beschwerlichkeiten für die Kasse verbunden, allein es gibt Gelegenheit, das Geld schneller rentiren zu machen und erleichtert den Umsatz des Geldes im Publikum, was bei dem Aufschwung der Industrie gewiß mit Dank zu erkennen ist.

Schließlich erlaubt sich die Commission bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, wie nützlich und wohlthätig es wäre, wenn man die Gemeinden, welche größere und mit namhaften Vorauslagen verbundene Culturverbesserungen ausführen, bei der Aufnahme der nöthigen Capitalien unterstützen würde. Die Bevölkerung steigt mit raschen Schritten; die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, besonders die Waldprodukte, haben einen hohen Preis erreicht, und sind theilweise noch im Steigen; es ist daher gewiß an der Zeit, die vielen größern und kleinern Distrikte, welche bis jetzt gar nicht oder nur in geringem Grade benützt werden konnten, einer vollkommenen Landwirthschaft zugänglich zu machen, besonders da auch das Hinderniß, welches solchen Unternehmungen in den Zehnten noch entgegen stand, gehoben ist.

Solche Arbeiten finden in den Gemeinden in der Regel eine sehr laue Aufnahme. Die Bürger sehen wohl die Vortheile ein, allein sie haben in der Mehrzahl zu kämpfen, um ihre Familie durchzubringen, und besitzen nicht die Mittel oder doch nicht den Muth, um in dem Augenblick ein Opfer zu bringen, das ihnen erst in der Zukunft Vortheile verspricht. Die Unternehmungen müssen daher aus Capitalaufnahme bewirkt werden, und diese können bei Banquiers und Privaten nur auf sehr lästigen, oft gar nicht zu erfüllenden Bedingungen und gegen schweren Zins contrahirt werden. Die Commission verhehlt sich nicht, daß es mit dem Zweck der Amortisationskasse nicht vereinbar wäre, wenn man ihr neben der bereits zugewiesenen Zehnt- und Depositenkasse und neben den Militäreinstandsgeldern und Dienstcautionen noch weitere Geschäfte aufbürden wollte, glaubt aber dagegen, daß es möglich sein dürfte, durch Creditvereine oder irgend eine Weise den Gemeinden zu diesem Zweck zu billigen Zinsen das Geld zu verschaffen.

Zehntschuldentilgungskasse.

Mit dem Anfange des Rechnungsjahrs 1836 trat die Zehntschuldentilgungskasse in Wirksamkeit, und es wird daher jetzt zum ersten Male den Kammern die Nachweisung über ihre Operationen vorgelegt.

Sie beruht auf dem §. 28. des Zehntgesetzes vom 15. Nov. 1833 und wurde durch Verordnung vom 27. Mai 1836 (Reg. Blt. Nr. 31) den Beamten der Amortisationskasse übertragen.

Sie hat eine dreifache Bestimmung, sie soll einmal den Zehntpflichtigen, welche den Zehnten ablösen, die dazu benötigten Capitalien darleihen und nebst Zinsen nach und nach wieder erheben —, zweitens den Zuschuß zum Ablösungscapital mit 20 Prozent und zu den Pfarr- und Schuldiensten bezahlen, und drittens die Ablösungscapitalien der Competenzcapitalien, welche sonst nicht mit der gehörigen Sicherheit angelegt werden können, als Darlehn annehmen und zu verzinsen. Für diese Ausgaben muß die Zehntkasse die nöthigen Fonds theils in der Dotation aus der Staatskasse, theils in den Zinsen der Schuldner, welche die Darlehen erhalten, finden, und hat sie nach der sorgfältigen Prüfung des Ausschusses auch richtig erhalten.

Es ist hier nicht der Ort, in das Detail der Berechnungen einzugehen, und es wird genügen im Allgemeinen zu sagen, daß seit dem 1. Januar 1834, wo die Dotation zu laufen anfängt, die Gesamt-

eineinnahme sich auf	1,776,453 fl. 32 fr.
beläuft. Die Ausgabe beträgt	207,665 - 42 -

Es sind daher 1,568,787 fl. 50 fr.
in der Zehntschuldentilgungskasse zu Bestreitung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten vorhanden. Hiervon sind 158,989 fl. 27 fr. an Zehntpflichtige vorschriftsmäßig ausgeliehen, der Rest steht auf Conto bei der Amortisationskasse selbst.

Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Nachweisung über die Rechnungen der Amortisations- und der Zehntschuldentilgungskasse für genügend anzuerkennen.

Beilage Nr. 104.

Bericht der Budgetscommission

über

Abtheilung V., Tit. VII. und VIII. des eigentlichen Staatsaufwandes,
Amortisations- und Zehntenschuldentilgungskasse.

Erstattet

durch den Regierungsdirektor von Red.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Tit. VII. regulirt die Dotation der Amortisationskasse, und gründet sich vollkommen auf die gesetzlichen Bestimmungen, daß die Amortisationskasse für den wirklichen Bedarf an Zinsen aus der Staatskasse gedeckt sein und überdies noch $\frac{1}{2}$ Procent der Staatsschuld erhalten muß, wie sie im Jahr 1820 berechnet und nachmals durch neu hinzugefügte Schulden vermehrt wurde, mit Zuschlag der jährlichen 5 Procent dieses Tilgungsfonds selbst.

Die gedruckten Beilagen enthalten die nähere Berechnung, und weisen als Bedarf für die Zinsen

pro 1839	400,148 fl.	für 1840 381,345 fl.
als Tilgungsfond pro 1839	311,695 fl.	„ 327,280 fl.

nach.

Die Verminderung des Zinsenbedarfs rührt von einer theilweisen Abtragung des Goll- und Haberischen Ansehens her, welches somit theilweise aus den 5 in die 3prozentigen Schulden herabsinkt.

Die Positionen §. 21. Besoldungen	5700 fl.
§. 22. Gehalte der Angestellten	2750 fl.
§. 23. Bureau-Aufwand	1100 fl.
§. 24. Verschiedene Ausgaben	800 fl.

für jedes Jahr, sind die bisherigen Budgetsätze, und bedürfen daher keiner besonderen Erörterung.

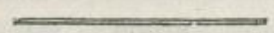
Die Commission trägt auf Bewilligung des Tit. VII. an, und zwar pro 1839 mit 722,193 fl.
 pro 1840 mit 718,984 fl.

Tit. VIII. Zu Beförderung der Zehntablösung. Der Zins- und Tilgungsfond für den Staatsbeitrag bleibt unverändert 360,000 fl.

Die Zuschüsse für Pfarr- und Schuldienste für das Jahr 1839 mit 10,575 fl. und für das Jahr 1840 mit 12,690 fl. sowie für Zinsaufbesserung der Competenz-Capitalien der Pfarrer pro 1839 mit 10,000 fl. pro 1840 mit 12,500 fl. sind bei dem Budget in der gedruckten Vorlage der Regierung für das Budget von 1835—37 Seite 144 ausführlich motivirt worden, und bedürfen daher hier keiner nähern Erörterung.

Für Gehalte des Verwaltungspersonals sind 1200 fl.
 für Bureaubedürfnisse 200 fl.
 in Ansatz gebracht.

Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, den Tit. VIII. zu bewilligen und zwar pro 1839 mit 381,975 fl.
 pro 1840 386,590 fl.



Beilage Nr. 105.

Bericht der Budgetscommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung für 1835 und 1836

und

über das Budget derselben für 1839 und 1840.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. R a u.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die vorgelegten Postrechnungen umfassen dieß Mal einen Zeitraum von 2½ Jahren, weil man sie statt des Calendarjahres auf das neue Rechnungsjahr hinübergezogen, und deßhalb das erste Halbjahr von 1836 abgefondert aufgeführt hat. Die neue Einrichtung ist nicht bloß wegen der Gleichförmigkeit mit den übrigen Rechnungen, sondern auch darum viel zweckmäßiger, weil nun der Voranschlag nicht mehr so spät als bisher nach dem Beginne des Verwaltungsjahres die landesherrliche Genehmigung erhält. Indes entsteht aus diesem Uebergange für den Augenblick eine Unregelmäßigkeit, indem für einen halbjährigen Zeitraum keine Budgetsätze bestanden, weshalb man in der vergleichenden Darstellung die Ergebnisse dieses halben Jahres, oder eigentlich der ersten 5 Monate desselben, unter die des Calendarjahres 1835 gesetzt und besonders summiert hat; auch darin liegt eine Unvollkommenheit, daß die Centralausgaben, sowie die Nebeneinkünfte der Post schon bisher für das Etatsjahr angegeben worden waren und also bis zu jenem Zeitpunkte der Ertrag der Brief- und Fahrpost nebst den Localausgaben für ein anderes, 6 Monate früher schließendes Jahr aufgerechnet wurden, als jene Positionen.

Zuvörderst fällt die starke Erhöhung des Rohertrags der Postverwaltung auf. Derselbe war

1831	492,018 fl. 13 fr.
1832	531,437 = 30 =
1833	563,893 = 12 =
1834	642,489 = 2 =
1835	756,517 = 5 =
1836 1. Halbj.	378,600 = 9 = ohne die Nebeneinkünfte in §. 2 — 6.
1836/37	821,883 = 57 =

Der letzte Voranschlag war 563,474 fl. Es entstand also ein Mehrertrag

1835 von	193,043 fl. 5 fr.
1836/37	308,409 = 57 =

zusammen 501,453 fl. 2 fr.

ohne das 1. Halbjahr von 1836, welches fast ganz das nämliche Verhältniß zeigt, wie das Jahr 1835. Diese Ertragsvermehrung rührt theils von der Vervielfachung der Postverbindungen her, und ist insofern nothwendig mit einer verhältnißmäßigen Vergrößerung der Ausgaben verbunden, theils von dem stärkeren Gebrauch der schon bestehenden Anstalten, die wieder eine Folge der steigenden Bevölkerung, des lebhafteren Verkehrs und zugleich der Verbesserungen unsers Postwesens zum Vortheile des Publikums ist. Die erwähnte Erweiterung der Postanstalt durch Anlegung neuer und häufigerer Benützung der schon vorhandenen Curse war, wie obige Vergleichung zeigt, im Budget nicht schon vorgesehen worden, und wie die Einnahmen, so zeigen auch die Ausgaben mit einer einzigen Ausnahme (§. 26.) mehr oder minder bedeutende Mehrbeträge. Im Allgemeinen ist zwar nicht zu verkennen, daß so große Veränderungen, selbst wenn sie sich nachher als ganz zweckmäßig erweisen, nicht ohne die vorgängige ständische Zustimmung unternommen werden sollten, die, wenn der freie Spielraum alle Verwaltungszweige in gleichem Maaße ausgedehnt würde, sich in eine leere Form umwandeln müßte; indes treten bei der Postanstalt, und gerade in dem uns beschäftigenden Zeitraume, eigenthümliche Umstände ein. Der allgemeine Wettstreit, dieselbe in den Nachbarländern zu vervollkommen, mußte bei uns gleiches Bestreben hervorbringen. Die Bedürfnisse des Verkehrs machten sich mit mehr Lebhaftigkeit geltend, als zuvor; es mußte also viel geschehen, und diese neuen Anordnungen, die bald von der Uebereinkunft mit anderen Regierungen, bald von der Herstellung neuer Straßen u. abhängen, lassen sich nicht schon im Voraus angeben, ja es sind Fälle denkbar, wo dieß, wenn es anginge, ein schädliches Mitwerben auswärtiger Anstalten veranlassen könnte.

Zudem ist die Beschaffenheit der Mittel, die man anwendet, schon bekannt und immer von gleicher Art, es sind neue Curse, neue Expeditionen, Ermäßigungen von Taxen auf einzelnen Strecken u. dgl., wie aber diese Mittel auf jedem Punkte und in jedem Augenblicke gebraucht werden sollen, dieß kann nur nach den jedesmaligen Umständen, also nicht längere Zeit vorher, mit Sicherheit beurtheilt werden. Mit einer allgemeinen unbestimmten Ermächtigung der Postverwaltung zu Erweiterungen wäre in keiner Hinsicht etwas gewonnen. Es ist deshalb unvermeidlich, daß die Verwaltung, wo es zur vollständigeren Ausbildung der ihr untergebenen Anstalten erforderlich ist, über das im Voranschlag gegebene Maaß der Ausgaben hinausgehe. Dieß liegt schon in der Natur der Postverwaltung als eines Gewerbsbetriebes, bei welchem, wie bei andern Unternehmungen, bald eine Ausdehnung, bald eine Beschränkung rathsam wird. Uebrigens haben wir die Gewißheit, daß ein so bedeutendes Ueberschreiten der Budgetsätze, wie in der bezeichneten Statsperiode, sich nicht wiederholen werde, indem die badische Postanstalt zu einem Grade der Entwicklung gekommen ist, der keine große fernere Ausdehnung mehr erwarten läßt. Hierzu haben die, in der letzten Statsperiode 1837 und 1838 getroffenen Veranstellungen noch bedeutend beigetragen. Obgleich dieser Zeitraum jetzt nicht der Gegenstand

unserer Betrachtungen ist, so wird es doch, weil er zwischen den Perioden der Nachweisungen und des neuen Anschlags in der Mitte liegt, nicht unangemessen sein, das, was in ihm geschehen ist, kürzlich zu berühren. Nach einem, der Commission mitgetheilten Verzeichniß sind in den Jahren 1837 und 1838 errichtet worden:

- 10 neue Posthaltereien mit Brief- und Fahrpostexpeditionen,
- 10 neue Brief- und Fahrpostexpeditionen ohne Poststall,
- 6 neue Relaisposten, während eine ältere (zu Ettingen) einging,
- 1 Postamt statt einer Postverwaltung,
- 1 neue Briefpostexpedition,

ferner sind bei 2 Posthaltereien Brief- und Fahrpostexpeditionen, bei 2 Posthaltereien Fahrpostexpeditionen, bei 2 Briefpostexpeditionen auch Expeditionen für die Fahrpost gegründet, und es sind 2 Posthaltereien mit Brief- und Fahrpostexpeditionen an andere Orte verlegt worden. Die Commission kann es aus obigen Gründen nicht für angemessen halten, in das Einzelne der Nachweisungen einzugehen, bei denen auch die zweite Kammer keinen Anstand erhoben hat.

Die Haupteinnahme der Post floß im Jahre 1835 aus 105, 1837 aus 111 Verwaltungskassen, unter denen jedoch 8 ausländische aufgeführt sind; ferner sind in 4 Städten besondere Postwagenerpeditionen, es blieben also resp. 93 und 99 Orte des Landes, an denen sich Postverwaltungen befanden. Unter der Einnahme sind übrigens auch Summen mitbegriffen, die an auswärtige Anstalten rückvergütet werden müssen; die Portovergütungen und das fremde Transitporto bei der Briefpost verursachten, wie die Nachweisungen in §. 15. und §. 16. der Ausgaben zeigen, im Mittel beider Jahre einen Aufwand von 77,011 fl. 11 fr., der, als durchlaufend, eigentlich zur Beurtheilung des Postertrages von der Einnahme abgezogen werden dürfte, weil diese Einnahme auf fremde Rechnung etwas Zufälliges ist. Nach diesem Abzuge findet sich, daß der Rohertrag der Post gegen den Voranschlag um 34 Proc., der Localaufwand für die Posten um 51 Proc., insbesondere die Ausgabe für das untere Hülfspersonal in dem nämlichen Maße von 51 Proc., der Transportaufwand um 65 Proc. gestiegen ist; die Centralausgaben gingen sogar um 86 Proc. über den Anschlag, aber nur wegen der Summen, die zur Anschaffung neuer Postwägen und für Bauten in Anspruch genommen wurden. Zieht man diese beiden Positionen, nämlich §. 23. und 25. der Ausgabe ab, so bleibt nur noch eine Ueberschreitung von 14,475 fl. 20 fr. bei den Centralausgaben, was im Vergleich mit dem Budgetsatz, der sich ohne jene beiden Bestandtheile auf 66,600 fl. verringert, kaum über 21 Proc. ausmacht. Schon aus diesen Thatsachen muß man vermuthen, was die folgende Darstellung bestätigen wird, daß der reine Ertrag bei weitem nicht in der nämlichen Fortschreitung habe zunehmen können, indem manche der neuen Postcurse wohl ohne Gewinn für die Staatskasse, bloß zum Vortheil einzelner Orte und Bezirke errichtet worden sind, wie dieß allein von einer, auf Staatsrechnung betriebenen, nicht bloß von finanziellen Rücksichten geleiteten Postadministration zu erwarten ist. Die Erfahrung zeigt inzwischen, daß solche neue Postverbindungen häufig nach Verlauf einiger Jahre anfangen, belohnend zu werden, wenn man sich nämlich an sie gewöhnt, und ihren Nutzen zu schätzen gelernt hat, daher darf man sich durch den geringen Vortheil, den sie in der ersten Zeit für die Postkasse abwerfen, nicht irre machen lassen.

Nach dem Budget sollten die Ausgaben 59 Proc. der Roheinnahme hinwegnehmen, sie betragen aber 1835 schon 65, und 1836 und 37 sogar 75 Procent, wovon die Localkosten im ersten Jahre 57,8, im zweiten 62½ Procent ausmachten. Der Reinertrag war

1833	228,469 fl. — fr.
1834	236,811 „ — „
1835	264,077 „ 44 „
1836	240,226 „ 40 „

Der letzte Voranschlag war 227,727 fl. Die beiden Jahre haben also zwar zusammen genommen noch einen Mehrertrag zu Wege gebracht, aber der reine Ueberschuß des letzten Jahres allein sank um 17,500 fl. unter den Budgetsatz. Dies ist hauptsächlich von solchen Ausgaben herzuleiten, die für längere Zeit gemacht wurden, und sich in der Vergrößerung des Betriebsfonds wirksam zeigen. Dahin gehören zunächst die in beiden Jahren verausgabten 57,659 fl. 8 fr. und mit Einschluß des Juni 1836 58,583 fl. 26 fr. für Transportmittel, womit 36 Eilwägen zu 6, 9, 12 und 15 Plätzen, 1 Chaise, 2 Packwägen und 1 Fourgon angeschafft worden sind. Nimmt man eine zehnjährige Dauer an, so ist diese große Ausgabe eigentlich auf 10 Jahre zu vertheilen, und beträgt dann jährlich nur 5858 fl. Ähnliche Bewandniß hat es mit der starken Bauausgabe im Jahre 1836.

Uebrigens muß man, wenn von der Ergiebigkeit der Post die Rede ist, immer die beiden Bestandtheile derselben unterscheiden. Die Briefpost gewährt dem Publikum in Vergleich mit anderen Gelegenheiten zur Versendung von Briefen solche Vorzüge, daß sie, mit Ausnahme einzelner Strecken, wo sie durch regelmäßig fahrende Kutscher in ungeleglicher Weise beeinträchtigt wird, wenig Mitwerben zu befürchten hat, sie bildet ein genau zusammenhängendes, das ganze Land umfassendes, und von allen Seiten in die ausländischen Anstalten gut eingreifendes Ganzes, mit dem in der Schnelligkeit und Pünktlichkeit kein Privatunternehmen zu wetteifern vermag, auch sind die Transportkosten für Briefe gering. Dieser Zweig ist daher bei weitem der einträglichste, und er wird es noch mehr werden, wenn ihm, was durch Mäßigkeit der Tare und schnelles Austragen bewirkt werden kann, auch alle in die Nähe bestimmten Briefe vollständiger zufließen; er verspricht zugleich einen sichern, fortdauernden Gewinn und der aus ihm herfließende Reinertrag ist bisher noch immer im Steigen gewesen.

Dagegen bringt die Fahrpost einen geringern rohen Ertrag und kostet doch zugleich mehr, als die Briefpost; ihr Reinertrag ist also beträchtlich kleiner und befindet sich zugleich im Abnehmen, denn bei ihr hauptsächlich kommen jene anfangs unvortheilhaften neuen Curse vor, und sie wird theils durch die Dampfschiffahrt, theils durch die Betriebsamkeit der Lohnkutscher mehr und mehr beengt; will man sie bei dieser regen Concurrenz behaupten, so kann man nicht umhin, die Personen- und Pakettare mit Rücksicht auf die, von Privatunternehmern gesetzten Fuhr- und Frachtpreise herabzusetzen, was den Gewinn wieder mehr beschränkt. Solche ermäßigte Localtaren sind wirklich bei den Eilwagencursen zwischen Heidelberg und Mannheim, Karlsruhe und Baden, Karlsruhe und Mannheim, Karlsruhe und Leopoldshafen, endlich Freiburg und Altbreisach eingeführt und haben sich als zuträglich erwiesen. Was uns über diese Wendung beruhigen muß, ist die Betrachtung, daß bei dem Mitwerben der Staats- und Privatunternehmungen immer der Personen- und Sachenverkehr erleichtert wird, und dies vergütet unstreitig den in der Abnahme des Reinertrages liegenden Nachtheil reichlich, wie denn überhaupt bei der ganzen Postanstalt ihre höhere Bestimmung stets über die finanziellen Zwecke gesetzt werden muß. Die Staatsfahrpost wird immer den Privatversendungen als ein sehr nütliches Vorbild dienen, da sie, in Bezug auf Bequemlichkeit für die Reisenden, Ordnung und Schnelligkeit der Fortschaffung, ein zur Nachahmung aufforderndes Beispiel aufstellt.

Bei der Vergleichung beider Zweige des Postwesens, nach den vorliegenden Rechnungen, ist noch zu bemerken, daß die Besoldungen sämmtlicher Postmeister der Briefpost zur Last geschrieben worden sind; dagegen sind die erwähnten Ausgaben für neue Postwägen (§. 23) im Jahr 1836 ungewöhnlich groß gewesen, wie sie es sobald nicht wieder seyn werden, während zugleich die unter den Localkosten in §. 13 stehenden Reparaturen i. D. mit 17,692 fl. 22 fr. ebenfalls größtentheils der Fahrpost angehören.

Die zur Anerkennung empfohlenen Ergebnisse der Postrechnungen sind :

1835	Einnahme	756,517 fl. 5 fr.	Ausgabe	492,439 fl. 21 fr.
1836 die ersten 5 Monate	"	348,741 " 33 "	"	215,016 " 27 "
1836/37	"	871,883 " 57 "	"	661,657 " 17 "

Wir verbinden hiermit sogleich den Bericht über das von der zweiten Kammer am 28. v. M. genehmigte Budget der Postverwaltung für 1839 und 1840. Während die Nachweisungen Ihrer Commission häufig zur Aeußerung von allgemeinen Betrachtungen und Wünschen Anlaß geben, pflegen, wie es schon die Kürze der Zeit fordert und die Ausführlichkeit der vorliegenden Mittheilungen zulässig macht, die Berichte über die Bestandtheile des Budgets kurz gefaßt zu werden, und wir folgen dieser Uebung auch bei der gegenwärtigen Veranlassung.

Die Einnahmen sind in einem sehr beträchtlichen Maaße höher angesetzt worden, und zwar hauptsächlich der Ertrag der Brief- und Fahrpost selbst ;

der Anschlag für 1835 und 1836 war 562,554 fl.

" " 1837 und 1838 " 810,991 "

der neue " 1839 und 1840 ist 1,016,908 "

und mit Einschluß der Nebeneinnahmen

der Generalpostkasse 1,020,188 "

was, da es den Ergebnissen der vier letzten Quartale entspricht, mit voller Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, und den großen Umfang der vaterländischen Postanstalten in erfreulicher Weise bezeichnet. Die Commission spricht bei Gelegenheit der Einnahmen den Wunsch aus, daß, so weit andere Rücksichten es gestatten, dem landwirthschaftlichen Vereine in Bezug auf das Porto diejenigen Erleichterungen gewährt werden mögen, auf die ihm die Wichtigkeit seines Zweckes für den Wohlstand des Landes und der erfreuliche Erfolg seiner bisherigen Wirksamkeit wohlbegründete Ansprüche giebt.

Die Ausgaben wurden, in Gemäßheit dieses ausgedehnteren Betriebes, erhöht und zwar :

die Ausgaben der Postämter auf 701,733 fl., statt 511,380 im Budget für 1837 und 1838.

" " Centralkasse auf 68,260 fl., " 53,720 " " "

Es liegt in den eben angedeuteten Verhältnissen, daß fast alle Ausgaberrubriken höher erscheinen, als in den letzten Jahren, worüber uns die Nachweisungen vorgelegt worden sind, und auch höher, als in den bisherigen Anschlägen. Der Portoersatz und das fremde Transitporto sind zu 94,146 fl. angesetzt, Ausgaben, die, wie oben bemerkt, als durchlaufende Posten gelten können.

Die beträchtliche Vermehrung des Aufwands für Bekleidung der Postknechte könnte am allerwenigsten gemißbilligt werden.

Die zweite Kammer hat an zwei Stellen Abänderungen beschlossen, die zusammen die Ausgabe um 1300 fl. erniedrigen ; es sind nämlich

1) die verlangten 800 fl. im §. 1. zur Besserstellung älterer Postbeamten gestrichen, und es sind

2) statt der geforderten 1000 fl. zu Besoldungserhöhungen in der Oberpostdirection nur 500 fl. genehmigt worden.

Wir unsererseits würden es nicht für unangemessen gehalten haben, was Nr. 1 betrifft, verdienten Postbeamten,

die keine Aussicht zum Vorrücken haben, eine mäßige persönliche Zulage zur Belohnung ihrer mühsamen Amtsthätigkeit zuzuwenden, da bekanntlich der Postdienst sehr anstrengend ist.

Die sämtlichen Kosten machen $75\frac{1}{2}$ ($75,35$) Procent der Einnahmen aus, und zwar die Localkosten 68,7, die Centrausgaben 6,63 Procent. Die Transportkosten allein erreichen 42 Procent der Einnahmen aus Porto und Fahrgebl. Die im Berichte der zweiten Kammer erwähnte Bezahlung eines Theils der Angestellten mit Antheilen an der Einnahme (Tantiemen) ist ohne Zweifel zweckmäßig und bei solchen Verwaltungen, wo der Postdienst einen Mann nicht vollständig beschäftigt und ernährt, der allerbeste Maafstab der Belohnung.

Die Hauptsummen für jedes der beiden Jahre sind:

Einnahme 1,020,188 fl.

Ausgabe 768,733 "

Reine Einnahme 251,455 fl.

wobei die Commission nichts zu erinnern hat.

Beilage Nr. 106.

Bericht der Budgetscommission

über

das Budget des Kriegsministeriums pro 1839 und 1840.

Erstattet

von dem General-Lieutenant Freiherrn v. Stockhorn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Commissionsbericht über das Militärbudget für die Jahre 1839 und 1840 kann bei weitem kürzer gefaßt werden, als auf früheren Landtagen. Dieß ist die Folge einer erfreulichen Erscheinung, indem die Militärverwaltung durch guten Haushalt, durch die Vorlage klarer Stats und Erläuterungen, ferner durch die gewünschte Einsichtnahme der Inventarien der Stockvorräthe, welche sich aber aus sehr wichtigen Gründen nicht zur Veröffentlichung eignen, so wie durch Berücksichtigung der Bemerkungen der Kammern auf früheren Landtagen und wechselseitiger Annäherung dahin gelangt ist, daß in der für die hier zu behandelnden Budgetsjahre die Forderungen der Regierung und die Bewilligungen der andern Kammer nur in wenigen Punkten verschieden sind. Die diesem Bericht beigefügte Tabelle gewährt die Uebersicht der Forderungen der Regierung und der Bewilligung der andern Kammer für jede Rubrik.

Ihre Commission beschränkt sich daher darauf, nur diejenigen Titel besonders anzuführen, wo sich eine abweichende Ansicht ergeben hat, und für die übrigen Positionen gleich der andern Kammer Ihre Zustimmung zu beantragen.

Die eingetretenen Erhöhungen gegen die vorigen Budgetsjahre rühren vorzüglich von den durch die Kammern selbst auf vorigem Landtage bewilligten Dienstalterszulagen für Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten, von der Erhöhung der Hand- und Propretégelder, sowie von der Anschaffung einschläfriger Bettladen ic. her.

Es haben ferner die in früheren Commissionsberichten dieser hohen Kammer nachgewiesenen, und von Ihnen,

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, anerkannten Gründe, daß bei der Militärverwaltung ein Betriebsfond mit einer Hinterlegungskasse für die 5 Aversalmassen:

Kasernirung,
Montirung,
Hospital,
Ausrüstung und
Herbstmanöverkosten

bestehen müsse, dieß Mal auch in die Beschlüsse der andern Kammer Eingang gefunden.

Ueber die bei den Nachweisungen vorbehaltene Position von 66034 fl. hat die andere Kammer nachstehenden besondern Beschluß gefaßt:

a. Die Errichtung einer Militärreserve- oder Depositenkasse zu dem im Bericht aufgeführten Zwecke unter der ausdrücklichen Bedingung vorzulegender Nachweisung, sowohl darüber als über den Stand der Stockvorräthe und mit Hinterlegung ihrer baaren Vorräthe bei der Amortisationskasse versuchsweise, nämlich für die gegenwärtige Finanzperiode, zu genehmigen;

b. derselben aus den Ueberschüssen von 1835 und 1836 den baaren Betrag von	66,034 fl. 26 fr.
nach Abzug der Ueberschreitung bei den Etappengeldern ad	2,094 = 38 "
mit	<u>63,939 fl. 48 fr.</u>

zu überweisen, und

c. den weitem Ueberschuß der eigentlichen Militärverwaltung mit	2,761 fl. 27 fr.
und der Landesvermessung mit	8,596 = 48 "

durch Aufrechnung zur Staatskasse zurückzuziehen. Ihre Commission beantragt die Zustimmung.

Es wurde der Wunsch für Aufhebung der Garnisonsschule in Karlsruhe ausgesprochen. Diese Schule findet Ungunst, weil man glaubt, daß damit ein Kastengeist genährt würde. So wenig dieß, wie die Erfahrung lehrt, und selbst von der städtischen Behörde ausgesprochen wurde, der Fall ist, so wäre dieß gerade nicht als ein Uebel zu betrachten, wenn Kindern von früher Jugend an ein Geist der Ordnung und Liebe für Fürst und Vaterland frühzeitig zu eigen gemacht würde, es ist dieses ein Geist, der alle Schulen regieren muß. Die Militärverwaltung beabsichtigt aber keineswegs in dieser Schule blos Soldaten zu bilden, die Schule wird ganz nach den Grundsätzen des neuen Volksschulgesetzes geleitet. Der erhabene Stifter dieser Schule, der für unser schönes Vaterland unvergeßliche Großherzog Karl Friedrich, hat vor 54 Jahren diese Schule zum Besten seiner verheiratheten Soldaten ins Leben gerufen. Da sich Höchstderselbe stets speziell für diese Schule interessirte, Ihm sogar Bericht über die Schulprüfungen erstattet werden mußte, so wurde sie stets gut beaufsichtigt, meist mit guten Lehrern besetzt, und der gegenwärtig dabei angestellte Lehrer verdient ein vorzügliches Lob; somit gehört diese Schule zu einer der vorzüglichsten in dieser Stadt. Es ist jedoch die Frage aufgeworfen worden, ob das Bestehen einer ausschließlich für Kinder der Soldaten bestehenden Garnisonsschule zu Karlsruhe, — in Beziehung auf die confessionellen und übrigen allgemeinen Interessen, und unter Vergleichung mit andern Garnisonstädten, — nicht ein Mißverhältniß begründe, das — bei Berücksichtigung der Gesamtheit — zu entfernen wünschenswerth sei. Auch wir finden diese Frage reiflicher Erwägung werth, und müssen wünschen, daß die hohe Regierung sie einer genauen Prüfung unterwerfe.

Indem die andere Kammer bereits versuchsweise eine Hinterlegungskasse als Betriebsfonds für die Aversalmassen angenommen, und in ihrem Commissionsbericht S. 94 die Ansicht ausgesprochen hat, das Militärbudget einmal auf einer festen Basis ruhen zu sehen, so theilt Ihre Commission diesen Wunsch vollkommen und glaubt, er könne dadurch erreicht

werden, daß eine endliche Vereinigung über die dem Durchschnitt zu Grunde liegenden Dauerzeiten zu Stande gebracht würde. Es könnten z. B. die festen Preise eines zu bestimmenden Jahrs als Grundlage angenommen und es könnte daraufhin, wie bei Brod und Fourage, über das hinlänglich nachgewiesene Mehr oder Minder abgerechnet werden.

Auf der Zahl, der Dauerzeit und dem Preis beruhet allein die Zuverlässigkeit eines Durchschnittsetats, und insofern dieser als richtig anerkannt werden muß, ist die Sicherheit der Maßnahme für alle sich gleich bleibenden Verhältnisse verbürgt, wenn selbst zeitweise ein scheinbarer, bezüglich wirklicher Mehr- oder Minderaufwand sich ergeben sollte.

Einnahmen.

Der Voranschlag der Einnahmen der Regierung von 17,950 fl. ist von der zweiten Kammer auf 20,548 fl. erhöht worden.

Es wurden zwei neue Rubriken

- a) Heimfälle von vorübergehendem Aufwand, durchschnittlich mit 1598 fl.
- b) Erlös aus der Karte des Großherzogthums 1000 „

dabei aufgenommen. Beide Positionen sind in Vereinbarung mit der Regierungskommission zu Stande gekommen, Ihre Commission beantragt gleichfalls die Zustimmung zum Voranschlag der Einnahmen mit

20,548 fl.

Ausgaben.

I. Für den laufenden Dienst.

Tit. I. Kriegsministerium.

Die Forderung der Regierung war

41,264 fl.

Bewilligt nach dem Beschluß der andern Kammer sind

39,590 fl.

Es wurde auf den Budgetsatz Ministerbefolgung nicht eingegangen, inzwischen ist der Kriegsverwaltung das Bedürfnis verblieben, höhere Dienststellen zu besetzen. Ihre Commission beantragt deshalb ebenfalls den Beitritt für 39,590 fl. als zweckgemäß.

Bei Titel III. 2. b. wurden von den Aversalmassen

E. Kasernirung	5616	} 11,834 fl.
G. Hospitalkosten	1428	
H. Montirung	3542	
K. Ausrüstung	1248	

in Abzug gebracht. Da diese Posten lediglich ganz von den Einkaufspreisen abhängen, so trägt Ihre Commission darauf an, nur insofern diesem Abzug beizustimmen, als es der Militärverwaltung möglich seyn wird, diesen Zuschuß zu entbehren, was das Ergebnis der Nachweisungen für 1837 und 1838 näher angeben wird.

Bei Titel **XIX.** ist, zum großen Bedauern für den Dienst gegen die Ansicht der Regierung, der Aufwand für das Commando von Kehl mit 2056 fl. nicht bewilligt worden. Ihre Commission theilt die Ansicht der hohen Regierung, daß eine solche Entsendung aus dem herabgesetzten Dienststande der Ausbildung des Soldaten allerdings sehr nachtheilig seyn muß.

Die andern kleineren Abzugsposten in der Abtheilung für den laufenden Dienst sind von keinem wesentlichen Belang, und Ihre Commission beantragt, dem ganzen Ansatz der Hauptabtheilung **I.** für den laufenden Dienst von
1,324,922 fl.

Ihre Beistimmung erteilen zu wollen.

II. Für frühere Dienste.

Für Titel **XX.** und **XXI.** sind gefordert und bewilligt

197,817½ fl.

Von der andern Kammer ist zugleich beschlossen worden: „Die Heimfälle an russischen Pensionen in der gegenwärtigen Budgetperiode sollen auf Erspektanten aus andern Feldzügen verwendet werden.“

Es ist dieß eine Maßregel der Billigkeit und Humanität; Ihre Commission glaubt, daß Sie mit großem Vergnügen diesem Antrag beitreten werden.

III. Landesvermessung.

Hier sind von der Regierung gefordert, und von der zweiten Kammer bewilligt

34,222 fl.

Ihre Commission trägt auf Zustimmung an. Sie theilt ferner den Wunsch des Commissionsberichtes der andern Kammer, daß der allerdings schon äußerst billig angelegte Preis zu 1 fl. fürs Blatt der so schönen Landeskarte, im Interesse der größern Verbreitung im Lande, wo möglich noch mehr möchte ermäßigt werden.

Nach der Zusammenstellung der drei Hauptpositionen

I. Aufwand für den laufenden Dienst	1,324,922 fl.
II. Für frühere Dienste	197,817½ "
III. Für Landesvermessung	34,222 "

in Summa 1,575,170½ fl.

trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, darauf an, dem Budget des Militäretats für 1839 und 1840 unter dem sub Titel **III. 2. b.** vorgetragenen Vorbehalt, so wie den besondern Beschlüssen wegen Errichtung einer Militärreservekasse und Verwendung der Heimfälle von den russischen Pensionen Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Kriegsministerium.

Einnahmen pro 1839 und 1840.

		Vorlage der Regierung.	Beschlüsse der zweiten Kam- mer für 1839 u. 1840.
		fl.	fl.
§. 1.	Aus Casernenrequisiten und Pferdebünger	8000	8000
§. 2.	Aus Hospitalrequisiten	150	150
§. 3.	Aus Montirungsgegenständen	2000	2000
§. 4.	Aus verkauften Pferden	6660	6660
§. 5.	Aus Ausrüstungsgegenständen	450	450
§. 6.	Heimfälle von vorübergehenden Ausgaben, durchschnittlich	—	1598
§. 7.	Erlös aus der Karte des Großherzogthums	—	1000
§. 8.	Berschiedene Ausgaben	690	690
Summa		17950	20548

Kriegsministerium.

Ausgaben pro 1839 und 1840.

Vorlage der Regierung.	Beschlüsse der zweiten Kam- mer für 1839 u. 1840.
fl.	fl.
I. Aufwand für den laufenden Dienst.	
I. Ministerium	41264 39590
II. Adjutanten des Großherzogs	14112 14112
III. 1. Corpscommando und Generalstab	23754 23754
2.a Divisions- und Brigadestäbe der Infanterie	16301 16301
3.a Brigadestab der Cavallerie	5552 5552
2.b. 3.b 4 Truppenkörper	
A. Säge und Löhnung	561130 561130
B. Massengeldder	102116 102116
C. Brodverpflegung	104293 104293
D. Fourage	130816 130816
E. Casernirung	59480 53864
F. Medizin	8615 8615
G. Hospitalkosten	19715 18287
H. Montirung	65008 61466
I. Remontirung	22939 22939
K. Ausrüstung	31840 30592
IV. Militärgerichtsbarkeit	13974 13965
V. Sanitätsdirection	3585 3585
VI. Rekrutirung	5268 5268
VII. Bauwesen	21125 21125
VIII. Commandantschaften	9956 9634
IX. Generalkriegeskasse	3000 3000
X. Zeughausdirection	12829 12808

	Vorlage der Regierung.	Beschlüsse der zweiten Kam- mer für 1839 u. 1840.
	fl.	fl.
XI. Montirungs-Commissariat	3713	3713
XII. Casernen-Verwaltungen	3881	3844
XIII. Hospital-Verwaltungen	4446	4437
XIV. Militair-Bildungsanstalten	9797	9797
XV. Gottesdienst und Schulen	3778	3778
XVI. Für milde Zwecke	4900	4900
XVII. Transportkosten	3500	3500
XVIII. Stappengelber	10000	10000
XIX. Außerordentliche Ausgaben	20198	18142
Summa	1340890	1324922
Ab Heimfälle von vorübergehenden Ausgaben, im Durchschnitt	1598	
Restaufwand für den laufenden Dienst	1339292	1324922
II. Für frühere Dienste.		
XX. Invalidencorps	18233	18209
XXI. Pensionen		
alte	57374	57374
neue	106000	106000
Für Militairdienerrelicten	2840	2840
Ordens- und Medaillenzulagen	31603 $\frac{1}{2}$	31603
Summa Tit. XXI	197817 $\frac{1}{2}$	197817 $\frac{1}{2}$
Summa für frühere Dienste	216050	216026 $\frac{1}{2}$
Hierzu für den laufenden Dienst	1340890	1324922
Totalsumme	1556940 $\frac{1}{2}$	1540948 $\frac{1}{2}$
III. Landesvermessung	34222	34222
Hauptsumme	1591162 $\frac{1}{2}$	1575170 $\frac{1}{2}$

Beilage Nr. 107.

Bericht der Budgetscommission

über

den Voranschlag des Aufwandes für das Finanzministerium in den Etatsjahren 1839 und 1840, mit Ausnahme der Titel VII., VIII. und IX. zur Schuldentilgung, Zehntablösung und Pensionen.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Voranschläge der Ausgaben des Finanzministeriums sind nach den Budgetsätzen für die Jahre 1839 und 1840 von der zweiten Kammer ohne Abänderung genehmigt worden.

Sie betragen zusammen für die Titel I. bis inclusive VI. und für die Titel IX. und X. pro 1839 149,725 fl.
und pro 1840 140,525 "

Die Differenz in den Summen für die beiden Jahre liegt in der Bewilligung für Titel VI. zur Beförderung des Bergbaues, bei welchem für das Jahr 1840 die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 ausgesetzte Prämie mit 9000 fl. wegfällt.

In wie weit diese Summe zu dem bisherigen Zwecke künftig wieder verwendet oder auf andere ausgedehnt werden soll, wird die Beschlussfassung auf den der zweiten Kammer vorliegenden Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, erst zeigen.

Die Voranschläge für die vier ersten Titel stehen gegen die früheren Budgetsätze höher, und zwar:

bei Titel I. Ministerium	um	850 fl.
„ „ II. Centralkassen	„	345 „
„ „ III. Oberrechnungskammer	„	191 „
„ „ IV. Baubehörden	„	460 „

zusammen um 1,846 fl.

welcher Mehraufwand nach den, zu den Anschlägen gegebenen Erläuterungen genügend begründet erscheint.

Die Titel V. und X. weichen von den früheren Budgetsätzen nicht ab.

Die Commission stellt demnach den Antrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer, welcher die Ausgaben für die Titel I. bis incl. VI., und den Titel X. für das Jahr 1839 mit 149,725 fl.
und für das Jahr 1840 „ 140,725 „

verwilligt, beizutreten.

Beilage Nr. 108.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

I. Staatsministerium.**II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.****III. Justizministerium.**

Eigentlicher Staatsaufwand.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

		1839.	1840.
		fl.	fl.
I. Staatsministerium.			
Tit. I. Civilliste. Tit. II. Wittumsgehälte u. Tit. III. Apanagen.			
§. 1. 2.	Wie in der Regierungsvorlage (3. Beilagenheft S. 3.)	857,000	857,000
Tit. IV. Landstände.			
§. 4 — 8.	Wie in der Regierungsvorlage (unverändert)	3,220	59,720
Tit. V. Großherzogliches Geheimen Cabinet.			
§. 9.	1) Besoldungen	5,400	5,400
§. 10.	2) Gehälte	550	550
§. 11.	3) Bureaukosten	850	850
§. 12.	4) Für Orden	1,200	1,200
Summa Tit. V.		8,000	8,000
Tit. VI. Großherzogliches Staatsministerium.			
§. 13.	1) Besoldungen	8,400	8,400
§. 14.	2) Gehälte	1,100	1,100
§. 15.	3) Bureaukosten	500	500
Summa Tit. VI.		10,000	10,000
§. 16.	Tit. VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	7,500	7,500
Totalsumme		885,720	942,220

		1839.	1840.
		fl.	fl.
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
Tit. I. Ministerium.			
§. 1 — 3.	Unverändert (3. Beilagenheft Seite 13.)	31,430	31,430
Tit. II. Gesandtschaften.			
§. 4.	Ebenso	60,000	60,000
Tit. III. Bundeskosten.			
§. 5.	Besoldungen und Gehalte	15,600	15,600
§. 6.	Bureaukosten	800	800
§. 7.	Beiträge zu Bundeslasten	11,400	11,400
	Summa des Titels	27,800	27,800
§. 8.	Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben ;	10,000	10,000
	Totalsumme	129,230	129,230
III. Justizministerium.			
Tit. I. Ministerium.			
§. 1.	Besoldungen der Beamten	20,500	20,500
§. 2.	Gehalte der Angestellten	1,300	1,300
§. 3.	Bureauaufwand	1,140	1,140
	Summe Tit. I.	22,940	22,940
Tit. II. Oberhofgericht.			
§. 4.	Besoldungen der Beamten (mit Einschluß von 500 fl. Functionsgehalten)	48,800	48,800
§. 5.	Gehalte der Angestellten	3,050	3,050
§. 6.	Bureauaufwand	1,540	1,540
§. 7.	Miethzins für das Dienstlocale	500	500
	Summe Tit. II.	53,890	53,890
Tit. III. Hofgerichte.			
§. 8 — 11.	Unverändert wie in der Regierungsvorlage (Beilagenheft Seite 8.)	138,242	138,242

		1839.	1840.
		fl.	fl.
	Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung.		
§. 12.	Ebenso	267,050	267,050
	Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.		
§. 13.	Gefordert sind von hoher Regierung 95,358 fl. a b die für extra einberufene Mannschaft, Sergeanten, Unterofficiere und Tamboure geforderten, aber von der Kammer nicht bewilligten 4,084 "		
	Rest	91,274	91,274
	Tit. VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.		
§. 14.	Unverändert	2,000	2,000
	Totalsumme	575,396	575,396

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Weller.

A. Schinzinger.

B u d g e t

p r o 1 8 3 9 u n d 1 8 4 0.

J u s t i z m i n i s t e r i u m.

Voranschlag der Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Zucht- und Correctionsanstalten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	I. Freiburg.		II. Bruchsal.		III. Mannheim.		Summe.	
	1839	1840	1839	1840	1839	1840	1839	1840
E i n n a h m e								
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Nach der Vorlage der Regierung	7,975	7,975	13,595	13,595	14,058	14,058	35,628	35,628
A u s g a b e								
Lasten desgleichen . . .	995	995	7,681	7,681	8,179	8,179	16,855	16,855

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Weller.

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 109.

B u d g e t

pro 1839 und 1840.

„Steuerverwaltung“ und „Zollverwaltung.“

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Steuerverwaltung.		
Einnahme.		
I. Directe Steuer.		
A. Allgemeine directe Steuer.		
Nach der Vorlage der Regierung (unverändert)	2,446,018	2,439,496
B. Klassensteuer.		
Ebenso	107,400	107,400
Summe I.	2,553,418	2,546,896
II. Indirecte Steuer (Acise und Ohmgeld).		
Desgleichen	1,620,350	1,628,350
III. Justiz- und Polizeigefälle.		
Ebenso	940,778	940,778
IV. Forstgerichtsgefälle.		
Wie oben	113,100	113,100
V. Verschiedene Einnahmen.		
Desgleichen	42,606	42,606
Summe der Einnahmen	5,270,252	5,271,730

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern.		
A. Der allgemeinen directen Steuer	152,482	155,486
B. Der Klassensteuer	6,104	6,104
Summe I.	158,586	161,590
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern	104,153	104,498
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle	119,528	119,528
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle	83,769	83,769
V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen	11,270	11,270
VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	217,213	217,213
Summe der Ausgaben	694,519	697,868
Steuerverwaltung.		
Bilanz.		
Einnahme	5,270,252	5,271,730
Ausgabe	694,519	697,868
Reine Einnahme	4,575,733	4,573,862
Zollverwaltung.		
Einnahme.		
Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1,314,614	1,314,614
2. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenz Zollverwaltung	497,826	497,826
Summe Tit. I.	1,812,440	1,812,440
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen	279,032	280,832
Summe der Einnahmen	2,091,472	2,093,272

	1839.	1840.
Ausgabe.	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.		
Tit. I. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse:		
§. 1. Antheil des Fürstenthums Sigmaringen an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	4,000	4,000
§. 2. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I, der Ansfageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze . . .	438,883	438,883
§. 3. Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder	19,145	19,145
§. 4. Kosten der Nebenzollämter II, Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I, so wie der Ansfageposten, endlich Kosten der Legitimationschein-Controle	25,822	25,822
§. 5. Für Anmeldestellen und Diäten der Schiffsbegleiter	5,075	5,075
§. 6. Kosten der Binnencontrole	3,000	3,000
§. 7. Kosten der Controlirung der Zollverwaltung anderer Vereinststaaten	7,000	7,000
Summe Tit. I.	502,925	502,925
Tit. II. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen (unverändert)	91,721	91,721
Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten:		
§. 12. Kosten der Haupt- und Nebensteuerämter im Innern	65,767	65,767
§. 13. Kosten der Zolldirection	35,798	35,798
§. 14. Zugskosten	5,000	5,000
§. 15. Diäten und Reiseskosten	3,300	3,300
§. 16. Pensionen, Unterstützungen und Gratificationen für entlassbare Diener	4,500	5,100
§. 17. Miethzins	6,617	4,857
§. 18. Bauaufwand	2,775	4,875
§. 19. Für Ausrüstungsgegenstände	25,098	12,050
§. 20. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	58,400	58,400
Summe Tit. III.	207,255	194,947
Summe der Ausgaben	801,901	789,593

		1839.	1840.
		fl.	fl.
Zollverwaltung.			
Bilanz.			
Einnahme		2,091,472	2,093,272
Ausgabe		801,901	789,593
	Reine Einnahme	1,289,571	1,303,679
Zur Beurkundung.			
Karlsruhe, den 10. Juli 1839.			
Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.			
Der Präsident:			
Mittermaier.			
Die Secretäre:			
Bohm.			
A. Schinzinger.			
Weller.			

Beilage Nr. 110.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Ich gebe mir die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer andurch zu benachrichtigen, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen 38sten öffentlichen Sitzung, bei der Anwesenheit von 48 Mitgliedern stimmeneinhellig, als Voranschlag des Aufwands für Pensionen:

pro 1839 die Summe von . . . 732,500 fl.

pro 1840 die Summe von . . . 702,500 =

bewilligt hat.

Karlsruhe, den 10. Juli 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Beilage Nr. 111.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 38ten öffentlichen Sitzung, einhellig (mit 43 Stimmen) beschlossen:

I. Die Nachweisung der Betriebsfonds pro 1836 und 1837 vom 30. Juni 1837 mit 5,499,556 fl. 56 fr. und vom 30. Juni 1838 mit 5,580,930 fl. 31 fr. zu genehmigen; ferner

II. Hinsichtlich des Budgets der laufenden Betriebsfonds für 1839 und 1840.

a. den Voranschlag nach der von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Specification für beide Jahre mit 4,963,610 fl. ebenfalls zu genehmigen, und den Ueberschuß, den der Stand vom 30. Juni 1837 gegen obigen Betrag, nach Abzug bereits verwendeter 548,367 fl., die dem nächsten Landtage zur Beurtheilung überkommen, mit 68,956 fl. 31 fr. beläßt, der Amortisationskasse zu Gunsten des außerordentlichen Budgets zuzuweisen, zugleich auch

b. den Ueberschuß, der sich nach der Darstellung des Herrn Finanzministers vom 3. Juni d. J. im Jahre 1838 über das zukünftige Bedürfniß mit 92,547 fl. 27 fr. mit Wahrscheinlichkeit ergeben wird, in dieser Summe anzunehmen, und dem gleichen Zwecke, wenn voraussichtlich das Bedürfniß es erheischt, zuzuwenden.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer habe ich die Ehre hievon zur gefälligen dortseitigen Berathung Kenntniß zu geben.

Karlruhe, den 10. Juli 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Beilage Nr. 112.

B u d g e t

p r o 1 8 3 9 u n d 1 8 4 0.

Ministerium des Innern.**Eigentlicher Staatsaufwand.****Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

		1839.	1840.
		fl.	fl.
I. Straßenbau.			
§. 1 — 3.	Nach der Vorlage der Regierung (3. Beilagenheft S. 56.)	566,153	566,153
II. Wasserbau.			
§. 4 — 10.	Wie in der Vorlage	382,041	382,041
III. Administration.			
1. Bezirksverwaltung.			
§. 11.	Befoldungen	27,600	27,600
Gehalte:			
§. 12.	a. ständige Gehalte	3,680	3,680
§. 13.	b. für vorübergehende Dienstaushülfe.	4,628	4,628
§. 14.	Bureauaversen	4,240	4,240
§. 15.	Boitureauaversen	10,090	11,690
§. 16.	Diäten und Reisekosten	16,000	14,000
§. 17.	Verschiedene Ausgaben	8,789	8,789
§. 18.	Berechnungskosten	6,000	6,000
Summe 1.		81,027	80,627

		1839.	1840.
		fl.	fl.
2. Centralverwaltungen.			
§. 19.	Besoldungen	18,000	18,000
§. 20.	Gehalte	4,554	4,554
§. 21.	Bureaukosten	2,350	2,350
§. 22.	Diäten und Reisekosten	4,000	4,000
§. 23.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	400	400
Summe 2.		29,304	29,304
Summe III. (1 und 2)		110,331	109,931
Hauptsumme		1,058,525	1,058,125

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secre-
Bohm.
A. Schinzinger.
Litschgi.
Weller.

B u d g e t

p r o 1 8 3 9 u n d 1 8 4 0.

Ministerium des Innern.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

5. Wasser- und Straßenbauverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1839.	1840.
	fl.	fl.
E i n n a h m e.		
Nach der Vorlage der Regierung (unverändert)	16,344	16,344
A u s g a b e.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
Ebenso	889	889

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
M. Schinzinger.
Litschgi.
Weller.

Beilage Nr. 113.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

§. 2.

Jeder nachgeborene Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genuße des aus dem Kirchgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Verlust dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§. 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§. 4.

Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§. 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleich kommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 7.

Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittve des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von dreißig tausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagierter Prinzen, sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührender Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§. 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§. 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch §. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§. 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

§. 12.

Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanal- oder Staatsmitteln ansprechen können.

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§. 13.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innegehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

§. 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheile statt.

§. 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die letzteren betrifft, auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

§. 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin, Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§. 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebst dem jeder Prinzessin, Tochter eines Großherzogs, Fünftehtausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§. 18.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domänen- und übrige Fideicommissvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

§. 20.

Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittve zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittve zu übernehmen.

§. 21.

Die Wittve des Erbgroßherzogs erhält als Wittum ebenfalls, neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittve festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittve das Mobiliar des Erbherzogs zu übernehmen, rechtlich gehindert ist.

§. 22.

Die Wittve eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet.

§. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittve im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche desfalls, hinsichtlich der Apanagierten und deren Apanagen, in den §§. 13. und 14. gegeben sind.

§. 25.

Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittve oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

§. 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanal- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (außer dem §. 7. berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt, er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünzehnhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§. 27.

Erreicht die Gesamtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesamtsumme Dreimalhundertfünzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruches die obengenannten Summen überschritten würden, jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte seines Anspruches, weniger betragen sollten.

§. 28.

Sobald der Gesamtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünzigtausend Gulden beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihenfolge Statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§. 29.

Wittume sind dem im §. 27. bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, soweit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden beziehungsweise Dreimalhundertfünzigtausend Gulden nicht eingerechnet.

§. 31.

Die Gesamtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten kann Viermalhunderttausend Gulden nicht übersteigen.

§. 32.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfene Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§. 33.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Juli 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehormsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

M. Schinzinger.

Weller.

Vitschgi.

Beilage Nr. 117.

Bericht der Petitionscommission

über

die Eingabe des Pfarrers Rink in Grenzach, die Aufhebung der bezirksamtlichen Trauscheine betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Dr. Hüffel.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Pfarrer Rink hat in einer Denkschrift, welche unter dem Titel: was kann der Landtag für die Kirche thun? im badischen Kirchen- und Schulblatt, No. 16 und 17. von diesem Jahre enthalten ist, sub pos. 13. auch den Wunsch ausgesprochen, daß nach dem Beispiele anderer Staaten die bezirksamtlichen Trauscheine bei dem Abschluße der Ehen aufgehoben werden möchten, und motivirt seinen Antrag, ohne andere Staaten, außer England, zu nennen, damit, daß er angiebt: die Trauscheine setzten eine Unterordnung der Kirchenbeamten unter die weltliche Gewalt, also ein unnatürliches Verhältniß voraus, sprächen die Zulässigkeit der Ehe von Seiten einer weltlichen Behörde aus, und ermächtigten förmlich zu den rein kirchlichen Handlungen des Aufgebots und der Trauung.

Ihre Commission kann diesen Ansichten nicht beistimmen. Ohne dasjenige zu wiederholen, was bereits der Abgeordnete Sander in seinem Berichte, in der Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1837, gegen dieses Gesuch bemerkt hat, (Verhandl. der zweiten Kammer vom Jahre 1837 9. H. S. 186 und 187) kann Ihre Commission in der Ausstellung von Trauscheinen von Seiten der Bezirksamter bei dem Abschluß der Ehen weder eine Unterordnung der Kirchenbeamten, noch eine Bevormundung derselben, überhaupt kein unnatürliches, sondern ein ganz angemessenes Verhältniß erkennen, indem diese Trauscheine nach den Bestimmungen der Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, vom 19. April 1817 §. 15. zwar eine unerläßliche Bedingung jeder Trauung sind, indem kein Pfarrer ohne einen Trauschein eine Trauung vornehmen darf, jedoch keinen Befehl zur Trauung von Seiten der Bezirks-

ämter, sondern nur die Erklärung derselben enthalten, daß der Vollziehung der Ehe vermittelst der Trauung kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehe, und dem Geistlichen sonach noch immer überlassen bleibt, seine Stellung als Diener der Kirche zu behaupten; ja, wenn man die Sache richtig auffaßt, und bedenkt, daß die Ehe, welche, wie kaum ein anderes Verhältniß, in bürgerlichen Rechten und Verträgen mitwurzelt, zugleich als ein bürgerlicher Act betrachtet werden muß, der erst durch die Kirche und die Trauung seine volle Sanction erhält: so müßte man, wenn überhaupt hier davon die Rede sein dürfte, in diesen Verhältnissen weit eher eine Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche, als umgekehrt, eine Unterordnung der kirchlichen unter die weltliche erkennen.

Jedenfalls greift dieser Gegenstand, wie auch der Abgeordnete Sander in seinem oben allegirten Berichte bemerkt hat, so tief in unsere Gesetzgebung ein, daß darin wesentliche Abänderungen statt finden müßten, und der Gewinn wäre dann doch höchst unbedeutend, und einer der letzten Wünsche, welche die Kirche dem Staate gegenüber auszusprechen hätte. Was der Kirche noth thut, liegt anderswo.

Ihre Commission trägt demnach auf die Tagesordnung an.

Beilage Nr. 118.

Bericht der Petitionscommission

zur

Bitte des pensionirten Justizamtmanns Pfister zu Heidelberg um Unterstützung bei Herausgabe seines Werkes über die Entwicklung des badischen Staatsrechts und um Wiederanstellung.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Red.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der pensionirte Amtmann Pfister arbeitet seit vielen Jahren an einer geschichtlichen Entwicklung des badischen Staatsrechts, und beabsichtigt, dieses Werk mit den betreffenden Urkunden in ungefähr 100 Bogen dem Drucke zu übergeben. Er begann den Druck auf eigene Kosten, und ist bereits über die Hälfte damit vorangeschritten, weil aber seine Mittel nicht zureichten, wendete er sich an die großherzogliche Regierung mit der Bitte, ihm die Subscriptionssumme für 300 Exemplare, im Betrag von 2500 fl., aus Staatsmitteln zukommen zu lassen. Das Gesuch begründete er mit der Bemerkung, daß ein so großes Werk über das badische Staatsrecht für das Land von Wichtigkeit sei, allein auf ein kleines Publicum beschränkt, ohne Hülfe nicht erscheinen könne.

Hierauf erhielt er die höchste Staatsministerialresolution, „daß man zwar gerne dem durch dieses Werk bethätigten lobenswerthen Streben volle Anerkennung angedeihen lasse, in Ermangelung eines für diesen Zweck geeigneten Fonds aber außer Stande sei, die gebetene Unterstützung zu verwilligen.“

Schon auf dem vorigen Landtage suchte er zu dem nämlichen Zwecke die Intercession der zweiten Kammer, wiewohl vergeblich, nach, und jetzt richtet er die nämliche Bitte an beide Kammern.

Ihre Commission muß einem Unternehmen, das bestimmt ist, nützliche Kenntnisse zu verbreiten, den besten Fortgang wünschen, allein sie müßte fürchten, daß es zu großen Consequenzen führen würde, wenn man die Herausgabe solcher Werke auf die Staatskasse übernehmen wollte, und trägt deshalb auf die Tagesordnung an.

Hiebei ist zu bemerken, daß neben der Petition an die hohe Kammer der Autor auch die einzelnen Mitglieder zur Subscription einladet.

Der zweite Theil seiner Bitte ist auf Wiederanstellung gerichtet.

Amtmann Pfister wurde bei Aufhebung der Patrimonialjurisdiction im Jahre 1813 übernommen, trat jedoch in Quiescenz, und bezieht eine Pension von 583 fl. 3 fr. Besondere Gründe, welche seine Reactivirung motivirten, giebt er nicht an; es möchte daher kein Anlaß vorhanden sein, in diese reinen Dienstverhältnisse einzugehen, und die Commission trägt deshalb auch hinsichtlich dieses Punktes auf die Tagesordnung an.

Für die beiden Bände, welche der Verfasser der hohen Kammer überreicht, möchte der Dank ins Protokoll niederzulegen sein.

Beilage Nr. 119.

Bericht der Petitionscommission

zur

Bitte der Gemeinden Mößkirch, Mohrdorf, Langenhard, Gutenstein, Nusplingen und Stetten am kalten Markt um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der Württembergischen Stadt Ebingen über Stetten.

Erstattet

von dem Regierungsdirector von Red.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die eben genannten Gemeinden haben eine zweifache Bitte gestellt, sie wollen nämlich:

- 1) daß eine Staatsstraße von Mößkirch über Stetten nach Ebingen im Königreich Württemberg gebaut werde, und
- 2) wünschen sie in dieser Richtung eine Postverbindung zu erhalten.

Zu 1. Die Gemeinden bemerken, daß der Amtsbezirk Stetten mit einer Einwohnerzahl von 6000 Seelen der ordentlichen Straßenverbindung entbehrt, und deshalb genöthigt ist, seine Produkte, welche hauptsächlich in Getreide und Vieh bestehen, durch Unterhändler verwerthen zu lassen, und überhaupt in der abgeschlossenen Lage, einerseits die Berge des Donauthals, andererseits die württembergische mit keiner guten Straße versehene Grenze, in der Entwicklung seiner Kräfte gehemmt sei.

Die Straßenanlage in der bezeichneten Richtung würde Stetten nicht nur mit der Seegegend in unmittelbare Verbindung bringen, sondern auch in kürzester Richtung über Bahlingen sowohl mit Tübingen und Stuttgart als mit Calw und Pforzheim herstellen. Die Herstellung der Straße würde nicht mit großen Kosten verbunden sein, da sehr

gutes Material überall zu Handen liegt; die Gemeinden haben sich auch zu Beiträgen bereit erklärt, und wissen, daß die theilhaftigen württembergischen und sigmaringischen Gemeinden ein Gleiches zu thun entschlossen sind. Es kann, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, keinem Zweifel unterliegen, daß die Straßenverbindung für einen ganzen Amtsbezirk ein dringendes Bedürfnis ist, dessenungeachtet glaubt aber die Commission nicht, daß es an der Zeit ist, sich isolirt in die Erörterung einzelner der vielen Straßenprojecte dieser Zeit einzulassen. Daß den Kamern vorgelegte Straßengesetz soll die Grundsätze feststellen, nach welchen diese schwierige Materie zu behandeln und die zahllosen in Conflict stehenden Localinteressen in ein gerechtes und zweckmäßiges Ganze vereinigt werden. Hat man einmal die Uebersicht des Ganzen und verfügt sofort über die künftige Richtung der Haupt- und Nebenstraßen, so muß natürlich auch das Straßenbedürfnis dieses Districts in Erwägung gezogen werden; jetzt aber geht der Antrag der Commission dahin, zur Tagesordnung überzugehen.

Zu 2. Der zweite Theil des Petitums geht auf Herstellung einer Postverbindung.

Eine Postexpedition und ein Poststall ist in Folge früherer Ansuchen daselbst schon errichtet worden: ob die Gemeinden sich wegen des Postwagenkurses in der bezeichneten Richtung schon an die landesherrlichen Behörden gewendet haben, ist aus der Eingabe nicht zu entnehmen, und es dürfte um so weniger an der Zeit sein, deshalb bei dem hohen Staatsministerium zu intercediren, als die Vorbedingung der Postwagenverbindung, nämlich die Landstraße, noch fehlt.

Die Commission trägt daher auch rücksichtlich dieses Punktes auf die Tagesordnung an.

Beilage Nr. 120.

Bericht der Petitionscommission

zu

der Denkschrift über die Rechtsverhältnisse der Theilungscommissäre.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Reck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Theilungscommissäre mehrerer Aemter des Oberrheinkreises haben der hohen Kammer eine Petition überreicht, worin sie um Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse bitten, und damit einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der die Aufmerksamkeit beider Kammern und auch der hohen Regierung vielfältig auf sich gezogen hat. Daß die dienstlichen Verhältnisse der Theilungscommissäre mit dem Grade von Bildung, welchen der Staat von ihnen verlangen muß, und mit dem Vertrauen, das sie selbst beim Publicum genießen müssen, nicht im Einklang stehen, wird dormalen von Niemand mehr bezweifelt, und ist in den Motiven zum Gesetzentwurf über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung in einer Beziehung mit dürren Worten ausgesprochen.

Die Frage ist daher wohl nur, welche Theile dieses Organismus einer Verbesserung bedürfen, und wie solche zu bewerkstelligen sey.

Ohne in ein weitläufiges Detail oft gesagter oder bekannter Dinge einzugehen, erlaubt sich die Commission, die Hauptpunkte dem Urtheil der hohen Kammer vorzulegen.

1) Die Theilungscommissäre sind noch auf Tagsgelühren gesetzt, und bezogen früher 1 fl. 50 kr., seit einiger Zeit wurde die Gebühr nach Verhältniß der Dienstzeit auf 1 fl. 55 kr., 2 fl. und 2 fl. 5 kr. erhöht. Die Einnahme ist, da ungefähr 60 Sonn- und Feiertage abgehen, an sich gering, und beträgt jährlich noch 585 fl. resp. 610 fl. bis 635 fl.; allein die Art der Belohnung ist nicht geeignet, denn sie setzt den fleißigen und trägen, den tüchtigen und den schwachen Arbeiter in Eine Linie, und benimmt selbst der Regierung das Mittel, durch ehrenvolle Anerkennung und billige Zulagen zum Einkommen den Eifer rege zu erhalten.

Eine Aufbesserung für die vorzüglichern Theilungscommissäre und somit eine Classification derselben ist gerecht, dagegen scheint der Commission diese Abtheilung lediglich nach dem Alter nicht durchgängig rathsam.

Ob die Zahlung aber in fixen Summen, oder theilweise in solchen und theilweise in Gebühren bestehen solle, wird von der Frage abhängen, ob in dem Staatschreibereifach organische Veränderungen beliebt und wie die Gebühren durch das vorgelegte Gesetz regulirt werden.

2) Bisher wurden die Theilungscommissäre lediglich von den Amtsrevisoren angestellt und entlassen, und diese Form hat zu mancherlei Nachtheilen geführt. Einerseits schalteten die Amtsrevisoren zuweilen mit zu großer Eigenmacht, andererseits machten die Theilungscommissäre zu leicht Gebrauch von ihrer Befugniß zum Dienstwechsel, und schon seit einigen Jahren fehlt es gewöhnlich in den kleinern Amtssitzen und Gebirgsgegenden, welche dem geselligen Leben weniger Resourcen darbieten, an guten Theilungscommissären. Die Aufstellung derselben durch die höhere Behörde würde diesem Mangel wohl abhelfen; ob sie aber im Allgemeinen oder nur für bestimmte Functionen geschehen, den Amtsrevisoren aber die Wahl ihrer Gehülfen für den Rest der Geschäfte überlassen bleiben solle, wird gleichfalls von der künftigen Organisation dieser Branche abhängen.

3) Auch die Aufnahme in die allgemeine Civildiener-Wittwenkasse wird verlangt.

Hierzu kann aber die Commission nicht einrathen, da die Statuten nur die Staatsdiener zur Theilnahme zulassen; sie glaubt aber dessenungeachtet, daß die Theilungscommissäre sich deßhalb über Unbilligkeit nicht beschweren können. Es sind denselben nämlich in den Amtsrevisoraten, den Commun- und Stiftungsrevisionen bei den Regierungen, in den Revisionsanstalten der Ministerialstellen und der Oberrechnungskammer viele Stellen eröffnet, wo sie, wenn sie es verdienen, in förmlichen Staatsdienst und somit in die Wittwenkasse eintreten. Nicht minder haben manche von ihnen auch in andern Administrationen Anstellung gefunden, und es ist nicht abzusehen, warum Männer aus ihrer Mitte, die im Uebrigen die Vorbedingung des Eintritts in Collegialstellen erfüllen können, nicht auch hier eintreten sollten. Alle diese treten dann *eo ipso* in die Wittwenkasse ein, und können Pension erhalten; die übrigen, welche dereinst in die höhern Behörden berufen werden, erwerben doch Rechte auf die Ruhegehälter nach dem Gesetz vom 28. August 1831.

4) Endlich wird gebeten, daß der Besiß eines Vermögens von 8000 fl., welcher nachgewiesen werden muß, wenn ein Theilungscommissär sich verhehelichen will, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung gefordert werden möge.

Die Commission muß es im Allgemeinen für zweckmäßig erachten, wenn die Regierung sich die Ueberzeugung verschafft, daß diejenigen Männer, welchen sie die Angelegenheiten der Unterthanen anvertraut, auch die Mittel haben, eine Familie ehrlich zu ernähren, ehe sie eine solche begründen.

Die singulären Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre sind diesem Theil des Petitions nicht günstig.

Sie haben viel auswärtige Geschäfte, und brauchen ihre Gebühren dann für sich; besitzen sie nicht eigenes Vermögen, so müssen ihre Familien darben, und in solche gefährliche Lage darf man doch Männer nicht führen, die so viel mit Vermögens- und Geldangelegenheiten und Rechnungssachen zu thun haben.

Im Ganzen geht der Antrag dahin, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Beilage Nr. 121.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

- I. Cameraldomänenverwaltung.
 II. Forstdomänenverwaltung.
 IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1839.	1840.
	fl.	fl.
I. Cameraldomänenverwaltung.		
Einnahme.		
Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.		
§. 1. Aus Gebäuden	29,000	29,000
§. 2. Aus Grundstücken	388,538	388,538
§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbsseinrichtung	20,274	20,274
Summe Tit. I.	437,812	437,812
Tit. II. Aus lehenzins- und fallpflichtigen Gütern.		
Wie in der Regierungsvorlage (unverändert)	41,815	41,815
Tit. III. Aus Berechtigungen.		
Wie in der Regierungsvorlage	85,489	85,489
Tit. IV. An Zinsen.		
Unverändert	708,434	708,434
Tit. V. Verschiedene Einnahmen.		
Ebenso	10,852	10,852
Summe der Einnahme	1,284,402	1,284,402

	1839.	1840.
Ausgabe.	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungsaufwand, in 7 Titeln, unverändert, nach der Vorlage der Regierung	716,964	716,964
Reine Einnahme	567,438	567,438
II. Forstdomänenverwaltung.		
Nach der Vorlage der Regierung, (unverändert)		
Einnahme	1,334,641	1,334,641
Ausgabe	568,429	568,429
Reine Einnahme	766,212	766,212
IX. Allgemeine Kassenverwaltung.		
Nach der Vorlage der Regierung (unverändert)		
Einnahme	11,827	11,827
Ausgabe	86,850	86,850
Mehrausgabe	75,023	75,023
Zur Beurkundung.		
Karlsruhe, den 13. Juli 1839.		
Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.		
Der Präsident:		
Mittermaier.		
Die Secretäre:		
Bohm.		
Litschgi.		

Beilage Nr. 122.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Entwurf eines Apanagengesetzes.

Erstattet

von dem Großhofmeister Frhrn. v. Berckheim.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der von der ersten Kammer in ihrer 21sten Sitzung vom 11. Juni 1839 angenommene Entwurf eines Apanagengesetzes, welcher der zweiten Kammer zur Berathung mitgetheilt wurde, ist von dieser in modificirter Fassung wieder zurückgekommen, und der dafür früher ernannten Commission zur Berathung zugestellt worden, deren Resultat ich nun vorzutragen die Ehre habe.

Ihre Commission hat bei der näheren Prüfung der von der zweiten Kammer beschlossenen Modificationen die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe bei Berathung dieses Gesetzes, gleich der ersten, die aus demselben hervorgehende Tendenz der hohen Regierung anerkannt hat, nämlich die Würde unseres verehrten Regentenhauses mit der möglichsten Ersparung in Einklang zu bringen.

Die meisten Abänderungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind von geringer Erheblichkeit, und meist nur als Redactionsabänderungen zu betrachten, die auf den Inhalt desselben keinen Einfluß ausüben, mithin auch nicht Veranlassung zu einer Discussion geben können. Die einzigen Hauptabänderungen, die von Seiten der zweiten Kammer an dem vorliegenden Gesetzentwurf gemacht wurden, finden sich:

- 1) in dem §. 27., indem die in demselben festgesetzte Summe, bei welcher, wenn sie von den gesetzlichen Beträgen der Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten erreicht wird, der Abzug der Hälfte eintritt, von 400,000 fl. auf 350,000 fl. herabgesetzt wurde, so wie

2) in dem, dem Gesetz neu beigefügten §. 31., welcher die Bestimmung enthält, daß sämtliche oben benannte Beträge die Summe von 400,000 fl. nicht übersteigen können.

Diese Abänderungen erscheinen Ihrer Commission nicht so wesentlich zu sein, um durch Beanstandung derselben dem Zustandekommen dieses, in jeder Hinsicht so zweckmäßigen Gesetzes, Hindernisse in den Weg zu legen; da theils der Eintritt der Epoche, wo jene Abzüge an den gesetzlichen Beträgen bis zur Hälfte stattfinden, dergleichen noch in weiter Ferne liegt, und vielleicht nie eintreten dürfte, theils auch weil dieses Gesetz durch den Wechsel der Zeitverhältnisse zu sehr bedingt ist, als daß man es als unabänderlich für alle Zeiten betrachten könnte.

Der, dem Gesetz von der zweiten Kammer neu hinzugefügte §. 30. erscheint Ihrer Commission als vollkommen gerechtfertigt, weil er für die Folge allen irrigen Deutungen des §. 27. vorbeugt.

Hiernach trägt Ihre Commission darauf an, den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf ebenfalls anzunehmen.

Beilage Nr. 123.

Bericht der Budgetscommission

über

den Aufwand des

- I. Großh. Staatsministeriums,
 - II. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Postadministration,
 - III. Großh. Justizministeriums,
- für die beiden Budgetjahre 1839 und 1840.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Forderung der Regierung für die erste Abtheilung „Staatsministerium,“ über welches ich Ihnen Bericht erstatten soll, beträgt:

pro 1839	886,520 fl.
pro 1840	943,020 „

Bei keinem der sieben Titel, in welche diese Abtheilung zerfällt, findet Ihre Commission wesentliche Bemerkungen zu machen.

Die größern Positionen bewegen sich theils innerhalb fester, wenigstens zur Zeit unveränderlicher Schranken wie „Civilliste, Wittumsgehälter und Apanagen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,“ theils sind sie die unbeanstandbare Folge gegebener Verhältnisse, wie die Position für „Landstände,“ welche pro 1839 mit 3,220 fl. = 1840 = 59,720 = erscheint.

Die Commission hält es für überflüssig zu untersuchen, ob die wahrscheinliche Ueberschreitung dieses Vorschlages besser jetzt oder bei Prüfung des außerordentlichen Budgets zu berühren sei.

Bei Tit. V. Großherzogliches Geheimen Cabinet, und bei Tit. VI. Großherzogl. Staatsministerium ist für Besoldungen je 400 fl. mehr, als in der frühern Budgetperiode, sohin für Besoldungen im Großherzoglichen Geheimen Cabinet statt 5400 fl., 5800 fl., und im Großherzoglichen Staatsministerium statt 8400 fl., 8800 fl. gefordert, zu diesen Erhöhungen aber in der zweiten Kammer die Bewilligung nicht erteilt worden.

Ihre Commission konnte sich nicht davon überzeugen, daß bei der möglichsten Rücksichtnahme auf materielle Interessen ein unerheblicher Mehraufwand bei jenen Behörden, deren eminente Stellung kaum die Anlegung des gewöhnlichen Maasstabes erlaubt, und deren Etat überdieß gegen frühere Jahre so bedeutend nieder steht, nicht wohl zu rechtfertigen gewesen wäre; sie glaubt sich indessen der weitem Ausführung ihrer Gründe enthalten und Ihnen die Annahme der von der andern Kammer für diese gesammte Abtheilung bewilligten Summen mit

885,720 fl. pro 1839

942,220 = pro 1840

in Antrag bringen zu dürfen.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Tit. I. §. 1. „Besoldungen im Ministerium selbst“ — findet sich als Budgetsatz wieder die im Jahre 1837 bewilligte Summe von 26,200 fl., obwohl der Effectivetat vom 1. Januar 1839 nur 25,700 fl. beträgt.

Bei der Unbedeutendheit der Differenz von 500 fl., welche sich vielleicht binnen Kurzem durch Befriedigung billiger Ansprüche wieder heben dürfte, schlägt Ihnen Ihre Commission im Einverständniß mit dem Beschluß der andern Kammer die Genehmigung der geforderten Summe von 26,200 fl. vor.

Der §. 2. „Gehalte“ hat keine Aenderung erfahren, dagegen findet sich aber bei dem folgenden §. 3. „Bureaukosten“ eine Erhöhung von 430 fl. über die früher bewilligten 2,600 fl.

Die Rechtfertigung dieses verhältnißmäßig nicht unbeträchtlichen Mehraufwandes ist von Seiten der hohen Regierung der Budgetcommission der andern Kammer umständlich gegeben und in den dortigen Bericht aufgenommen worden.

Sie stützt sich auf eine nach allgemeinen Normen aufgestellte Berechnung, welche unwiderlegbar darthut, daß die früheren Sätze für Bureaukosten nicht mehr im richtigen Verhältniß zum Bedürfnisse stehen, und daß damit nicht nur nicht bei diesem hohen Ministerium, sondern durchaus bei keiner Stelle mehr ausgereicht werden kann.

Es soll aus dem Fond für Bureaukosten bestritten werden der Aufwand

- 1) für Schreibmaterialien,
- 2) = Inventariestücke,
- 3) = Lichter,
- 4) = Litteratur,
- 5) = Druckkosten,
- 6) = verschiedene Ausgaben,
- 7) = Feuerung.

Die Commission ist gewiß, daß sie diese Ausgaberrubriken nur nennen durfte, um Sie zu überzeugen, daß bei den großen Preisveränderungen, welche einige von ihnen seit der letzten Verwilligung erfahren haben, wie z. B. das Holz und, wenn auch in minderm Betrage, die Schreibmaterialien, so auch bei der Zunahme des quantitativen Bedürfnisses

wegen Vermehrung der Geschäfte an und für sich, die früheren Voranschläge überschritten und Nachbewilligungen für die einzelnen Aversen beinahe überall gegeben werden mußten.

Die Commission beantragt daher die Annahme dieser Position mit 3,030 fl.
und des Budgetsatzes für diesen ganzen Titel mit 31,430 "

Bei Tit. II. „Gesandtschaften“ ist der Effectivetat um 2,800 fl. unter dem Budgetsatz von 1837 geblieben, indem statt der damals bewilligten 60,000 fl. nur 57,800 fl. verausgabt wurden.

Allein dieser zeitweise Minderaufwand wird nach den von den Herren Regierungskommissären in der andern Kammer gegebenen Aufklärungen durch die für nöthig erachtete Anstellung eines Gesandtschaftssecretärs in Stuttgart und durch einige Besoldungsaufbesserungen demnächst abjorbirt werden.

Die Bewilligung der geforderten Summe von 60,000 fl., welche auch in der andern Kammer einen erheblichen Anstand nicht gefunden hat, wird daher auch in diesem Hause auszusprechen sein.

Der Tit. III. „Bundeskosten“ zeigt bei §. 5. „Besoldungen und Gehalte“ eine Mehrforderung von 1000 fl. für Erhöhung der Gesandten-Besoldung von 13,000 fl. auf 14,000 fl., wie solche auch bereits im Effectivetat aufgenommen ist, sodann eine Erhöhung von 400 fl. zur Aufbesserung der Gehalte des Kanzleipersonals.

Nur die erstgenannte Forderung hat die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten, nicht aber die andere, welcher entgegen gehalten wurde, daß durch die Creirung einer Besoldung von 1,600 fl. für einen Legationssecretär im Jahre 1837 hinreichende Vorsorge getroffen sei.

Ihre Commission pflichtet der Erhöhung der Besoldung für den Gesandten gerne bei, indem sie glaubt nicht fargen zu dürfen, wo es sich um die Repräsentation der äußern Würde des Großherzoglichen Hauses handelt.

Was die übrigen Sätze dieses Titels, nämlich für „Bureaukosten“ 800 fl. „Beiträge zu Bundeslasten“ 11400 fl. betrifft, so finden wir bei dem erstern den Anfsatz der frühern Periode, bei dem letztern eine Erhöhung wegen außerordentlicher Bundesmaßregeln, die hier nicht zu beanstanden ist.

Unter dieser Rubrik sind 4430 fl. begriffen, als matricularmäßiger Beitrag Badens zur laufenden Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, welche Summe nach der Ansicht der zweiten Kammer aus den Zinsen der 20 Millionen Franken bestritten werden sollte, die tractatenmäßig zur Erbauung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein bestimmt sind.

Die Commission vermag in dieser Beziehung der Ansicht der zweiten Kammer nicht beizutreten. Die 20 Millionen Francs haben, wie bereits bemerkt, ihre tractatenmäßige Bestimmung. Die daraus entnommenen Zinsen können daher wohl zu vorübergehenden Bundeszwecken, wie die Erweiterung und Wiederherstellung der Festungswerke von Mainz und Luxemburg, verwendet werden, was bekanntlich auch zur großen Erleichterung der Bundesglieder geschehen ist, nicht aber zu bleibenden Zwecken des Bundes, wozu die laufende Dotation der mehrgedachten Bundesfestungen gehört. Die letztgenannten Kosten werden daher jederzeit durch die gewöhnlichen Matrikularbeiträge aufzubringen sein.

Ungleich eher würde der Commission im Hinblick auf die Lage von ganz Deutschland und auf mögliche Wechselfälle der Zukunft der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß das Capital der 20 Millionen Francs nebst den fernerhin daraus erwachsenden Zinsen, welche nach zuverlässigen Nachrichten gegenwärtig auf 3½ Proc. stipulirt sind, endlich die tractatenmäßige Bestimmung erhalte, und zur Vervollständigung des Vertheidigungssystems von Süddeutschland durch Erbauung der vierten Bundesfestung am Oberrhein diene.

Die Commission glaubt, daß dieser Wunsch in das Protokoll niederzulegen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen sei, durch die geeigneten Mittel auf dessen Erfüllung hinzuwirken.

III. Justizministerium.

Budget der Einnahmen:

Die Einnahme beträgt	35,628 fl.
die darauf verwendete Ausgabe	16,855 fl.
	mithin Reineinnahme 18,773 fl.

Obwohl die hier aufgeführte Summe die früheren Voranschläge, welche z. B. für die Jahre 1835 und 1836 nur 23,925 fl. betrug, weit übersteigt, so dürfte dieselbe dennoch in Rücksicht auf die bereits geprüften Nachweisungen und auf die uns mitgetheilte Uebersicht der Einnahmen der Budgetperiode von 1837 und 1838 keineswegs als zu nieder gegriffen erscheinen, da das letztere Jahr wahrscheinlich ein Rechnungsergebnis von nahezu 4800 fl. haben dürfte.

Fragen Sie noch nach den Ursachen dieser Revenuen-Vermehrung, so bezeichnen wir als solche, einerseits die nicht sehr erfreuliche, übrigens mit der steigenden Population im Verhältniß stehende Zunahme der Sträflinge, andererseits die nutzbringendere Verwendung ihrer Arbeitskräfte.

Nicht uninteressant ist es, das auf Rechnungsergebnisse gegründete Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Strafanstalten näher in's Auge zu fassen.

Sie betragen für beide Budgetjahre die gleiche Summe, nämlich:

in Mannheim die Einnahme	14,058 fl.
die Ausgabe	8,179 fl.
in Bruchsal die Einnahme	13,595 fl.
die Ausgabe	7,681 fl.
in Freiburg die Einnahme	7,975 fl.
die Ausgabe nur	995 fl.

Es zeigt sich mithin in Freiburg ein ungleich günstigeres Resultat für die Staatskasse, als in den beiden andern Strafanstalten, was wohl nur die Folge davon ist, daß in Freiburg der Betrieb der Gewerbe an einen Entrepreneur verpachtet ist, während in Mannheim und Bruchsal der Staat selbst als gewerbetreibend erscheint.

In finanzieller Hinsicht müßte daher die durchgängige Verpachtung der Gewerbe anempfohlen werden, da nicht zu zweifeln ist, daß für alle Anstalten annähernd gleich gute Pachtbedingungen zu erhalten wären. Ihre Commission enthält sich jedoch einer solchen Empfehlung und glaubt vielmehr, daß die vielfach aufgeworfene Frage, ob es nicht den Strafzwecken widerstreite, die sämtlichen Strafgefangenen zur Benutzung ihrer Arbeitskräfte gegen Leistung angemessener Vergütung einem Speculanten zu überliefern, und diesem hierdurch einen schwer zu vermeidenden und möglicherweise zu Mißbräuchen führenden Einfluß auf die mehr oder minder harte Behandlung eines Gefangenen einzuräumen, vorerst noch, gelegentlich der Verathung des Strafgesetzbuches zur Entscheidung zu bringen sei.

Die Commission beantragt übrigens die Genehmigung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben in dem oben angegebenen, auch von der andern Kammer gebilligten Betrage.

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Ministerium.

Die zweite Kammer hat statt der geforderten 25,940 fl.
bewilligt . . . 22,940 „

Sie genehmigte dadurch bei der Position „Besoldungen“ einen Mehraufwand von 400 fl. für Besserstellung einiger Collegialmitglieder, ferner den zu Folge neuer Berechnung um etwas erhöhten Bureauaufwand und die Belassung der Position „Gehalte“ in ihrem frühern Betrage; beanstandete dagegen in der Hauptsache die zur normalmäßigen Besoldung eines Ministers geforderten 3000 fl., behauptend, daß, wie bei andern Ministerien, so auch bei diesem ein Präsident genüge, daß namentlich auch, seit Einführung der Verfassung, niemals ein Minister an der Spitze dieses Departements gestanden habe.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hält es nicht für angemessen, durch eine bestimmte Meinungsäußerung über den letztern Punkt einen höhern Willen und der ihm etwa entquellenden Anerkennung ausgezeichneten Verdienste, mittelst Verleihung eines höhern Rangs vorzugreifen und beantragt als ganz unverfänglich für jetzt die Annahme der von der andern Kammer für den Aufwand dieses Titels bewilligten Summe von 22,940 fl.

II. Oberhofgericht.

Für jedes der beiden Budgetjahre werden gefordert:

§. 4. Besoldungen der Beamten (mit Einschluß von 500 fl. Functionsgehalten)	49,000 fl.
§. 5. Gehalte der Angestellten	3,050 „
§. 6. Bureauaufwand	1,540 „
§. 7. Miethzins für das Dienstlocal	500 „

54,090 fl.

Hier hat nur die Position „Besoldungen“ in der andern Kammer eine Minderung von 200 fl. erfahren, weil nach der dort abgegebenen Erklärung der Herren Regierungscommissäre auch mit der Summe von 48,800 fl. die Besoldungen der Oberhofgerichtsräthe auf eine mit den Besoldungsverhältnissen der Ministerialräthe als in gleicher Kategorie stehender Diener auf übereinstimmende Weise regulirt werden können; in der Art nämlich, daß ein Rath 2,800 fl., vier Räte 2,600 fl., drei Räte 2,400 fl. und wiederum vier Räte 2,200 fl. erhalten.

Ihre Commission hat nichts hierbei zu erinnern, so wenig als bei der durch Vermehrung der Schreibereien nöthig gewordenen Erhöhung der Gehalte von den frühern 1,650 fl. auf nunmehrige 3,050 fl.

Es kommen daher zu Ihrer unzweifelhaften Genehmigung in Antrag 53,890 fl.

III. Hofgerichte.

Die Forderung beträgt

§. 8. Besoldungen der Beamten (mit Einschluß von 700 fl. Functionsgehalten)	118,000 fl.
§. 9. Gehalte der Angestellten	13,122 „
§. 10. Bureauaufwand	6,070 „
§. 11. Miethzins für Dienstlocale	1,050 „

138,242 fl.

Die Forderung der Regierung bei den Befoldungen übersteigt die Bewilligung von 1837 um 1,200 fl., den dormaligen Effectivetat um 50 fl., was davon herrührt, daß die hohe Regierung im Laufe der verwichenen Budgetperiode sich zur Anstellung zweier weitem Collegialmitglieder veranlaßt sah. Dieses kann nicht befremden, wenn man erwägt, welchen Geschäftszuwachs die Hofgerichte in neuerer Zeit erfahren haben.

Unverkennbar ist die Tendenz der neuern Gesetzgebung, die Polizeistellen ihrer bisherigen Strafgewalt zu entkleiden und solche den Gerichten zu überweisen; so ist ihnen erst neuerlich die Abwandlung der Zoll- und Accisfrevel, der gemeinen Betrügereien und Pressereien übertragen worden.

Die Vermehrung des Personals der Gerichtshöfe ging bisher kaum in gleichem Schritt mit der, durch das Anwachsen der Bevölkerung und durch die Entwicklung vielfältiger Interessen bedingten Zunahme der Prozesse und Verbrechen. Dasselbe ist vielmehr noch dadurch als geschwächt zu betrachten, daß die aus der Zahl der Collegialmitglieder genommenen Staatsanwälte beinahe ausschließlich durch Ueberwachung der Criminalrechtspflege in Anspruch genommen werden.

Einer weitem Vermehrung der Vergehen mag Kirche und Schule und die Handhabung einer guten Präventivpolizei entgegenwirken. Schwerer wird es seyn die Zahl der Civilprozesse zurückzuführen: ob nicht einige Erschwerung bei Anfechtung der Schriftverfasser diesem Zwecke förderlich seyn möchte, sey hier nur kurz angedeutet.

Die Commission schlägt Ihnen, im Einverständniß mit dem Beschluß der andern Kammer, vor, für den Titel „Hofgerichte“ 138,212 fl. für jedes Budgetjahr zu bewilligen.

IV. Rechtspolizeiverwaltung.

Die Forderung für diesen in 13 Abschnitte zerfallenden Titel beträgt 267,050 fl.

Erhebliche Abänderungen früherer Budgetsätze finden sich nur bei §. 1. „Befoldungen“, wo über den Effectivetat von 69,700 fl. noch weitere 3,850 fl. zu dem Endzweck gefordert werden, einige ältere verdiente Amtsrevisoren in höhere Befoldungsklassen vorrücken zu lassen; sodann bei §. 4. „Gehalte der Theilungscommissäre“, welche von dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre mit 113,829 fl. 39 kr. auf 127,000 fl. gebracht werden sollen.

Die schon öfters als nöthig erkannte Besserstellung der Theilungscommissäre wurde durch Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar 1838. mittelst Erhöhung der Tagesgebühren nach Altersklassen bewirkt. Sie ist billig und fällt der Staatskasse nicht sehr beschwerlich, da die Einnahmen der Rechtspolizeiverwaltung immerhin im Steigen begriffen sind, und dormalen den begehrten Aufwand um etwa 126,000 fl. überschreiten.

Sie werden der Budgetsumme für diesen Titel mit 267,050 fl. für jedes Jahr, Ihre Genehmigung nicht verjagen.

V. Zucht- und Correctionsanstalten.

Der Budgetsatz mit 95,358 fl. übersteigt die Bewilligung des Jahrs 1837, welche 91,134 fl. betrug, um 4,224 fl.

Wenn man bedenkt, daß inzwischen die Zahl sämmtlicher Sträflinge von 609 auf nahezu 670 gestiegen ist, daß die sehr zweckmäßige Errichtung eines besondern Weiberzuchthauses größere Kosten veranlaßt, daß endlich mehrere Bedürfnisse theurer geworden sind, so wird man den begehrten Mehraufwand, der sich übrigens in den Motiven der Regierung und dem Commissionsbericht der zweiten Kammer hinlänglich beleuchtet findet, für wohl gerechtfertigt erachten.

Die Position im §. 13, nämlich die Zuchthauswache in Freiburg, welche durch ein Militärcommando von 35 Mann unter Anführung eines Offiziers versehen wird, ist in der zweiten Kammer von 4,985 fl. um volle 4,084 fl. moderirt

worden, indem dieselbe von der Ansicht ausging, daß wohl die durch dieses Commando veranlaßten außerordentlichen Ausgaben, wohin gerechnet werden die Zulage des Offiziers, die Menage- und Marschzulagen der Soldaten, u. u. dem Aufwand für das Zuchthaus beigefügt, beziehungsweise diesem zur Last geschrieben werden könnten; daß dagegen aber der Militäretat wohl im Stande sey, die sonstigen Kosten für diese Mannschaft zu tragen, da sie von dem gewöhnlichen Dienststande abgegeben werden können.

Ihre Commission theilt diese Ansicht nicht, und sie kann es nur bedauern, daß diese Entsendung aus dem ohnehin so niedrigen Präsenzstand den Dienst selbst, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Soldaten, mit neuen Nachtheilen bedroht. Ob diese Nachtheile nicht überwiegend seien, ob folgeweise aus dem gegenwärtigen kaum noch bundesgesetzmäßigen Präsenzstande, Mannschaft zu andern als rein militärischen Zwecken detaschirt werden könne, muß natürlich dem Ermessen des Kriegsherrn überlassen bleiben.

Die Commission stellt daher den Antrag, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, zu Protokoll zu erklären: daß sie die hohe Regierung für gerechtfertigt anerkennen werde, wenn sich aus den Nachweisungen ergeben wird, daß sie die Haltung dieses Commando's über den Dienststand für unausweichbar nothwendig erachtet hat.

Unter dieser Voraussetzung wird das von der zweiten Kammer von 95,358 fl. auf 91,274 fl. reducirte Budget dieses Titels Ihrer Genehmigung anheimgegeben.

Beilage Nr. 124.

Bericht der Budgetscommission

über

das Budget der Forstdomänenverwaltung für die Jahre
1839 und 1840.

Erstattet

von dem Oberforstmeister v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Den Bemerkungen in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer über das Budget der Forstdomänenverwaltung folgend, glauben wir im Allgemeinen Einiges vorausschicken zu müssen.

Die Forstdomänenadministration war, wie manche andere Branche des Staatshaushaltes, ebenfalls der Verbesserungen bedürftig, und daß dieses hauptsächlich durch Rücksichtnahme auf wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Subjecte bei den Anstellungen in neuerer Zeit effectuirt wird, kann nicht in Abrede gestellt werden, und muß als Grundlage fernerer Verbesserungen betrachtet werden, welche ohne ein gehörig befähigtes Personale nicht auf zweckmäßige Art zur Ausführung gebracht werden können.

Bei keinem Fache ist aber so wesentlich das Prinzip eines einfachen Geschäftsganges in Verbindung mit den nöthigen Controlmaßregeln festzuhalten, als wie beim Forstfache, und es kann den dirigirenden Behörden nicht genug empfohlen werden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß weder durch zu große Bezirke, noch hauptsächlich durch Vervielfältigung der schriftlichen Geschäfte der Forstverwalter seinem eigentlichen Berufe entzogen werde.

Die Aufhebung der Handabgaben und Einführung des Versteigerungssystems kann man als die wesentlichsten

Momente zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Herstellung der gehörigen Controle bezeichnen, und es muß hierbei noch der höchst wichtige Einfluß auf die Moralität des Personals, welcher durch Eistirung der Handabgaben bezweckt wird, in's Auge gefaßt werden.

Die Trennung der Forstpolizei von der Administration der Forstdomänen, welche in Folge des im Jahr 1834 in's Leben getretenen Forstgesetzes gleichsam geboten war, und durch Greirung einer eigenen Staatsforstbehörde unter dem Namen Forstpolizeidirection stattfand, ist in den, dieser Centralstelle zugewiesenen Obliegenheiten gegründet, welche hauptsächlich in Leitung der Forstpolizei im Allgemeinen, der speciellen Ueberwachung der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und in Erfüllung der, durch das Forstgesetz im Allgemeinen und durch die §§. 4, 5, 9, 28, 30, 31, 59, 72, 84, 86, 89, 158 und 179 dieses Gesetzes der Staatsforstbehörde insbesondere zugewiesenen Befugnissen und Pflichten bestehen.

Wenn man nun gleich nicht in Abrede stellen will, daß eine Wiedervereinigung möglich ist, so dürfte solche vor der Hand, theils im Interesse der Gemeinden und Körperschaften, deren Waldbesitz beinahe das Dreifache der Domänialwaldfläche beträgt, theils zur Handhabung der Vorschriften des §. 31. des Forstgesetzes, noch nicht an der Zeit sein.

Bei dieser Veranlassung muß auch Ihre Commission das innigste Bedauern über das Ableben des in jeder Beziehung ausgezeichneten und höchst achtbaren Vorstandes dieser Stelle ausdrücken, welcher früher auch ein würdiges Mitglied dieser hohen Kammer war.

In der Rubrikenordnung bei der gegenwärtigen Budgetsvorlage kann man nur eine zweckmäßige Abänderung erkennen, solche aber nicht so bedeutend finden, daß eine Vergleichung mit dem frühern Budget erschwert wird.

Hinsichtlich der Vermessung, Abschätzung und regelmäßigen Einrichtung der Domänenwaldungen, worauf eine umfassendere Vorlage in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer basirt wird, muß man sich auf das in dieser Beziehung in dem diesseitigen Commissionsberichte über die Rechnungsnachweisungen der Forstdomänenverwaltung in den Jahren 1835 und 1836 Gesagte beziehen.

Wir gehen nun zu den einzelnen Positionen über:

E i n n a h m e.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 1. Aus Gebäuden	3,715 fl.	4,773 fl.
§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	1,310 „	1,310 „
	5,025 fl.	6,083 fl.

Die Mindereinnahme von 1,058 fl. bei §. 1. beruht auf der Abtretung von Dienstgebäuden an den Cameraldomänenetat.

Hier glauben wir aussprechen zu müssen, daß es wünschenswerth erscheint, wo Dienstgebäude vorhanden sind, dem Forstpersonale überlassen werden könne, solche beizubehalten, indem sich der Mangel an gehörigen Wohnungen an vielen Orten sehr fühlbar macht, und die gesetzliche Abgabe von 10 Proc. der Besoldung als Miethzins bei Ueberlassung von Dienstwohnungen nicht als unbedeutend für das Aerar betrachtet werden kann.

Tit. II. Aus Waldungen.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 3. Erlös aus Holz.		
a) Durch Verkauf	1,200,000 fl.	930,243 fl.
b) Durch Abgabe an Berechtigte	39,871 "	— "
§. 4. Erlös aus Nebennutzungen.		
a) Durch Verkauf	20,679 "	27,003 "
b) Durch Abgabe an Berechtigte	6,324 "	— "
§. 5. Schadensersatz von Freveln	10,679 "	8,000 "
§. 6. Gegenleistung von Berechtigten	1,949 "	1,949 "
	1,279,502 fl.	967,195 fl.

Die größere für das neue Budgetjahr aufgestellte Einnahme mit 312,307 fl. beruht theils auf Annahme höherer Positionen für §. 3. a. und §. 5, theils in der Auführung des Werthes der Abgaben an Berechtigte sub §. 3. b. und §. 4. b., was im Budget pro 1838 nicht geschah, und ob es gleich durchlaufende Posten sind, doch ganz zweckmäßig erscheint.

Ob man gleich annehmen kann, daß die Steigung der Holzpreise den Culminationspunkt erreicht hat, und namentlich der zunehmende Gebrauch von Holzsurrogaten und die, auf Auffindung derselben sich steigende Tendenz, hierauf nicht unbedeutend in Zukunft einfließen dürfte, so rechtfertigt doch die am Schlusse des gegenwärtigen Berichtes aufgestellte Uebersicht über das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 1837/38 (Budgetjahr 1837) die Annahme eines Holzerglöses von 1,239,871 fl. inclusive des Holzwerthes für Abgabe an Berechtigte. Denn wenn auch der durchschnittliche Preis eines Masselastens, nach der Motivirung der Regierung zu 9,⁴³ fl. bezeichnet, sich niedriger stellen sollte, und namentlich im Wirtschaftsjahr 1837/38. 9,⁰⁵ fl. beträgt, so wird durch eine wirtschaftlich gebotene Verstärkung des Abgabefazes der Holzerglös sich nicht vermindern.

Auf den Erlös aus Nebennutzungen durch Verkauf üben hauptsächlich die größeren oder geringeren Anforderungen der Landwirthschaft wesentlichen Einfluß aus, indem bei Mißjahren durch Abgabe von Streumaterial und Gras, zur Vermeidung frevelhafter Eingriffe aus Noth, möglichst Vorsorge getroffen werden muß.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 7. Von Berechtigungen in fremden Waldungen	1,223 fl.	1,223 fl.
§. 8. Jagdvertrag	35,189 "	35,189 "
§. 9. Floß- und Weggeld	2,236 "	2,236 "
	38,648 fl.	38,648 fl.

Hier bleiben sich die Budgetansätze gleich.

Tit. IV. An Zinsen.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 10. Zinsen vom Grundstock	2,921 fl.	1,683 fl.

Die Mehreinnahme für das neue Budget mit 1,238 fl. ist in der Begründung desselben enthalten.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 11. Strafantheil für Kosten der Waldhut	6,469 fl.	4,000 fl.
§. 12. Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen	376 „	100 „
§. 13. Sonstige verschiedene und außerordentliche Einnahmen	1,700 „	1,151 „
	<hr/>	<hr/>
	8,545 fl.	5,251 fl.

Die höher gestellten Einnahmen bei sämtlichen Positionen im Gesamtbetrage von 3,294 fl. gründen sich theils auf Durchschnittsberechnungen, theils auf neueste Rechnungsergebnisse.

Die bedeutendste Mehreinnahme erscheint bei §. 11. und bestätigt die im Nachweisungsberichte berührte Zunahme der Frevel.

Sämmtliche Einnahmen betragen nun:

Neues Budget.	Budget für 1838.
1,334,641 fl.	1,018,860 fl.

mithin für 1839 mehr 315,781 fl.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 1. Steuern und Gemeindefumlagen	7,908 fl.	7,908 fl.
§. 2. Brandversicherungsbeiträge	265 „	265 „
§. 3. Verwendung auf Waldcolonien	1,380 „	1,380 „
§. 4. Für Vicinalwege in Waldgemarkungen	17,511 „	5,901 „
§. 5. Berechtigungen Dritter	46,195 „	21,946 „
§. 6. Verluste	2,000 „	2,000 „
§. 7. Verschiedene Lasten	910 „	120 „
	<hr/>	<hr/>
	76,169 fl.	39,520 fl.

Die Mehrausgabe für diesen Titel stellt sich auf 36,649 fl. und ist in den §§. 4, 5 und 7 zu suchen, erscheint jedoch durch die Begründung der Budgetsvorlage vollkommen gerechtfertigt, und namentlich der Kostenaufwand für Vicinalwege in Waldgemarkungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geboten und unerlässlich. Die Summe des §. 5. ergibt sich durch Zusammenstellung der unter Einnahme Tit. II. sub §. 3. h. und §. 4. h. aufgeführten Werthansätze für Abgaben an Berechtigte.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Domänenverwaltung.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 8. Befoldungen der Forstmeister	23,614 fl.	22,200 fl.
§. 9. Gehalte der Forstamtsgehülfen	6,000 „	6,000 „
§. 10. Bureaukosten für die Forstämter	2,800 „	2,800 „
§. 11. Voiture-Aversen der Forstmeister	7,050 „	7,050 „
§. 12. Befoldungen der Bezirksförster	67,550 „	63,550 „

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 13. Bureaukosten der Bezirksförster	4,680 fl.	4,440 fl.
§. 14. Pferdunterhaltungsgeld der Bezirksförster	25,070 „	23,220 „
§. 15. Bauaufwand	4,131 „	6,252 „
§. 16. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die Verwendung im Allgemeinen	2,100 „	3,715 „
	142,995 fl.	138,227 fl.

Für den ganzen Titel stellt sich ein Mehraufwand von 4,768 fl. heraus, welcher in den §§. 8, 12, 13 und 14 erscheint, und nach den Begründungen durch die Regierung nicht beanstandet werden kann.

Bei den §§. 15 und 16. sind die Ansätze um 2,121 fl. bei ersterem, und um 1,615 fl. bei letzterem gemindert.

Wie man nach dem Berichte der zweiten Kammer bei §. 8, Befoldungen der Forstmeister, den Normaletat von 22,200 fl. noch auf 21,800 fl. zurückführen will, selbst, wenn auch dereinst die Personalzulagen durch Dienstveränderungen, respective Absterben oder Pensionirung der Bezugsberechtigten, beseitigt werden, vermögen wir nicht einzusehen.

Der Normaletat ergibt sich nämlich, daß für 15 Forstmeister nachstehende fixe Gehalte ausgeworfen sind :

Für 4 Forstmeister	1,200 fl.	4,800 fl.
„ 4 „	1,400 „	5,600 „
„ 4 „	1,600 „	6,400 „
„ 3 „	1,800 „	5,400 „
		22,200 fl.

Im Verhältniß zu den Befoldungen anderer Staatsdiener und in Erwägung des nicht unbedeutenden Dienstaufwandes der Forstbeamten, welcher bei keiner andern Civilstelle vorkommt, wird eine Verminderung der Gehalte nicht nur nicht möglich, sondern eher eine Vermehrung gerecht erscheinen.

Als Bureaukosten für ein Forstamt sind 150 fl. ausgeworfen, eine Summe, welche, in Erwägung dessen, was dafür bestritten werden muß, und daß wegen zunehmenden Preises der Schreibmaterialien und des Holzes bei allen andern Branchen Erhöhungen statt finden, ebenfalls zu erhöhen sein dürfte.

Daß die unterste Classe der Bezirksförster mit einer Befoldung von 700 fl. nicht zu hoch bedacht ist, wie dieses im Commissionsberichte der zweiten Kammer bemerkt wird, ist unbestreitbar, und es dürfte deshalb nicht unbillig erscheinen, wenn diese Klasse aufgehoben würde, was bei 24 Bezirksförstern einen jährlichen Mehraufwand von 2,400 fl. veranlassen würde.

Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung.

Hier und bei den §§. 19 und 20 des nächstfolgenden Titels ist eine separate Vergleichung mit dem Budget für 1838 nicht möglich, indem daselbst die Trennung des besondern Aufwandes für die Forstpolizei von dem für die Forstdomänen noch nicht stattfand; rechnet man aber die §§. 17 und 19 und wieder 18 und 20 zusammen, so ergeben sich:

	Neues Budget.	Budget für 1838.
Diäten der Forstmeister für beide Verwaltungen	7,085 fl.	5,019 fl.
Diäten der Bezirksförster	9,085 „	9,900 „
	16,170 fl.	14,919 fl.

und hiernach ein Mehraufwand von 1,251 fl., welcher zu keiner Beanstandung Anlaß gibt.

Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 21. Für die Waldhut	82,000 fl.	81,000 fl.
§. 22. Für Kosten der Gelderhebung und Berechnung	13,948 „	12,078 „
	<u>95,948 fl.</u>	<u>93,078 fl.</u>

Mehraufwand 2,870 fl., wovon auf §. 21. 1,000 fl. und auf §. 22. 1,870 fl. kommen.

Als ganz zweckmäßig kann nur anerkannt werden, daß bei Fixirung der Gehalte der Waldhüter Remunerationen besonders fleißigen und zuverlässigen Subjecten ertheilt werden, wodurch allein dem Uebelstand, welcher durch Ertheilung bestimmter Gehalte leicht entsteht, nämlich lauer Waldhut, einigermaßen begegnet werden kann.

Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.

	Neues Budget.	Budget für 1838.
§. 23. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgränzen	8,638 fl.	8,638 fl.
§. 24. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	2,000 „	10,000 „
§. 25. Für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen	20,077 „	17,450 „
§. 26. Für Culturkosten	34,935 „	29,065 „
§. 27. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	165,850 „	124,611 „
§. 28. Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Walderzeugnisse	5,000 „	5,000 „
§. 29. Wegen der Domänenjagden	400 „	400 „
§. 30. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	550 „	3,715 „
	<u>237,150 fl.</u>	<u>198,579 fl.</u>

Mehraufwand für 1839. 38,571 fl., welcher hauptsächlich in den §§. 25, 26 und 27 zu finden und nicht nur nicht zu beanstanden ist, sondern namentlich bei den §§. 25 und 26 als ganz zweckmäßig erscheint.

Was die Kosten für Zurichtung der Waldproducte, nämlich die Hauer-, Seher- und Beibringerlöhne betrifft, so ist allerdings nicht zu widersprechen, daß die Arbeitslöhne sich täglich erhöhen, und die Reihe wird auch an den armen Holzmacher kommen, wie der Bericht der zweiten Kammer sich ausdrückt, indem derselbe, ohne auf Verwilligungen oder Nichtverwilligungen der Kammern Rücksicht zu nehmen, seine Forderungen wohl zu bemessen weiß.

Sämmtliche Ausgaben betragen nun:

Neues Budget.	Budget für 1838.
568,429 fl.	484,323 fl.

mithin für 1839 mehr 84,106 fl., was bei einer Mehreinnahme von 315,781 fl. 26 Proc. ausmacht.

Der Antrag Ihrer Commission geht nun dahin:

Für jedes der beiden Jahre 1839 und 1840 die vorgesehene Einnahme mit 1,034,641 fl.
und die beantragte Ausgabe mit 568,420 „

anerkennen zu wollen.

Wirtschaftsjahr 1837 und 1838.

V o r f a m t	Grtage- fähige Stadfläche.	Beamtete Stückmaße.	Vorratsschlag des Erlöses aus				E r l ö s aus				Produktions- vermögen pr. Morgen, welches sich bei Vergleichung der geäußerten Stückmaße mit der Stadfläche ergibt.	Bemerkungen.	
			Sols.		Rechnungen.		Sols.		Rechnungen				
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Stücker.		
Redargemünd .	17,453	4,677	52,842	32	1,790	45	4,824	57,048	35	579	59	0,27	Die härtere per- riodische Stun- zung bedingen bei Vorrath überflüssiger und abgängi- ger Sölzer, so wie sonstige wirthschaftliche Stücksachen.
Eschweyngen .	26,514	11,864	112,708	—	2,500	—	15,097	139,902	5	2,149	27	0,57	
Bruchsal	21,956	10,650	112,263	—	9,030	—	9,934	114,594	35	8,635	31	0,45	
Storheim	19,470	18,381	195,543	—	4,274	—	20,292	253,452	16	3,308	58	1,04	
Stillingen	14,249½	6,943	69,808	45	2,827	22	6,729	68,897	2	2,521	—	0,47	
Bernsbach	26,943	11,344	71,468	—	1,881	18	12,121	99,182	10	2,445	48	0,45	
Mörsen	14,967½	5,695	51,691	—	642	15	5,650	64,747	23	625	36	0,47	
Döfingen	40,188	8,046	77,809	—	3,258	20	7,789	72,066	22	3,060	54	0,76	
Gmündingen . .	43,170	13,763	93,625	—	1,324	41	12,950	104,705	37	1,344	35	0,99	
Freiburg	16,325½	9,476	70,481	—	1,047	20	9,375	76,229	47	1,183	31	0,57	
Randern	16,928½	9,283	82,995	35	754	30	8,353	91,179	43	1,060	44	0,49	
St. Blasien . . .	18,924½	10,371	61,968	40	807	4	10,516	64,471	41	567	41	0,55	
Mülingen	16,479	6,658	34,099	—	456	—	7,169	46,938	40	92	33	0,43	
Stodach	12,584½	5,223	36,521	—	1,944	30	5,799	64,407	56	1,276	4	0,46	
	243,156	132,374	1,133,823	32	32,537	45	136,598	1,297,833	52	22,149	38	7,97	Durchschnittlich pr. Morgen, 57 Stücker 9,05 fl. durch- schnittlicher Preis eines Stücker-Stück.

Beilage Nr. 125.

Bericht der Petitionscommission

über

eine Druckschrift von Franz Müller, Vorstand der Blindenanstalt in
Freiburg.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Vorstand der Blindenanstalt in Freiburg, Franz Müller, legt dieser hohen Versammlung eine Druckschrift unter dem Titel „die Großherzoglich badische Erziehungs- und Bildungsanstalt für junge Blinde, Freiburg 1839“ vor, und bittet, indem er seinen Dank für die bisher bewiesenen wohlwollenden Gesinnungen gegen diese Anstalt ausdrückt, um eine huldvolle Aufnahme seines Werkes.

Sie werden gewiß keinen Anstand nehmen, einem Institute, dem die große Aufgabe gestellt ist, einem der unglücklichsten Theile der Menschheit, den Blinden, durch geistige und religiös-sittliche Bildung das innere Licht des Lebens zu öffnen, während das äußere Licht verschlossen ist, Ihre vollste Theilnahme, wie bisher, so auch forthin, zuzuwenden; Sie werden vielmehr jede Gelegenheit und den Ihnen zu Gebot stehenden Einfluß benutzen, um dasjenige, was der Blindenanstalt noch abgeht, hinzuzufügen, um die Anstalt auf den möglichsten Grad der Gemeinnützigkeit zu erheben, und dazu gehört unstreitig, wie auch schon früher in diesem Saale bemerkt worden ist, eine Ausdehnung des Erziehungsinstituts für Blinde in eine damit verbundene Versorgungs- oder Arbeitsanstalt für die vermögenslosen Blinden.

Versuchen wir es, diesen Vorschlag näher zu würdigen.

Die Blinden werden in der Anstalt außer der Religion nicht nur in allen Zweigen des Elementarunterrichts, sondern auch noch in französischer Sprache und in nützlichen Arbeiten unterwiesen; sie lernen Lesen, Schreiben, Drucken, Rechnen, Geschichte, Geographie u. s. w., sie empfangen ferner Anweisung im Stricken, Nähen, Weben, in Papparbeiten, Korbflechten und in allen Arten von Stroharbeiten; allein diese formelle und materielle Bildung reicht nicht hin, der ärmern Klasse der Blinden ihren künftigen Unterhalt zu sichern, einmal, weil diese Bildung, namentlich in materieller Hinsicht, nothwendig unvollendet bleiben muß, ferner aber, weil der Blinde, besondere Talente abgerechnet, mit denjenigen, die im vollen Besitze aller Sinne sind, nie eigentlich concurriren kann, und daher stets zurückstehen wird. Nimmt man nun noch dazu, daß der ganz mittellose Blinde, welches Gewerbe er auch ergreifen mag, den nöthigen Apparat zum Beginne desselben entbehrt, so ist er, wenn er aus der Anstalt entlassen wird, dem Elende und der Noth preis gegeben. Auf diese Weise würde dann unser Blindeninstitut, wie auch wirklich schon behauptet worden ist, nur dazu dienen, den armen Blinden durch das in denselben aufgegangene Licht der geistigen Bildung das äußere Elend erst recht zum Bewußtsein zu bringen, und es würde allerdings die Frage aufgeworfen werden können: ob es nicht humaner wäre, die körperlich Blinden auch in ihrer geistigen Blindheit zu lassen, um ihnen ihren Zustand weniger fühlbar zu machen.

Doch wir werfen diese Frage nicht nur nicht auf, sondern wir wollen fortfahren, den Blinden das innere Licht des Geistes recht hell leuchten zu lassen, nur wollen wir zu gleicher Zeit auf Mittel und Wege sinnen, die äußeren Verhältnisse den inneren anzupassen, wenigstens dafür zu sorgen, daß die unbemittelten Blinden ihr täglich Brod ohne Nahrungsorgen erwerben können. Und dazu giebt es ein sehr einfaches Mittel.

Lassen Sie uns, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in einem Lande, das des Guten so viel hat, und unter einer Regierung, welche dasselbe auf jede Weise zu fördern sucht, nach dem Beispiele von Oestreich, Sachsen, Bayern und Württemberg mit der Erziehungsanstalt für Blinde eine Arbeits- und Versorgungsanstalt für unbemittelte Blinde verbinden.

In das Detail des Kostenaufwandes für eine solche Arbeits- und Versorgungsanstalt einzugehen, wagt Ihre Commission vorerst noch nicht, auch scheint ihr die Berechnung, welche Müller Seite 46 — 47 seiner Schrift aufgestellt hat, in der Annahme der Zahl der Blinden, so wie in dem Aufwande für jeden einzelnen Blinden, vorausgesetzt, daß eine gehörige Verwaltung eingerichtet ist, zu hoch genommen zu sein, während der Verdienst durch Arbeit zu niedrig sein dürfte. Wie dem aber auch sein mag, der Aufwand darf uns nicht abschrecken, um so weniger, als man bei einer solchen menschenfreundlichen Absicht auf freiwillige Beiträge und auf Unterstützungen aus Localarmenfonds, welchen ja doch die Verpflegung ganz mittelloser Blinden obliegt, rechnen darf, und Ihre Commission glaubt daher mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß, wenn eine gehörige Oekonomie, sowohl hinsichtlich der Verpflegung, als hinsichtlich der Arbeit und des Absatzes derselben, beobachtet wird, und wenn, wie gesagt, außer den freiwilligen Beiträgen auch die betreffenden Localarmenfonds angezogen werden, der Aufwand für die Staatskasse nicht von Bedeutung sein dürfte.

Zudem sollen ja nicht alle Blinden des ganzen Landes auf einmal aufgenommen werden; vielmehr wird man sich zunächst auf die ärmste Klasse beschränken, und klein anfangend, allmählig zur weitem Ausdehnung der Anstalt fortschreiten.

Das wahrhaft Gute darf man immer getrost beginnen, es besteht, und erweitert sich von selbst.

Die Mehrheit Ihrer Commission stellt daher den Antrag, diese Angelegenheit einem Großherzoglichen Staatsministerium unter Anlage der Müller'schen Schrift angelegentlichst zu empfehlen, und dasselbe zu bitten, möglichst bald die nöthigen Einleitungen zur Ausführung des schönen Werkes zu treffen.

Beilage Nr. 126.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. X. Unterrichtswesen.

= XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

= XII. Cultus.

= XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

		1839.	1840.
		fl.	fl.
Nach den Voranschlägen der Regierung (unverändert)			
Tit. X.	Unterrichtswesen	289,317	289,317
Tit. XI.	Wissenschaften, Künste und Gewerbe	39,735	39,735
Tit. XII.	Cultus	74,142	73,942
Tit. XIII.	Milde Fonds und Armenanstalten	104,794	104,794
Zur Beurkundung.			
Karlsruhe, den 15. Juli 1839.			
Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung:			
Der Präsident:			
Mittermaier.			
Die Secretäre:			
Bohm.			
Weller.			
A. Schinzinger.			

Beilage Nr. 127.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen:

- 1) über die in den Finanzjahren 1835/36 und 1836/37 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung;
- 2) der Amortisations- und Zehnkasse von den Jahren 1836/37 und 1837/38; und
- 3) über die Verwendung der Betriebsfonds in den Jahren von 1835/36 und 1836/37,

durch ihre Budgetcommission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach in mehreren Sitzungen gepflogener sorgfältiger Berathung beschlossen:

I. Die Nachweisungen sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in Beziehung auf den allgemeinen Staatshaushalt sowohl, als auf die Amortisations- und Zehnkasse und die umlaufenden Betriebsfonds als gerechtfertigt anzuerkennen.

II. Hinsichtlich der Militäradministration:

- a. Die Errichtung einer Depositenkasse, in welcher die in einer Budgetperiode minder verwendeten als verwilligten Summen auf die Rubriken „Kasernirung“, „Montirung“, „Hospitalkosten“, „Ausrüstungs- und Herbstmanöverkosten“ bis zum Augenblick ihres Bedürfnis ebenso hinterlegt, als aus welcher das etwa größere Bedürfnis einer Periode geschöpft werden soll, zu dem Zwecke versuchsweise zu genehmigen, damit allzu große Naturalvorräthe vermieden, billigere Anschaffungen durch größeren Ankauf erreicht, und überhaupt der Durchschnittsetat ohne Nachteile für die Administration auch in diesen Rubriken, welchen der Bedarfsetat allein entsprechend erscheint, durchgeführt werde, dagegen aber ausdrücklich förmliche Nachweisung über diese Kasse und die Hinterlegung ihrer Gelder bei der Amortisationskasse sich vorzubehalten, und

- b. dieser Kasse die Ueberschüsse auf die oben bezeichneten Rubriken pro 1835 bis 1837 mit 63,939 fl. 48 fr. zu überweisen, den Ueberschuss anderer Rubriken dagegen mit 11,358 fl. 13 fr. zur Staatskasse zurückzuziehen, beziehungsweise der Militäradministration an ihrem Betreffniß der gegenwärtigen Budgetperiode in Abschlag zu bringen.

Wir bringen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

H. Schinzinger.

Litschgi.

Beller.

Beilage Nr. 128.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

Voranschlag

des

Eigentlichen Staatsaufwandes für die dem Ministerium des Innern angehörigen Titel:

- I. Ministerium.
- II. Evangelische Kirchensection.
- III. Katholische Kirchensection.
- IV. Forstpolizei-Direction.
- V. Sanitäts-Commission.
- VI. Generallandes-Archiv.
- VII. Kreisregierungen.
- VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.
- IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.
- XIV. Siechenanstalt.
- XV. Irrenanstalten.
- XVI. Allgemeines Arbeitshaus.
- XVIII. Landesgestüt.
- XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§. 1. Besoldungen der Beamten	35,690	35,690
§. 2. Gehalte der Angestellten	4,496	4,496
§. 3. Bureauaufwand	2,840	2,840
Summe Tit. I.	43,026	43,026

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Tit. II. Evangelische Kirchensection.		
Staatsbeitrag, unverändert	16,957	16,957
Tit. III. Katholische Kirchensection.		
Staatsbeitrag statt der geforderten 20,982 fl. (gemindert sind: bei Befoldungen 400 fl., bei Gehalten 282 fl.)	20,300	20,300
Tit. IV. Forstpolizei-Direction.		
§. 6. Befoldungen der Beamten	10,600	10,600
§. 7. Gehalte der Angestellten	1,276	1,276
§. 8. Bureauwand	930	930
§. 9. Reisefosten	2,000	2,000
Summe Tit. IV.	14,806	14,806
Tit. V. Sanitäts-Commission.		
Unverändert	6,440	6,440
Tit. VI. Generallandes-Archiv.		
§. 13. Befoldungen der Beamten	10,500	10,500
§. 14. Gehalte der Angestellten	1,388	1,388
§. 15. Bureauaufwand	1,010	1,010
§. 16. Miethzinse	150	150
Summe Tit. VI.	13,048	13,048
Tit. VII. Kreisregierungen.		
§. 17. Befoldungen der Beamten	115,600	115,600
§. 18. Gehalte der Angestellten	18,395	18,395
§. 19. Bureauaufwand	9,170	9,170
Summe Tit. VII.	143,165	143,165
Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.		
I. Befoldungen:		
1) der Justiz- und Polizeibeamten (unverändert)	204,000 fl.	
2) Bezirksärzte und Chirurgen (unverändert)	69,900 fl.	273,900
II. Gehalte unverändert.		193,304
III. Gebühren für Entscheidungsgründe der Aemter	3,870	3,870
IV. Bureaukosten der Aemter und Physikate	39,340	39,340
V. Reisefosten der Bezirksärzte und Chirurgen	20,340	20,340

	1839.	1840.
	fl.	fl.
VI. Zugkosten und Kosten wegen Dienstübergaben	3,274	3,274
VII. Bauaufwand	30,000	30,000
VIII. Miethzinse	8,673	8,673
IX. Für Operations- und Rettungs-Apparate	233	233
X. Gefängnißerfordernisse	18,000	18,000
XI. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	2,000	2,000
XII. Wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	2,800	2,800
XIII. Wegen der Wasser- und Straßenpolizei	300	300
XIV. Wegen der Mühlenpolizei	1,410	1,410
XV. Wegen der Maas- und Gewichtspolizei	480	480
XVI. Wegen der Feuerpolizei	1,700	1,700
XVII. Wegen polizeilicher Maasregeln für Sicherheit und Ordnung	930	930
XVIII. Wegen der Medizinalpolizei	9,530	9,530
XIX. Wegen Unglücksfällen und ihrer Verhütung	4,420	4,420
XX. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege	170,200	170,200
XXI. Unterstützungen	41,660	41,660
XXII. Rekrutirungskosten	7,500	7,500
XXIII. Postporto	12,500	12,500
XXIV. Kosten der Amtskassenverrechnung	9,900	9,900
XXV. Sonstige Ausgaben	1,000	1,000
Summe Tit. VIII.	857,264	857,264
Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.		
Im Ganzen sind für jedes Jahr gefordert	157,693 fl.	
Weniger bewilligt sind, bei:		
§. 1. Gage und Löhnung der Offiziere	500 fl.	
§. 2. " " " " " Wachtmeister	250 "	
§. 20. Einstandsgelder	1,600 "	
zusammen	<u>2,350 fl.</u>	
Rest die von der zweiten Kammer genehmigten	155,343	155,343
Tit. XIV. Siechenanstalt.		
Unverändert nach der Regierungsvorlage	14,564	14,564
Tit. XV. Irrenanstalten.		
Von der Regierung sind gefordert	68,464 fl.	
Nicht bewilligt wurden:		
§. 15. Befoldungen bei der Anstalt in Heidelberg weitere	300 fl.	
Also sind genehmigt nur	<u>68,164</u>	<u>68,164</u>

	1839.	1840.
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.	fl.	fl.
Wie in der Vorlage der Regierung.	21,334	21,334
Tit. XVIII. Landesgestüt.		
Unverändert.	63,620	64,317
Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.		
Unverändert.	17,100	17,100

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.
Litschgi.
A. Schinzinger.

B u d g e t

p r o 1 8 5 9 u n d 1 8 4 0.

Voranschlag

der

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten

Der Amtskassenverwaltung,

" Siechenanstalt,

" Irrenanstalten,

Des allgemeinen Arbeitshauses, und

Der Landesgestütsanstalt.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1839.	1840.
Nach der Vorlage der Regierung (unverändert).	fl.	fl.
Amtskassenverwaltung.		
Einnahme	70,390	70,390
Ausgabe	3,801	3,801
Siechenanstalt.		
Irrenanstalten.		
Allgemeines Arbeitshaus.		
Einnahme	1,440	10,035
Ausgabe (Lasten und Verwaltungskosten)	66	4,100

	Irrenanstalt zu		
	Heidelberg.	Pforzheim.	Allgemeines Arbeitshaus.
	1839 und 1840.	1839 und 1840.	1839 und 1840.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme	1,440	12,151	1,780
		13,931 fl.	
Ausgabe (Lasten und Verwaltungskosten)	66	2,773	254
		3,027 fl.	

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Landesgestüt.		
Einnahme	2,315	2,375
Ausgabe (Lasten und Verwaltungskosten)	89	89

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1839.

Im Namen der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Litschgi.

A. Schinzinger.

Beilage Nr. 129.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für Bohrversuche auf Steinkohlen, welche in den nächsten vier Jahren vom 1. Juli dieses Jahrs an statt finden, soll eine Prämie aus Staatsmitteln bewilligt werden, die in fünfzig Procenten der Summe besteht, welche die Rechnungen des Unternehmers als unmittelbaren Aufwand für das Bohrgeschäft nachweisen.

Artikel 2.

Die Prämie wird bewilligt, wenn

- 1) der Unternehmer vor Beginn des Bohrversuches bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, als technischer Staatsbehörde, den Genuß der Prämie in Anspruch genommen und eine Zusicherung hierauf erhalten hat, wenn sodann
- 2) der Versuch vollendet, d. h. so weit fortgesetzt wird, als nach dem Urtheil der technischen Staatsbehörde noch Aussicht auf Erfolg besteht.

Artikel 3.

Wer sich über den Besitz eines, solchen Unternehmungen entsprechenden Vermögens auszuweisen nicht im Stande ist, kann eine Zusicherung der Prämie nicht erhalten.

Artikel 4.

Diese Zusicherung kann überdies nur erteilt werden, wenn die technische Staatsbehörde die Nützlichkeit des beabüchtigten Versuches anerkennt.

Artikel 5.

Die technische Staatsbehörde ist befugt, die Zusicherung der Prämie an Bedingungen zu knüpfen, welche sich auf die Art und Weise, wie der Versuch ausgeführt werden soll, auf die Befähigung der damit zu beauftragenden Personen und auf die Controlirung der Betriebskosten erstrecken.

Artikel 6.

Jedes einzelne, nieder zu treibende Bohrloch ist als ein für sich bestehendes Unternehmen zu betrachten.

Artikel 7.

Als unmittelbarer Aufwand für das Bohrgeschäft sind

der Kaufpreis oder abgeschätzte Werth des zur Vornahme des Versuches erforderlichen Geländes, der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der dazu nothwendigen Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, der Aufwand für die zum Bohrgeschäft erforderlichen Materialien, der Aufwand für Arbeitslöhne, die Vergütung, die der Unternehmer für Beaufsichtigung und Leitung des Versuches an Ort und Stelle dritten Personen zu leisten hatte,

anzunehmen, nachdem von der hieraus sich ergebenden Gesamtsumme abgezogen ist, was das Gelände, die Taggebäude, Maschinen, Werkzeuge und Materialien nach beendigtem Versuche dem Urtheile Sachverständiger zufolge noch werth sind.

Artikel 8.

Die Zusicherung auf den Genuss der Prämie tritt von da an außer Wirksamkeit, wo die technische Staatsbehörde von Fortsetzung des Versuches abräth. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Prämie wird jedoch an den Unternehmer verabsfolgt.

Artikel 9.

Will der Unternehmer einen Bohrversuch, den die technische Staatsbehörde noch nicht für vollendet erklärt, nicht weiter fortsetzen, so kann er die bis dahin fällig gewordene Prämie ausnahmsweise dann in Anspruch nehmen, wenn er das Bohrloch, das zum Niedertreiben desselben erforderliche Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, so weit sie der technischen Staatsbehörde zur Vollendung des Versuches nothwendig scheinen, zu dem Werthe, den das Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge nach erfolgloser Beendigung des Versuches noch haben würden, an den Staat abtritt.

Artikel 10.

Auf Bohrversuche, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes schon im Gange sind, findet dasselbe, wenn der Unternehmer binnen drei Monaten auf den Genuss der Prämie Anspruch macht, gleichfalls Anwendung.

Die Zusicherung der Prämie wird nach Vorschrift der Artikel 3., 4. und 5. nachträglich ertheilt, oder verweigert.

Wird die Zusicherung der Prämie ertheilt, so ist diese dereinst rücksichtlich des Aufwandes vor dem 1. Juli d. J. nach dem Gesetze vom 14. Mai 1828 über die Bergbauprämien und rücksichtlich des Aufwandes vom 1. Juli d. J. nach gegenwärtigem Gesetze zu bemessen.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 19. Juli 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

N. Schinzinger.

Weller.

Sitjchi.

Beilage Nr. 130.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit tragen wir auf den Grund einheuger Schlußfassung in der 45. öffentlichen Sitzung über den Zustand der Pressegesetzgebung in dem Großherzogthum Baden in tiefster Ehrfurcht Folgendes vor:

Im Jahre 1833 wurde, veranlaßt durch die Vorlagen, welche die Regierung Eurer Königlichen Hoheit über die Zurücknahme des im Jahre 1831 erlassenen Pressegesetzes der zweiten Kammer machte, von dieser der fast einstimmige Beschluß gefaßt:

„daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832. getroffene Abänderung des Pressegesetzes ohne Zustimmung der Kammern definitiv nicht habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer, den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung im Großherzogthum Baden auf verfassungsmäßigem Wege, weiterer Vorlage der Regierung entgegen sehe.“

Diesem am 3. Juli 1833. in geheimer Sitzung gefaßten, sodann aber auch in öffentlicher Sitzung verkündeten Beschlusse folgte am 4. September desselben Jahres eine weitere Verhandlung in öffentlicher Sitzung, worin die Regierungscommission, anerkennend:

„daß durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 das Pressegesetz in seinen wesentlichen Theilen eine Abänderung erlitten habe, und daß dadurch nothwendig Lücken entstehen mußten, die bald fühlbar wurden, und die daher allerdings entfernt werden müssen,“

sich dahin erklärte:

„Es bleibe (weil am gegenwärtigen 1833er Landtage die Heilung nicht mehr statt finden könne) nichts Anderes übrig, als, in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen müsse, um den Zustand der Presse zu verbessern, durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen dem jezigen und dem nächsten Landtage einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt sei, und bei dessen Erlassung sie gerne die von der Kammer geäußerten Wünsche nach Möglichkeit benützen werde.“

Ungeachtet der auch auf den Landtagen von 1835 und 1837 wiederholten Vorstellungen und Bitten der Kammer wurde diese Zusicherung nicht erfüllt.

Hierdurch, so wie durch den weitem Umstand, daß die Beschränkungen der Presse immer noch gesteigert wurden, findet sich die Kammer beschwert, und erlaubt sich, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

dieser Beschwerde dadurch gnädigst abhelfen zu wollen, daß bis zur Beseitigung der gegen die vollkommene Pressfreiheit bestehenden Hindernisse wenigstens ein, den gegenwärtigen Bundespflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechendes Pressgesetz in der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Landtages vorgelegt werde, daß vorderhand aber die lästigen Beschränkungen, welche die Presse bisher insbesondere durch eine maßlose Strenge der Censur erfahren hat, sogleich abgestellt werden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschgi.

Beilage Nr. 131.

Bericht der Budgetscommission

über

das Budget der Staatseinnahmen für 1839 und 1840, und zwar: **I.** Verwaltung der Cameraldomänen, **III.** der Salinen, **IV.** der Berg- und Hüttenwerke, **V.** der Münze, **VI.** Centralverwaltung der Forsten und Bergwerke, **VII.** der Steuern, **VIII.** der Zölle, **IX.** Allgemeine Kassenverwaltung.

Erstattet

von dem geh. Hofrath Dr. Rau.

I. Cameraldomänenverwaltung.

Der Voranschlag der Einnahmen erscheint jetzt abermals mit einer geringeren Summe, als vor 2 Jahren, wo schon eine erhebliche Herabsetzung gegen das vorhergegangene Budget stattgefunden hatte. Die ganze Einnahme dieses Abschnittes war angenommen worden

für 1835 und 1836 zu 1,635,108 fl.

" 1837 und 1838 i. D. zu 1,527,649 fl.

Der jetzige Anschlag von 1,284,402 fl. ist um 243,247 fl. kleiner. Diese Minderung ist eine nothwendige Folge der fortschreitenden Ablösungen, nach deren Beendigung die Geschäfte dieses ganzen Verwaltungszweigs sich so sehr vermindert haben werden, daß eine erhebliche Vereinfachung im Personal möglich wird. Gerade diese nach und nach hinwegfallenden Gefälle von Privatländereien verursachen, sammt den mannigfaltigen, auf ihnen ruhenden Lasten, den Kameralbeamten die meiste Mühe. Späterhin wird der Ertrag der Domanalgrundstücke die Hauptsache werden, die Sorge für ihre gute Benützung, mit Hülfe von landwirthschaftlichen Kunstregeln, wird immer die Thätigkeit der Domänenbeamten in Anspruch nehmen, der Einzug der Pachtzinsse und anderer Einkünfte aber wird weit leichter zu besorgen sein, als jetzt.

Wir werden die einzelnen Titel der Einnahme, die in den Erläuterungen diesesmal vielleicht darum meistens nur eine kurze Erklärung erhalten haben, weil sie in den Verhandlungen der früheren Landtage schon hinreichend besprochen worden sind, nur kurzlich durchgehen und bloß bei einigen Gegenständen verweilen.

Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften. Hier ist, und zwar in §. 1., „aus Gebäuden“, die einzige Veränderung zu finden, die der ganze Domänen-Staat in der zweiten Kammer erhalten hat, es ist nämlich der Ertrag von 25,752 fl. auf 29,000 fl., also um 3,248 fl. höher gesetzt worden, weil die Nachweisungen dieß zulässig machen. 1836/7 trugen die Gebäude schon über 30,000 fl. ein, und der in den Erläuterungen erwähnte Verkauf von Zehntgebäuden und dergleichen wird keine bedeutende Aenderung hierin machen. Die Ländereien in §. 2. sind, mit Ausnahme einer auf §. 3. übertragenen Summe, nach dem bisherigen Anschlage aufgenommen, den sie allerdings 1837 nicht völlig erreicht hatten; es ist indeß hier auf neue Erwerbungen zu rechnen, so daß man eine Mehreinnahme voraussehen kann, über deren Größe sich freilich keine Muthmaßung bilden läßt. Solche Ankäufe aus dem Grundstockvermögen, über deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen man einverstanden ist, werden jetzt, nachdem die Instruction der Hofdomänenkammer vom 31. Januar 1839 (Verordnungsblatt Nr. 2.) den Domänenverwaltungen die dabei zu beachtenden Regeln sehr vollständig und sachgemäß auseinandergesetzt hat, mit noch größerer Sicherheit eines guten Erfolges und in wohlgeordnetem Gange bewirkt werden, und es wird die, nach dem Berichte des ständischen Ausschusses vom 2. November 1838 §. 14. bei manchen Kaufverhandlungen vermißte Angabe über Bodenbeschaffenheit, Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke künftig den Acten immer beigefügt werden. — Die Liegenschaften mit Gewerbeeinrichtungen (§. 3.) sind, nach Abzug der aus §. 2. hierher übertragenen 3,288 fl., noch 2,820 fl. höher angenommen, als ihr Ertrag im Jahr 1832 war.

Die Summe von Titel I. ist 437,812.

Titel II. §. 4—6. Die lehen-, zins- und fallpflichtigen Güter nehmen von Jahr zu Jahr ab, es ist aber natürlich eine Regel für diese Abnahme nicht zu finden. Man hat diesesmal 11,538 fl. weniger gesetzt, als im vorigen Budget, was noch unter dem Ertrage von 1837 ist. Summe Tit. II. 41,815 fl.

Die Einnahme aus Zehnten ist schon in diesem Anschlage hinweggelassen worden, und man hat statt derselben eine entsprechende muthmaßliche Einnahme aus Zinsen der Ablösungscapitalen aufgeführt. Im Anschlag von 1837 und 1838 standen 896,147 fl. aus dem Zehntrechte, aber es gingen 1837 schon wenig über 60,000 fl. ein. Jetzt sind 672,647 fl. Zinseinnahme aus Zehntcapitalen in Ansatz gebracht, von denen aber wenigstens ein Theil aus schon jetzt abgeschlossenen Ablösungen herrührt. Der Unterschied zwischen jenem Zehntertrage des vorigen Budgets und der vermutheten Zinseinnahme beträgt 223,500 fl., und erklärt sich schon aus den, in der Zwischenzeit eingegangenen und an die Amortisationscasse abgelieferten Capitalen. In Gemäßheit der Auslassung der Zehnteinnahme sind auch die besonderen Kosten der Zehntgefälle, 24,192 fl. im vorigen Budget, hinweggeblieben und die Keller- und Speicherkosten um 7,492 fl. niedriger berechnet.

Tit. III. Berechtigungen. Hierbei ist an die neue, durch Verordnung der Hof-Domänenkammer vom 17. Juni d. J. (Verordnungsblatt Nr. 6.) vorgeschriebene Rubrikenordnung der Domänen-Administration zu erinnern, mit der die des Voranschlages übereinstimmt, nur mit mehrmaliger Zusammenziehung einiger §§. in einen einzigen und mit Weglassung einiger Rubriken, für die keine Budgetsposition angenommen werden kann. Die Verlesung des Ertrages aus Weiderechten in diesen 3. Titel ist der Natur der Sache gemäß, so auch die Verweisung des Erlöses aus Geräthschaften und Materialien von diesem in den 5. Tit. Die Summe von Tit. III. ist 85,489 fl.

Tit. IV. Zinsen. Das größte Interesse erregt die Vermuthung, daß an Zehntablösungscapitalien, freilich mit Einschluß der Lastencapitalien, deren Ausscheidung noch nicht sobald zu erwarten ist, noch 15,827,000 fl. eingehen werden. Die Lasten sind mit 402,000 fl. im Budget aufgeführt, würde ihr Ablösungsbetrag das 20fache hiervon sein,

so machte er eine Summe von 8 Millionen und es blieben $7\frac{1}{2}$ Millionen reines Zehntcapital übrig, welches eingehen wird; indeß sind nicht alle aufgeführten Lasten mit dem Zehnten in Verbindung, und begreiflich können jene Zahlen nur beiläufige Ueberschläge sein.

Ist einmal der Domanalzehnte ganz mit seinen Lasten beseitiget, so wird es lehrreich sein, die Ergebnisse der ganzen Maßregel für den Staatshaushalt in einer Zusammenstellung überblicken zu können, und dasselbe läßt sich in Bezug auf Privatzehnten wünschen. Die in die so eben begonnene Statsperiode fallenden Zinseinnahmen können vollends nur ungefähr im Voraus ermittelt werden, weil es bei ihnen außer der Größe der verzinseten Summen zugleich auf die Höhe des Zinsfußes ankommt, da die Zehntpflichtigen 5 Procent zahlen, die Schuldentilgungscasse aber für die ihr überlieferten Capitale nur $3\frac{1}{2}$ Procent; man hat deßhalb einen gewissen mittleren Satz der Zinsen der Berechnung untergelegt. Die Summe von Tit. IV. ist 708,434 fl.

Lit. V. Verschiedene Einnahmen, 10,852 fl.

Die ganze Einnahme ist, nach der erwähnten Veränderung in §. 1., 1,284,402 fl. Ihr oben berührter Minderbetrag gegen das letzte Budget rührt her

1) von dem erwähnten Unterschiede bei den Zehnten	223,500 fl.
2) von dem geringeren Anschläge der Einkünfte aus eigenthümlichen Liegenschaften	14,693 fl.
3) von der Verminderung bei den lehen-, zins- und fallpflichtigen Gütern	11,358 fl.
	zusammen 249,551 fl.

Dagegen zeigen einige andere Rubriken wieder eine Mehreinnahme, weshalb die Abweichung gegen den Anschlag für 1837 und 1839 die letztgenannte Summe nicht völlig erreicht.

Bei den Ausgaben sind die Lasten um eine beträchtliche Summe niedriger angeschlagen. Der Unterschied zeigt sich:

1) bei den Abgaben, zu deren Verringerung das Wegfallen der Zehntsteuercapitale viel beiträgt; die §§. 1—4 stehen um 17,719 fl. niedriger. Die letzten Nachweisungsjahre gaben noch weit größere Zahlen;

2) bei den Lehen, nur 487 fl. weniger;

3) bei den verschiedenen Lasten in Lit. 4., die um 14,596 fl. herabgesetzt worden sind, nämlich der Gefällverlust von 18,000 fl. auf 6000 fl. In 1837 hatte er noch 13,000 fl. erfordert. Die Aussicht, ihn in so engen Gränzen halten zu können, muß mit Freude angenommen werden. Summe der Lasten in Tit. I—IV. 475,567 fl.

Lit. V. Bei den Ausgaben für die Centralverwaltung erregt die Aufstellung eines sogenannten Bedürfnis- und Normal-Stats für die 4 coordinirten Finanzcollegien besonderes Interesse. Die Annahme gleichmäßiger Regeln für die Befoldung der in diesen Stellen arbeitenden Beamten ist nothwendig, da eine Bevorzugung und Benachtheiligung einer einzelnen Behörde nicht bloß unbillig, sondern auch, wegen der ungleichen Bewerbung, für den Dienst nachtheilig wäre, auch können bisweilen Versetzungen von einer Behörde in die andere vorkommen. Das Großh. Finanzministerium betrachtet nun die 4 Collegien, in Hinsicht auf Befoldung, als ein Ganzes, mittelst nach dem Bedarfe an angestelltem Personal für jede einen Gesamtbedarf aus und nimmt diesen als Regel an, so daß, wenn zufällig das eine Collegium mehr ältere, das andere mehr jüngere Mitglieder hat, die Hauptsumme sich in verändertem Verhältniß unter die 4 Zweige vertheilt und Mehrausgaben bei der einen sich mit Ersparungen der anderen ausgleichen, die ganze Normalsumme aber nicht überschritten wird. Dieselbe ist auf 113,700 fl. gesetzt, der jetzige Aufwand (Effectiv-Stat) ist nur 111,900 fl., also 1800 fl. weniger. Diese Anordnung kürzt zugleich die Aufstellung und Verathung des Veranschlagtes für die Zukunft ab, erfordert aber, daß man auch bei den Nachweisungen immer die Ausgaben für diese 4 Centralstellen zusammenfasse. Summe von Tit. V. 42,700 fl.

Lit. VI. und VII. Der allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung hat eine Herabsetzung von 9,506 fl., der

besondere eine solche von 34,853 fl. gegen den letzten Anschlag erhalten, hauptsächlich wieder wegen der hinweggebliebenen Zehnten. Summe beider Titel 198,697 fl.

Inzwischen müssen wir am Schlusse nochmals darauf aufmerksam machen, daß die in diesem ganzen Etat gemachte Voraussetzung, die Zehnten seien schon gänzlich abgelöst, nicht buchstäblich eintreten wird, und also die wirklichen Rechnungsergebnisse von den Budgetsannahmen sehr abweichen können. Auch ist die, einer Uebergangsperiode angehörende Budget nicht geeignet, eine Vorstellung davon zu geben, in welchem Verhältniß künftig die Einnahmen und Ausgaben zu einander stehen werden. Für jetzt gestaltet sich dasselbe so:

Lasten 37 Procent.

Verwaltungskosten . . 18,8 „

Reinertrag 44 „

Die zur Zustimmung empfohlenen Summen sind für jedes Jahr:

ganze Einnahme 1,284,402 fl.

Ausgabe 716,964 fl.

rein 567,438 fl.

III. Salinenverwaltung.

Die von der hohen Regierung vorgeschlagenen Zahlen der Einnahmen und Ausgaben sind unverändert von der zweiten Kammer angenommen worden, weshalb die Commission sich auf wenige Bemerkungen beschränken kann.

Einnahme. Die Hauptposition ist der Ertrag aus dem Verkauf von Kochsalz im Lande, nach dem Durchschnitte der letzten Jahre 1,205,216 fl.

Dieses zeigt bei dem bestehenden Preise des Kochsalzes von 4 fl. 10 fr. pr. Centner eine Consumtion von 289,251 Centnern an. Nach dem Resultate der Nachweisungen dürfte man allerdings die Kochsalzconsumtion etwas stärker annehmen. Im Jahre 1835 und 1836 wurden im Durchschnitt 294,183 Centner consumirt, was auf den Kopf im ersten Jahre 23½ fr., im andern Jahre 23¼ fr. beträgt, und erwägen wir, daß die Volksmenge für die Jahre 1839 und 1840 auf 1,287,000 Köpfe angeschlagen ist, so erhalten wir, wenn wir auch nur 23 fr. auf den Kopf rechnen, 296,000 Centner, oder beinahe 7000 Centner mehr als das Budget annimmt, und in Geld 1,233,000 fl., oder ungefähr 28,000 fl. mehr als der Voranschlag besagt; indessen ist es ganz zweckmäßig, bei der Aufstellung des Budgets die Einnahmsätze nicht zu hoch zu spannen. Man muß darauf rechnen, daß bei den Ausgaben oft sehr bedeutende Ueberschreitungen nöthig sind, welche man nicht zu decken wüßte, wenn die Einnahmen nicht so angenommen wären, daß auf einen Mehrertrag zu rechnen ist; wir haben deshalb gegen den obigen Ansay nichts einzuwenden. Die angenommene Consumtion von 23 Pfund macht eine Bruttoeinnahme der Salinenkasse von 57½ fr. für den Kopf der Einwohner. Da aber der Einkaufspreis des Salzes im Einzelnen 3 fr. ist, so ist die Ausgabe für jeden Staatsangehörigen 1 fl. 9 fr.

Ein zweiter Einnahmeposten besteht in dem Erlöse des Kochsalzes für chemische Fabriken, wofür 4,500 Centner zu 1 fl. angenommen werden. Dieß ist in der That ein Opfer, welches die Salinenkasse den Fabriken bringt, denn der Centner Salz kann um einen Gulden nicht produziert werden.

Der Verkauf von Kochsalz in das Ausland ist auf 40,610 Centner angenommen, und die Einnahme beträgt demnach für jedes der beiden Budgetjahre 83,671 fl. 10 fr.

Dieser Ansay scheint eher zu hoch, als zu nieder zu sein.

Der Erlös aus Viehsalz beträgt für das Budgetjahr 22,083 fl.

Das Viehsalz wird in Dürheim zu 1 fl. 40 fr., in Rappenau zu 2 fl. 30 fr. abgegeben. Es ist jedoch hierbei

zu bemerken, daß die Verwaltungen sich nicht buchstäblich an diesen Preis halten; nehmen sie wahr, daß der Absatz nicht leicht ist, so geben sie das Viehsalz auch wohlfeiler. Man muß ferner darauf Rücksicht nehmen, daß es nicht vortheilhaft wäre, absichtlich mehr Viehsalz zu produziren, als sich bei Gelegenheit der Erzeugung von gutem Speisesalz ergibt. Nun ist im Budget eine Quantität von 11,250 Centnern Viehsalz angenommen worden, was bei dem Quantum von 334,000 Centnern gutem Kochsalze ungefähr $\frac{3}{4}$ Procent ausmacht.

Die ganze Einnahme von den Salinen beträgt 1,324,456 fl.

Ausgaben. Bei §. 10. ist zu bemerken, daß die Kosten, welche die Gebäude und Betriebseinrichtungen jährlich verursachen, jetzt in diesem §. beisammenstehen und von den Ausgaben für die fortlaufende Salzproduction getrennt sind, was man gut heißen muß, weil letztere Ausgaben sich nur auf das Jahreserzeugniß beziehen, während jene das stehende Betriebscapital vergrößern und also auf längere Zeit hinauswirken. Bei der bisherigen Anordnung müßte man in den Salinenrechnungen bei dem Aufwande für Arbeitslohn und Material erst ausscheiden, wie viel für Bauten und stehende Einrichtungen verwendet wurde. Der Betrag der Ausgabe in diesem §. für Gebäude und Betriebseinrichtungen beläuft sich auf 88,900 fl.

Die Localstellen hatten 9,680 fl.

verlangt, es sind also weniger aufgenommen worden 790 fl.

Dieser Aufwand zerfällt in Unterhaltungskosten der schon vorhandenen Gebäude und Betriebseinrichtungen und in die Kosten für neue Einrichtungen. Für den letztern Zweck hatten die Localstellen gefordert 44,900 fl., also kann man schließen, daß zur Unterhaltung nöthig sind 51,900 fl.

Wahrscheinlich ist dasjenige, was zur Unterhaltung nach dem Antrag der Localstellen gehört, unvermindert aufgenommen worden, so daß jene erwähnte Reduction nur die Neubauten betrifft, und es bleiben nach dieser Berechnung für dieselben nur 36,999 fl. übrig. Die Commission der zweiten Kammer wollte bei dieser Position 10,000 fl. abziehen, allein es war dieses aus einer Verwechslung ähnlicher Summen entstanden, und nach einer Berichtigung ist man davon abgegangen.

In §. 12., **Brennstoffe**, findet sich einiges Bemerkenswerthe. In den Erläuterungen zum Budget ist eine Angabe mitgetheilt worden, welche die Vergleichung der Hitzkraft der verschiedenen Brennstoffe ausspricht. Eine Klafter Holz ist gleich 3000 Steinen Torf in Rappenaу, oder 5000 Steinen in Dürheim.

Im Budget von 1837 hatte man in Rappenaу eine Klafter gleich 2700 Steinen, in Dürheim 4000 Steinen gesetzt. Man wird hier aufgefordert, zu fragen, woher rührt die Verschiedenheit der angenommenen Hitzkraft in beiden Salinen; ist der Torf in Rappenaу besser, oder sind die Torfsteine in Dürheim kleiner? Ferner, warum ist das Verhältnis jetzt anders angenommen worden, als früher? Vermuthlich beruht dieß auf neuen Versuchen, welche die Salinenverwaltungen angestellt haben mögen. Es ist bekannt, daß der Torf hinsichtlich seiner Güte sehr verschieden ist, und hieraus mag die Differenz herrühren, doch wird es jedenfalls interessant sein, nähere Aufklärung darüber zu erhalten. Ferner ist eine Klafter Holz 16 Centnern Steinkohlen gleichgesetzt worden, wobei man wahrscheinlich Kohlen aus der Saargegend meint, weil sie nur 50 fr. pr. Centner kosten sollen, denn die sogenannten Ruhrorter Kohlen sind zwar besser, allein um jenen Preis schwerlich zu bekommen. Die Steinkohlen sind am wohlfeilsten, und es ist also in Bezug auf Rappenaу der Verbrauch dieses Stoffes der Kostenberechnung zu Grunde zu legen, auch ist bei dem Reichthum des Lagers in der Saargegend nicht zu befürchten, daß durch diesen stärkeren Verbrauch eine Erhöhung des Preises eintreten werde; dieses wird um so weniger der Fall sein, wenn die besprochene Eisenbahn von Mannheim nach Verbach zu Stande kömmt. Im früheren Budget war für Brennmaterialien angenommen die Summe von 430,796 fl. der jetzige Anschlag ist 195,898 fl.
also mehr 65,102 fl.

Die Ursachen dieser Vermehrung sind folgende: 1) ist das Holz in der Zwischenzeit bedeutend gestiegen. Im Jahr 1837 rechnete man die Klafter in Rappenaу zu 15 fl., jetzt zu 16 fl. 30 fr.; in Dürheim 1837 zu 10 fl., jetzt 12 fl., und diese Zahlen drücken zugleich die Kosten des Brennmaterials für das Versieden von 30 Centnern Salz aus. Der Torf ist nicht theurer angenommen, aber der Materialverbrauch ist wegen obiger Annahme größer. Zum Erzeugen von 30 Centnern, mit Anwendung von Torf, gab man in Rappenaу 1837 — 13 fl.; im Jahr 1839 — 14½ fl. aus, in Dürheim 1837 — 8 fl., im Jahr 1839 — 9 fl. 30 fr. Diese Ursache, Vertheuerung des Holzes und stärkerer Verbrauch des Torfes, bewirkt für beide Salinen einen Mehraufwand von 21,889 fl.

2) Es sind für Rappenaу 10,800 fl. zur Anschaffung von 9000 Centnern Steinkohlen zu 1 fl. 12 fr. angesetzt, um die lange unbenutzt gebliebene Dampfmaschine zur Soolförderung wieder zu gebrauchen, wodurch eine entsprechende Ersparung an Arbeitslohn eintritt. Ferner sollen 3) in Dürheim die, wie wir schon im Nachweisungsberichte dargehan haben, verminderten Holzvorräthe, die ein Theil des Betriebsfonds sind, wieder ergänzt werden, wozu 33,000 fl. nothwendig sind. Aus diesen Ausgaben setzt sich die Summe von 65,689 fl. zusammen, die noch etwas größer ist, als der vorhin angegebene geforderte Mehraufwand für Brennmaterialien mit 65,102 fl. Der Unterschied in diesen Summen liegt darin, daß der Holzbedarf für die Werkstätten u. nicht ganz gleich geblieben ist.

Die Kosten der Fracht richten sich nach dem jedesmaligen Absatze, worüber die Erläuterungen zum Budget alles Nähere enthalten.

Für Besoldungen der Salinen-, Berg- und Hüttenwerksbeamten ist eine ähnliche Verbindung zu einer gewissen Hauptsumme angenommen worden, wie sie vorhin bei den 4 Centralstellen angegeben wurde. Die übrigen Ausgaben geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Die Summe der Ausgabe ist um 55,481 fl. höher, als im vorigen Budget, und stellt sich jetzt auf 516,733 fl. Der Reinertrag ist 807,723 fl. oder 61 Procent der Einnahme; im Anschlage von 1835/6 war er 65⅙ Proc. Der jetzige Reinertrag ist aber um 11,035 fl. unter dem des vorigen Budgets, weil die Ausgaben um soviel mehr erhöht worden sind, als die Einnahmen. Wir wiederholen die Hauptzahlen:

Einnahme	1,324,156 fl.
Ausgabe	516,733 fl.
Reine Einnahme	807,723 fl.

IV. Berg- und Hüttenwerke.

Auch in diesem Abschnitte sind die Vorschläge der hohen Regierung von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden, weshalb die Commission nicht nöthig erachtet, sich ausführlich zu äußern. Die angenommenen Zahlen beruhen auf den Anträgen der Localverwaltungen und wir vermögen ohne genaue Localkenntniß der Eisenwerke, ohne sorgfältige Prüfung der gemachten Vorschläge von technischer und gewerblicher Seite, kein gründliches Urtheil zu fällen.

Die Einnahmen sind gegen das vorige Budget höher angesetzt:

aus Bergwerksproducten um	6167 fl.
aus Hüttenproducten um	50,389 fl.
aus Materialien um	18,042 fl.
Zusammen	74,598 fl.

Dagegen sind die verschiedenen Einnahmen niedriger angeschlagen um 900 fl.

somit ist die ganze Erhöhung 73,698 fl.

Da jedoch bei den Ausgaben eine noch stärkere Vermehrung von 78,588 fl. stattgefunden hat, so kommt der muthmaßliche Reinertrag noch um beinahe 5000 fl. niedriger heraus. Diejenigen Ausgaben, welche höher angeschlagen worden sind, betreffen die Anschaffung von Erzen, Roheisen und Brennmaterialien. Auch für neue Einrichtungen ist gesorgt, hauptsächlich durch die Aussetzung einer Summe für Errichtung eines Walzwerkes in Albruck, was sehr nützliche Dienste leisten wird; jedoch waren im Jahre 1837 noch größere Summen für solche Zwecke bewilligt worden. Die Gesamteinnahme beträgt 721,191 fl.
die Ausgabe 642,603 „

Es erscheint also ein Reinertrag von 78,588 fl.

Es ist schon bei der Prüfung der Nachweisungen gezeigt worden, daß diese Werke keinen sehr erheblichen Reinertrag abzuwerfen im Stande sind, weil sie eine starke Concurrenz von inländischen und ausländischen Unternehmungen zu bestehen haben.

V. Münzverwaltung.

Wenn man bei diesem Zweige der Finanzverwaltung nicht in die höheren Grundsätze der Münzpolitik, in die Festsetzung des zu prägenden Quantum und in die, den Umlauf fremder Sorten betreffenden Maaßregeln eingehen will, so ist über die Münzverwaltung von finanzieller Seite gar wenig zu sagen und es wird sich kein Anlaß zu Einwendungen ergeben, weil die Art des Verfahrens und die ganze Administration des Münzwesens schon fest geregelt ist. Der Hauptumstand, welcher auf die Zahlen des Budgets Einfluß hat, ist die Bestimmung, welche Menge von Münzen geprägt werden soll. Die Vorschläge, welche die Regierung in das Budget aufnahm, finden sich auf Seite 39 desselben. Sie können indeß nicht maassgebend seyn. Die erst vor einigen Wochen bekannt gewordene Uebereinkunft der Staaten, in denen der 24½ Guldenfuß besteht, spricht aus, daß in den Jahren 1839 bis 1841 von diesen Staaten in jedem Jahre für 4 Millionen Gulden in ganzen und halben Guldenstücken geprägt werden sollen; dieß macht also auch in Baden eine stärkere Prägung nothwendig und legt uns eine größere Ausgabe auf. Ein Opfer, welches zur bessern Regulirung des Geldwesens beiträgt, darf man indeß nicht scheuen und es drängt sich nur von Neuem der Wunsch auf, daß die guten Sorten, die in Folge der Münzconvention geprägt und ausgegeben werden, sich im Umlauf erhalten und nicht durch anderes schlechtes Geld verdrängt, also nicht häufig in den Tiegel geworfen werden oder ins Ausland fließen mögen. Nun ist aber das Einschmelzen und Hinaussenden von Münzen keine unerlaubte Handlung und es ist ein Verbot desselben nicht anzurathen; daher kann man der hohen Regierung nur dieß empfehlen, daß sie aufmerksam darauf sei, ob sich Kennzeichen einer häufigen Hinaussendung und Einschmelzung zeigen, und, wenn dieß der Fall ist, auf die nöthigen Gegenmittel Bedacht nehme. Unter anderem ist hier, was zwar schon bei den Nachweisungen bemerkt wurde, der Consumtion des Silbers durch Silberarbeiter zu erwähnen. Es ist allerdings denselben ein anderes Korn vorgeschrieben, als dasjenige, welches in den Münzen vorkommt, allein es scheint, daß die Silberarbeiter nicht hinlänglich überwacht sind, und daß sie sich oft nicht abhalten lassen, sich eines andern Kornes zu bedienen. Im Anschläge ist eine Prägung von 801,500 fl.
an Gold-, Silber- und Kupfermünzen und Medaillen; das hierzu erforderliche Material ist geschätzt auf 792,821 fl.
oder beinahe 99 Procent, es ist demnach nur ein Schlagschlag von 1 Procent in Aussicht gestellt. Schon nach dem Budget soll die ganze Ausgabe etwas größer seyn, als die Einnahme, indem man, wie bekannt, bei den groben Sorten sich

einige Zubuße gefallen lassen muß, während die Prägung von kleinen Silber- und von Kupfermünzen einigen Ueberschuß gewährt. Es erscheint in dem Budget

eine Einnahme von . . . 802,715 fl.

eine Ausgabe von . . . 808,687 „

wobei die Commission nichts zu erinnern hat.

VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

Hier erscheinen keine Einnahmen, sondern nur Ausgaben, welche in der zweiten Kammer ganz nach dem Vorschlage der Regierung genehmigt worden sind, so daß auch in diesem Hause nichts dagegen zu bemerken ist. Sie betragen jährlich 38,944 fl.

VII. Steuerverwaltung.

Wir gelangen hier zu einer besonders wichtigen Abtheilung des Budgets, in der eine Bruttoeinnahme von mehr als 5 Millionen vorkommt. Der Bericht des Abgeordneten Hoffmann enthält schon die Zahlen, welche die Vergleichung mit dem vorigen Budget deutlich machen. Dieser Titel besteht aus sehr viel einzelnen Theilen, allein jede der hieher gehörenden Einnahmen hat ihre Regeln und Vorschriften, der Erhebungsfuß ist durchgängig durch Steuergesetze regulirt, und die Verwaltung hat in Bezug auf die Einnahmen gar keine Freiheit, während bei denjenigen Einkünften, die aus einem werbenden Vermögen herrühren, die Verwaltungsmaafregeln vielen Einfluß auf die Größe der eingehenden Summen äußern können. Die zweite Kammer hat auch das Budget der Einnahmen der Steuerverwaltung ganz unverändert angenommen. Die Trennung der beiden Abschnitte, Steuer- und Zollverwaltung, ist nothwendig, weil die Zollgefälle größtentheils unter gemeinschaftlicher Verwaltung im Zollvereine stehen. Diese Trennung erschwert indessen sehr den Ueberblick unseres ganzen Steuerwesens, und man muß, wenn von der Größe der auf die Staatsbürger fallenden Staatslast gesprochen werden soll, beide Abschnitte zusammennehmen.

In dem Titel VII., Steuerverwaltung, verhalten sich die verschiedenen Einnahmen so zu einander: Die directe Steuer beträgt 48 $\frac{1}{2}$ Procent der Einnahme; die indirecte Steuer (ohne die Zölle) 30 $\frac{1}{10}$ Procent und die Gebühren aus den Justiz-, Polizei- und Forstgerichtsgefällen 20 $\frac{1}{10}$ Procent. Wir wenden uns nun zu den einzelnen Abtheilungen der Einnahme.

Tit. I. Directe Steuer. Die Einnahme ist mit Rücksicht auf die Zehntablösung geringer angeschlagen worden, weil, wie diese fortschreitet, die Zehntcapitalien aus dem Gefällsteuer-Kataster gestrichen werden. Diese Verminderung zeigt sich in dem Ansage der Grundsteuer, zu welcher die Gefällsteuer gehört. Die Haussteuer steigt indes wegen der Vermehrung der Gebäude, und so kommt es, daß beide Steuern zusammengenommen noch etwas mehr eintragen, als früher. Bei der Gewerbesteuer ist gleichfalls auf eine Zunahme der Steuercapitalien gerechnet worden, indem bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben nicht nur neue Gewerbe katastrirt werden, sondern auch Sorge getragen wird, daß das Steuerkapital der vorhandenen Gewerbe nach dem vermehrten Umfange des Betriebs etwas höher angesetzt werde. Auch diesmal, wie in der früheren Budgetperiode, bleibt an dem Steuercapital der Gewerbsleute überall jene bekannte Summe von 300 fl. abgeschrieben, eine Erleichterung, welche im Jahre 1835 durch die Annahme des Vereins-Zolltarifs möglich gemacht und veranlaßt worden war. Die Classensteuer ist jetzt zu 102,000 fl. angeschlagen. Bei dem

Entwurf des vorigen Budgets hatte man sie zu 183,000 fl. berechnet; da nun aber während des vorigen Landtags das Gesetz über die Herabsetzung der Classensteuer zu Stande kam, so konnte man auf jenen früheren Satz nicht mehr rechnen, und es wurde darum nur eine Summe von 99,046 fl. in's Budget aufgenommen. Der dermalige Anschlag ist um 3000 fl. höher, als der so eben erwähnte, und es zeigt sich also die Wirkung des neuen Classensteuergesetzes in einer Minderung der Einnahme von 81,000 fl. Die Summe der directen Steuern mit der Classensteuer, aber ohne das Branntweinkesselgeld, welches bisher zu den directen Steuern gezahlt war, beträgt

im Jahre 1839 2,553,418 fl.

" " 1840 2,516,896 fl.

Die geringere Zahl für das zweite Jahr rührt von der schon genannten Abnahme der Zehentsteuercapitalien her.

Tit. II. Indirecte Steuer (Accise und Ohmgeld).

Die Accise pflegt bei Entwerfung des Budgets nach dem Durchschnitt der früheren Jahre, aber mit Rücksicht auf die Volksvermehrung, berechnet zu werden. Die Erläuterungen des hohen Finanzministeriums enthalten alle Materialien, auf denen diese Berechnung beruht. Ohne in die Summen der einzelnen Accisgattungen einzugehen, bemerken wir nur, daß die drei Tranksteuern zusammen berechnet sind

für das erste Jahr auf 883,850 fl.

für das zweite Jahr 890,050 fl.

was dem Durchschnitt der Jahre 1836 und 1837 fast ganz gleich kommt. Es ist hier eine regelmäßige Mehrung dieser Gefälle angenommen, welche auch, insofern der Wechsel der Weinjahre keine Störung hervorbringt, mit Sicherheit vorauszusetzen ist.

Das Branntweinkesselgeld ist zur indirecten Steuer geschlagen worden, in Uebereinstimmung mit dem neuen Rubrikensystem, welches durch die Verordnung der Steuerverwaltung vom 28. Mai d. J. (Steuerverordnungsblatt Nr. 6.) aufgestellt worden ist, jedoch nur wenige Abweichungen von dem früheren enthält. Das Branntweinkesselgeld ist seiner Bestimmung nach allerdings eine indirecte Steuer, allein nach der Form seiner Erhebung nähert es sich mehr den directen Steuern. Diese Abgabe hat sich in Folge des Gesetzes von 1837 auf eine unerwartete Weise vermindert. Sie wird jetzt nicht mehr nach dem Material, aus dem man Branntwein bereitet, sondern nach der Dauer der Brennzeit erhoben, und vermuthlich wird von den Branntweimbrennern viel Gebrauch von der gestatteten kürzesten Brennzeit gemacht. In der zweiten Kammer ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese starke Verminderung nicht einem Mangel an Aufsicht zuzuschreiben sei, und es wäre wohl denkbar, daß manche Branntweimbrenner die Concession nur auf 1 Monat nehmen, und dann heimlich länger fortbrennen.

Das Kesselgeld ist angeschlagen zu 18,600 fl.

während es für die Jahre 1837 und 1838 auf 38,980 fl.

berechnet war, also weniger um 20,380 fl.

oder über die Hälfte niedriger.

Die Fleischaccise ist wegen der Abänderung, die vor einigen Jahren statt gefunden hat, nur nach einem dreijährigen Durchschnitt berechnet worden. Daß der Ertrag der Fleischaccise abgenommen hat, ist schon in dem Nachweisungsbericht gezeigt worden. Aus dem Berichte der zweiten Kammer ersieht man, daß die Mehrgewinnstädte Petitionen eingereicht haben, worin sie um Herabsetzung der Fleischaccise bitten. Daß die Gewerbsleute, die eine Aufwandssteuer vorzuschließen haben, jederzeit eine Herabsetzung derselben wünschen, ist sehr begreiflich; die Bierbrauer werden eine Ermäßigung der Bieraccise, die Weinwirthe die Erniedrigung der Weinaccise für sehr erwünscht halten. Dieß Verlangen scheint jedoch, wenigstens nach meiner individuellen Ansicht, gar nicht in Betracht

kommen zu können; noch eher würde der Wunsch der Consumenten eine solche Rücksicht verdienen, wenn der Zustand unseres Staatshaushalts eine Steuerverminderung möglich machte. Die Fleischaccise soll einbringen

im Jahre 1839	258,600 fl.
„ „ 1840	260,400 fl.
für 1837 war sie angeschlagen zu	272,760 fl.
für 1838 zu	274,937 fl.

Bei der Accise vom Eigenthumsübergang der Immobilien ist der Budgetsatz wegen des fünfjährigen Durchschnitts weit unter dem Ertrag der letzten Jahre. Es läßt sich wohl annehmen, daß die Kaufaccise mehr eintragen wird, als der Budgetsatz vermuthen läßt, indessen können sich auch die Verhältnisse ändern, es könnte z. B. der Preis der Ländereien sinken, und die Häufigkeit der freiwilligen Eigenthumsveränderungen abnehmen, weshalb gegen den niedern Budgetsatz nichts einzuwenden ist. Der Anschlag der beiden letzten Jahre war 422,722 fl.
der jetzige ist 459,300 fl.

also höher um 36,518 fl.

Die ganze Summe des Tit. II., Accise und Ohngeld, beträgt pro 1839 1,620,350 fl.

pro 1840 1,628,350 fl.

Tit. III. Justiz- und Polizeigefälle. Die Einnahme dieses Titels ist in beiden Jahren gleich angesetzt, und es wäre um so weniger angemessen, über diesen Abschnitt sich weiter zu verbreiten, da bekanntlich bei der zweiten Kammer ein Gesetzentwurf zur Berathung vorliegt, nach welchem eine andere Einrichtung dieser ganzen Classe von Abgaben bevorsteht. Der Anschlag ist für jedes Jahr 940,778 fl.
der vorige Budgetsatz war 928,761 fl.

oder . . . 12,017 fl. weniger.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle. Hier treffen wir eine große Abweichung gegen das frühere Budget an, indem nicht nur die Einnahme, sondern auch die Ausgabe geringer angesetzt worden ist. Die Summe dieses Titels ist für jedes Budgetjahr veranschlagt zu 113,100 fl., während das letzte Budget die Summe von 212,300 fl. aufgenommen hatte. Dies kommt daher, weil man jetzt nur das muthmaßlich Einbringliche in Anschlag gebracht hat, das Nichtbeibringliche aber gar nicht in Einnahme gesetzt, sondern sogleich in eine Arbeitsleistung verwandelt wird. Daher fällt denn auch die große Ausgabe für Abgang hinweg. Der Reinertrag ist noch höher angenommen als zuvor; er betrug nach dem vorigen Budget . . . 26,578 fl. während er jetzt auf 29,331 fl. gesetzt ist. Es ist sehr zweckmäßig, daß man diese großen Zahlen hinweggelassen hat, die das Budget nur scheinbar anschwellten, weil sie meistens durchlaufende Posten darstellten, und man darf wohl voraussetzen, daß bei Berechnung der Einnahme für Forstgerichtsgefälle durchaus kein Posten abgeschrieben wird, dessen Unbeibringlichkeit nicht sogleich nachgewiesen ist. Bei dieser verminderten Summe der Einnahmen ist nur ein Abgang von 6 Procent angenommen.

Die verschiedenen Einnahmen im Tit. V. belaufen sich auf 42,606 fl., worunter 18,660 fl. begriffen sind, welche die Obereinnehmer bisher als Lantien von Nebencassen bezogen. Diese Lantien fallen jetzt nicht mehr den Obereinnehmern zu, welche auf fixe Besoldungen gesetzt sind, sondern werden für die Steuercaße vereinnahmt. In dem früheren Budget, wo diese Antheile noch fehlten, war die ganze Abtheilung nur zu 18,431 fl. angeschlagen.

Wir gehen nun zu den Ausgaben über, welche sich ebenfalls meistens von selbst reguliren, indem die Bezüge

derjenigen Personen, welche bei der Erhebung und Controlirung mitzuwirken haben, vorschristmäßig bestimmt sind. Nur werden wir hier nochmals an die obenerwähnte Abänderung erinnert, daß die Obergemeinder neuerlich feste Besoldungen beziehen. Ihre Tantiemen werden inzwischen immer noch berechnet, und wenn sich die Summe derselben bei einem einzelnen Obergemeinder höher stellt, als der Anschlag der Besoldung beträgt, so wird ihm ein Zuschuß gegeben, der sich höchstens auf 200 fl. jährlich belaufen kann. Für diese Zuschüsse sind 2,950 fl. im Ganzen aufgenommen. Die frühere und die jetzige Ausgabe für die Obergemeinder läßt sich in folgender Weise vergleichen. Das vorige Budget enthielt nachstehende Bezüge derselben:

von directen und indirecten Steuern	57,030 fl.
von Justiz- und Polizeigefällen	11,003 "
von Forstgerichtsgefällen	1,774 "
Zusammen	69,807 fl.

Der dormalige Aufwand ist:

für Besoldungen	34,050 fl.
für Bureaukosten	37,635 "
Zuschuß der Steuerkasse zu den Zollkassen	15,350 "
Zusammen	87,035 fl.

Dieser Aufwand scheint viel größer zu sein, als der frühere, allein wir müssen uns erinnern, daß die früher angegebenen Nebenbezüge der Obergemeinder, welche nunmehr in die Steuerkasse fließen, 18,660 fl. betragen; ziehen wir diese ab, so ist der ganze Aufwand nur 68,375 fl. also noch 1432 fl. weniger als früher.

Die Kosten der Steuerverwaltung zerfallen in allgemeine und besondere, und es ist nicht ohne Interesse, die letzteren mit den Einnahmen, auf die sie sich beziehen, zu vergleichen. Hierbei sind jedoch, wie es schon bei den Nachweisungen geschehen war, die Erfaposten sowohl von der Einnahme als Ausgabe abgezogen worden, weil es ein unrichtiges Bild geben würde, wenn man Summen in Einnahme bringt, die man wieder zurückersetzen muß, und die deshalb auch in der Ausgabe erscheinen. Nach dieser Behandlung findet man folgenden Betrag der besonderen Kosten:

	jetziges Budget	Rechnungs- ergebnisse von 1835 u. 1836
I. directe Steuern	5, ⁶⁷ Proc.	5, ³ Proc.
II. indirecte "	5, ⁵² "	5, ⁵ "
III. Gerichtsbarkeitsgefälle	10, ⁴ "	10 "
IV. Forstgerichtsgefälle	28 "	— "
V. verschiedene Einnahmen	26 "	— "

Schlägt man hierzu die allgemeinen Kosten für das ganze Personal der Steuerverwaltung, so nehmen die sämtlichen Kosten 13,¹ Procent hinweg, und es bleibt also ein Reinertrag von 86,⁹ Procent übrig. Die Hauptsummen sind:

	1839	1840
Einnahme	5,270,252 fl.	5,271,730 fl.
Ausgabe	694,519 "	697,868 "
Reine Einnahme	4,575,733 fl.	4,573,862 fl.

VIII. Zollverwaltung.

Wir haben es hier nur mit wenigen, aber großen Summen zu thun, denn das Budget der Zollverwaltung ist sehr einfach. Die Haupttribrik ist der jährliche Antheil der badischen Staatskasse aus den gemeinschaftlichen Zollgefällen, der im Budget auf 1,264,614 fl. für jedes Jahr festgesetzt war; diese Summe bezeichnet zugleich die Einwohnerzahl des Großherzogthums im Jahr 1837, weil man von der Voraussetzung ausging, daß von den reinen Zolleinkünften auf den Kopf eines Staatsangehörigen 1 fl. kommen werde. Die zweite Kammer hat eine Vermehrung von 50,000 fl. im Budget beschloffen, so daß sich eine Einnahme von 1,314,614 fl. darstellt. Die Gründe dieser Erhöhung um 50,000 fl. liegen 1) in der Veränderung des Zollgewichts, wovon schon allein eine Einnahmsvermehrung von ungefähr 17,500 fl. zu erwarten steht, 2) darin, daß der Antheil auf jeden Kopf der Einwohner schon in den letzten Jahren höher war, indem er den Betrag von 1 fl. 5 kr. erreicht hat, 3) daß bei dem von der Regierung angenommenen Budgetsaz die Volksmenge vom Jahr 1837 zu Grunde gelegt worden ist, die sich aber unterdessen vermehrt hat und darum eine größere Einnahme erwarten läßt. Der neue, von der zweiten Kammer angenommene Budgetsaz giebt 1 fl. 2 1/2 kr. auf den Kopf. Die Regierung hatte darum einen niedrigen Satz vorgezogen, weil sie vernuthete, die zunehmende innere Betriebsamkeit werde die Einfuhr vermindern; allein dagegen läßt sich erinnern, daß diejenigen Artikel, welche am meisten Zoll eintragen, vom Inlande nicht producirt werden können, wie z. B. Caffee, Colonialwaaren, Häringe, Südfrüchte, und diese Gegenstände werden natürlich immer häufiger eingeführt werden, wenn die Anzahl und der Wohlstand der Einwohner sich erhöhen; diese Ursache ist viel mächtiger als die andere, so daß sich der von der zweiten Kammer angenommene Budgetsaz wohl nicht für überspannt halten läßt. Der Anschlag für 1837 und 1838 war 1,231,657 fl., also beträgt der jetzige 82,957 fl. mehr.

Unter den privativen Einnahmen der badischen Staatskasse treffen wir jene interessante, öfter hier besprochene Rubrik des Rheinoctrois. Dasselbe steht im diesjährigen Budget höher als im früheren, weil man für zweckmäßig erachtet hat, die ganze Bruttoeinnahme aufzunehmen, obgleich das, was die badischen Zollstellen erheben, zum Theil nur durchlaufend ist, weil vieles davon an andere Uferstaaten hinausbezahlt werden muß. Der Mannheimer und Breisacher Zoll betragen zusammen 76,738 fl.
Von dieser Summe muß Baden an andere Uferstaaten bezahlen 52,257 fl.

es bleiben demnach nur noch 24,531 fl.
übrig. Außer diesen beiden von Baden erhobenen Zöllen erhalten wir noch Antheile an den Zöllen von Straßburg, Neuburg und Mainz, zusammen 12,298 fl.
und besondere Nebeneinnahmen 308 fl.

dieses zusammen giebt einen Betrag von 37,137 fl.

Diese Rheinzölle sind ihrer Erhebung und Controle wegen sehr kostspielig, und es ruhen verschiedene Lasten darauf. Ziehen wir die Lasten und Kosten davon ab, so bleibt noch rein übrig 17,007 fl.

Diese Zahl wirft ein Licht auf die Wichtigkeit des ganzen Rheinzolles, und wir beurtheilen daraus, wie mäßig das Opfer der badischen Staatskasse sein würde, wenn eine gänzliche Abschaffung dieser Wasserzölle verabredet werden sollte.

Die Wasserzölle von Nebenflüssen sind einträglich. Sie waren im vorigen Budget angenommen zu 106,172 fl. und im gegenwärtigen zu 110,208 fl., so wie auch mehrere Nebeneinnahmen der Zollverwaltung ebenfalls höher angefest sind, als früher. Unter ihnen befindet sich ein Zuschuß von 16,100 fl. aus dem Etat der Steuerverwaltung, weil 6 Zollämter zugleich Obereinnahmereien sind und einige Nebenzollämter zugleich die Steuererhebung besorgen. Die Zollkasse

bezahlt diese Beamten vollständig und die Steuerkasse vergütet einen Theil, der der Beschäftigung derselben mit den inneren Steuern entspricht.

Was die Ausgaben betrifft, so sind sie meistens unverändert geblieben und beruhen auf Verabredungen mit den andern Vereinsstaaten. In der zweiten Kammer sind folgende Abänderungen vorgenommen worden:

1) Der Antheil von Sigmaringen mußte in dem nämlichen Verhältniß erhöht werden, wie die ganze Zolleinnahme. Die Vermehrung beträgt 157 fl.

2) Bei den Baukosten hat man eine kleine Minderung eintreten lassen.

Es war nämlich von den Kosten der Erbauung 1 Procent jährlich für die Unterhaltung der Gebäude angesetzt worden. Die zweite Kammer geht aber von der Vermuthung aus, daß bei neuen Gebäuden in der ersten Zeit die Reparationskosten nicht bedeutend sein werden. Der Voranschlag der Regierung war

für 1839 4,625 fl.

„ 1840 8,125 fl.

Hiervon sind nur $\frac{3}{4}$ aufgenommen worden, folglich beträgt die Summe pro 1839 2,775 fl.

„ 1840 4,875 „

Vergleicht man die Gesamtausgabe mit der Einnahme, so findet man, daß die Ausgaben 38% betragen; dies erschiene als ein sehr ungünstiges Verhältniß, wenn man nicht bedächte, daß das Großherzogthum Baden ein langes Stück der Vereinsgrenze auf gemeinschaftliche Kosten zu bewachen und zu verwalten hat.

	1839.	1840.
Die Gesamteinnahme beträgt	2,091,472 fl.	2,093,272 fl.
die Ausgabe ist	801,901 „	789,593 „
Reineinnahme	1,289,571 fl.	1,303,679 fl.

IX. Allgemeine Cassen-Verwaltung.

Diese Abtheilung nimmt unter den Einnahmen des Finanzministeriums jetzt die letzte Stelle ein. Es ist über diesen Titel am wenigsten zu sagen, und derselbe ist von der zweiten Kammer ganz unverändert angenommen worden. Die Einnahmen belaufen sich nur auf 11,827 fl. Im vorigen Budget waren sie angeschlagen auf 20,298 fl. Der Grund der jetzigen Minderung liegt darin, daß 1837 noch 8119 fl. Zinse von dem Grundstockvermögen in Rechnung gebracht waren, welche jetzt zu den Einnahmen der Cameral- und Forstdomänenadministration verwiesen sind, ferner 600 fl. als Ertrag der Actien von der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, welche nun der Schuldentilgungskasse zuge-theilt sind. Die Hauptposition der Ausgabe ist der Zuschuß, der an den Militäretat gegeben werden muß, weil man annimmt, daß die laufenden Preise für Brod und Fourage höher sind, als die im Militärbudget veranschlagten. Dieser Zuschuß beträgt allein 80,102 fl.

Die Gesamteinnahme ist für jedes Budgetjahr 11,827 fl.

die Ausgabe 86,850 „

mithin die Mehrausgabe 75,023 fl.

Die Commission trägt auch hier auf Zustimmung zu den Beschlüssen der andern Kammer an.

Beilage Nr. 132.

Bericht der Budgetscommission

über

den Pensionsaufwand für die Jahre 1839 und 1840.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Wenn wir die Pensionslast in den Jahren 1835 und 1836 haben wachsen sehen, so weisen die Rechnungen für 1837 und 1838 wiederum ein Abnehmen derselben nach, welches, obwohl immer noch die Budgetsätze für diese Jahre übersteigend, dennoch zu dem erfreulichen Resultate führte, daß die Budgetsätze für 1839 und 1840 haben niedriger gestellt werden können, als in den zwei vorhergegangenen Jahren. Die in dem Commissionsberichte über das 1837 und 1838er Budget für den Stand der Pensionslast am 1. Mai 1839 mit 697,382 fl. berechnete Summe ist zwar dem wirklichen Resultate, welches 732,571 fl. beträgt, nicht ganz nahe gekommen, doch erscheint dieses Resultat überhaupt beruhigend, weil die weitere Verminderung des Lastenbetrages im Anbetrachte der, auch durch alle vorhergegangenen Budgetsätze zu hoch gegriffenen Berechnung des muthmaßlichen Abganges nicht hat eintreten können.

Für die kommende Budgetperiode werden auf den Stand vom 1. November 1838 basirt

für das Jahr 1839 . . . 734,000 fl.

" " " 1840 . . . 703,900 "

zusammen 1,437,900 fl.

gefordert, allein diese Forderung vermindert sich, nach einer auf das Resultat vom 1. Mai 1839 gestellten Berechnung,

für das Jahr 1839 um . . . 1,500 fl.

" " " 1840 " . . . 1,400 "

zusammen um 2,900 fl.

und hiernach stellt sich nun der Bedarf und die Forderung für das Jahr 1839 auf . . . 732,500 fl.
 " " " 1840 " . . . 702,500 "

wobei jedoch immerhin noch die bisher üblich gewesene Berechnungsweise des muthmaßlichen Zu- und Abganges eingehalten ist, somit nicht mit Bestimmtheit erwartet werden darf, daß die auf das Jahr 1840 berechnete große Verminderung auch zuverlässig eintreten müsse.

Ueber Ab- und Zugang an den verschiedenen, den Pensionsetat bildenden Positionen enthält die Rechnungsvorlage und die Beilage zu dem Commissionsberichte der zweiten Kammer alle wünschenswerthen Nachweise, auf welche ich mich zur Vermeidung von Wiederholungen hier lediglich beziehen zu dürfen glaube.

Die zweite Kammer hat nun den Voranschlag der Pensionen für 1839 mit . . . 732,500 fl.
 " 1840 " . . . 702,500 " genehmigt.

Es stellt nun Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag, dem desfallsigen Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Dabei glaubt dieselbe den von der zweiten Kammer in's Protokoll niedergelegten Wunsch, daß die Regierung durch Verminderung von Pensionirungen und durch Reactivirung der Pensionirten, soweit es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, den Zugang mindestens nicht über das von ihr selbst gesteckte Ziel erhöhen möchte, auch hier mit dem weiteren Bemerken in Antrag bringen zu dürfen, daß wohl den am meisten gehässigen Pensionirungen, nämlich unfähig befundenen Dienern, nicht besser werde begegnet werden können, als wenn es sich die Regierung angelegen seyn läßt, die Dienstführung und das Benehmen der neu angestellten Diener während ihres Quinquenniums scharf in's Auge zu fassen, und Gebrauch zu machen von der ihr zustehenden Befugniß der Entlassung der innerhalb dieses Termins sich nicht qualificirenden Diener.

Beilage Nr. 133.

Bericht der Budgetscommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern und zwar über sämtliche Einnahmen
der Tit. I. bis VII. und über Tit. I. bis VI. und XIV. bis XVII.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Neff.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Budgetscommission hat die vorgenannten Positionen einer Erörterung unterworfen, und legt das Resultat der Berathung in Folgendem vor:

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Amtskassenverwaltung.

Die Einnahme unter dieser Rubrik stand im vorigen Budget mit 43,073 fl. und wird jetzt mit 70,390 fl. aufgeführt. Die höhere Summe beruht auf den Beiträgen von 13,170 fl., welche indessen mehreren Städten für die mit den Aemtern verbundene Localpolizeiverwaltung auferlegt wurden, ferner in dem Ersatz des Aufwandes für Bauholz mit 2,360 fl., welcher von den Inquisiten erhoben worden, und in der Hauptsache darauf, daß die Untersuchungskosten regelmäßig von den Amtskassen bezahlt, und der Ersatz durch sie wieder erhoben wird; nach den neuesten Rechnungsergebnissen erhöht sich dieser Ersatz von früheren 28,555 fl. auf 40,000 fl.

Die Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten sind auf 3,801 fl. berechnet.

Der Antrag geht auf Bewilligung der Einnahme für jedes Jahr mit . . . 70,390 fl.
der Ausgabe " " " " . . . 3,801 "

II. Siechenanstalt.

III. Irrenanstalten in Heidelberg und Pforzheim.

IV. Allgemeines Arbeitshaus.

Die Budgetsätze dieser sämtlichen Anstalten gründen sich auf die von den Verwaltungen aufgestellten Vorschläge, wobei natürlich auf die Rechnungsergebnisse, verbunden mit den neuesten Verhältnissen, Rücksicht genommen wurde. Sie differiren im Ganzen wenig von dem vorigen Budget, und haben eine Mehreinnahme von 1404 fl.

Die Commission stellt den Antrag, für jedes der beiden Budgetjahre bei dem

Tit. II. Siechenanstalt	die Einnahme mit 1,400 fl.
	" Ausgabe " 66 "
" III. Irrenanstalten	" Einnahme " 13,934 "
	" Ausgabe " 3,027 "
" IV. Allgemeines Arbeitshaus . .	" Einnahme " 10,035 "
	" Ausgabe " 4,100 "

zu genehmigen.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

Die Einnahmen bestehen aus den Präcipualbeiträgen, dem Erlös aus Inventariestücken und Materialien, aus Ersatzposten und dem Ertrag von Grundstücken. Nur die letzte Position ist wesentlich geändert, und zwar um jährlich 2,272 fl. gegen früher erhöht worden, conform mit dem Durchschnitt der Normaljahre.

Den Lasten und Verwaltungskosten liegt gleichfalls der Durchschnitt der Normaljahre zum Grunde.

Der Antrag ist, die Einnahme für jedes Jahr mit 16,344 fl.

" Ausgabe " " " " 889 "

zu genehmigen.

Tit. VI. Landesgestüt.

Die Einnahmen bestehen wie früher aus dem Erlös für abgängige Pferde, Dünger und Inventariestücke und den neu hinzukommenden Einnahmen von Miethzins für die Dienstwohnung des Verrechners und einem Entgelt für die Benützung der Reitbahn durch Private.

Die Lasten und Verwaltungskosten haben sich durch die Brandkassen- und Beleuchtungskosten für die neu aufgeführten Gebäude gegen früher etwas vermehrt.

Der Antrag ist, die Einnahme für 1839 mit 2,315 fl.

" " " 1840 " 2,375 "

die Ausgabe für jedes der beiden Jahre " 89 "

zu bewilligen.

Das Budget der Badeanstalt von Baden erscheint jetzt zum erstenmal in dem Staatsbudget.

Die Haupteinnahme besteht in dem Pachtzins, welcher in Folge des unterm 7. Februar 1837 abgeschlossenen Vertrags für die Benutzung des Conversationshauses und das Recht eine Spielbank zu halten jährlich 40,400 fl. beträgt. Neben dieser Summe hat der Pächter beim Eintritt 140,000 fl. gezahlt, womit die Schulden des Badfonds abgetragen wurden, und auf seine Kosten die Gesellschaftssäle erweitert und dem Geschmack der Zeit entsprechend ausgestattet.

Der bisherige Pachtschilling betrug 27,135 fl., die übrigen Einnahmen gründen sich auf Durchschnittssätze, und die bedeutendste ist der Pachtzins der Handelsbuden mit 3,000 fl.

Die Ausgaben wollen wir im Einzelnen nicht wiederholen, sie haben in der Hauptsache die Unterhaltung der öffentlichen Bauten und Wege zum Vergnügen und zum Gebrauch des Wassers für Fremde, so wie die öffentliche Belustigung und Handhabung der Polizei zum Zweck.

Nur die Position 9. „Kosten der Verwaltung“ wird von der zweiten Kammer beanstandet, und von 6,000 fl. auf 4,500 fl. herabgesetzt.

Bisher war der Aufwand nur 2,330 fl., worunter ein Spielcommissär mit 600 fl. Künftig sollen zwei Spielcommissäre zu 800 fl. jeder aufgestellt werden, und die Erläuterungen zum Budget weisen noch auf manche Einrichtung hin, welche, wegen der vergrößerten Verhältnisse in Baden, nöthig werden. Der Dienst eines Spiel- und noch mehr der Dienst eines Badecommissärs erfordert einen Mann von viel Tact und Gewandtheit, welcher mancherlei Kenntnisse und die nöthigen Geldmittel besitzen muß, um den äußern Anstand zu wahren und seine Verbindungen zu unterhalten. Der Luxus der großen Städte hat sich allmählig nach Baden gezogen und mit ihm die Industrie aller derjenigen, welche in großem und kleinem Zuschnitt auf den Geldbeutel der Reichen speculiren; die Regierung wird, wenn nicht hundert Verlegenheiten entstehen sollen, ihnen eine entsprechende Polizei entgegen setzen müssen, und die Budgetscommission glaubt, daß aus diesem Grund die hohe Kammer dereinst keinen Anstand erheben dürfte, wenn die verlangten 6000 fl. in Ausgabe erscheinen werden.

Für Herstellung neuer Anlagen und Gebäude ist die ganze Summe mit 25,014 fl. in Ansatz gebracht, welche von den Einnahmen, nach Abzug der übrigen Ausgaben, noch in Kasse bleiben. Die zweite Kammer erhöhte diese Fonds um die bei der Position gestrichenen 1,500 fl. auf 26,514 fl.

Die nächsten Bauten werden eine Trinkhalle und eine große Springquelle auf dem Plage vor dem Conversationshause seyn, die gewiß beide allen Beifall verdienen.

Der Antrag geht auf Bewilligung der Einnahme mit 44,783 fl.
und ebenso der Lasten und Verwaltungskosten mit 44,783 „

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die zweite Kammer ermähigt die Anforderung des Budgets, und zwar:

- 1) Bei den Befoldungen von 38,990 fl. um die Differenz der Befoldung des Ministerial-Chefs von 6,000 fl. gegen die Ministersbefoldung von 9,000 fl.; jedoch bemerkt der Commissionsbericht hierbei, daß wenn nach höchster Bestimmung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs der Bedarf dieser Summe eintritt, die hinlängliche Deckung in der Staatskasse vorhanden und die Ueberschreitung gerechtfertigt sei. Wir treten dieser Ansicht bei.

Für die Rätthe und das Kanzleipersonal enthält das Budget 1,100 fl. zu Befoldungszulagen; die zweite Kammer hat daran 300 fl. in Abzug gebracht und nur den Rest von 800 fl. bewilligt.

2) An den Gehältern von 4,500 fl. sind 4 fl. gestrichen.

3) Büreaufkosten unverändert 2,840 fl.

Der Antrag geht auf die Bewilligung von 43,026 fl.

Tit. II. Staatszuschuß für die evangelische Kirchen-Section.

Das Budget enthält einige Fonds zu Aufbesserungen, welche die zweite Kammer bewilligte.

Die Commission trägt auf Genehmigung des Staatszuschusses von 16,957 fl. an.

Tit. III. Zuschuß für die katholische Kirchen-Section.

Das Budget verlangt 20,982 fl., die zweite Kammer bringt aber an der geforderten Summe von 1,090 fl. zu Befoldungszulagen 400 fl. in Abzug, und ebenso die beantragten 282 fl. zu Aufbesserung der Gehalte, und genehmigt 20,300 fl.

Der Antrag geht auf Bewilligung dieser Summe mit 20,300 fl.

Tit. IV. Forstpolizeidirection.

Das Budget fordert 600 fl. über den effectiven Stand zu Befoldungszulagen, die zweite Kammer bewilligt nur 200 fl. zu diesem Zweck, und genehmigt für

Befoldungen	10,600 fl.
Gehalte	1,276 „
Bureauaufwand	930 „
Reisefkosten	2,000 „
	<hr/>
	14,806 fl.

Die Commission stellt den Antrag auf Bewilligung von 14,806 fl. für jedes Budgetjahr.

Tit. V. Sanitätscommission.

Die zweite Kammer genehmigt den Budgetsatz für

Befoldungen	5,200 fl.
Gehalte	750 „
Bureauaufwand	490 „
	<hr/>
	6,440 fl.

unverändert.

Der Antrag ist, 6,440 fl. zu genehmigen.

Tit. VI. General-Landesarchiv.

Das Budget bringt 350 fl. zu Aufbesserungen des Effectivetat's in Anforderung, welche die zweite Kammer aber nur mit 150 fl. gutheißt und den Budgetsatz von 13,248 fl. so feststellt:

für Besoldungen	10,500 fl.
„ Gehalte der Angestellten	4,388 fl.
„ Bureauaufwand	1,010 fl.
„ Miethzinse	150 fl.
	<hr/>
	13,048 fl.

Die Commission stellt den Antrag, 13,048 fl. zu bewilligen.

Tit. XIV. XV. und XVI.

Der Personalstand der sämmtlichen Pflinglinge in den Siechen-, Irren- und Arbeitsanstalten soll von 543 auf 548 vermehrt werden.

Das Budget fordert gegen früher 457 fl. mehr und enthält eine detaillirte Begründung.

Die zweite Kammer hat den Budgetsatz für die Siechenanstalt mit 14,564 fl. unverändert angenommen. Die Siechenanstalt ist auf 66 Pflinglinge berechnet, der Aufwand beträgt daher im Durchschnitt für jeden 220 fl. Die Verpflegungs- und Heilkosten im Einzelnen belaufen sich aber nur auf 104 fl. auf den Kopf, und wenn man den Reinertrag ihrer Arbeit mit 8 fl. in Abzug bringt, auf 96 fl., welche Summe — wenn man den hilfbedürftigen Zustand der Siechen erwägt — zu dem Schluß führt, daß die Anstalt ökonomisch verwaltet wird.

Sobald Illenau vollendet ist, wird es möglich werden, der Siechenanstalt die nöthige weitere Ausdehnung zu geben.

Die Commission trägt auf Genehmigung von 14,564 fl. an.

Tit. XV. Irrenanstalten.

Das Budget berechnet den Totalaufwand für das Irrenhaus in Heidelberg mit 222 und zu Pforzheim mit 130 Köpfen, zusammen mit 352 Köpfen, auf 68,164 fl. und begreift darunter 600 fl. zu Besoldungszulagen für den Director und Arzt des Irrenhauses zu Heidelberg, von welchen die zweite Kammer aber nur 300 fl. gutheißt.

Der Durchschnittsaufwand für den Kopf beläuft sich demnach auf 194 fl., für Verpflegung und Heilung im engern Sinn aber nur auf 96 fl., oder wenn man das reine Erträgniß der Arbeiten der Irren mit 4 fl. abzieht, nur noch auf 92 fl.

Der Antrag geht auf Genehmigung mit 68,164 fl.

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

Die zweite Kammer hat den Budgetsatz mit 21,334 fl. unverändert angenommen. Hiernach berechnet sich der Durchschnittsaufwand für jeden der 130 Pflinglinge auf 164 fl., für die eigentliche Verpflegung und Heilkosten aber auf 73 fl., und bringt man den Reinertrag ihrer Arbeit mit 36 fl. in Abzug, nur noch auf 37 fl.

An dem Gesamtaufwand sind durch Unterhaltungskostenbeiträge nur 1090 fl., also kaum 5 pSt. gedeckt; wenn nach dem Gesetzentwurf über die Aufnahme in das Arbeitshaus die Heimathsgemeinden der vermögenslosen Pflinglinge künftig einigen Zuschuß leisten, so kann die Anstalt ohne weitere Belästigung der Staatskasse ausgedehnt werden, und die Verlegung des Irrenhauses nach Illenau wird den nöthigen Raum verschaffen.

Die Commission stellt den Antrag, den Budgetsatz mit 21,334 fl. zu genehmigen.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Der Preis der Wasser- und Straßenbaumaterialien, so wie der Arbeitslohn ist seit mehreren Jahren und zwar, wie die vorliegenden Berechnungen ausweisen, erstere um 66 pCt., letztere um 20 pCt. gestiegen. Der Budgetsatz wurde zwar nicht in demselben Verhältniß erhöht, da das neue Gesetz über die Breite der Radfelgen, die Auswahl besserer Materialien u. dergl. einen geringen Bedarf motiviren im Ganzen werden aber doch für diese Rubrik mit Ausschluß der Administrationskosten 114,836 fl. mehr gefordert, als das Budget vom vorigen Jahr besagt, und unbeanstandet mit 948,094 fl. für jedes Jahr von der zweiten Kammer bewilligt. Jedoch auch diese Summe begreift nur den ordentlichen Aufwand, und die Hauptreparaturen so wie die Neubauten sind auf das außerordentliche Budget verwiesen, dessen Vorlage wir noch entgegen sehen.

I. Für den Straßenbau insbesondere ist das Erforderniß, und zwar:

§. 1. für gewöhnliche Unterhaltung berechnet auf	477,486 fl.
§. 2. für Neubauten	76,253 fl.
§. 3. Kosten der Aufsicht durch die Straßenmeister auf	12,414 fl.

Zusammen 566,153 fl.

Es ist hierbei zu bemerken, daß unter den Neubauten hier keine neue Straßenanlagen verstanden sind, da solche in das außerordentliche Budget gehören, sondern Verlegung kleiner Straßenstrecken und die Herstellung neuer Brückenpflaster und dergl. an bereits bestehenden Straßen.

Unter dem Aufwand für die gewöhnliche Unterhaltung sind auch 18,645 fl. weiter als bisher für die Straßenwarte mitbegriffen. Man beabsichtigt nämlich ihre Zahl von 521 auf 603, also um 82 zu vermehren, und künftig den Bezirk eines solchen im Durchschnitt auf 1233 Ruthen zu ermäßigen, zugleich soll ihnen der Gehalt auf 156 fl. 54 kr. aufgebeßert, einige Montur abgereicht, die Benutzung der Straßenborde überlassen und überdies den fleißigsten Remunerationen zugewiesen werden. Von der Thätigkeit des Straßenwarts hängt ohne Zweifel der Zustand der Straße ab, und die Commission kann es nur billigen, wenn man diesem Institut die größte Aufmerksamkeit zuwendet. Wenn das Material gut ist und wohlzubereitet sogleich in die Geleise und Vertiefungen, sowie sie sich zeigen, eingelegt wird, so werden die nicht seltenen Klagen über den mangelhaften Zustand der Straßen und der Aufwand sich mindern. Die bisherigen Straßenmeisterstellen sollen bei eintretenden Vacaturen nicht wieder besetzt werden, und der jezige Budgetsatz mit 12,414 fl. für dieselbe allmählig verschwinden, die unmittelbare Aufsicht aber den Inspectionen und Conducteuren übertragen werden. Dieselben können bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen sich wohl von der Thätigkeit der Straßenwarte überzeugen, und auf vielfache Weise sich jederzeit Notiz verschaffen; nicht minder dürfte aber auch die Centralstelle sich ganz zuverlässige Kenntniß von dem Zustand der Straßen durch die Posthalter und Conducteurs verschaffen, welche dabei in hohem Grade interessiert sind und das Fuhrwesen verstehen.

II. Für den Wasserbau sind und zwar:

a. für den Rheinbau	271,736 fl.
b. „ den Binnenslußbau	100,005 fl.
c. „ Unterhaltung der Leinpfade	10,300 fl.

zusammen 382,041 fl.

gefordert und von der zweiten Kammer bewilligt worden.

Auch hier mußte gegen das letzte Budget wegen des höhern Arbeitslohns die Anforderung um 30,624 fl. gesteigert werden.

Ein näheres Detail könnte hier zu keinem Resultate führen, dagegen glaubt die Commission die interessante Frage, welche die Commission der andern Kammer gestellt hat, hier kurz anregen zu müssen, ob es nämlich nicht zweckmäßig wäre, bei außergewöhnlichen Neubauten an Binnenflüssen das bisherige System zu verlassen, und ein gleiches Verfahren wie beim Elzkanal einzuschlagen?

III. An den Administrationskosten, die in den Vorlagen der Regierung mit 84,927 fl. eingetragen sind, und zwar an

1) der Bezirksverwaltung hat die zweite Kammer einige Reductionen eintreten lassen. Schon auf dem vorigen Landtag ist die Zahl der Wasser- und Straßenbau-Inspectionen von 13 auf 17 erhöht und es sind ihnen 6 Conducteurs beigegeben worden. Schon damals erkannte man die Nothwendigkeit, zwei weitere Conducteurs anzustellen, und das gegenwärtige Budget verlangt zu dem Effectivetat von 26,400 fl. weitere 1200 fl. für zwei Conducteurs und 1400 fl. für Zulagen des Personals. Erstere Summe hat die zweite Kammer bewilligt, letztere Summe aber nicht, weil sie Zulagen in diesem Belauf nicht für nöthig hält, übrigens weist sie darauf hin, daß seit Aufstellung des Budgets der höchst besoldete Inspector in Ruhestand getreten ist, und aus seiner Besoldung von 2200 fl., wenn die Normalbesoldung für einen neu angestellten Inspector mit 1000 fl. genommen ist, immer noch Zulagen geschöpft werden können.

Desgleichen wurden an der Summe von 1000 fl., welche die Großherzogliche Regierung zu Remunerationen für fleißige Straßenwarte fordert, 500 fl. und an den Verrechnungskosten von 8000 fl. die Summe von 2000 fl. abgezogen.

Ein Fond von 500 fl. für Remunerationen von 603 Straßenwarten erscheint freilich zu beschränkt; der andere Posten bedarf keiner Erörterung, denn diese Ausgaben sind Tantiemen der Zahlungen der Wasser- und Straßenbaukassen, und die Verrechner werden bekommen müssen, was ihnen nach dem Tarif gebührt.

Für das zweite Budgetjahr beabsichtigt die zweite Kammer eine weitere Ersparniß, indem sie den Ansatz von 2700 fl. Diäten und Reisekosten der Inspectoren zu Karlsruhe, Freiburg und Billingen, welche mit dem Aversum für Voiture nicht reichen, und deshalb ihre Auslagen für Lohnfuhrer verrechnen dürfen, auf 700 fl. vermindert, den Rest mit 2000 fl. streicht, und ihnen das normalmäßige Voiture-Aversum mit 1600 fl. unter der betreffenden Rubrik zuweist.

Der Erfolg wird lehren, inwiefern diese Maßregel ausführbar ist: eine positive Einbuße für Voiture dürfte am Ende mit Billigkeit diesen ohnehin nicht stark besoldeten Dienern nicht zugewiesen werden.

2) Für die Centralverwaltung werden in dem vorgelegten Budget 700 fl. mehr für Besoldungszulagen und 1200 fl. mehr für Gehalte und Aushülfe als im vorigen Budget aufgenommen, von der zweiten Kammer aber an ersteren 500 fl. in Abzug gebracht.

Die Unternehmungen im Wasser- und Straßenbau werden mit jedem Jahr wichtiger, und es müssen große, sehr große Summen unbedingt den Händen dieser technischen Behörde anvertraut werden. Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, würde gerne die geforderte Summe und noch weit mehr für Männer votiren, welche der wichtigen Aufgabe vollkommen entsprechen.

An den Diäten und Reisekosten, welche die Regierung mit 5000 fl. in Anforderung gebracht hat, bewilligte die zweite Kammer 4000 fl.

Die Commission stellt den Antrag:

	für 1839.	1840.
I. für den Straßenbau	566,153 fl.	566,153 fl.
II. „ den Wasserbau	382,041 fl.	382,041 fl.
III. „ Administrationskosten	110,331 fl.	109,931 fl.
	<hr/>	<hr/>
	zusammen 1,058,525 fl.	1,058,125 fl.

conform mit den Beschlüssen der zweiten Kammer zu bewilligen.

Beilage Nr. 134.

Bericht der Budgetscommission

über

den eigentlichen Staatsaufwand für das Ministerium des Innern unter den Titeln VII. bis XIII. XVIII. XIX. in den Etatsjahren 1839 und 1840.

Erfattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Hochgeehrte Herren!

Sie werden am bevorstehenden Schlusse unserer Verhandlungen keinen weitläufigen Vortrag erwarten, und wir werden uns um so eher hier kurz fassen dürfen, als es nur wenige Punkte sind, in welchen die hohe Regierung in ihrer Vorlage vom lestabgelaufenen Budget namhaft abgewichen, oder diese durch die Beschlüsse der zweiten Kammer bedeutend modificirt worden ist. Wir hoffen den Anforderungen der hohen Kammer zu genügen, wenn wir zunächst die Unterschiede erläutern, die sich zwischen dem vorgelegten, und dem bereits von der andern Kammer verabschiedeten Specialbudget ergeben haben, sodann über die bedeutendern Abweichungen vom letzten Finanzetat diejenigen herausheben, welche nicht schon in der die Regierungsvorlage begleitenden Begründung entwickelt sind, sonst aber uns nur auf wenige Bemerkungen beschränken.

Nach unserer Stellung bleiben ja ohnehin Erörterungen über einzelne Budgetsätze, insofern es sich um Zahlen handelt, ohne praktischen Nutzen. Wir sind jedoch weit entfernt, hiermit aussprechen zu wollen, daß es darum überflüssig sei, Betrachtungen bei der Prüfung des Budgets in dieser hohen Kammer anzustellen, und glauben vielmehr,

daß es vollkommen angemessen sei, daß dieses Haus über jede Position, wo es das Interesse des Staatshaushalts gilt, den allgemeinen Nutzen des Landes betrifft und wenn es sich um Grundsätze handelt, und dadurch den Beweis liefern, daß es ihm auch da nicht an lebhafter Theilnahme fehle, wo die Verfassung seine Wirksamkeit beschränkt. Sie haben dieses Verfahren stets beobachtet, hochgeehrte Herren, und es auch darum als wichtig erkannt, weil nicht selten Ihre Aussprüche bei den Verhandlungen über ein Budget die Grundlage abgeben, auf welche Sie sich stützen, wenn die Nachweisungen der eingegangenen Staatsgelder und ihrer Verwendung geprüft werden sollen. Zur Sache.

Tit. VII. Kreisregierungen.

§. 17. Besoldungen der Beamten.

1838.	1839 und 1840.	1839 und 1840.
114,051 fl.	117,500 fl.	115,600 fl.

Die Regierung verlangt unter Zugrundlegung des Effectivetats 3,419 fl., beziehungsweise auf 1838 3,449 fl., mehr zu Besoldungsaufbesserungen, ohne weitere Begründung, und mit Beibehaltung der Zahl von 89 Beamten. An dieser Summe zieht die zweite Kammer 1,900 fl. ab, und hält 1,500 als genügend für den Zweck, thätige Beamte nach Verdienst zu belohnen. Bei den Verhandlungen in jener Kammer wurde von einigen Seiten die Behauptung aufgestellt, die auch schon in dem Bericht des Abgeordneten Mohr vorkommt, es seien die Beamten nicht hinlänglich beschäftigt und folglich ihre Verminderung wünschenswerth, woraus der Vortheil entstehen würde, daß die Verdienstvollern eher in höhere Besoldungen eintreten, oder zu höheren Stellen vorrücken könnten, ohne diesen Etat darum mehr belasten zu müssen. Gegen diese Folgerung ließe sich nichts einwenden, aber die Behauptung, woraus sie fließt, können wir nicht theilen, bis nicht gründlichere Beweise dafür angeführt seyn werden. Wenn nun auch nach der Meinung der zweiten Kammer eine Erhöhung dieses Etats, der seit 1833 um 11,000 fl. gestiegen ist (mit Einschluß der Gehalte und des Bureauaufwandes), um so weniger motivirt erscheine, als der Geschäftskreis der Regierungen eher verengt als erweitert worden sei, so hat gleichwohl der jenseitige Beschluß wenigstens zum Theil dem Anstimmn der hohen Regierung entsprochen. Da diese aber, wie wir glauben, auf ihrer Forderung nicht bestanden ist, so dürfte es an 1,500 fl. für Besoldungsaufbesserungen genügen.

§. 18. Gehalte.

1838.	1839 und 1840.	1839 und 1840.
16,800 fl.	18,395 fl.	unverändert.

Die Erhöhung der Diurnistengehalte ist der Grund dieser Vermehrung gegen das letzte Budget. Die Summe wird verwilligt, so wie bei

§. 19. der Bureauaufwand

mit 9,170 fl. unverändert angenommen.

Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei.

Wir können füglich alle Unterschiede zwischen dem Budgetsatz von 1838 und 1839 übergehen, und wollen bloß des Abzugs erwähnen, den die zweite Kammer bei §. 19. für „Gefängnißerfordernisse“ mit 2,000 fl. und bei §. 21. „wegen Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei“ 300 fl. vorgenommen hat. Was der Commissionsbericht der andern Kammer über diese beiden Positionen sagt, ist richtig; er findet nämlich, daß die hohe Regierung in ihrer

Begründung zu § 19. die Erhöhung der Holzpreise als die einzige Ursache der so beträchtlichen Vermehrung dieser Position angiebt; aber warum er diese Begründung nicht befriedigend findet, scheint uns nicht hinlänglich nachgewiesen. Ebenso lassen wir dahin gestellt seyn, ob die Minderung bei §. 21. genugsam motivirt sei, der Betrag ist jedoch zu unbedeutend, um den Wunsch der andern Kammer wegen der Rüggerichte hier näher zu untersuchen. Für den ganzen Tit. VIII. stellt sich nun, anstatt der verlangten 859,564 fl., ein Minderansatz heraus mit 857,264 fl.; die große Differenz von 51,432 fl. gegen das Budget von 1838 ist in der Beilage zur Genüge erläutert.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Es fordert die Regierung 157,693 fl., woran die zweite Kammer, auf die im Commissionsbericht des Abgeordneten v. Dürheimb gestellten Anträge gestützt, bei

§. 1. und §. 2. für Besserstellung der Officiere 500 fl.
und der Wachtmeister 250 „

gestrichen hat, ohne, wie uns scheint, die Grundsätze zu widerlegen, welche die hohe Regierung schon beim letzten Budget geltend machte und bei der gegenwärtigen Vorlage wiederholt.

Ferner vermindert sie den Ansatz der Regierung bei §. 20. „Einstandsgelder“ um 1,600 fl. Nach der in obigem Bericht enthaltenen Ausführung dürften auch 3,400 fl. genügen. Unbemerkt darf nicht gelassen werden, daß für die 10 Mann, um welche das Corps verstärkt wurde, ihrer Bestimmung nach der Aufwand von 3,165 fl. eigentlich aus der Amtskasse bestritten und hier nur verrechnet wird.

Die Gesamtbewilligung beträgt also für den Tit. IX. 155,343 fl.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Die geforderten 289,317 fl. werden unverändert bewilligt, obwohl sich eine längere Discussion über diesen Titel in der zweiten Kammer verbreitet hat, und mehrere Beschlüsse dort (jedoch nur zu Protokoll) gefaßt wurden. Wir haben aus diesen Verhandlungen nur Weniges herauszuheben.

Wir finden es wohlbegründet, daß die zweite Kammer den Wunsch niedergelegt hat, „es möge die Regierung für Errichtung einer Lehrkanzel für badisches Landrecht (im weiteren Sinne) auf beiden Universitäten Sorge tragen;“ und müssen auch unsrerseits die dort ausgesprochene Ansicht theilen, daß der philosophische Unterricht ebenfalls auf beiden Universitäten einer Bereicherung bedürftig sei. Ihre Commission enthält sich einer weitem Begründung, findet aber, wie gesagt, den Zweck dieser Wünsche wichtig genug und die Verhältnisse vollkommen geeignet, um Ihnen den Antrag zu stellen, den zweifachen Wunsch zu Protokoll auszusprechen.

Bei der polytechnischen Schule fand ein vielseitig ausgesprochener ähnlicher Wunsch wegen des landwirthschaftlichen Unterrichts nicht Anklang genug, um zum Beschluß in jener Kammer erhoben zu werden. Wir halten ihn für hinlänglich begründet, um Ihnen, hochgeehrte Herren, vorzuschlagen, zu Protokoll beschließen zu wollen: „es möge die Regierung für Errichtung einer Lehrkanzel für die Landwirthschaft bei der polytechnischen Schule, oder für angemessene Verbindung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit dieser Anstalt Sorge tragen.“ Auch hier scheint es uns überflüssig, was beizusetzen, wo die Sache selbst sich so einleuchtend das Wort spricht.

Der in der andern Kammer angeregte Wunsch der Erweiterung des Locals des Taubstummeninstituts wird seine

Befriedigung finden können, wenn die Anstalt zu Illenau in's Leben tritt, was ja bei dem allgemein anerkannten Bedürfnisse nicht in allzuferner Zukunft liegen kann, und dann Räumlichkeiten in Pforzheim disponibel werden.

Den Wunsch endlich, „daß die Regierung auf Errichtung einer mit dem Blindeninstitut zu verbindenden Anstalt für Beschäftigung und Versorgung von Blinden den möglichsten Bedacht nehmen möge,“ müssen wir theilen; er bedarf aber in Ihrer Mitte, im Hinblick auf die Gefühle, welche Sie jüngst bethätigten, als Sie in dieser Angelegenheit einen Beschluß faßten, weder der Empfehlung, noch einer Wiederholung.

Was die Position dieser Anstalt im Allgemeinen betrifft, so erlauben wir uns auf die Commissionsberichte früherer Jahre zu verweisen, wo wir glauben dargelegt zu haben, daß eine Gleichstellung mit ihrer Schwester in Pforzheim billig erscheine. Wir müssen diese Ansicht wiederholt Ihrem Urtheil und der Regierung zu thunlicher Berücksichtigung anheimstellen.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Die zweite Kammer hat bei diesem Titel die im Vergleich zur letzten Budgetperiode für 1838/39 sich herausstellende Mehrforderung von 250 fl. für das Naturalienkabinet in Mannheim um so weniger einer Beanstandung unterzogen, als eben diese auf den am letzten Landtage von jener Kammer ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch von der hohen Regierung in das dermalige Budget aufgenommen wurde; Ihre Commission, hochgeehrte Herren, sieht sich zu keiner weitern Bemerkung hier veranlaßt.

Tit. XII. Cultus.

Evangelischer.

1838.	1839 und 1840.	1839 und 1840.
54,465 fl.	54,752 fl.	54,752 fl.

Die bei diesem Titel sich ergebende Erhöhung der letztmaligen Budgetsätze hat nur bei der Rubrik „evangelische Pfarrdotationen“ statt, und ist von geänderten Verhältnissen, wie z. B. gestiegenen Holzpreisen und von der in diese Budgetperiode fallenden Abhaltung der evangelischen Pfarrsynoden herrührend, auch von so geringem Belange, daß sie Ihrer Commission keine Veranlassung zu einer Erörterung darbietet.

Dagegen glaubte sie den von der andern Kammer zu Protokoll ausgesprochenen Wunsch: „die hohe Regierung möge eine Summe

- a. zur Erhöhung des Wittvengehaltes evangelischer Pfarrersfrauen, welcher dermalen für alle Fälle nur 150 fl. betrage, und
- b. zur Erhöhung des Pensionsfonds für evangelische Geistliche

in das nachträgliche Budget aufnehmen,“ nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, ohne sich jedoch demselben gerade in der vorliegenden Form anschließen zu können. Denn mag auch allerdings der erste Theil dieses Wunsches, die Wichtigkeit der Angabe vorausgesetzt, nur einem höchst dringenden Bedürfnis abzuhelfen bestimmt seyn, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der zweite mit den innern Verhältnissen der Kirche und ganz besonders mit der über die Pensionirung der Geistlichen bestehenden Gesetzgebung in einer so nahen Beziehung steht, daß wir gegen eine so kategorische Wiederholung desselben um so gerechteres Bedenken tragen zu müssen glauben, als wir wohl mit vollem Rechte an-

nehmen dürfen, die hohe Regierung werde, hat sie sich vorerst von der Nothwendigkeit des Zweckes selbst überzeugt, auch die hierfür erforderlichen Mittel den Kammern in Vorschlag zu bringen nicht ermangeln.

Ihre Commission trägt daher darauf an, der Regierung den von der zweiten Kammer bei diesem Titel ausgesprochenen zweifachen Wunsch zur sorgfältigen Prüfung und Erwägung zu empfehlen.

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

1838.	1839 und 1840.	1839 und 1840.
103,900 fl.	104,794 fl.	104,794 fl.

Die hier eintretende Erhöhung von 3,894 fl. vertheilt sich auf die Rubriken: Gratiaquartalien, Beneficien und Localunterstützungsfond in Baden, und beruht theils auf gezogenen Rechnungsdurchschnitten, theils auf gestiegenen Holzpreisen.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

1838.	1839.	1840.	1839.	1840.
133,434 fl.	63,620 fl.	64,317 fl.	63,620 fl.	64,317 fl.

Die diesmalige Forderung steht um 5,497 fl. unter der im letzten Budget gemachten, und vertheilt sich unter die verschiedenen Rubriken dieses Titels auf die in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, conform mit der Regierungsvorlage, angegebene Weise.

Nur bei einer derselben sehen wir uns zu einer Bemerkung veranlaßt.

Es sind nämlich bei der Position „für Fourage und Lagerstroh“, wegen Verminderung des Pferdestandes und der Rationen, weniger gefordert 4,095 fl., und wir können den Wunsch nicht unterdrücken, daß es der hohen Regierung gefallen haben möchte, den hier sich ergebenden Ueberschuß für Verbesserung und Veredlung der Qualität der anzuschaffenden Hengste in Anspruch zu nehmen.

Ihre Commission sieht sich zu diesem Wunsche um so mehr angeregt, als sie nicht verschweigen zu dürfen glaubt, daß dem Vernehmen nach gerade in dieser Beziehung eine Abnahme an den in das Oberland geschickt werdenden Hengsten von manchen Pferdezüchtern der dortigen Landesgegend bemerkt werden will.

Sie giebt sich übrigens gerne der Ueberzeugung hin, daß es nur dieser Erwähnung bedürfte, um die hohe Regierung zu veranlassen, dieser Bemänglung, wo sie sich als gerechtfertigt herausstellen sollte, die geeignete Abhülfe nicht zu versagen, und so den unbezweifelbaren Nutzen dieses für unsere Landwirthe so hochwichtigen Instituts möglichst allgemein zu machen.

Mit dem nunmehr dahier errichteten Hengststalle eine Reitbahn zu verbinden, halten wir nicht nur, weil die Hengste auf diese Art außer der Beschälzeit eine zweckmäßige Bewegung erhalten können, sondern auch ganz besonders darum für gut, weil es eine durch die Erfahrung bestätigte Sache ist, daß die diesen Thieren durch Dressur beigebrachte Folgsamkeit und sonstige für ihre Benutzung wesentlichen und angenehmen Eigenschaften sich meistens auch auf die jungen Pferde vererben.

Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die bei diesem Titel von der Regierung geforderten und von der zweiten Kammer bewilligten 17,100 fl. differiren nicht von dem Budgetsage für 1838/39, auch geben sie zu keiner Bemerkung Anlaß.

Indem nun der Berichterstatter Ihrer Budgetcommission den Bericht über die ihm zugewiesenen Titel des Ministeriums des Innern schließt, muß er noch dem Drange seines Herzens folgen und laut den Mienen desjenigen Mannes, der durch eine Reihe von Jahren mit Eifer und Ergebung diesem Ministerium vorgestanden hat, seine innigste Verehrung zollen; er hofft hierdurch auch Ihren Gefühlen, hochgeehrte Herren, das Wort geredet zu haben.

Beilage Nr. 136.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Wer dem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Wasser, unter der Benennung von Wasserzoll oder unter sonstigen Benennungen entrichtet werden müssen, vorenthält (defraudirt), oder wer irgend welche Vorschriften der wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Verordnungen übertritt, unterliegt den Strafbedingungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 2.

Wer die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Abgaben defraudirt, wird, neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgaben, im ersten Fall mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage dieser Abgabe bestraft.

Die unter der frühern Gesetzgebung vorgekommenen Verurtheilungen werden dabei mit eingerechnet.

Artikel 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten ist, nicht angehalten wird;
- 2) wenn dergleichen Gegenstände beim Zollamt entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden.

Artikel 4.

Kann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des folgenden Artikels statt.

Artikel 5.

Wer Bestimmungen der einschlägigen Wasserzollordnung, so wie der weitem hierauf bezüglichen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird, wenn die Uebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 fl. belegt.

Artikel 6.

Unbeibringliche Strafen werden in bürgerliche Gefängnißstrafen verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 fr. der Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Rückfalle nie über zwei Monate, in jedem weitem Rückfalle nie über ein Vierteljahr betragen.

Artikel 7.

Die Verfolgung der Wasserzollvergehen verjährt in einem Jahr.

Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet beim Wasserzollwesen auf dem Rhein von Basel abwärts, auf dem Neckar und auf dem Main seine Anwendung.

Artikel 9.

Dasselbe tritt mit dem in Wirksamkeit.

Auf Vergehen, welche früher verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 20. Juli 1839.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 137.

Bericht der Budgetscommission

über

das Finanzgesetz für 1839 und 1840.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Indem ich aus Auftrag Ihrer Budgetscommission die Ehre habe, über den Schlussstein aller Finanzverhandlungen für die nächste Statsperiode, das Finanzgesetz mit seinen Beilagen, zu berichten, muß ich ebenfalls die Rücksicht der hohen Kammer für mich in Anspruch nehmen, da nicht bloß die Beschlüsse der zweiten Kammer erst gestern gefaßt wurden, sondern auch die Zeit der Commission in den letzten Tagen durch die vorausgegangenen Geschäfte sehr ausgefüllt war. Der gegenwärtige Bericht umfaßt mehrere Gegenstände, welche von der hohen Regierung in abgesonderten Vorlagen an die zweite Kammer gelangten und von dieser besonders berathen wurden, die sich jedoch füglich an die einzelnen Artikel des Finanzgesetzes, in welchem sie ihrem Hauptinhalte nach wiederholt werden, anknüpfen lassen. Dieß Gesetz, welches sowohl das Budget für die so eben begonnene Statsperiode feststellt, als manche andere, zur Regulirung des Staatshaushaltes in diesem zweijährigen Zeitraume gehörigen Verfügungen ausspricht, ist zwar im Entwurfe schon in dem, bei Vorlegung des ordentlichen Budgets gehaltenen Vortrage des Herrn Finanzministers in der zweiten Kammer mitgetheilt worden, es mußte aber nach Erledigung aller einzelnen Budgetspositionen, so wie nach den erfolgten Beschlüssen über die Betriebsfonds die nöthigen Abänderungen erhalten, und wurde mit denselben gestern von der zweiten Kammer einstimmig angenommen. Da es nicht möglich war, dasselbe vor der heutigen Sitzung zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen, so wird es nothwendig sein, jeden Artikel desselben jetzt mitzutheilen und mit den erforderlichen Erläuterungen zu begleiten.

Zu Artikel 1.

Die in diesem Artikel genannten, in dem beiliegenden Hauptfinanztat nach ihren Bestandtheilen erläuterten Ausgabensummen weichen von denen ab, welche der vorgelegte Entwurf des Hauptfinanztats am Schlusse des 3. Beilagenbuchs der zweiten Kammer enthält. Es sind durch die, von der anderen Kammer gefassten, von dieser hohen Versammlung gleichfalls angenommenen Beschlüsse folgende Verminderungen der Ausgaben angeordnet worden:

1. Bei den Lasten und Verwaltungskosten:

	1839.	1840.
	fl.	fl.
Bei der Postverwaltung	1300.	1300.
„ „ Zollverwaltung	1693.	3093.
	<hr/>	<hr/>
	2993.	4393.

2. Bei dem eigentlichen Staatsaufwand:

	fl.	fl.
Staatsministerium	800.	800.
Ministerium d. auswärt. Angelegenheiten	400.	400.
Justizministerium	7,284.	7,284.
Ministerium des Inneren	16,836.	17,236.
Finanzministerium	1,500.	1,400.
Kriegsministerium	14,909.	13,879.
	<hr/>	<hr/>
	41,729.	40,999.
Hauptsumme	44,722.	45,392.

Zieht man diese Summe von dem Betrage der Lasten und Kosten und des eigentlichen Staatsaufwandes in dem Budgetentwurfe ab, so erhält man die in Art. 1. aufgeführten Zahlen. Die Annahme dieses Artikels ist, da der Inhalt im Einzelnen schon die Zustimmung der hohen Kammer erhalten hat, keinem Bedenken unterworfen.

Zu Artikel 2.

Die Einnahmen sind in Folge der gefassten Beschlüsse höher angeschlagen:

bei den Cameraldomänen jährlich um	3,248 fl.
„ „ Zöllen	50,000 „
„ der Militärverwaltung	2,598 „

Zusammen 55,846 fl.

Diese Zahl zu dem angeschlagenen Betrage der Einnahmen im erwähnten Entwurfe gerechnet, giebt die genehmigte Summe. Es ist also, wenn man die Wirkung aller abweichenden Beschlüsse zusammenfasst:

	pro 1839.	1840.
	fl.	fl.
die Ausgabenverminderung	44,722.	45,392.
„ Einnahmsvermehrung	55,846.	55,846.
Summe	100,568.	101,238.

für beide Jahre 201,806.

Auch Art. 2. ist nur die Zusammenfassung des im Einzelnen schon Genehmigten.

Zu Artikel 3.

Dieser Abschnitt macht es nöthig, über die, bisher noch nicht in dieser hohen Kammer zur Sprache gebrachten Betriebsfonds ausführlicher zu sprechen. Wir fassen diese Erörterung in folgenden Sätzen zusammen:

1) Das erste Beilagenheft der zweiten Kammer S. 134 ff. enthält die Darstellung der Betriebsfonds für den letzten Tag der Rechnungsjahre 1835, 1836 und 1837. Es ist bekannt, daß die Verwaltungscassen einen gewissen Betrag solcher Fonds, der aus Cassenvorrath, Naturalvorräthen und Ausständen besteht, und wovon wieder die Passiva abgehen, nöthig haben, daß es aber un Zweckmäßig wäre, ihnen einen überflüssig großen Vorrath zu lassen, daß jede unschädliche Verminderung dieser Fonds die verwendbaren öffentlichen Gelder vermehrt und daß die Ueberschüsse der Wirthschaft in jedem Jahre sich in dem Anwachs dieser Fonds kenntlich zeigen. Nun ist in der erwähnten, aus den Staatsrechnungen gezogenen Darstellung der Stand der Betriebsfonds nachgewiesen

am 30. Juni 1837, zu 5,499,556 fl. 56 fr.
 „ „ „ 1838 „ 5,580,933 fl. 31 fr.

2) Der Vortrag des Herrn Finanzministers vom 14. Mai in der zweiten Kammer enthält den Vorschlag zur Verfügung über die, am letzten Juni 1838 vorgefundenen Betriebsfonds. Dieselben übersteigen offenbar den Bedarf der Verwaltung. Um aber mit Sicherheit zu bestimmen, wie viel die sämtlichen Cassen an solchen Fonds nöthig haben, war eine sehr ausführliche Berechnung nöthig, die in dem erwähnten Vortrage gefunden wird. Sie gewährt mehrfaches Interesse. Man ersieht z. B. aus ihr, daß in den ersten Monaten jedes Etatsjahres die Ausgaben über die Einnahmen hinausgehen und daher baare Zuschüsse an die einzelnen Verwaltungscassen aus der Hauptstaatscasse erfordert werden, welche letztere deshalb im Herbst gewöhnlich die geringste Menge von Baarschaft in sich schließt. Die Errichtung einiger neuen Baucassen und der größere Umfang der Ausmünzung machte eine Vermehrung der Betriebsfonds gegen den früher ausgemittelten Bedarf unerlässlich, und die Summe der jetzt erforderlichen Fonds wurde deshalb um 207,162 fl. 25 fr. höher, also zu 4,963,610 fl. angesetzt. Der wirkliche Betrag am 30. Juni 1838 ist um 617,323 fl. größer, welche Summe also unbedenklich zu anderen Zwecken verwendet werden kann. Da jedoch der größte Theil dieses Ueberschusses, nämlich 548,367 fl., schon auf dem Landtage von 1837 zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt worden ist, so bleiben für jetzt nur noch 68,996 fl. 31 fr. verfügbar.

3) Es blieb indessen hierbei noch eine Lücke übrig, die der Vortrag des Herrn Finanzministers vom 3. Juni d. J. auszufüllen bestimmt war; denn wenn man jetzt über die entbehrlichen Theile der Betriebsfonds vom letzten Juni 1838 verfügte, so war man nicht sicher, ob dieselben nicht in dem weiteren, seit diesem Tage verflossenen Jahre sich wieder verringert haben. Um also genug zu wissen, welche Summen wirklich zu anderen Zwecken herübergenommen werden können, mußte man zu erforschen suchen, wie das Wirthschaftsergebniß des genannten Jahres gewesen, ob ein Ueberschuß der Einnahmen oder der Ausgaben erschienen und wie darnach die Ausdehnung der Betriebsfonds am letzten

Juni 1839 verändert worden sei. Dieß war, da die Abschlässe aller einzelnen Rechnungen noch nicht bekannt sein konnten, eine schwierige Aufgabe, man entbehrte die Nachrichten über das letzte Quartal und mußte Schlüsse aus demselben Quartale des vorhergehenden Jahres machen u. Das Rechnungswesen ist jedoch in der badischen Finanzverwaltung so sehr ausgebildet, es wird mit solcher Geschicklichkeit und Klarheit geführt, daß man sich wohl getrauen konnte, jene Aufgabe mit einem ziemlichen Grade von Wahrscheinlichkeit zu lösen. Der muthmaßliche Verlauf der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1838 ist dem erwähnten Ministerialvortrage angefügt. Die mühsame Berechnung zeigt einen Jahresüberschuß von 92,547 fl. 27 fr.

4) Die zweite Kammer faßte auf Antrag ihrer Budgetcommission (Bericht des Abgeordneten Speyerer) in Bezug auf die, in den vorhergehenden Nummern angedeuteten Verhältnisse der Betriebsfonds am 10. dieses Monats folgende Beschlüsse:

I. Die Nachweisungen der Betriebsfonds pro 1836 und 1837 vom 30. Juni 1837 mit 5,499,556 fl. 56 fr. und vom 30. Juni 1838 mit 5,580,930 fl. 31 fr. zu genehmigen; ferner

II. hinsichtlich des Budgets der laufenden Betriebsfonds für 1839 und 1840:

a) den Voranschlag nach der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Specification für beide Jahre mit 4,963,610 fl. ebenfalls zu genehmigen, und den Ueberschuß von 68,956 fl. 31 fr., den der Stand vom 30. Juni 1838 gegen obigen Betrag, nach Abzug bereits verwendeter 548,367 fl. (die dem nächsten Landtag zur Beurtheilung überkommen), ergibt, der Amortisationsklasse zu Gunsten des außerordentlichen Budgets zuzuweisen, zugleich auch

b) den Ueberschuß, der sich nach der Darstellung des Herrn Finanzministers vom 3. Juni d. J. im Jahre 1838/39 über das zukünftige Bedürfniß mit 92,547 fl. 27 fr. mit Wahrscheinlichkeit ergeben wird, in dieser Summe anzunehmen, und dem gleichen Zwecke, wenn voraussichtlich das Bedürfniß es erheischt, zuzuwenden.

Diese Beschlüsse sind jetzt theils in den Text des Art. 3., theils in den, demselben beigefügten Etat aufgenommen; beides wird zur Genehmigung empfohlen, da es auf die mit aller Sorgfalt und Genauigkeit ermittelten thatsächlichen Verhältnisse gebaut ist.

Der Bericht des Abgeordneten Speyerer verbreitet sich auch über die Nachweisungen der stehenden Betriebsfonds. Es wäre ohne Zweifel ein genaues, vollständiges, mit den Resultaten der Abschätzung bereichertes Inventarium des ganzen Vermögensstockes, welcher theils zum Gebrauch für Verwaltungszwecke dient, theils zur Erzielung von Staatseinkünften benützt wird, sehr wünschenswerth.

Artikel 4.

Auch dieser Absatz macht eine ausführliche Erklärung nothwendig, da hier von einer Reihe neuer Ausgaben die Rede ist, welche, als einstweiliger Anfang des außerordentlichen Budgets, für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1839/40 bewilligt werden sollen.

Es sind dieß Ausgaben vorübergehender Art, meistens für Bauunternehmungen bestimmt, die, weil sie nur ein für allemal vorkommen und große Geldmittel in Anspruch nehmen, in dem ordentlichen Budget keine Stelle fanden. Das Verzeichniß derselben, mit einer kurzen Motivirung, wurde erst vor wenig Tagen in der 44. Sitzung der zweiten Kammer von dem Großherzoglichen Finanzministerium vorgelegt und zugleich mit dem Finanzgesetze genehmigt. Wir müssen es mit der Commission der zweiten Kammer bedauern, daß uns zur genaueren Prüfung dieser beantragten Ausgaben die Zeit völlig gebricht, und wir vermögen nur aus den Vorlagen der Regierung einige Erläuterungen herauszuheben; da auch der Berichterstatter der zweiten Kammer aus dieser Quelle schöpfen mußte, so ist es natürlich, daß die beiderseitigen Berichte ziemlich gleichen Inhaltes sind. Vor Allem ist zu bemerken, daß nicht alle diese Ausgaben neu, manche schon früher beschlossen sind und theils nur die, beim Ablaufe

der Periode 1837 und 1838 erloschenen Credite ganz oder theilweise in der folgenden Statsperiode aufrecht erhalten werden sollen, theils aber wegen Unzulänglichkeit der bisherigen Bewilligungen noch weitere Zuschüsse gefordert werden. Dies wird aus folgender Uebersicht der beantragten Ausgaben erhellen.

Die ganze Summe, welche für außerordentliche Ausgaben dormalen gefordert wird, beträgt für die erste Hälfte des Budgetjahres 1839 313,793 fl. 4 fr.

Hiermit ist nur bis Ende Decembers gesorgt, und dasjenige, was im nächsten Jahre nöthig wird, muß erst bei dem Wiederzusammentritt der Kammern weiter zur Sprache kommen. Diese Ausgaben lassen sich zunächst mit Rücksicht auf die früheren Beschlüsse unter 3 Abtheilungen bringen.

I. Aufrechtzuerhaltende Credite, welche schon früher bewilligt waren, im Betrag von 101,344 fl. Es ist eine große Beruhigung, daß diese 101,344 fl. keine neuen Ausgaben enthalten, sondern nur jetzt abermals genehmigt werden müssen, weil der Grundsatz angenommen ist, daß am Schlusse einer Finanzperiode die bewilligten, aber nicht benützten Credite erlöschen und ein neuer Beschluß nothwendig ist, um sie in die künftige Budgetperiode überzutragen. Ziehen wir diese Ausgaben als etwas schon früher Verabredetes von der ganzen Summe ab, so bleibt nur noch der Rest von 212,489 fl. übrig, über welche ganz neue Bestimmungen zu treffen sind. Diese zu erneuernden Credite sind folgende:

a) für das Academiegebäude	17,873 fl. 28 fr.
b) „ Kunstgegenstände	4,720 „ 33 „
c) „ das Irrenhaus	50,000 „ — „
d) „ Herstellung der Straße von Dürheim nach Geisingen	10,000 „ — „
e) „ Rectification der Dreisam und Elz	18,750 „ — „

II. Ergänzung zu den bereits erschöpften Crediten, weil diese zur Erreichung ihrer Bestimmung nicht zureichten.

a) Für die Vollendung des Weiberzuchthauses in Bruchsal	4,000 fl.
b) „ den Weinheimer Straßenbau	4,625 „
c) „ die Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	20,000 „
d) „ „ Vollendung des Friesenheimer Durchschnitts	7,750 „
e) „ „ Vollendung des Mannheimer Hafens	21,700 „
f) „ „ Fortsetzung des Constanzer Hafenbaues	18,750 „
g) „ Anschaffung von einschläfrigen Betten für die Soldaten	26,000 „
h) „ neu zu erbauende Zollhäuser	60,667 „
i) „ Forsttaration	750 „

Die Gesammtsumme dieser Abtheilung **II.** ist 164,242 fl.

III. Ganz neue Bewilligungen:

a) für das neue Postlocale in Constanz	17,900 fl.
b) wegen der Zehentablösung	6,932 „
c) außerordentlicher Zuschuß für gewöhnliche Unterhaltung der Straßen	23,375 „

Betrag der Abtheilung **III.** 48,207 fl.

Wir fügen nun einige Bemerkungen zu den einzelnen Ausgaben hinzu.

Bei den

Kosten und Lasten,

und zwar bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, kommt vor die Summe von 17,900 fl. zur Fortsetzung des angefangenen Hauptpostamtgebäudes in Constanz; dasselbe ist ohne Zweifel als ein Bedürfnis anzusehen, wie Jeder, der das bisherige Posthaus aus eigener Anschauung kannte, zugestehen wird. Man hat schon eine Summe von 12,450 fl. für den erforderlichen Bauplatz verwendet, indem an der Hauptstraße mehrere alte Häuser angekauft und bereits abgebrochen wurden. Nun ist noch eine Summe von 35,800 fl. nöthig, um das Gebäude aufzuführen, und hievon wird für jetzt die Hälfte mit 17,900 fl. für die Bauzeit des gegenwärtigen Jahres gefordert.

Bei der Cameraldomänenverwaltung wird für das gegenwärtige halbe Jahr eine Summe von 6,932 fl. verlangt, um ein zahlreicheres Personal für die Arbeit der Zehentablösung besolden zu können, sowohl bei der Centralstelle, nämlich der Hofdomänenkammer, als bei einigen Domänenverwaltungen. Die Ausführung dieser großen Maßregel verdient alle Beförderung, und die auf dieselbe sich beziehenden Geschäfte haben sich in dem Maße gemehrt, daß ohne ein stärkeres Personal nicht auszukommen ist.

Es erscheint drittens eine Summe von 60,667 fl. für Vollendung der Zollgebäude. Es ist schon ein bedeutender Theil bewilligt worden, welcher aber noch nicht zugereicht hat, so daß für die Vollendung der im Bau begriffenen Zollgebäude noch die große Summe von 268,938 fl. 30 fr. nöthig ist. Hievon gehen 26,270 fl. ab, weil man beschlossen hat, die beantragten Zollgebäude in Leopoldshafen einstweilen nicht zu beginnen. Nach diesem Abzug beträgt die ganze Summe 242,668 fl. 30 fr. Diese soll auf die beiden Budgetjahre vertheilt werden und es kommt also für die ersten 6 Monate des Statsjahres 1839 $\frac{1}{4}$ mit 60,667 fl. in Ansatz. Die Herstellung dieser Gebäude ist eine nothwendige Folge des Anschlusses an den großen Zollverein gewesen, das Bedürfnis ist folglich nicht zu bezweifeln, und es ist darum die frühere Bewilligung von den Kammern ohne alles Bedenken erfolgt. Die stärkeren hierunter begriffenen Posten sind: 47,385 fl. für das Hauptzollamtsgebäude mit Revisionshallen und Waarenniederlage in Kehl; ferner 32,000 fl. für das Zollgebäude in Kadelburg; sodann 106,291 fl. für das Dienstgebäude des Hauptzollamtes in Mannheim; 26,270 fl. für das Hauptsteueramt in Leopoldshafen; weitere 5,889 fl. für das Dienstgebäude und Lagerhaus in Lahr; endlich für die Dienstgebäude in Constanz am Paradieserthor 6,000 fl. und am Schneckthor 7,100 fl., endlich für das Hauptzollamtsgebäude in Stühlingen 4,560 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Unter den hieher gehörenden Ausgaben finden wir zunächst die für das Academiegebäude bestimmte. Dieser Aufwand ist am vorigen Landtage von dieser hohen Kammer mit großer Freude bewilligt worden. Von dem noch nicht erschöpften Theil des Credits wird für jetzt nur ein geringer Theil in Anspruch genommen, nämlich bei dem Gebäude selbst $\frac{1}{4}$ mit 17,873 fl. 28 fr. und in Bezug auf die Anschaffung von Kunstgegenständen die Hälfte der noch nicht verwendeten 9441 fl. 6 fr. mit 4720 fl. — Die Ausgabe von 4000 fl. für Vollendung des Weiberzuchthauses in Bruchsal soll dazu dienen, um die Zellen, in denen die Sträflinge die Nacht zubringen, durch erwärmte Luft zu heizen, was man für zweckmäßig ansehen muß. Es ist nothwendig, die Einrichtung noch vor dem Winter zu treffen.

Bei dem Ministerium des Innern begegnet uns zuerst eine Summe von 50,000 fl. für den Irrenhausbau zu Illenau bei Achern. Es sind für dieses Gebäude bis jetzt 200,000 fl. bewilligt, aber erst 160,000 fl. verwendet worden; es wären also noch 40,000 fl. übrig. Der Aufwand für den ganzen Bau ist angeschlagen auf 373,000 fl., zieht

man hievon die schon verwendete Bauſumme mit 160,000 fl. ab, ſo ſind noch zu decken 213,000 fl., wovon man ungefähr ein Viertel, alſo 50,000 fl., für die gegenwärtige Bauzeit für nothwendig gehalten hat. Sodann folgt der Betrag von 23,375 fl. als außerordentlicher Zuſchuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen. Man hat die Ueberzeugung gefaßt, daß ein für allemal ein beſonderer Zuſchuß gegeben werden müſſe, um unſre Landſtraßen in einen guten Zuſtand zu bringen, und man glaubt, es werde alsdann an den jährlichen Unterhaltungskosten eine bedeutende Erſparniß eintreten. Es ſind deßhalb im ordentlichen Budget für die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen 93,545 fl. für jedes Budgetjahr weniger angeſetzt worden. Die für dieſen Zweck jetzt geforderten 23,375 fl. machten den vierten Theil jener Ermäßigungssumme aus. Wenn wir den ganzen Aufwand zerlegen, ſo finden wir, daß der größte Theil für Materialverbrauch, für die Hülfſarbeiter und für die Reparation von Brücken beſtimmt iſt. So wenig erfreulich es iſt, für Herſtellung der Straßen, die ſchon ſo viel gekoſtet haben, noch einen außerordentlichen Zuſchuß geben zu müſſen, ſo iſt der Zweck doch von einer ſolchen Wichtigkeit, daß man kein Opfer ſcheuen kann, was zur gedehlichen Erreichung deſſelben beiträgt.

Ferner ſind 4625 fl. zur Vollendung der Weinheimer Straßencorrection beſtimmt. Es wird der hohen Kammer erinnerlich ſein, daß ſchon viel über dieſe durch Weinheim ziehende Straße verhandelt worden iſt, die, wie jeder zugeben muß, der den Weg kennt, eine gefährliche Steige hat.

Wenn man den Gegenſtand unbefangen betrachtet, ſo muß man die Erleichterung des Verkehrs auf einer ſehr lebhaften Handelsſtraße für wichtiger halten, als die Rückſicht auf den einzelnen Ort. Man hat ſich überzeugt, daß es auch mit den größten Koſten nicht möglich iſt, die Straße auf eine fehlerfreie Weiſe durch Weinheim zu führen, und iſt daher zu dem Entſchluffe gekommen, ſie unterhalb der Stadt vorbeigehen zu laſſen, und zur Beendigung dieſes Baues ſoll obige Summe die Mittel darbieten. Bekanntlich iſt in einem andern Theil dieſes Hauſes der Beſchluß mit großer Majorität gefaßt worden, daß die Straße dennoch durch Weinheim geführt und verbessert werden ſolle. Inzwiſchen hat die andere Kammer, unerachtet dieſes Beſchluffes, nicht unterlaſſen wollen, der Regierung die hier geforderte Summe zu bewilligen und dieſe hohe Kammer, welche ſich für das Verbleiben der Straße durch Weinheim nicht ausgeſprochen hat, wird um ſo weniger ein Bedenken dabei finden.

Die Straße von Langenbrücken nach Aglafierhauſen, die den Weg von Karlsruhe u. nach dem Odenwalde, Würzburg und Leipzig abkürzt, wird wahrſcheinlich ſehr bedeutend und frequent werden. Die verlangte Summe iſt darum nothwendig geworden, weil das beſtändige Steigen der Material- und Arbeitspreiſe den früheren Ueberſchlag unzureichend gemacht hat. Der Gesamtaufwand für dieſe Straße ſtellt ſich auf 297,260 fl. und es werden für die kommenden 6 Monate 20,000 fl. verlangt. — Die Summe von 10,000 fl. zur Vollendung der Straße zwiſchen Dürtheim und Geiſingen bedarf keiner weitem Rechtfertigung, da ſie ſchon früher verwilligt war. — Zur Vollendung des Frieſenheimer Durchſchnitts werden verlangt 7750 fl. Es iſt dieſer ein Gegenſtand, den man nicht berühren kann, ohne daß ſich unangenehme Erinnerungen daran knüpfen, indem dieſer Durchſchnitt ungeachtet alles Aufwandes bisher nicht hat gelingen wollen, und ſelbſt Mißhelligkeiten zwiſchen beiden Uferſtaaten herbeigeführt hat; allein das Angefangene muß zu Ende gebracht werden, und es bleibt alſo nichts übrig, als noch eine neue Ausgabe zu machen. Es iſt berechnet, daß noch 15,500 fl. hiezu erforderlich ſind, und davon wurde die Hälfte in Vorſchlag gebracht.

Zur Vollendung des Mannheimer Hafenaues werden 21,700 fl. gefordert. Dieſer Bau iſt viel koſtſpieliger geworden, als man anfänglich geglaubt hat. Der erſte Ueberſchlag enthielt eine Summe von 334,215 fl., allein es iſt noch ein bedeutender Betrag zur Ergänzung erforderlich, ſo daß der ganze Aufwand ſich auf 533,167 fl. ſtellen wird, alſo ungefähr 200,000 fl. mehr, als man vermuthet hat. Die Vorlage der Regierung enthält einige nähere Notizen, welche den Mehraufwand erläutern, und es zeigt ſich, daß man allein wegen erhöhter Arbeits- und Materialpreiſe 79,870 fl. mehr auszugeben hatte, ferner wurden 7857 fl. mehr ausgegeben für die angeſtellten Baliere, woran man

bei dem ersten Ueberschlag nicht gedacht hatte. Eine weitere Vermehrung ergibt sich aus dem Bedürfnis von einigen neuen Unternehmungen, nämlich:

- | | |
|--|------------|
| 1) für die Ausbaggerung des Mühlenkanals | 53,617 fl. |
| 2) für die Straßenregulirung und Güterentschädigung wegen veränderter Stellung der Lagerhäuser | 8,845 fl. |
| 3) für Maschinen zur Hafenbrücke | 2,100 fl. |
| 4) für Uferabpflasterung u. | 26,745 fl. |
| 5) für vollständige Bekleidung der Dämme und Leinpfade | 5,760 fl. |
| 6) für die Erbauung eines Häuschens und eines Maschinen- und Geräthschaftsmagazins | 4,500 fl. |

Für den Constanzter Hasenbau war auf dem letzten Landtage eine Summe von 68,200 fl. bewilligt worden. Man reichte aber damit nicht aus, und es ist also eine Ergänzung von 18,750 fl. nöthig. In der Vorlage der Regierung ist näher angegeben, für welche Zwecke außer den gestiegenen Material- und Arbeitspreisen diese Ergänzung nothwendig ist. Es mußte eine Mauer am Seedamm aufgeführt werden, was man ursprünglich hatte umgehen wollen, und dieß kostet 25,000 fl. Alsdann sind Ausbaggerungen erforderlich, es ist die Beschaffung des Leuchtenhäuschens als dringend bezeichnet, und statt dessen muß ein kleiner Leuchthurm gebaut werden. Man glaubt, daß im Ganzen 110,400 fl. erforderlich sind, für die nächste Budgetperiode aber soll nur die Summe von 75,000 fl. in Voranschlag gebracht werden, und für die jetzigen 6 Monate glaubt man nur die angegebene Summe von 18,750 fl. zu bedürfen. — Zur Vollendung des Dreisam- und Elzcanals sind 18,750 fl. für das laufende halbe Jahr proponirt. Es ist dieses auch $\frac{1}{4}$ der schon bewilligten Summe von 75,000 fl. Es wird der hohen Kammer erinnerlich sein, daß im Jahre 1835 für diesen Canal ein Staatsbeitrag von 300,000 fl. beschlossen und der Rest der Kosten den theilhaftigen Gemeinden zugewiesen wurde.

Endlich sind bei diesem Ministerium noch 750 fl. auszuführen, welche für die Forstvermessungs- und Tarationsarbeiten bestimmt sind; eine Summe, welche schon in dem früheren Budget enthalten war.

Aus dem Geschäftsgebiete des Kriegsministeriums treffen wir einen Ausgabeposten von 26,000 fl. zur völligen Anschaffung von einschläfrigen Betten für die Soldaten, die bei den Herbstübungen einberufen werden. Dieser Aufwand wird am allerwenigsten einem Bedenken unterliegen, denn daß es für Gesundheit und Reinlichkeit des Wehrstandes dringend nöthig ist, jeden Soldaten in ein eigenes Bett zu legen, dieß ist wohl außer allem Zweifel. Zwei Drittheile dieses Aufwandes sind schon bestritten und es ist also nur noch ein Drittheil i. B. von 26,000 fl. nöthig, um den Zweck vollkommen zu erreichen.

Nach der Ausführung dieser einzelnen Ausgaben, aus welchen die Hauptsumme im verlesenen Artikel des Gesetzes besteht, muß noch darüber Auskunft gegeben werden, welche Deckungsmittel in Vorschlag gebracht werden. Zunächst werden die im Artikel 3. erwähnten Ueberschüsse des Betriebsfonds für diese Zwecke in Anspruch genommen. Es ist aus obiger Darstellung zu ersehen, daß am letzten Juni 1838 disponibel waren 68,956 fl. 31 fr.

ferner daß nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung am letzten Juni 1839 weiter disponibel waren 92,547 fl. 27 fr.

es ergibt sich also, daß aus dem Betriebsfonds herübergezogen werden können 161,503 fl. 58 fr.

Die Summe reicht nicht, und es muß daher der mutmaßliche Ueberschuß aus dem ordentlichen Budget der jetzigen Finanzperiode zu Hülfe genommen werden. Für diese zwei Jahre ist ein Mehrbetrag der Einnahmen über die Ausgaben in Aussicht gestellt von 363,357 fl. Wollte man für dieses halbe Jahr über den entsprechenden Mehrbetrag ganz verfügen, so könnte man 90,839 fl. herübernehmen; allein es wäre doch nicht rathsam, diesen Ueberschuß, dessen Existenz nicht einmal ganz gewiß ist, vollständig zu erschöpfen, und es erscheint daher die Anordnung zweckmäßig, daß nur 73,722 fl. davon hinweggenommen werden. Der Grund, warum man auf diese ungerade Summe gekommen ist, besteht darin: Man hat sich entschlossen, den Aufwand für 2 Classen von Gebäuden, nämlich für das Postgebäude in

Konstanz und für die Zollgebäude, im Betrage von 78,567 fl., aus dem Grundstockvermögen zu bestreiten. Es war schon die oben erwähnte Ankaufssumme des Bauplatzes in Konstanz aus dem Grundstockvermögen genommen worden, und daß dieß nicht unzulässig ist, geht aus dem Art. 6. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse von 1834 unzweifelhaft hervor. Es braucht also nur das, was durch diesen Zuschuß des Grundstocks und die Betriebsfonds nicht gedeckt ist, aus dem laufenden ordentlichen Budget bestritten werden.

Artikel 5.

enthält nur diejenigen Beschlüsse, die bei der Berathung des Budgets der Amortisationskasse schon gefaßt worden sind.

Zu Artikel 6.

Dieser Artikel des Finanzgesetzes, so wie die nachfolgenden sind durchaus gleichlautend mit dem Finanzgesetz im Jahre 1837 und sie bedürfen keiner besondern Erläuterung. Indes ist hiebei doch eine Bemerkung beizufügen.

Die Rechte der hohen ersten Kammer sind nach der Verfassung in Beziehung auf das Auslagengesetz sehr beschränkt. Bekanntlich kann das Finanzgesetz von dieser Kammer nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden, und im Falle der Verwerfung werden die Stimmen beider Kammern zusammengezählt. Dieß hat schon auf früheren Landtagen bei der nämlichen Stelle des Finanzgesetzes eine Verwahrung veranlaßt, die ich als Berichterstatter der Budgetscommission zu wiederholtenmalen anzuregen, beauftragt war. Heute kann ich sie im Namen der Commission nicht vorschlagen, weil die Zeit nicht mehr erlaubte, den Gegenstand in der Commission zur Sprache zu bringen; ich muß ihn also nach meiner individuellen Ansicht zur Erwägung empfehlen. Es liegt wegen jener Beschränkung im Interesse dieser hohen Kammer, daß im Finanzgesetze keine Sätze enthalten sind, welche mit seinem eigentlichen Zwecke nicht in nothwendigem Zusammenhang stehen. Die genannten Artikel über die Verhältnisse der Staatsdiener, über Pensionsansprüche, über die Functions- und Dienstgehälter, gehören offenbar nicht in dieses Gesetz. Uebrigens hat die hohe Kammer auf früheren Landtagen noch nie die Forderung gestellt, diese Artikel aus dem Finanzgesetz zu streichen, sie hat nur die Ueberzeugung ausgesprochen, daß auf diese Artikel jene Beschränkung des Zustimmungsrechtes der hohen Kammer nicht anwendbar ist, und hat eine hierauf gerichtete Erklärung in das Protokoll niedergelegt. Ich beschränke mich daher auch jetzt auf den Antrag, daß die hohe Kammer ebenfalls sich zu dieser Ansicht bekenne und zu Protocoll erkläre, sie erkenne die erwähnten Bestimmungen nicht als solche, welche einen wesentlichen Theil des Finanzgesetzes ausmachen, und behalte sich für künftige Fälle die Befugniß vor, eine Auscheidung solcher fremdartiger Artikel zu verlangen.

Der Artikel 8.

ist ganz gleichlautend mit dem Finanzgesetz von 1837, und von den

Artikeln 9., 10., 11. und 12.

ist Gleiches zu bemerken.

Schließlich trägt die Commission auf Annahme des ganzen Finanzgesetzes an.

Beilage Nr. 138.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche
auf Steinkohlen betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Ueber den vorliegenden Gesetzentwurf hat sich der Commissionsbericht der zweiten Kammer umfassend und lichtvoll verbreitet, wie derselbe auch, durch seine werthvollen Nachweise über den Ertrag des Bergbaues von den Jahren 1833 bis 1839, ein Mittel zur Beurtheilung der Resultate dieses so wichtigen Gewerbetriebes dargeboten hat, welches zugleich zur Würdigung des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Bergbauprämien dient.

In Anbetracht, daß zur Prüfung des Gesetzentwurfs, dessen baldige Erledigung wir für so wünschenswerth erachten, der hohen Kammer die Zeit nur kurz zugemessen ist, möge es uns gestattet werden, diesen Bericht lediglich an den Commissionsbericht der zweiten Kammer so anzureihen, daß die Motive, auf welche der abändernde Antrag der Commission gebaut ist, wie er denn auch von der zweiten Kammer angenommen worden, auch hier unter Bezugnahme auf jenen Bericht geltend gemacht werden.

Sie sehen hiernach den ganzen Gesetzentwurf im Wesentlichen von der zweiten Kammer angenommen. Nur der Absatz 3. des Artikels 2. und der Artikel 3., so wie der hiermit in Verbindung stehende Artikel 10., sind gestrichen worden, sämtliche übrigen Artikel eber unverändert geblieben.

Demgemäß hat denn auch im nunmehrigen Artikel 10., in Bezug auf die darin allegirten früheren Artikel, die entsprechende Abänderung statt finden müssen.

Unseres Dafürhaltens ist die nach der neuen Fassung des Gesetzes dadurch zu gewährende höhere Unterstützung, daß ein theilweiser oder ganzer Rückersatz der Prämie für den Fall des glücklichen Erfolges der Bohrversuche nicht statt findet (wie dies nach dem Gesetzentwurf hätte geschehen müssen), gut zu heißen, um so mehr, als das Steinkohlengebirg überall, wo es zu Tage geht, bereits durchteuft ist, mithin Bohrversuche, welche einen nur mäßigen Aufwand erfordern, nicht mehr zu erwarten stehen, für solche aber, welche vorerst auf die Auffuchung des Kohlengebirges unter andern, dieses überlagernde Formationen berechnet sind, hohe Prämien ganz angemessen erscheinen, nicht aber im günstigen Falle des Auffindens bauwürdiger Lager die Rückvergütung irgend eines Theils der Prämie, schon in Anbetracht des vorher stets aufzuwendenden hohen Kostenbetrages sowohl, als auch insbesondere der großen Schwierigkeiten, welchen die Schätzung des Gewinnbringens der Unternehmung und selbst deren Nachhaltigkeit unterliegt, wobei noch zu erwägen, wie lange Zeit darüber hingehen muß, bis der Unternehmer, vom Beginne des Bohrversuches an bis zum Aufschluß und Betrieb eines Kohlenlagers, einen lohnenden Ertrag seines Aufwandes findet.

Auf zufälligen besondern Nutzen, welchen der Unternehmer von Bohrversuchen durch die Auffindung nutzbringender anderer Mineralien etwa möchte erzielen können, dürfte wohl kein Gewicht zu legen seyn, weil solche Fälle zu den großen Seltenheiten gehören.

Was nun die Ansicht der Commission der zweiten Kammer betrifft, daß das Gesetz vom 14. Mai 1828 nicht mehr fortbestehen dürfte, so theilen wir solche, wie auch darin, daß jedennoch für die Erweiterung des Bergbaubetriebes angemessene Zuschüsse von der Staatskasse auch fernerhin geleistet werden möchten.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt nun noch den Wunsch beifügen zu müssen:

daß die hohe Regierung, wenn nach Promulgation gegenwärtigen Gesetzes in den ersten zwei Jahren der Dauer desselben die verwilligten Mittel nicht erschöpft werden, auf Staatsrechnung die Bohrversuche fortsetzen möchte.

